

7
Gi. 6.

V e r f u c h
e i n e s H a n d b u c h s
d e r
S c h w e i z e r i s c h e n
S t a a t s k u n d e .

V o n

Johann Caspar Fäsi,

Professor der Geschichte und Erdbeschreibung

i n

Zürich.



Zürich, im Verlag des Verfassers.

i 7 9 6.



Vorrede.

Ohne meine Leser mit einer langen Vorrede zu unterhalten, oder vielmehr zu ermüden, erlaube ich mir einige Worte über die Absicht und den Zweck dieses gegenwärtigen Werkgens.

Ich hatte schon lange den Plan einer Staatskunde der Schweiz entworfen, fand aber, daß zur Ausführung desselben noch eine lange Reihe von Jahren erforderlich wäre, indem viele und zwar sehr beträchtliche Theile der Schweiz in statistischer Rücksicht noch ganz unbekannt sind, und es sehr schwer hält, aus derselben befriedigende Nachricht zu erhalten. Nichts desto weniger gab ich diesen Gedanken nicht auf, aber schränkte mich auf Sammlung und Zusammenstellung der schon vorhandnen Nachrichten ein, um daraus ein Ganzes zu bilden, und meinen Miteidgenossen zu zeigen, was für Gegenstände, und vornemlich, welche Gegenden und Staaten noch am unbekanntesten seyen: und so entstand vorliegendes Werkgen.

Es ist also kein vollständiges Gemälde des physikalischen, ökonomischen, politischen, kirchlichen, litterarischen u. f. f. Zustands der Eidgenossenschaft, sondern nur eine Sammlung von den bisher, auf die oder diese Art bekannt gewordenen Nachrichten und Angaben und ich bitte meine Leser diesen Gesichtspunkt niemahls aus den Augen zu verlieren.

Die zweyte Absicht bey der Herausgabe dieser Schrift ist: ein Compendium zu Vorlesungen über die Schweiz zu liefern. — So viel ich weis, sind bisher nirgendwo in der Schweiz öffentliche Collegien über diesen wichtigen Gegenstand gehalten worden, ungeachtet dieselben gewis nicht weniger als Vorlesungen über die Geschichte selbst nützen würden. Demahlen hat es aber, den gewis für jeden Patrioten höchst angenehmen, Anschein, das in verschiednen Städten der Eidgenossenschaft Erziehungs-Anstalten entstehen werden, deren Hauptabsicht ist junge Leuthe mit den verschiednen politischen, jedem Regierungsmitglied höchst nöthigen Wissenschaften bekannt zu machen. Freylich sind verschiedene Gegenstände weitläufiger abgehandelt als sich eigentlich für ein Compendium gehört, indessen sind dieselben für Schweizer besonders wichtig, und das Buch

ist ja auch nur ein **V E R S U C H** eines Handbuchs.

Noch muß ich mich wegen der Umständlichkeit, mit der ich bey den Maassen und Gewichren zu Werk gegangen bin, bey meinen Lesern entschuldigen.

Fürs erste, ist Kenntniß nicht bloß der inländischen, sondern auch der fremden Maasse und Gewichte, für ein Land das so wichtige Manufakturen und einen solch ausgebreiteten Handel hat, sehr wichtig, und Krufens Comptorist, das vollständigste Werk über diesen Gegenstand, ist zu kostbar um allgemein seyn zu können — Daher dachte ich manchem meiner Mitlandleute mit dieser Umständlichkeit vielleicht noch einen wichtigen Dienst zu erweisen.

Zweytens, bewog mich die dermahlige, so außerordentliche Theurung aller Lebensnothwendigkeiten dazu; denn wenn ich schon den Preis einer Waare in Hamburg, Genua &c. weiß und nicht das Maas derselben, so weiß ich doch den Preis derselben noch nicht. Besonders suchte ich die Getreidmaasse aus Schwaben und Bayern, woher wie bekannt die Schweiz das meiste Getreide bezieht, bestimmt angeben zu können, dieß ist mir aber nur von den wenigsten gelungen, indessen sind diejenigen, deren

Größe angegeben, glücklicher Weise die wichtigsten.

Zufüze und Verbefferungen werde ich mit vielem Dank annehmen, und in der angekündigten Bibliothek der schweizerischen Staatskunde, Geographie und Literatur, sogleich bekannt machen.

Zürich
den 1. Dec. 1795.

Joh. Caspar Fäsi,
Prof. der Gesch. u. Erdbeschr.

I n n h a l t.

§.	1.	Landkarten. - - - -	Pag. 1
-	2.	Haupttheile. - - - -	4
-	3.	Gränzen, Umfang und Flächeninhalt.	6
-	4.	Lage und Klima. - - - -	7
-	5.	Befchaffenheit des Bodens, der Oberfläche und Fruchtbarkeit im Allgemeinen. - - - -	8
-	6.	Flüsse. - - - -	11
-	7.	Seen. - - - -	19
-	8.	Bäder und Gesundbrunnen. -	24
-	9.	Naturprodukte. A. Aus dem Pflanzenreich.	27
-	-	B. Aus dem Thierreich.	31
-	-	C. A. d. Mineralreich.	34
§.	10.	Einwohner. A. Nach ihrer Abstammung.	45
-	-	B. — — Sprache.	46
-	-	C. — — Anzahl.	48
-	-	D. — ihren Sitten.	54
-	-	E. — den Ständen.	58
-	-	F. — ihren Lebens- u. Erwerbsarten.	60
-	11.	Zustand der Landwirthschaft. -	64
-	12.	Kunstprodukte. - - - -	68
-	13.	Ausfuhr. - - - -	72
-	14.	Einfuhr. - - - -	75
-	15.	Bilanz. - - - -	78

§. 16.	Innerer Handel.	- - -	Pag. 80
- 17.	Comissions - u. Speditions-Handel.		80
- 18.	Auswärtiger Handel.	- - -	81
- 19.	Natürliche Beförderungsmittel des inn- u. ausländischen Handels.	- - -	82
- 20.	Künstliche u. politische Anstalten zur Beförderung des Handels.	- - -	84
- 21.	Religion.	- - - -	85
- 22.	Kirchliche Einrichtungen und geist- liche Gerichtshöfe.	- - -	92
- 23.	Zustand der Geisteskultur im Allgemeinen.		94
- 24.	Lehr - und Erziehungs-Anstalten.		98
- 25.	Patriotische, gelehrte und wohlthätige Gesellschaften.	- - -	107
- 26.	Sammlungen wissenschaftl. Gegenstände.		
	a. Oeffentliche Bibliotheken.	- - -	117
	b. Lehn- u. Lese-Bibliotheken.	- - -	124
	c. Münz- u. Medaillen-Cabinets.		125
	d. Sammlungen von Alterthümern.		126
	e. — — — Naturalien.		126
- 27.	Anstalten für höhere Künste.	- - -	127
- 28.	Gegenwärtiger Zustand der vorzüglich- sten Wissenschaften , Künste, und Verdienste der berühmtesten Gelehr- ten und Künstler um dieselben.		
	a. Höhere Wissenschaften.	- - -	129
	b. Schöne —	- - -	141
	c. Cultur d. schönen Künste.	- - -	142
- 29.	Schriftstellerey.	- - - -	144
- 30.	Litteratur-Polizey.	- - - -	145

§. 31. Buchdruckereyen, Schriftgießereyen u. Buchhandel. - - -	146
- 32. Einfluß der Wissenschaften auf die Sit- ten, Regierungsmaximen, Gesetze, öffentliche Anstalten &c. -	148
<hr/>	
- 33. Charakter der Staatsverfassung. -	151
- 34. Entstehung und Zunahm des eidsg- nösslichen Staatenvereins. -	152
- 35. Staatsgrundgesetze. -	166
1. Die Bünde der VIII. alten Orte. -	—
2. Der Pfaffenbrief v. 1370. -	169
3. Der Sempacherbrief v. 1393. -	171
4. Die Verkommniß zu Stanz 1481. -	172
5. Der Bund der V. neuen Cantonen. -	175
6. Der 6te Art. des Osnabrücker Frie- dens 1648. - -	176
7. Der Landsfriede von 1712. -	178
- 36. Rangordnung der Cantone. -	181
- 37. Beforgung der innern u. äußern allgem. Staatsangelegenheiten. - -	183
- 38. Tagfазungen. - - -	184
- 39. Titulatur und Wapen. - -	192
- 40. Rang der Eidsgenossenschaft und ihrer Gesandten an auswärtigen Höfen. -	195
- 41. Gesandte fremder Mächte an die Schweiz. -	196
<hr/>	
- 42. Staatsverfassung der einzelnen Cantonen und zugewandter Orten , a. der Demokratischen. -	197

	b. der Aristokratischen.	Pag. 208
	c. — Aristo-demokrat.	- 209
	d. — Monarchischen.	- 212
§. 43.	Verfassung der gemeinen Herrschaften :	
	a. Der deutschen , den 8 alten Orten zustehenden.	- - - 223
	b. Der deutschen , Zürich, Bern und Glarus zustehenden.	- - - 229
	c. Der in dem Umfang derselben lie- genden Freystädte.	- - - 231
	d. Der 2. Schweiz und Glarus gemein- schaftlichen	- - - 232
	e. Der 4. Bern und Freyburg	- 233
	f. — 4 grossen italiänischen	- 234
	g. — 3 kleinen	- - - 236
- 44.	Verfassung der zwey Ländchen Engel- berg und Gersau.	- - - 237
- 45.	Justizverfassung.	- - - 240
- 46.	Civil. und Criminal-Gesetze.	- - - 242
- 47.	Polizeywesen im Allgemeinen.	- - - 245
- 48.	Sitten- und Kleiderpolizey.	- - - 245
- 49.	Polizeyanstalten für die öffentliche Si- cherheit.	- - - 247
- 50.	Zucht- und Arbeitshäuser.	- - - 249
- 51.	Medizinische Polizey.	- - - 250
- 52.	Armen- und Kranken-Anstalten.	- - - 251
- 53.	Brand- und Vieh-Kassen.	- - - 254
- 54.	Polizeyanstalten zur Verhütung und Erleichterung von Mangel und Theu- rung der nöthigsten Lebensmittel.	- - - 257

§. 55. Staatseinkünfte. - - - -	126
- 56. Verwendung der Einkünfte - -	264
- 57. Militär - Verfassung u. Anstalten im All- gemeinen - - - -	266
- 58. Eidgenössisches Defensional - -	267
- 59. Militär - Einrichtungen der einzelnen Cant. u. Länder. - - - -	276
- 60. Zeughäuser. - - - -	278
- 61. Hochwachten. - - - -	279
- 62. Militär - Gesellschaften. - - -	280
- 63. Festungen - - - -	281
- 64. Kriegsvölker in fremden Diensten -	282
<hr/>	
- 65. Politisches Verhältniß der Schweiz mit auswärt. Mächten. - - - -	284
- 66. Münzen. - - - -	286
- 67. Gewichte. - - - -	293
- 68. Maafse. - - - -	303
<hr/>	
Zufäze - - - -	327
Drukfehler - - - -	



172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200



Handbuch

der

Schweizerischen Staatskunde.

§. I.

Landkarten.

Man hat von der Schweiz sehr viele General- und Spezial-Karten, von denen aber nur sehr wenige richtig und zuverlässig sind. Die vorzüglichsten sind:

I. Die von Konrad Gyger entworfene und von Konrad Meyer auf zwey Blättern 1675 gestochene.

II. Die von Heinrich Ludwig Muofs gezeichnete und von Bodenehr in Augspurg 1698 gestochene.

III. Die große Scheuchzerische, 1712 auf 4 Blättern.

IV. Die de l'Isle'sche zu Paris 1715 ebenfalls auf 4 Blättern, welche mehrere mahle wieder aufgelegt worden.

V. Die von Matthias Meyer, Prof. der Mathematik in Göttingen, herausgegeben in der Homanni-

fchen Officin 1751 in gewöhnlichem Landkarten-Format.

VI. Der Schweizer-Atlas von Gabriel Walfer, V. D. M. und Pfarrer zu Berneck im Rheinthal, enthält 3 General- und 18 Special-Karten, die aber fast durchgehends fehlerhaft sind. (Von demselben verfertigte Kupferstecher Müller in Schaffhausen einen sehr gut in die Augen fallenden Nachsich in kleinerem Format.)

VII. Die Eisgebürge des Schweizerlandes mit allen dabey vorkommenden Mineralien in ihrem Zusammenhang vorgestellt von G. S. Gruner in Bern.

VIII. In diesem Jahr (1795) kam in Bern heraus: Carte des principales routes de la Suisse, où l'on a marqué les distances d'un endroit à l'autre. Diese Karte ist unstreitig sehr brauchbar, indessen wäre sie in einigen Jahren höchstwahrscheinlich noch vollständiger und richtiger geworden.

IX. Ein sehr verdienstvolles Werk hat der Herr General Pfeifer in Luzern unternommen, indem er von dem Gotthardsberge an, die Kantone Uri, Unterwalden, Schweiz, Luzern, Zug, und die Obern Freyen Aemter, nebst den angränzenden Gegenden der Kantone Bern und Zürich mit möglichster Genauigkeit ausgemessen und ganz nach der Natur abgebildet hat.

Von dieser vortrefflichen Arbeit erschien im Jahr 1777 eine Probe von 100 Quadratmeilen von Dun-

ker gezeichnet und auf gedoppelte Art in Kupfer gestochen. Die erste Platte ist ein Umriss mit den Namen der Ortschaften, ohne Titel; die zweyte hingegen ist eine perspektivische Zeichnung mit einem Titel. Leztverwichenes Jahr erschien von dem ganzen Werk eine Karte mit folgender Anfschrift:

Carte en perspective du nord au midi, d'après le plan en relief & les mesures du Général Pfeifer. Réduit sous son inspection à 150 toises par ligne, par Jos. Clausner à Zoug.

X. Ein ähnliches Werk läßt Herr Meyer in Aarau durch geschickte Mathematiker mit noch größser Zierlichkeit aber in kleinerm Maasstab verfertigen. Es begreift die ganze gebürgichte Schweiz, mit Ausnahme von Bündten, nebst der ganzen Route vom Einfluß des Rheins in den Bodensee bis Genf. — Von diesem in seiner Art einzigen Werk ist eine Karte dermahl in der Arbeit, die in Ansehung der Genauigkeit, dem Stich und Illumination nicht bloß alle von der Schweiz, sondern auch von andern Ländern vorhandene übertreffen wird.

§. 2.

Haupttheile der Schweiz.

Der eidgenössische Staatskörper besteht aus drey Haupttheilen.

I. Die XIII Kantonen, d. i. die dreyzehn Freystaaten, die alle untereinander durch ewige unauflöbliche Bünde so vereinigt sind, daß sie in Rücksicht fremder Mächte, gleichsam nur einen Staat ausmachen. Sie sind: 1. Zürich, 2. Bern, 3. Luzern, 4. Uri, 5. Schweiz, 6. Unterwalden (*), 7. Zoug, 8. Glarus (diese heißen gewöhnlich die VIII alten Orte, weil sie 128 Jahre lang, von 1353 bis 1481 allein die Eidgenossenschaft ausmachten), 9. Basel, 10. Freyburg, 11. Solothurn, 12. Schaffhausen und 13. Appenzell.

Den Ilten Haupttheil machen die VIII Zugewandten Orte aus (**): diese sind ebenfalls

(*) Unter den Schutz der IV Waldstädte, Luzern, Uri, Schweiz und Unterwalden stehen das Kloster und Thal Engelberg, und die kleine Republik Gerfau.

(**) Alle bisherigen Geographen zählen IX zugewandte Orte, indem sie das zum Oberrheinischen Kreis gehörige Bisthum Basel auch in diese Klasse setzen; — dieß Land war aber niemals in so enger Verbindung mit den Kantonen, sondern nur mit den katholischen Ständen in einem mehr religiösen als politischen Bund, der aber, Dank der immer mehr sich bevestenden Eintracht und Duldsamkeit!

ganz unabhängige Staaten, die, obgleich sie nur mit einigen Kantonen durch ewige Bündnisse verbrüdet sind, dennoch als untrennbare Glieder des helvetischen Staatskörpers angesehen und von fremden Mächten anerkannt werden; sie heißen: 1. die Abtey St. Gallen, 2. die Stadt St. Gallen, 3. die Stadt Biel, (diese drey stehen mit den Kantonen in der ältesten und genauesten Verbindung, daher sie Freunde (Socii), die übrigen hingegen nur Verbündete (Conföderati) genennt werden), 4. die Republik Wallis, 5. die drey Bünde im Hohen Rhätien, (der Obere oder Graue Bund, der Gottshaus-Bund, und der Zehngerichten-Bund.) 6. Das Fürstenthum Neuenburg mit der Graffchaft Vallendis, 7. die Stadt Müllhausen im Sundgau, und 8. die Stadt Genf.

Zu dem IIIten Haupttheil gehören die XX Gemeine Herrschaften, d. i. solche Länder, die von mehreren Kantonen theils durch Eroberungen, theils durch Kauf erworben, und seitdem gemeinschaftlich besessen und regiert werden. Sie sind: 1. das Thurgau, 2. Rheinthal, 3. Sargans, 4. und

ziemlich veraltet ist. — Wohl aber gehören einzelne Theile desselben, nämlich das Erguel, St. Immer- und Münster-Thal (dies letztere nicht in gleichem Grade wie die übrigen,) und der Tessenberg unmittelbar zu der Schweiz, man kann sie aber füglich theils zu Biel, theils zum Kanton Bern rechnen.

6 Gränzen, Umfang, &c.

5. die Oberrn und Untern Frey-Aemter, 6. Baden, 7. Gaster, 8. Uznach, 9. Murten, 10. Grandson, 11. Schwarzenburg, 12. Orbe mit Echallens, 13. Laus, 14. Luggarus, 15. Mendris, 16. Meynthal, 17. Bellenz, 18. Riviera, 19. Bollenz, und 20. kann man auch in diese Klasse die unter der Oberherrschaft der Kantonen Zürich, Bern und Glarus stehende Stadt Rapperschwyl mit ihren Höfen zählen.

§. 3.

Gränzen, Umfang, Flächen - Inhalt.

Diese Länder nun, (die, mit Ausnahm der einzigen zwey Städte Genf und Müllhausen, ein ununterbrochenes Ganzes ausmachen,) gränzen gegen Norden an Deutschland, und zwar an den schwäbischen Kreis, gegen Osten an die österreichischen Herrschaften vor dem Arlerberg und die gefürstete Graffschaft Tyrol; gegen Süden an die Republik Venedig und die Herzogthümer Mayland, Piemont und Savoyen, und gegen Westen an die französischen Departements de l'Ain, du Doubs und du Haut-Rhin.

Fast aller Orten hat die Schweiz natürliche Gränzen. Gegen Norden dekt sie der, meist in einem tiefen Bett fließende Rhein, und nur ein kleiner Theil des Kantons Basel, einige kleine, zum Theil abgeriffene Siuke des Züricher-Gebiets, und

der nur $6\frac{1}{2}$ Quadratmeilen große Kanton Schaffhausen liegen auf dem jenseitigen Ufer.

Gegen Osten macht wieder der Rhein und hohe Gebürge, eine schwer zu übersteigende Gränz-Linie.

Südwärts sind ebenfalls hohe meist unübersteigliche Berge, und der Genfersee, natürliche Schranken, die nur von einigen italiänischen Vogteyen und von Genf überschritten werden,

Gegen Westen macht beynahe überall das Jura-gebürg eine ununterbrochene Scheidwand.

Der Umfang der ganzen Eidsgenossenschaft beträgt wenigstens hundert und vierzig deutsche Meilen, und der Flächen-Innhalt nach Wafers Angabe, der seine Ausmessungen theils nach der großen Scheuchzerischen, theils nach Spezialknrten machte, 955 Quadratmeilen.

§. 4.

Lage und Clima.

Die geographische Lage unsers Vaterlandes fällt beynahe in die Mitte des nördlichen gemäßigten Erdgürtels, indem sie sich vom $45.^{\circ} 25.'$ bis zum $47.^{\circ} 43.'$ nördlicher Breite, und vom $27.^{\circ} 44.'$ bis zum $31.^{\circ} 13.'$ westlicher Länge erstreckt.

Dieser Lage zufolge sollte es ein warmes, dem italiänischen ähnliches Clima haben; seine natürliche Beschaffenheit aber, indem der größte Theil seiner

8 Beschaffenheit des Bodens.

Oberfläche aus hohen, oft mit ewigem Eis und Schnee bedekten Bergen besteht, ist die Ursache, daß nur einige flächere Gegenden, oder vorzüglich der Sonne und den Südwinden ausgefetzte Thäler, (z. B. einige der italiänischen Landvogteyen, der größte Theil der Waat, von Unterwallis und Neuenburg,) warme, weit die meisten Gegenden hingegen kalte oder doch sehr abwechselnde Witterung genießen. Jedoch ist die Luft wegen der hohen Lage so gesund, daß die Einwohner, und zwar gerade die der rauhesten Gegenden, nicht bloß einer ausgezeichneten Gesundheit und Stärke genießen, sondern sie auch nur aus dieser Ursache von vielen Fremden besucht wird.

§. 5.

Beschaffenheit des Bodens, der Oberfläche, und Fruchtbarkeit im Allgemeinen.

Die Schweiz ist das höchste Land Europens, und, das angränzende Savoyen ausgenommen, hat kein Theil der alten Welt so hohe Gebürge, die sich in einer Reihe von dem Camor im Kanton Appenzell, durch das Tokenburg, Sargans, Uri, Schweiz, Unterwalden, Bern und Wallis erstrecken, und sich mit den Savoyischen vereinigen. Die Bündtner und Walliser Berge machen zum Theil eine abgefönderte Kette aus, die aber doch beym St. Gotthards - Berg

mit den Schweizerischen zusammen stoßen. Die höchsten Spizen dieser ungeheuren Kette (*) sind im Kanton Bern, nämlich das Finsteraarhorn, welches nach Herrn General Pfeifers Angabe, (die des Hrn. Prof. Tralles in Bern sehr nahe kömmt (**),) 2195 franz. Klafter über die Meeresfläche erhaben ist; auf diesen Berg folgen die Jungfrau von 2139, das Schrekhorn von 2090, und das Wetterhorn von 1910 Toises.

Fast alle Berge dieser Ketten sind mit ewigem Schnee, und mehrere mit Stundenlangen Eisfeldern, die man Gletscher nennt, bedekt.

Eine andere, freylich nicht so hohe, aber dennoch merkwürdige Bergkette fängt in dem Kanton Zürich an, durehstreicht die Graffschaft Baden, die Kantone Bern, Basel, Solothurn, das Bielische und Neuenburgische, und endigt sich in der Waat, unweit dem Genfer-See; die ganze Kette ist unter dem allgemeinen Namen das Jura-Gebürge bekannt.

Auffer diesen Haupt-Gebürgen ist kein Theil der

(*) Wenigstens die höchsten von denen, welche genau ausgemessen worden; denn man behauptet, daß eine Spitze der Bergkette, die das Walliser Land gegen Süd einschließt und von Piemont trennt, noch beträchtlich höher als das Finsteraarhorn seye.

(**) V. desselben Plan der Dreyeke, für die Bestimmung der Höhen einiger Berge des Kantons Bern.

10 Beschaffenheit des Bodens.

Schweiz, dessen Oberfläche nicht mit kleineren und größeren Bergen und Hügeln überfäet ist, und weit-schichtige Ebenen sucht man überall vergebens.

Bey dieser Beschaffenheit der Oberfläche muß natürlich die des Bodens ebenfalls höchst verschieden seyn. Die Grundlage der Haupt-Gebürge besteht aus Granit, die der Vorberge aus Kalk- oder Sandsteinen und mehrere scheinen nur zusammengeschwemmt zu seyn. Die Bergthäler besitzen meistens eine fruchtbare Gartenerde, deren Unterlage bald Thon, bald Felsen und bald Kiesel und Sand ist.

Von den flächern Gegenden besitzen die Freyen Aemter, (wo auf den Feldern große Granit-Stücke häufig zerstreut liegen,) ein Theil der Graffschaft Baden, des Thurgäus, das Bernerische und Luzernische Aargau, Solothurn und die Waat den besten Boden, hingegen Zürich und Schaffhausen von Natur den schlechtesten; die Haupt-Bestandtheile sind hier Thon und Lehm.

Ueberhaupt genommen gehört die Schweiz nicht zu den fruchtbarsten Ländern, nur die Sicherheit vor drückenden Abgaben, der anhaltende Fleiß der Einwohner, und häufiger Dung zwingt dem Boden seine Produkte ab; und auch in den fruchtbarsten Gegenden rauben öfters Winter- und Frühling-Fröste, Ungewitter und starke Nebel gerade vor dem Abreiffen des Getreydes, dem Landmann den größten

Theil des gehoftten Segens. Weit weniger Unfällen sind die Berggegenden, deren Haupt-Produkt das Gras ist, ausgefetzt.

§. 6.

F l ü s s e.

Die große Anzahl der Berge verursacht nothwendig eine starke Bewässerung; und wirklich hat kein Land einen solchen Reichthum an vortrefflichen Quellen, fischreichen Bächen, Strömen und Flüssen, von denen folgende die wichtigsten sind:

1. Der Rhein; er entspringt in dem Oberrhein aus drey Haupt-Quellen, die der Vordere, Mittlere und Hintere Rhein heißen. Der Vordere Rhein kömmt zum Theil von dem Crispalt, einem östlichen Arm des Gotthards, zum Theil aus dem auf der Gränze des Urseren-Thals liegenden Gammer-Thal, und zum Theil aus kleinen an dem Abhang des Cima del Badus, (einem noch zum Urseren-Thal gehöri- gen Berg,) liegenden Seen; vergrößert sich durch mehrere Bäche, und bey der fürstlichen Abtey Disentis vereinigt er sich mit dem Mittlern Rhein, der von dem Cadelinum und Lukmannier durch das Medelfer-Thal daherströmt: vereint fließen sie dann bis zum Dorf Reichenau, wo sie den Hintern Rhein aufnehmen. Dieser verdankt seine Entstehung dem mehrere Stunden langen Rheinwald-Gletscher auf

dem Vogel-Berg, stürzt dann in mehreren Fällen, längs der über den Splügen gebahnten Straße, in das Schamser-Thal, und erhält bey Thufis die beträchtliche Albula.

Von Reichenau an tragen dann alle diese drey vereinigten Quellen den Namen Rhein, der dann bey Chur die Plessur, bey Mayenfeld die Lanquart aufnimmt, Bündten verläßt, und bis zu seinem Einfluß in den Boden-See, unterhalb dem Städtchen Rheinek, zwischen der Schweiz und den Vorarlbergischen Herrschaften die Gränze macht (*). Bey Constanz tritt er wieder aus dem Boden-See hervor, um ihn nach dem Lauf einer Stunde, zwischen den Thurgäuischen Dörfern Gottlieben und Ermatingen mit dem Untersee zu vereinigen; auch diesen verläßt er bey der Stadt Stein, fließt Diefenhofen und Schaffhausen vorbey, und macht eine Stunde unterhalb letzterer, bey dem Züricherischen Schloß Laufen, den berühmten Fall. Bisher hatte er keinen oder nur unbedeutlichen Zufluß erhalten, aber nun wird er zwischen Ellikon und Flaach durch die Thur, bey Töfsriederen durch die Töfs, bey Rheinsfelden durch die Glatt verstärkt, und unterhalb Coblenz, der Stadt Waldshut vorüber, führt ihm die durch Aufnahme der Reufs und Limmat zu einem

(*) Unterhalb dem Städtchen Feldkirch nimmt er die in dem Montafne entspringende Ill auf.

mächtigen Strom angewachfene Aare aus dem Innern der Schweiz einen großen Reichthum an Wasser zu. Gleich hernach durchfließt er die östreichischen Waldstädte, und nur wenige Stunden weit, von Basel-Augst bis Klein-Hüningen bespült er wieder den vaterländischen Boden, auf welchem er die Ergolz, Birs, Birsig und Wiese aufnimmt, und endlich an letztem Ort die Schweiz als ein großer schiffbarer Strom gänzlich verläßt.

2. Die Rhone oder Rhodan. Gewöhnlich hält man den aus dem großen Furka-Gletscher, auf der Gränze von Wallis gegen Uri, hervorkommenden Bach, (der aber schon oberhalb dem Gletscher, auf der Gränze des Livener-Thals entspringt,) für die einzige Quelle dieses Flusses; die in dem Geren- oder Ageren-Thal entspringende Elen ist aber eben so beträchtlich, wo nicht beträchtlicher als jene Quelle, indessen giebt die erstere doch dem Fluß den Namen. Sie durchströmt das ganze Thal von Ober- und Unter-Wallis der Länge nach, bekommt aus den häufigen Neben-Thälern durch unzählige Bäche, und einige Flüßchen, z. B. die Vispe, Borgne und Dranse, einen starken Zuwachs, und ergießt sich zu oberst in den Genfer-See, kömmt bey der Stadt Genf, die er in zwey ungleiche Theile schneidet, schiffbar wieder hervor, und tritt gleich hernach in Frankreich ein.

3. Die Aare hat drey Quellen, die obere, finstere

und lautere Aare, welche aus verschiedenen Eisfeldern in der Nähe der Grimfel, (eines ebenfalls an den Gotthard gränzenden Bergs,) und des Finsteraarhorns entspringen. Sie durchfließt dann das Haslithal und leert sich in den Brienzer- und Thuner-See aus (*), nachdem sie den letztern verlassen, wird sie unterhalb Gümmenen durch die Saane, bey Meyenried ob dem Städtchen Büren durch die aus dem Neuenburger- und Bieler-See kommende Thiele, bey Emmenholz, eine Stunde unter Solothurn, durch die große Emme, bey Aarburg durch die Wigger, bey Olten durch die Dünnern, unter Aarau durch die mit der Winna vereinigte Suren, und bey Windisch durch die Reufs und Limmat verstärkt; setzt sodann als der andergrößte Fluß der Schweiz ihren Lauf noch drey Stunden weit fort, bis sie sich unter Coblenz mit dem Rhein vereinigt.

4. Die Reufs hat ebenfalls drey verschiedene Quellen; die erstere kömmt aus dem Luzendro-See, unweit dem Capuciner-Klösterchen, beynahe auf der obersten Höhe der Gotthards-Straße, die zweyte entsteht aus der Vereinigung mehrerer Bäche, die von dem nordöstlichen Abhang der Furka herunterfürzen; und die dritte ist der nördliche Ausfluß des Oberalp-Sees, auf der Gränze des Urferen-Thals

(*) Die wilde ungestümme Kander ergießt sich nun vermittelt eines Kanals unmittelbar in den Thuner-See.

und des Oberen Bundes. Alle vereinigen sich in dem Urferen-Thal; hierauf stürzt sie sich mit großem Geräusch über schauerliche Felsen herunter bis nach Wasen, in sanfterm Lauf durchschlängelt sie dann das Hauptthal von Uri, empfängt aus den zahlreichen Nebenthälern beträchtliche Bäche, unter denen der Schächen der beträchtlichste ist, und ergießt sich endlich bey Flühelen in den Vierwaldstädten-See: diesen verläßt sie in der Stadt Luzern, trennt dieselbe in zwey ungleiche Hälften, nimmt drey viertel Stund darunter die kleine oder Wald-Emme, und bey dem Züricherischen Dorfe Maschwanden, die aus dem Aegeri- und Zuger-See kommende Lorez auf, und vereinigt sich bey Windisch mit der Aare.

5. Der Tessin. Die Haupt-Quelle desselben kömmt aus zwey kleinen, auf der Höhe der Gotthardsstrasse unweit der Reufs-Quelle liegenden Seen, überdies wird er noch durch mehrere Bäche, die aus dem Lago di Bredetto, di Rottam, di Tom, u. f. f. kommen, und sich meistens ob dem Dorf Airolo vereinigen, verstärkt. Größtentheils in steile Felsenwände eingeschlossen, durchströmt er mit schäumendem Toben das Livener-Thal, nimmt bey Abiasco, in der Landvogtey Riviera, den aus dem Bollenzer-Thal kommenden Bregno, und bey Bellinzona die in dem grauen Bund entquollene Muesfa auf, und ergießt sich in den Langensee, oder Lago maggiore,

aus dem er bey Sesto wieder hervortritt und dann das Mayländische, in welchem er durch mehrere Kanäle vertheilt wird, bewässert, bis er sich bey Pavia mit dem Po vereinigt.

6. Der Inn entspringt in dem Gottshaus-Bund, nicht weit von dem Hinter-Rhein und der Maira, auf dem Berg Lungin, einem Gipfel des Septimers, unter dem Namen Aqua di Pila; durchfließt dann mehrere kleine Seen, den Lago di Lungni, di Silio, di Silva piana, di St. Morizio, &c. und hernach das obere und untere Engadin, und verwechfelt endlich bey der Martins-Brücke sein Vaterland mit dem Tyrol.

7. Die Limmata hat zwey, zu oberst in dem Kanton Glaris entspringende Quellen, den Limmern und Sandbach, die dann den gemeinschaftlichen Namen Lint bekommen. Auffer vielen andern Zuflüssen erhält sie bey Schwanden die Sernst, unweit Nettstall die Löntsch, (den Ausfluß des Klönthaler-Sees,) und bey der Ziegelbrücke die aus dem Wallen-See fließende Seez; bey Nieder-Bilten verläßt sie den Kanton Glarus, den sie der ganzen Länge nach durchflossen, gänzlich, und ergießt sich bald hernach bey dem Schloß Grynau in den Züricher-See, den sie bey dem Anfang der Stadt wieder verläßt, gleich unter derselben die Sihl aufnimmt, unterhalb Höngg in die Graffschaft Baden eintritt, und sich dann in dem

dem Umfang derselben bey dem Dörfchen Vogel-
fang mit der Aare vereinigt.

8. Die Adda entsteht aus der Vereinigung ver-
schiedener theils in der Graffschaft Worms, theils
in dem Gottshaus-Bund auf dem Bernina ent-
springender Bäche, durchströmt dann das ganze
Veltliner-Thal der Länge nach, und berührt den
untersten Busen des Cleverer-Sees, und da er sich
gleich bey dem Berührungs-Punkt nach Süden wen-
det, vereinigt er diesen mit dem Comer-See, aus
dem er bey Lecco wieder hervorkömmt, und durch
einen Kanal größtentheils nach der Stadt Mayland
geleitet wird.

Dieser Fluß könnte für das ganze Veltlin, vor-
züglich aber für das untere Terzier desselben höchst
nuzbar und wichtig werden, dermalen ist er aber
höchst schädlich, indem er von Dubino an, unzäh-
liche Krümmungen macht, sich in mehrere Aerne
vertheilt, und über zwanzig tausend Jucharten des
umliegenden Landes, nicht blos mehrere mahle des
Jahrs überschwemmt, sondern in einen so tödtli-
chen Sumpf verwandelt, daß die Einwohner der
benachbarten Dörfer Colico, Novate, Verecia, Pian-
tado und St. Agatha wegen den ungesunden Aus-
dünstungen alle Sommer ihre Häuser verlassen und
auf den Bergen leben müssen. — Hierzu kömmt
noch, daß der Haupt-Arm des Flusses, der die
beyden Seen vereinigt, wegen den vielen Neben-
Aesten bey lange anhaltender Trökne, vorzüglich

aber im Winter, so untief wird, daß die Schiffe kaum mit halber oder viertels Ladung aus dem großen in den kleinen See fahren können.

Allen diesen Uebeln würde abgeholfen werden, wenn durch einen Kanal von Dubino an, die ganze Masse des Flusses in gerader Linie entweder allernächst dem Fonte di Fuentes vorbei in den untern See, oder durch einen anderen bis dahin, wo er sich bey der Spitze des Laghetto südwärts wendet, geleitet würde.

Der so thätige Kayser Joseph machte 1786 der Bündnerischen Republik den Antrag, dies Unternehmen gemeinschaftlich auszuführen, das wegen der Fläche dieser Gegend keine außerordentlichen Kosten verursachen würde; aber es bliebe wegen dem üblen Zustande der Bündnerischen Finanzen, noch mehr aber wegen Vorurtheilen und Privat-Eigennutz ein frommer Wunsch: und noch jetzt wird diese sonst von der Natur so vorzüglich begabte Gegend von allen obangeführten Uebeln gedrückt, und die Communication der beyden Seen immer schwieriger (*).

(*). V. Auszug aus dem zweyten Brief des Herrn U. von Salis noch ungedruckten Brief über das Veltlin, &c. mit einer Karte. Chur 1787. in 4.

§. 7.

S e e n.

Von den beynahe zahllosen Seen der Schweiz bemerke ich nur folgende als die größten und wichtigsten:

1. Der Genfer-See liegt auf der südwestlichen Gränze der Schweiz, und erstreckt sich in einer halbmondähnlichen Figur von dem Ende des Unterwaldliffertals bis zur Stadt Genf, daher er auf der Schweizer-Seite achtzehn, auf der Savoyischen hingegen nur fünfzehn Stunden in der Länge hat. Bey Anfang und Ende ist er nicht über eine, zwischen Thonon und Roll hingegen vier Stunden breit. Die größte Tiefe, und zwar von neun hundert und fünfzig Fufs, ist in der Gegend von Mellerie. Die Ufer dieses Sees gehören etwas über die Hälfte zur Schweiz, weit der größte Theil des Nördlichen dem Kanton Bern, die kleinern den Republiken Wallis und Genf. Unter den zahlreichen Abbildungen des Sees ist die Malletische die vorzüglichste.

2. Der Boden-See, auf der nordöstlichen Gränze Helvetiens, ist von Bregenz bis Stein sechzehn Stunden lang, und von Roschach bis Buchhorn fünf breit, die größte Tiefe beträgt drey hundert und fünfzig Klafter.

Er besteht eigentlich aus vier Seen: 1. dem ei-

gentlichen Bodensee, (dessen öflicher Theil auch der Bregenzer-See heißt,) 2. dem Bodmer- oder Ueberlinger-, 3. dem Zeller- und 4. dem Unter-See. Nur der erste und letzte gehören zur Hälfte unter schweizerische Bottmäfsigkeit. — Die gemeinte Karte dieses Sees ist die Seuterische.

3. Der Locarner-oder Langen-See, (Lago maggiore,) erstreckt sich von Quarto oder Tennero, wo er den Ticin aufnimmt, bis nach Sesto Calande, wo er denselben wieder herausläfst, vier und vierzig italiänische Meilen, oder vierzehn Stunden vierzig Minuten in die Länge, jedoch liegt nur eine Strecke von vier Stunden in der Gemein-Eids-genösslichen Landvogtey Luggarus, weit der größere Theil gehört Piemont und Mayland; die Breite beträgt wenig mehr als eine Stunde.

4. Der Comer-See ist von Alla Riva im Clevischen bis Como eilf, und von Riva bis Lecco, wo die Adda wieder herausfließt, neun Stunden lang; die Breite beträgt nirgends zwey volle Stunden. — Nur der Anfang des Sees, der unter dem Namen Laghetto di Chiavenna bekannt ist, gehört zu dem Bündtner Land, der übrige Theil ins Herzogthum Mayland (*).

(*) Der Laghetto ist eigentlich ein besonderer See, der nur durch die Adda mit dem Comersee zusammenhängt. S. vorigen §. No. 2.

5. Der Lauifer-See, Lago di Lugano, liegt größtentheils im Umfang der Landvogteyen Lauis und Mendrys, und nur die kleinere Hälfte des Busens von Porlezzo, nebst dem westlichen Ufer des Busens von Morco gehört zum Herzogthum Mayland. Die Länge des Sees, der sehr viele und starke Krümmungen und Busen macht, von Porlezzo bis Porto, beträgt sieben, und von da bis Agno noch drey Stunden. Die größte Breite, bey dem Flecken Lauis, mag etwas über eine Stunde betragen.

Stünden diese drey Seen mit allen ihren Ufern unter der gleichen Regierung, so wäre es ein leichtes Unternehmen, alle mit einander zu vereinen; denn der Busen von Porlezzo ist kaum eine Stunde von dem Comer-See entfernt, und die Tresa, welche aus demjenigen Busen des Lauifer-Sees, der den besondern Namen il Laghetto führt, hervorquillt, ergießt sich nach einem Lauf von wenigen Stunden in den Lago maggiore.

Die beste Abbildung des Lauifer-Sees befindet sich auf der, dem dritten Heft der Schinzischen Beyträge zur nähern Kenntnifs des Schweizerlandes, beygefüigten vortrefflichen Karte der Landvogteyen Lauis und Mendrys; jedoch fehlt das Ende des Porlezzi-schen Busens.

6. Der Vierwaldstätter-See bespült die fognannten IV Waldstädte, Luzern, Uri, Schweiz und Unterwalden. Er ist wegen seiner vielen Krümmungen und den mahlerischen und wilden Ausichten,

die er darbietet, einer der interessantesten Schweizer-Seen. Seine vier Haupt-Bufen führen den Namen des Luzerner-, Küfnachter-, Urner-, und Alpnacher-Sees. — Von Luzern bis Flühelen ist er neun bis zehn Stunden lang, und von Küfnacht bis Alpnach fünf Stunden breit, an andern Orten hingegen beträgt die Breite kaum eine Stunde. Die hohen Berge und steilen Felsen-Wände, die ihn an mehreren Orten einschließen, erschweren die Landung und machen die Fahrt auf demselben gefährlich; indeffen sind Unglücksfälle ziemlich selten, und die meisten werden durch Unvorsichtigkeit und allzugroßes Vertrauen der Schiffer veranlaßt.

Anderthalb Stunden von Luzern, bey dem Meggenhorn, ist die kleine Insel Altftaat, auf welcher Abbé Raynal, mehr seiner Eitelkeit als den Stiftern unsers glüklichen Freystaats, ein Denkmal errichtete.

Die der Cyfatifchen Beschreibung dieses Sees beygefügte Karte ist sehr gut, noch besser aber ist die Abbildung auf der Pfeifferifchen Karte.

7. Der Zürich-See, (der vermittelt der Lint und Seez mit dem Wallen-See so zusammenhängt, daß beladene Schiffe von Zürich bis Wallenstadt fahren können,) ist von dem Einfluß der Lint bey dem Schloß Grynau bis zu ihrem Ausfluß in Zürich zehn Stunden lang, und zwischen Stäfa und Richterfchweil eine Stunde breit; am tiefsten, und zwar

gegen hundert Klafter, ist er bey der Halb- Insel Au. Sechs gute Stunden von Zürich wird er durch zwey Erdzungen, auf deren einer die Stadt Rapperschweil, auf der andern das Dörfchen Hurden steht, so verengert, daß eine schmale unbedeckte zwanzig Minuten lange Brücke darüber führt, welche die Gränze zwischen dem Ober- und Unter-See macht; gleich unter derselben liegen die kleinen reizenden Inselchen Lüzel- und Aufnau, welche letztere besonders dadurch merkwürdig ist, daß der berühmte Ritter Ulrich Hutten daselbst sein unruhvolles Leben beschloß, auch in einer der dasigen Kirchen begraben liegt.

Eschers Beschreibung des Zürich-Sees ist eine kleine nicht gut in die Augen fallende aber genaue Karte beygefügt, auch enthält Herrlibergers Topographie eine Abbildung dieses Sees.

8. Der Neuenburger-See. Seine größte Länge beträgt neun, und die größte Breite zwey und eine Viertel-Stunden. Er trennt zum Theil das Fürstenthum Neuenburg und die Herrschaft Granfon von den Kantonen Bern und Freyburg. Ehedem war er beträchtlicher, denn deutliche Merkmale beweisen, daß er zu Enteroche, drey Stunden hinter Yverdon angefangen, und sich auch an dem entgegengesetzten Ende bey St. Blaise, weiter ins Land hinein erstreckt habe. Er ist nicht sehr tief; unweit der Reuse-Mündung ist seine größte Tiefe von 32; Fufs, hingegen legt er bey dem Ausfluß

24 Bäder und Gesundbrunnen.

der Thiele so beträchtliche Sandbänke an, daß Winterszeit beladene Barken erleichtert werden müssen, um über diese Untiefen zu kommen; dennoch friert er höchst selten zu. Gegen Mittag empfängt er die Orbe, gegen Abend den Arnon, die Reufe und Seyon, und gegen Morgen die Broye; dagegen entläßt er die Thiele, die ihn bald darauf bey Landeron mit dem Bieler - See vereinigt.

Man findet diesen See am richtigsten in der von Herrn Banneret Osterwald herausgegebenen, und von Herrn Professor Bernouilli in's Deutsche übersezten und vermehrten Beschreibung des Fürstenthums Neuenburg und Vallengin beygefügten Karte, abgebildet.

§. 8.

Bäder und Gesund - Brunnen.

Auch an Bädern und andern mineralischen Quellen hat die Natur unser Vaterland so reichlich gesegnet, daß viele ganz unbenuzt bleiben, noch mehrere bey der auch hier immer mehr zunehmende Vorliebe für fremde und ausländische Bäder und Gesundheit - Brunnen, in Verfall und Vergessenheit gerathen sind. Ich bemerke daher nur die wichtigsten und besuchtesten.

1. Baden im Aargau. Diese Bäder die

schon zu den Zeiten der Römer bekannt und benutzt worden, befinden sich eine Viertelstund unter der Stadt, auf beyden Seiten des Limmat - Flusses. Das vortreffliche Heilwasser, das an mehreren Orten in außerordentlicher Menge hervorquillt, ist sehr heiß. Ungeachtet den nicht ganz angenehmen, zum Theil unkommlichen und häßlichen Einrichtungen, werden diese Bäder von Reichen und Armen, Kranken und Gefunden, vor allen andern aus am stärksten besucht.

(Bey einem der Armen - Bäder ist zum Andenken Georg Löffchers, von Mörikon, der Landvogtey Lenzburg, welcher in seinem Testament sechs tausend Gulden zur Unterstützung der Armen in den Bädern zu Baden, und zwey tausend zu eben dem Endzwek in Schinznach verordnete, eine marmorne Tafel eingemauert, welche diese edle Handlung erzählt.)

Das Schinznacher - oder Habsburger - Bad, zwischen dem verfallenen Schloß Habsburg und der Aare, eine Stunde ob Bruk in dem Bernerischen Unter - Aargäu. Das Wasser ist bey der Quelle nur lau, muß daher noch gewärmt werden, und hat einen höchst widrigen Geruch und Geschmack; nichts desto weniger bedient man sich desselben nicht blos zum Baden, sondern auch zum Trinken. Die Kurgäste wohnen in zwey schönen, vermittelt einer bedekten Gallerie zusammenhängenden Häusern: und überhaupt ist für das Vergnü-

gen und Bequemlichkeit derselben weit mehr als in Baden geforgt. Nur sind die Bäder wegen ihrem unangenehmen Geruch ungefähr hundert Schritte von den Galthöfen entfernt.

3. Das Weiffenburger-Bad im untern Simmenthal, im gleichen Kanton; das Wasser ist ebenfalls lau, es wird vornehmlich von den Einwohnern der Stadt Bern und der umliegenden Gegend besucht.

4. Das Leuker-Bad, an dem Fusse der Gemmi, in einer sehr rauhen den Schnee-Lawinen ausgesetzten Gegend. Die zahlreichen Quellen sind beynahe siedend heifs. Mehrere Bequemlichkeiten und wegsamere Zugänge würden die segensvolle Benutzung dieses Bads sehr vermehren.

5. Das Brieger-Bad, in einer anmuthigen gegen Norden von hohen Bergen und steilen Felswänden umzingelten Ebene. Aus einer derselben fließt eine warme und eine kalte Quelle. Der gänzliche Mangel an allen Bequemlichkeiten ist aber die Ursache, daß die vortrefflichen medizinischen Kräfte derselben nur von Benachbarten benutzt werden. — Diese beyden Bäder sind im Oberr Wallis.

6. Das Pfefferfer-Bad, in der Grafschaft Sargans, unweit der Abtey Pfeffers, deren Eigenthum es ist, liegt in einem gräslichen, noch dermalen nur mit Vorsicht zugangbaren Schlund der Tamina. Das ausserordentlich reine und leichte Wasser entspringt warm, und wird zum Baden und Trin-

ken, (zu lezterm jedoch häufiger,) mit außerordentlichem Erfolg benuzt.

7. Das Fiederifer-Bad, in dem Zehngerichten-Bund, hat zwey nächst bey einander stehende Quellen, von denen die eine, ein Sauerwasser, zum Trinken, die andere zum Baden gebraucht wird.

8. Der St. Morizer-Sauerbrunnen im Engadinthal, ist nebst dem vorigen, der einzige benuzte der Schweiz, der an Stärke noch das Pyrmonters Wasser übertreffen soll. So wie das Leuker- und Pfefferfer Wasser, wird auch dies in beträchtlicher Menge verführt.

§. 9.

Naturprodukte.

A. Aus dem Pflanzenreich.

I. Das Haupt-Produkt aus dem Pflanzenreich ist unstreitig Gras, das bey nahe in der Hälfte unfers Vaterlandes die wichtigste Quelle des Unterhalts und Reichthums seiner Bewohner ist, und das man wohl nirgends schöner und kräftiger findet; überdies besizen die eigentlichen Alpen einen Schatz von kostbaren, ihnen ganz eigenthümlichen Kräutern, woraus die unternehmenden Glarner einen vortreflichen Thee, köstliche Oehle und Wasser zuzubereiten wissen, und für ansehnliche Summen ausführen.

In den flächern Gegenden sind natürlich die Gräser nicht von solcher Güte, indessen werden die Wiesen seit einigen Jahrzehenden mit immer steigender Sorgfalt behandelt, und durch Kleepflanzungen noch sehr vermehrt.

2. In den nördlichen, westlichen und den südlichsten Gegenden, selbst auch in vielen, an Schneeberge gränzenden Thälern, wird Getraide gebaut; die gemeinsten Sorten sind in den flächern Theilen, Dinkel, Weizen, Roken, Winter- und Sommer-Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Mais oder Türken-Korn. In den Berg-Thälern kommt nur die Sommer-Gerste zur Zeitigung. Jedoch baut die Schweiz lang nicht genug Getraide, weil selbst die ebensten Gegenden voller Hügel sind, die mit größerm Vortheil in Weingärten verwandelt werden. — Die Einfuhr wird aber durch den jährlich steigenden Anbau von Kartoffeln, die selbst in den rauheften Thälern gedeihen, und an vielen Orten eine Hauptnahrung für Menschen und Thiere geworden sind, sehr vermindert, wenigstens eine Theuerung weit erträglicher gemacht. Weiße und gelbe Rüben werden häufig nach Einerndung des Rokens und der Gerste noch auf dem gleichen Stük Landes gepflanzt.

3. Wein wächst häufig in der Waat, dem Neuenburgischen, am Bieler-Murter- und Thuner-See, im Unter-Aargau, der Graffchaft Baden, den Freyen Aemtern, im größten Theil der Kantone

Zürich, Schaffhausen und Basel, im Turgäu, Rheinthal, im Meyenfeldischen bis nach Chur, im Veltlin und Cleven, den italiänischen Herrschaften, im Unter-Wallis und in mehreren warmen Thälern von Ober-Wallis. Die vortreflichsten weissen Weine wachsen am Genfer-See und dem Veltlin, die beste, dem Burgunder-Wein ähnliche rothe Sorte, geben die Hügel am westlichen Ufer des Neuenburger Sees.

4. Baumfrüchte. Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Apricosen, Pfirsiche und Wallnüsse wachsen, (die hohen Bergthäler ausgenommen,) überall, und in einigen so häufig, daß gedörrte Aepfel- und Birnenschnitze, so wie Kirschengeist für beträchtliche Summen ausgeführt und überdies noch jährlich mehrere tausend Eimer Aepfel und Birn-Most gekeltert werden. Kastanien, Maronen, Maulbeer-, Mandel- und Feigenbäume gedeihen vorzüglich in der Waat und den italiänischen Herrschaften. — Vorzüglich wichtig sind die Kastanien, die für Menschen und Vieh eine vortreffliche Speise sind.

5. Handels- und Gewürz-Pflanzen, als Hanf, Flachs, Oel- und Maagsaamen gedeihen fast überall; Tobak pflanzt man in der Waat und dem Kanton Basel; Safran vorzüglich in Unter-Wallis; Kümmel wächst besonders in den Bergländern unter dem übrigen Gras ausserordentlich häufig, wird aber nicht überall mit gleichem Fleiß

gefammelt. — Die Pflanzungen von Krapp und andern Farbkräutern sind ganz unbedeutend und noch bloße Versuche.

6. Küchengewächse werden selbst in den höchsten Berggegenden gezogen. Die Küchengärtnerey ist aber besonders in den die Hauptstädte umgebenden Dörfern im Flor.

7. Die Waldungen sind in den meisten Gegenden noch sehr ansehnlich, obgleich nicht zu läugnen, daß sie wegen Mangel an Pflege und Sorgfalt schon stark abgenommen, so daß mehrere Schmelz-Oefen und Hütten - Werke eingehen mußten; überdiß sind sehr viele Forste so unzugänglich, daß die Fortschaffung des Holzes allzugroße Kosten verursachet, oft nicht einmal möglich ist. In den mildern Gegenden bestehen sie vornehmlich aus Weiß- und Roth-Tannen, Fichten, Eichen, Weiß- und Roth-Buchen, Ahornen, Rüstern, u. s. w.; in kältern aus Nadelhölzern, vorzüglich Lerchen- und Zirbelfußbäumen, die man seit einigen Jahrzehnden mit gutem Erfolg auch in wärmere Orte zu verpflanzen angefangen. Das Avers- und Urferen-Thal sind die einzigen Gegenden, welche gänzlichen Holzmangel haben.

B. Aus dem Thierreich.

1. Die wichtigsten und zahlreichsten Thiere sind die Kühe und Ochsen, die kaum von den Holsteinischen und Ostfriesischen an Größe und Schönheit übertroffen, hingegen an innerer Güte der Milch gewiß nicht erreicht werden. — Die Hauptviehländer sind Bern, die vier Waldstädte, Zug, Glarus, der südliche Theil von Freyburg, Appenzell, Tokenburg, Bündten und Wallis, und überdies ist kein beträchtliches schweizerisches Land, in welchem, nebst dem Hornvieh, das man zum Hausgebrauch und Feldbau hält, nicht noch einige Sennereyen wären.

2. Die Pferdezucht ist in den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Schweiz, Glarus, Freyburg und Solothurn, in den Freyen Aemtern, Sargans und Bündten vorzüglich wichtig; in einigen Theilen der Schweiz hingegen ist sie ganz unbeträchtlich, und der Feldbau wird beynahe ausschließend nur mit Hornvieh getrieben.

3. Ganz unbedeutend ist die Schaafzucht. Den Sommer hindurch weiden zwar sehr viele Schaaf auf den Alpen, es sind aber größtentheils italiänische, deren Eigenthümer ganze Alpen in Pacht nehmen. Nur in einigen Gegenden der Kantone Bern und Luzern ist eigentliche Schaafzucht.

4. Schweine werden überall gehalten, und

zum Hausgebrauch gemästet, hingegen ist die Zucht derselben in vielen Gegenden ganz unbedeutend, so daß jährlich große Summen für diesen Artikel außer Lands gehen; noch am ansehnlichsten ist sie in den Kantonen Luzern, Unterwalden, Glarus und den Freyen Aemtern.

5. Die Bienenzucht ist vornehmlich in den Bergländern wichtig und vortheilhaft, und ungeachtet neue Verbesserungen und Behandlungs-Arten wenig benutzt werden, so sind doch Bienenstöcke von siebenzig und noch mehr Pfunden keine Seltenheit.

6. Seidenwürmer hält man vornehmlich in der italienischen Schweiz; die dasige Seide übertrifft auch an Güte die Mayländische. Auch in Zürich und andern nördlichen Gegenden hat man schon einige, freylich noch unbedeutende aber doch glückliche, Versuche gemacht.

7. Da die Jagd fast aller Orten für jedermann frey ist, so nimmt dieselbe fast alle Jahre ab. In den niedern Gegenden giebt es noch am häufigsten Hasen, Füchse und Dächse; Hirsche und Rehe werden jährlich feltener, und wilde Schweine sind, (etwa das Bündtner-Land ausgenommen,) fast ganz ausgerottet.

In den Bergländern sind die Gemsen, die man in Grat- und Waldthiere unterscheidet, ungeachtet der unaufhörlichen Nachstellungen, noch am zahlreichsten; Steinböcke sind fast ganz verschwunden.

Mur-

Murmelthiere sind vornehmlich in Glarus, Uri und in Wallis zu Haufe. — Berg-Haafen, die im Winter weiße Haare bekommen, Berg-Füchse und Edelmardern sind in einigen Gegenden nicht selten.

8. Reisende Thiere sind in dem größten Theil unsers Vaterlandes durch die unermüdeten Nachstellungen gänzlich ausgerottet worden; hingegen giebt es in den gegen das Veltlin liegenden Bergen des Bündner-Landes, in den rauhesten Gegenden von Wallis und der italiänischen Herrschaften nicht selten Wölfe und Luchse, dann und wann auch Bären.

9. Zahmes Federvieh, besonders Hühner, werden überall gezüchtet und gehalten, am häufigsten in einigen Gegenden von Bern, Luzern und den Freyen Aemtern.

10. Von wildem eßbarem Geflügel giebt es auf den Seen, den Sümpfen, Ebenen und Bergen eine große Menge und Verschiedenheit von Enten, Rebhühnern, Schnepfen, Krammsvögeln, Lerchen, Wachteln, &c.; in den Bergen Fasanen, Auer- und Birk-Hühner, Pernissen, u. f. f.

11. Von Raubvögeln ernähren die hohen Gebürge viele Lämmer-Geyer und Adler, die Thäler Weihen, Sperber, Habichte, Reiher, Eulen, &c.

12. Die zahllosen Seen, Flüsse und Bäche werden von mancherley schmackhaften Fischarten und Krebsen bewohnt; die geschätztesten sind:

der Salme, die Rheinlanke, der Gangfisch, die Forelle, (die eine vorzügliche Größe in dem Genfer- und Neuenburger-See und der Adda erreicht,) der Aal und die Aal-Graupe.

13. Alten Sagen zufolge gab es ehemals in der Schweiz viele Schlangen und anderes schädliches Ungeziefer, so daß z. B. in Unterwalden und Neuenburg ganze Gegenden aus Furcht und Abscheu vor denselben verlassen wurden. — Wahrscheinlich ist der mehrere Anbau die Ursache von der Verschwindung solcher Ungeheure; die übrigens durch den Aberglauben und Schrecken der damals Lebenden sehr vergrößert beschrieben seyn mögen. — Demalen giebt es an mehreren Orten Ottern, Blindschleichen u. s. f., die aber ganz unschädlich sind.

C. Aus dem Mineralreich.

Da dieser höchst wichtige Gegenstand lange vernachlässigt, und erst in den neuesten Zeiten mehrere Aufmerksamkeit, nicht bloß der Naturforscher, sondern auch der Regierungen auf sich gezogen; so erlaube ich mir mehrere Umständlichkeit als eigentlich der Plan dieses kleinen Werks erfordert,

a. Metalle.

1 Gold. Von diesem kostbaren Metall besitzen mehrere ziemlich sichern Anzeigen zufolge, die

Bündner- und Walliser-Berge große Schätze, die Luzernerische und Bernerische Emme und die Aare führen Goldsand mit, also ein untrüglicher Beweis, daß in diesen Kantonen Goldhaltige Gänge verborgen seyen. In Wallis wird wirklich eine Grube bearbeitet, aus der voriges Jahr (1794) für neunzig Louisdor Gold in die Münze zu Bern geliefert wurde.

2. Spuren von Silber hat man in den Kantonen Bern, Uri, Wallis, Bündten und im Engelberger-Thal; ehemals wurde denselben an mehreren Orten nachgegraben, weil man aber gleich in den ersten Jahren große Reichthümer erwartete, liefse man, da sie nicht erfolgten, das Unternehmen wieder liegen. Dermalen ist ein wichtiges Werk im Lauterbrunnenthal im Gang, welches erst vor einigen Jahren aufgenommen wurde, und noch wichtiger ist das im Löfcherthal in Ober-Wallis.

3. Von Quecksilber hat man bey Thun, vornehmlich aber in der italienischen Schweiz, (die aber in mineralogischer Rücksicht noch fast gar nicht untersucht und bereist worden,) Spuren entdeckt (*).

4. Kupfer hat man an mehreren Orten des

(*) Die physikalische Gesellschaft in Zürich besitzt einige reiche Quecksilber-Stufen, die der unermüdete Herr Pfarrer Schinz in der italienischen Schweiz, und zwar in dem Verzasca-Thal, fand.

Bernerischen Oberlandes, in Uri, Bündten, Wallis und Sargans und Neuenburg. — In Uri, Neuenburg und Sargans wurden ehemals reiche Mienen bearbeitet, die wegen zunehmendem Holzmangel eingegangen sind.

5. Bley liefert das Bergwerk in Lauterbrunn, auch wurde eine ergiebige Grube im Kanton Uri bearbeitet; ferner hat man im Oberrn und Untern Simmenthal, Frütigen- und Gadmer-Thal, im Unter- und Ober-Wallis und Bündten mehrere Spuren dieses Metalls entdeckt.

6. Eisenbergwerke sind im Mühlethal, im Bernerischen Oberland, zu Valorbe in der Landvogtey Romainmotier, im Neuenburgischen und an andern Orten im Gang (*). Bohnerzt gräbt man an verschiedenen Stellen des Jura-Gebürs und im Kanton Schaffhausen. — Im Sarganischen ist eine Grube, welche vortreffliches Eisen lieferte, wegen einigen Zänkereyen erst kürzlich verlassen worden. — Das gleiche Schickfal hatte eine andere in der Grafschaft

(*) Am erstern Ort ist ein Braun-Eisenstein, der ein beträchtliches Flöz ausmacht, und auch im Melchthal (K. Unterwalden) am Tag erscheint. Das Jura-Gebürg enthält ausgedehnte Flöze von Bohnerzt, die besonders bey Aarau mächtig sind, indem daselbst jährlich 30,000 Ctr. reines Erz herausgefördert werden. — Weil man aber in dieser Gegend Mangel an Holz hat, wird alles Erz nach Altbruk, unter Waldshut, geführt, und daselbst geschmolzen.

Baden. — Ueberhaupt hat man in den meisten Ländern der Schweiz Spuren von Eisenstein sowohl als von Bohnerz, deren Benutzung aber durch die mit jedem neuen Unternehmen verbundene Unkosten, Mangel oder doch Schwierigkeit Brennmaterialien in genugsamer Menge zu erhalten, Seltenheit gründlicher mineralogischer Kenntnisse, und auch durch das Vorurtheil, daß das inländische Eisen zu spröde und brüchig sey, bisher verhindert worden.

Eisenmarkasiten findet man im Kanderthal, bey Frutigen, u. s. w.

b. Halbmetalle.

1. Kobald ist im Unterwallis, in dem von Martinach nach dem St. Bernhardsberg sich erstreckenden Thal häufig, und ehemals wurde auch darauf gebaut.

2. Antimonium hat man bey Frutigen, im Madraner-Thal (Kanton Uri), im Rheinwald, bey Remus und Soglio entdekt.

c. Steine.

1. Trefflichen Marmor von allen Farben findet man häufig im Engelberger-Thal, im Kanton Unterwalden, Solothurn, im Bernerischen Oberland, in Sargans, feltener im Kanton Zürich. Bey Aigle ist ein Marmorbruch, dessen Produkt zu Roche fabrikmäßig bearbeitet wird,

2. Berg-Cryftalle find ein Eigenthum aller Hochgebürge; am häufigften a) im Kanton Bern: auf der Grimfel wurde vor ohngefähr fiebenzig Jahren ein Gewölbe entdekt, das über taufend Zentner, und unter anderm ein Stück von acht Zentner enthielt; b) im Kanton Uri: auf dem Sandbalm und Urs-Lauberg fand man Mienen deren Werth auf dreyßig taufend Thaler gefchätzt wurde. c) In Wallis; bey Fifchbach wurde vor wenigen Jahren eine Grotte eröffnet, worinn fich ein Cryftallstück von fechs, eins von acht und eins von vierzehn Zentnern befunden haben foll. Auch auf der Furca und in Bündten finden fich häufig Cryftallen. Mehrere Einwohner hoher Bergthäler befchäftigen fich den ganzen Sommer hindurch mit Auffuchen diefer gefchätzten Steine; bey diefer höchft gefährlichen Arbeit ift es aber keine Seltenheit, daß fie ihre Verwegenheit mit einem gewaltsamen Tode bezahlen müßen; und überdieß wird gewöhnlich ihre Mühe und Arbeit nur mit geringem Erfolg bekrönt, indem reiche beträchtliche Gänge und Mienen immer feltener werden. Würde man die rohen Stücke felbft fehleifen und veredeln, fo wäre der Gewinn weit wichtiger; fo aber werden beynahe alle, die nicht etwa von Liebhabern ausgefucht und aufbehalten werden, roh nach Mayland und andere italiänifche Städte verfchikt.

4. Kalkfpath, oder Isländifcher Cryf-

tall, ist auf sehr vielen Bergen, besonders häufig in der sogenannten Crystall-Höhle auf dem Kamor, im Rheinthal, wo man sehr große und schöne Stücke brechen kann, im Wäggethal, bey Disentis, Sargans und verschiedenen Appenzeller-Bergen.

4. Agath ist im Saanen- und Einsiedlen-Thal, auch an verschiedenen Orten des Kantons Glarus und Appenzell I. R.

5. Granaten, die zwar groß aber meistens trüb sind, giebt es vorzüglich auf dem Gotthard, wo sie ein Gemengtheil der Gebürsart sind.

6. Alabaſter ist bey Aigle, im Hasli- und Saanenenthal, bey Sitten, bey Sondrio im Veltlin, hinter dem Oehrliberg in Appenzell i. R., Unterwalden, u. s. w.

7. Gips enthält das ganze Juragebürge, die Berge am Thuner- und Brienzer-See, bey Saanen und Aelen, im Engelberger-Thal, im Unter-Wallis, Bündten u. a. O. mehr. Seit einigen Jahrzehnden hat man dieser Steinart vorzüglich wegen ihrer Wichtigkeit und Nuzbarkeit für die Landwirthschaft nachgespürt, und sehr viele Brüche eröffnet.

8. Lavezsteine sind sehr häufig im Wallis und Bündten; die aus denselben gedrechselten feuerhältigen Geschirre, werden in beträchtlicher Menge nach Italien verhandt.

9. Gagat, (eine besondere Art von Steinkohlen,) findet man bey Thun.

10. Feuersteine, auf dem Geyrenspiz (Kanton Appenzell), bey Saanen, in der Landvogtey Lauis, auf dem Lägerberg im Kanton Zürich, und an andern Orten mehr.

11. Hornstein macht in der italiänischen Schweiz eine anstehende Gebürsart aus.

12. Vortreffliche Mühlensteine werden vornehmlich zu Mels im Sargansfischen gebrochen.

13. Dendriten hat man in den mehresten Kalkgebürgen, besonders in der Nähe der Eisenflößen; am bekanntesten sind die von Baden.

14. Schieferblattenbrüche sind im Gadmer- und Hasli-Thal, im Grindelwald, zu Aelen, Engelberg, Pfeffers, im Bregell, u. f. w. Die berühmtesten sind aber die auf dem sogenannten Blattenberg, im Glarnerischen Sernft-Thal. Aus den Schiefen verfertigt man Dachziegel, Tischblatten, Schreibtafeln u. f. f. (*)

15. Kalk, Kalkfinter- Sand- und andere Steine zum Bauen besitzt man überall in den niedern Gebürgen.

16. Stalaktiten zieren häufig die zahlreichen Grotten im Neuenburgfischen; einen besondern prächtigen Anblick gewähren sie in dem sogenannten Temple des Fees, in der Beatenhöhle am Thuner-See, u. f. f.

(*) Die Schiefen im Bernerischen Oberland sind eigentlich Talkartig, und nähern sich den Lavezsteinen.

17. Mondmilch ist sehr häufig wo Kalk-Gebürge sind.

18. Versteinerungen sind in allen Kalk-Gebürgen der Schweiz in Menge, vorzüglich berühmt ist in dieser Rücksicht die ganze Kette des Jura-Gebürgs, von seinem Anfang im Kanton Zürich bis zu seinem Ende in der Waat, der Tafelberg im Kanton Glarus, und der Randen im Schaffhausischen. Hingegen in den Hochgebürgen findet sich keine Spur derselben.

d. *Erdarten.*

1. Bolarische Erde, im Habkeren - Thal, und in feltener Schönheit bey Aarau, in der Nähe des Eisenflözes.

2. Kreide, eben daselbst, ferner im Schächen-Thal, zu Pfeffers, Müllehorn (im Kanton Glarus), auf mehreren Bündner-Bergen, im Kanton Zürich, u. f. w.

3. Eisen-Oker, an verschiedenen Orten des Bernerischen Oberlandes, im Wäggethal, in Bündten und Appenzell.

4. Fayence-Erde, bey Rüschlikon und Richtenfchweil am Zürich-See, bey Aelen und bey Nyon; unweit dem letztern Ort auch Porzellan-Erde.

5. Mergel, (bey den Landleuten Mieth,) eine für den Feldbau äusserst wichtige Erdart, die ein Gemeng von Leimen und Kalk ist, wird seit ei-

nigen Jahrzehenden fleißig aufgesucht, und fast in allen Gegenden in vorzüglicher Menge und Güte, auf dem ganzen Jura-Gebürg gefunden.

6. Leimen und Thon, woraus schönes, feuerhaltiges Töpfer-Geschirr sowohl als Dachziegel und gebrannte Steine verfertigt werden, macht in vielen Gegenden einen Hauptbestandtheil des Bodens aus.

7. Trippel und Walker-Erde hat man im Zürich- und Bern-Gebiet von besonderer Güte.

c. Salze.

1. Küchenfalz, an diesem, besonders für ein Land das starke Viehzucht besitzt, unentbehrlichen und wichtigen Bedürfnis, hat die Schweiz beynahe gänzlichen Mangel; man will zwar im Kanton Unterwalden, in Wallis und in Bündten Spuren von einigen Salz-Quellen haben, es sind auch mehrere Sagen von beträchtlicheren, die durch das schreckliche Erdbeben 1356 verschüttet worden. Wie dem auch seyn mag, so ist das Salzwerk im Bernerischen Gouvernement Aigle bisher das einzige in der Schweiz, und die Ausbeute desselben ist so gering, daß das Werk ungeachtet aller angewandten Kosten und der trefflichen Aufsicht, unter der dasselbe schon lange steht, kaum für das Bedürfnis des fünften Theils dieses Kantons hinreichend ist.

2. Vitriol findet man im Gadmer-Hasli-Lau-

terbrunnen - Kander - Simmen - und Engelberger-Thal und mehrern andern Orten.

3. Alaun, im Grindelwald, Meyringen, Airolo und Wafen; an letztem Ort ist ein Alaunwerk.

4. Salpeter würde man, wenn nicht Schonung des Landmanns der Hauptgrundfaz aller schweizerischen Regierungen wäre, überall finden. — Den meisten bekommt man noch aus dem Bündtner Lande. In dem Kanton Bern wird auch viel gewonnen.

f. *Brennbare Mineralien.*

1. Stein- und Schiefer-Kohlen hat man beynahe in allen Gegenden unsers Vaterlandes schon entdekt, oder würde bey mehrern Nachforschungen gewis entdecken. Man benutz aber dies unschätzbare Geschenk der Natur nur in solchen Gegenden, in denen der Mangel an Brennmaterialien schon empfindlich geworden, und daher vornehmlich im Kanton Zürich, wo dermalen drey Gruben im Gang find. — Indessen wird auch selbst in diesem Land noch lange Zeit erfordert, bis die gegen die Steinkohlen noch allzuhäufigen Vorurtheile so geschwächt sind, daß der Gebrauch derselben, den des Holzes beträchtlich vermindert, und auf die Schonung der Waldungen merklichen Einfluß zeigt. Die im Uznachischen gegrabenen Schieferkohlen kommen meistens nach Zürich, wo man sie den Steinkohlen wegen ihrem weniger unangenehmen Geruch vorzieht.

2. Torf ist noch häufiger als die Steinkohlen; die ersten wurden auf Antrieb des verdienstvollen M. D. und Canonicus und J. Jacob Scheuchzers im Anfang dieses Jahrhunderts unweit Zürich gegraben — Es dauerte aber sehr lange ehe alle Vorurtheile dagegen überwunden wurden, dermahlen werden sie aber in diesem Canton so häufig benutzt, daß jährlich dadurch viele 1000 Klafter Holz erspart werden — In der Stadt Bern ist der Gebrauch derselben auch vorzüglich stark. — Auch in vielen andern Gegenden der Schweiz ist der Torf ein wichtiger Gegenstand der Landwirthschaft geworden, besonders da die Asche ein vortrefflicher Wiefendung ist.

3. Erdpech oder Asphalt giebt es an verschiedenen Orten, besonders häufig im Neuenburgischen Thal von Travers, wo seit dem Anfang dieses Jahrhunderts ergiebige Gruben bearbeitet wurden, die aber, ungeachtet das Pech starken Absatz in Frankreich fand, und wegen seiner Dauerhaftigkeit allem andern vorgezogen wurde, dennoch vor einigen Jahren wieder eingiengen.

4. Schwefel und Schwefelmarkafiten sind im Gadmen- Lauterbrunnen- Fruttigen- Simmen- Sanen- Wäggi- Malenger- und Rheinwaldthal, bey Aelen, Basel und auf verschiedenen Appenzeller- Bergen. Bey Bex hat man seit einigen Jahren auf Betrieb des verdienstvollen Herrn Berghauptmann Wild eine Grube eröffnet, die ansehnliche Ausbeute liefert.

§. 10.

Einwohner.

A. nach ihrer Abstammung.

Bekanntlich machten die Helvetier und zum Theil die Walliser ehe sie der Römischen Oberherrschaft unterworfen wurden, ein eignes, von den benachbarten Deutschen und Galliern sich unterscheidendes Volk aus, das wahrscheinlich celtischen Ursprungs war. (*) Während dem langen Zeitraum der Römischen Herrschaft verlohren sie ihre rohen, einfachen und unterscheidenden Sitten und Sprache, und nahmen die ihrer Beherrscher an. — Bey der grossen Völkerwanderung wurden sie nun ein Raub der Allemannen und Burgunder. Jene ein rohes, aller Kultur abgeneigtes Volk, das sich im nördlichen Theil unfers Landes niederliefs, zerstörte alle Merkmale der römischen Oberherrschaft, und führte wieder deutsche Sprache, Sitten und Gesetze ein — Diese eine zur Kultur schon reifere Nation, welche die südwestliche Hälfte der Schweiz zu ihrem Antheil erhielt: gestattete den Ueberwundnen die Beybehal-

(*) Die verschiedenen Sagen von Massiliensischen, cimbrischen und christlichen Kolonien lasse ich bey ihrem Werth oder Unwerth, da umständlichere Untersuchungen nicht hieher gehören.

tung der römischen Geseze, Sprache und Sitten. Dieß verschiedene Schickfal ist die Ursache, daß sich jezo noch die nordöstlichen von den südwestlichen Schweizern nicht bloß durch Verschiedenheit der Sprache, sondern auch der Geseze und viele andere, leicht bemerkbare Charakterzüge unterscheiden. —

Das Bündtnerland wurde größtentheils von Tusciern die sich vor den im obern Italien sich niederlassenden Galliern flüchteten, bevölkert; Daher sich ihre alte Sprache (wie gleich im Verfolg umständlicher bemerkt wird:) zum Theil bis auf unfre Zeiten in mehrern Thälern dieses Lands erhalten. Bey der Eroberung Helvetiens und Norikums durch die Römer mochten sich wohl viele, die Freyheit höher als ein bequemes Leben schätzende Einwohner jener Länder in die nordöstlichen Thäler Rhätians flüchten, und die erste Veranlassung gewesen seyn, daß die deutsche demahlen die Hauptsprache dieses Landes ist.

Die jenseits dem Gotthard liegenden nun schweizerischen Thäler und Herrschaften hatten lepontische und andre italiänische Stämme zu Einwohnern.

B. In Ansehung der Sprache.

Verschiedenheit des Ursprungs und der Abstammung hat auch Verschiedenheit der Sprache zur natürlichen Folge — wirklich werden in der Schweiz 4 Hauptsprachen und verschiedene, sich sehr auszeichnende Dialekte, gesprochen, und zwar:

1. Die deutsche Sprache ist in den Contonen Zürich, Luzern, Uri (mit Ausnahme des Livenerthals) Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell: den zugewandten Orten, Abtey und Stadt St. Gallen, Biel und Müllhausen: den gemeinen Herrschaften, Baden, Frey-Aemter, Thurgau, Rheinthal, Sargans, Gaster, Uznach und Rapperschweil, ausschliessend die einzige Landesprache. Hingegen ist sie nur in dem größern Theil von Bern, Bündten und Oberwallis und in dem kleinern von Freyburg, Murten, St. Immer und Münsterthal und Tessenberg gebräuchlich. Die Schweizerdeutsche Sprache hat aber so viele Provinzialismen, eigenthümliche Redensarten und Wendungen, ja über dieß so viele besondere Dialekte, daß sie nicht bloß einem Hochdeutschen beynabe ganz unverständlich sondern selbst Schweizern aus verschiedenen Gegenden schwer zu verstehen ist.

2. Französisch wird in dem ganzen Pais de Vaud Neufchatel, Orbe, Echalens, Genf und Unterwallis und der größern Hälfte von Freyburg, Murten, St. Immer- und Münsterthal, und Tessenberg; hingegen nur in der kleinern von Oberwallis, und zwar in Genf, Neuenburg und den Städten der Waat in ihrer größten Reinheit und Zierlichkeit gesprochen — Landleute reden meist ein oft sehr abweichendes Patois, das viele eigenthümliche Redensarten und Worte hat,

3. Die italienische Sprache ist im Veltlin, Cleven, und Worms, einigen Thälern des obern Bunds; in den 7. ennetbirgischen: (der Schweizer-Nahme der jenseits des Gotthards liegenden Herrschaften) und dem Livenerthal gewöhnlich; höchst selten, und nur von gebilderten Leuten wird sie aber grammatikalisch-richtig gesprochen.

4. Die Romanische oder Churwelfsche oder das sogenannte Ladinum ist die Landesprache in dem größten Theil des Oberrn und den südöstlichen Gegenden des Gottshausbundes.

Die Deutsche ist jedoch die Hauptsprache, deren sich die schweizerischen Staaten in ihrem gegenseitigen Briefwechsel, auf den Tagfазungen, Zuschriften an fremde Mächte und auch (mit Ausnahme Genf und Neuenburg) in ihren Rathsammlungen bedienen.

C. Nach ihrer Anzahl.

Eine sichere und zuverlässige Angabe der Volksmenge der Schweiz ist bisher eine gänzliche Unmöglichkeit, indem man von den wenigsten Ländern auch nur flüchtige Volkserzählungen besitzt; oder welches für den Statistiker gleichbedeutend ist, dieselben aus allzu übertriebener Vorsicht, geheim hält. Mein sel. Vater sagt in der Einleitung seiner Staats- und Erdbeschreibung der Schweiz pag. 58. „Man thut nicht zu viel, wenn man die Anzahl der

„der sämmtlichen Einwohner der Eidsgenossenschaft
 „auf 2 Millionen rechnet.“ Neuere Shriftsteller
 fanden diese Angabe zu stark und Bernet (*)
 zählt nicht mehr als 1-836,050 Menschen.

Meines Bedünkens mag die Rechnung meines
 Vaters, in dem Jahr, als er sie niederschrieb (1765),
 zu hoch gewesen seyn, aber schwerlich dermahlen.
 — Zum Beweifs will ich die Volkszählungen von
 verschiedenen Kantonen und Gegenden beyfügen,
 und die Jahre, in denen sie aufgenommen worden,
 genau bemerken.

Einwohner.

1) Kanton Zürich	1792	181,393,	nach Bernet	156,000.
2) . . . Bern	. . .	406,554,	350,000.
3) . . . Luzern	1769	85,513,	80,000.

(*) Helvetien in seinen wesentlichen ökonomischen, po-
 litischen und kirchlichen Beziehungen und Revolutionen;
 tabellarisch dargestellt von Friedrich Bernet. St. Gallen
 1789.

(1) Unter diese Summe sind Knechte, Mägde, Commis,
 Handwerker - Gefellen, &c. in der Stadt nicht innbegrif-
 fen, sondern nur die Bürgerseelen, nebst den Armen- und
 Krankenhäusern; hingegen sind für das Kelleramt und
 mehrere, thurgäuischen Pfarren einverleibte Dörfer, zu-
 sammen drey tausend Seelen angenommen.

(2) Vide Schweizer - Bibliothek, 1. Band 3. Heft
 p. 214. seq. (Bern 1792.)

(3) Alle mit der Jahrzahl 1769 bezeichnete Angaben sind
 aus dem Catal. locorum & personarum eccles. Dioc. Const.
 von gedachtem Jahr.

4)	Uri	10,479,	30,000.
	Schweiz.	30,108,	21,000.
5)	Unterw.	19,144,	20,000.
	Zug	13,116,	20,000.
6)	Glarus	22,280,	16,000.
7)	Zug. O. Genf	35,000,	30,000.
8)	Neuenb.	44,455,	40,000.
9)	G. Hufch. Thurgäu	72,325,	60,000.
10)	Rheinthal	15,000,	13,000.
	F. Aemt. 1769.	19,245,	20,000.
11)	Baden 1781.	22,155,	24,000.
		975,565,	880,000.

(4) Hrn. Bernets Angabe begreift auch Urseren und Livinen, die meinige nur das Hauptland.

(5) Unter dieser Summe ist Gersau und das Engelberger-Thal mitbegriffen; ersteres hatte 1769, 1044 Einwohner: beyde zusammen nahm ich à 2000 Seelen an, was aber zu gering ist, denn Herr Sekelmeister von Balthasar in Luzern, sagt in seinen geograph. hist. und ökonom. Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern, Tom I, p. 267, Gersau zähle heutzutage (1785) gegen 1300 Einwohner, und der vortreffliche Herr Prälat von Engelberg äusserte sich im Jahr 1782 gegen meinen sel. Vater, das sein Thal von mehr als 1100 Seelen bewohnt werde.

(6) Katholische Glarner waren im Jahr 1769, 2105. Reformirte 1789, 17,175, zusammen 19,280; überdies nehme ich noch die Bevölkerung der Landvogtey Werdenberg zu 3000 Seeleu an, was eher zu wenig als zu viel ist.

Meine Angaben übersteigen also die Berentischen (*) um 96,000 Seelen, und nach Abrechnung des Urseren- und Livenerthals, die gewiß 20,000 Einwohner haben (und die Bernet beym

(7) L'état civil de Genève, par Mr. J. A. Haville. A Genève 1790.

(8) Neuenburg, v. Leonhardis Erdbeschreibung d. preussischen Monarchie, pag. 24 und 25.

(9) Das Thurgäu zählte 1769, 15,625 katholische, und 1792, 56,700 reformierte Einwohner; überdiß sind die Katholiken verschiedener Malefiz-Orte, [d. i. solcher Dörfer, in denen die Abtey St. Gallen beynahe alle Rechte bis aufs Blut besitzt] nicht angegeben.

(10) Im Jahr 1792 hatte diese gemeine Herrschaft 10,888 reformierte Einwohner; die katholischen mitgerechnet, kömmt zum wenigsten die angegebene Summe heraus.

(11) Diese Angabe ist die Hauptsumme der von dem verdienstvollen und arbeitfamen Hrn. Pfarrer Jos. Fridolin Stamm, zu Birmisfort, 1781 aufgenommenen umständlichen Zählung, in der aber die Herrschaft Wenningen und die Herrschaft Utikon und Nieder-Urdorf, wegen der engen Verbindung, in der beyde mit den Kanton Zürich stehen, nicht begriffen sind.

(*) Ich kann mich bey diesem Anlaß nicht hinterhalten, einen höchst wichtigen, beynahe ungläublichen Fehler, den Bernet in seinen statistischen Tabellen bey Angabe des Flächen-Innhalt der Kantone machte, zu bemerken; er schrieb nemlich seine Angabe aus Wafers Abhandlung über die Gröfse der Eidgenossenschaft, aber mit einem unbegreiflichen Leichtsin ab. Z. B. Wafer setzt:

C. Uri mitgerechnet:) wäre der Unterschied gar 116,000. Höchst wahrscheinlich würde sich in

Der Kanton Schweiz	21,0209.
Ansprache an die gemeinen Herrschaften, wie Luzern	7,0499.
Mit Glarus gemein	3,9759.
Mit Uri und Unterwalden nid dem Wald in Italien gemein	2,2569.
	<hr/> 33,3036.

Nun schreibt Bernet ganz ohne einiges Nachdenken, der Kanton Schweiz feye 33 Quadratmeilen groß. — Ich würde nichts sagen, wenn dieß der einzige Fehler dieser Art wäre; so aber macht er den nehmlichen bey allen Kantonen, Zürich, Bern und Appenzell ausgenommen.

Da vielleicht nicht alle meine Leser Wafers Abhandlung eigenthümlich besizen, so glaube ich ihnen einen Dienst zu erweisen, wenn ich Bernets und Wafers Angaben hier beyseze.

	Bernet.	Waser.
Zürich	42 $\frac{1}{2}$ Quadratm.	42 $\frac{1}{2}$ Quadratmeile.
Bern	234	235 $\frac{2}{3}$
Luzern	37	31 $\frac{1}{4}$
Uri	37	29 $\frac{2}{3}$
Schweiz	33	21
Unterw.	20	12 $\frac{2}{3}$
Zug	6	5 $\frac{2}{3}$
Glarus	31	19 $\frac{2}{3}$
Basel	11	9 $\frac{2}{3}$

den übrigen Cantonen und Ländern, bey getreuen Zählungen ein ähnlicher Ueberschufs finden, und daher glaube ich mit Grund behaupten zu können: „dafs die Schweiz von mehr als zwey Millionen Menschen bewohnt werde“. Die runde Zahl von 2,000,000 angenommen; kommen auf eine Quadrat - Meile 2,005. Menschen; gewifs eine für die Beschaffenheit des Landes äufferst beträchtliche Menge! Natürlich ist aber dieselbe sehr ungleich vertheilt, und wie anderwärts sind die fruchtbarsten und industrievollsten Gegenden, auch die Menschenreichsten — so soll der C. Solothurn auf eine Quadratm. 6000, und Appenzell A. R. 5,485 Menschen haben: Thurgau zählt sicher 4,500, Zürich 4,285; hingegen Bern nicht mehr als 1,727 und Uri kaum 1000.

Dafs die Klagen verschiedener Schriftsteller und Reisebeschreiber über die Abnahme der Bevölkerung ganz ungegründet seyen — beweisen folgende ganz zuverlässige Data:

Freyburg	46	$38\frac{2}{3}$
Solothurn	10	$7\frac{9}{10}$
Schaffhausen	8	$6\frac{2}{3}$
Appenzell	10	$10\frac{1}{2}$

V. Wafers Abhandlung, p. 13 — 14.

Der Kanton Zürich vermehrte sich in 11 Jahren,
von 1781 — 1792 inclus. um 9340 Menschen.

Bern, in 14 Jahren, von 1778 — 1792, um
41,865 Seelen.

Luzern, in 24 Jahren, von 1745 — 1769, um
9239 Einwohner.

Das Fürstenthum Neuenburg vermehrte sich in
15 Jahren, von 1767 — bis 1782, um 6830
Seelen, u. f. f.

Hingegen ist nicht zu läugnen, daß die meisten
Städte, aus vielerley Gründen, jährlich mehr Gestor-
bene als Gebohrne haben, und daß diese Verminde-
rung selbst in kleinen Landstädten anzutreffen, zeigt
sich ebenfalls ans den Angaben verschiedner Jahre
unwidersprechlich.

So z. B. verlor

die Stadt Zürich von 1780 — 1790, 272 Bürger-Seelen.

Winterthur . . . 160

Stein . . . 66

Diessenhofen . . . 31

Und in andern Städten ist der nemliche Fall.
Indessen hat diese Abnahme auf das Ganze wenig
Einfluß wie obige Angaben, worin die Städte mit
begriffen sind, darthun.

d. In Rücksicht ihrer Sitten.

Mäßigkeit, Redlichkeit, Treue, seltne Frey-
heits- und Vaterlandsliebe und ausgezeichnete Tapfer-

heit, machten die vornehmsten und unterscheidenden Charakterzüge der Schweizer aus, so lange sie arm und mit fremden Lastern unbekannt waren: so bald sie aber durch Kriegsdienste sich Geld zu sammeln gelernt hatten; so traten an die Stelle jener Tugenden, Unmäßigkeit, Feilheit, Eigennuz und rohe unbezähmbare Wildheit, bis die Reformation bey den einen, und weise, nachdrucksame Geseze bey den andern, diesen Uebeln Einhalt thaten. Die seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts zunehmenden Fabriken und Handlung, die damit verbundene Bekanntschaft mit den Thorheiten, Lastern und Bedürfnissen anderer Länder, konnte natürlich nicht ohne nachtheilige Folgen für die Sitten seyn, und raubte der Nation immer mehr ihre eigenthümlichen Vorzüge. Besonders wurden in den Städten die ehemalige Redlichkeit und Offenherzigkeit, mit französischen, kalten, nichtsagenden Höflichkeitsbezeugungen verwechselt, einheimische Produkte behagten dem verwöhnten Gaumen nicht mehr, Caffee, Thee, Chokolade, und fremde Weine fieng man an als den besten Beweis einer guten Lebensart und als unentbehrliche Bedürfnisse anzusehen, und in den Kleidern äfte man, aller Prachtgeseze ungeachtet, den veränderlichen Franzosen mit dem grössten Leichtfinn nach — Söhne wurden weit öfter in das Sittenverderbende Paris, um sich schleifen zu lassen, als anderwärts hin, um sich nützliche und gemeinnützige Kenntnisse zu

fammeln, geschickt — Und so wie der verderbliche Aufwand in Speisen, Kleidung, Hang zum Spiel und zu einem bequemen Leben in den Städten überhand nahmen; so verbreiteten sie sich auch über die Landleute, besonders diejenigen, welche sich mit Fabrikarbeiten beschäftigen; — und wo das Beyspiel der Städte wegen ihrer Entfernung nicht wirken konnte, und andere Berufsarten, das Aufkommen der Fabriken und die Vermehrung des numerairn Vermögens hinderten; da brachten Soldaten aus den vielen in fremden Diensten stehenden Regimentern, oder neugierige Reisende angewohnte Laster, zum wenigsten Thorheiten mit; so dafs man die alte Sitteneinfalt, selbst in den abgelegnen Thälern, nicht mehr, oder nur höchst selten ungetrübt antrifft.

Indessen ist nicht zu läugnen, dafs bey allen diesen Uebeln, die eine gewöhnliche Folge von zunehmendem Reichthum sind, die Einwohner der Schweiz, selbst noch die der verdorbendsten Städte, viele Nationaltugenden besitzen, und dafs Redlichkeit, Freyheits- und Vaterlandsliebe, vorzüglich Wohlthätigkeit in mancher Brust glühe, und Handlungen veranlaasse, die man als alltägliche nicht achtet, hingegen anderwärts als ausserordentliche Aufopferungen ausposaunen würde. Dafs Tapferkeit und Treue noch herrschende Schweizertugenden seyen, geben alle neueren Kriege, in denen

Schweizer - Regimenter fochten , unläugbare Beweife. *)

(*) Herr Hofrath Meusel in seinem Lehrbuch der Statistik pag. 315 schreibt den Schweizerischen Bergbewohnern Trägheit , Rachsucht und Melancholie bis zum Selbstmorde zu. Meines Bedünkens hat sich dieser vortreffliche Schriftsteller durch höchst einseitige und falsche Nachrichten zu diesen harten Beschuldigungen verleiten lassen. — Bergbewohner können wegen der natürlichen Beschaffenheit ihrer Wohnsitz nicht träg seyn , weil sie ohne beständige , unausgesetzte Arbeit sich ihre Lebensbedürfnisse zu verschaffen nicht im Stande wären. — Der Bewohner fruchtbarer Gefilde , die ohne große Anstrengung reichliche Früchte tragen , ist weit öfterer und allgemeiner mit diesem Fehler (oder besser , Laster) behaftet. Aber mit Beyseitezung aller Theorie , zeigt die Erfahrung jedem , auch dem blindesten Reisenden , daß die Einwohner von Appenzell , Glarus , Uri , Neuenburg , Tokenburg , u. s. w. gewiß zu den arbeitfamsten aller Menschen gehören. Es giebt freylich Berggegenden , deren Einwohner thätiger oder vielmehr anstelliger seyn könnten ; aber dann von einigen wenigen auf das Ganze zu schliessen ist hart.

Der Vorwurf von Rachsucht ist meines Bedünkens noch ungerechter : ich fordere jeden Fremden , (Einheimische wären vielleicht partheyisch) der die Schweiz durchreist hat , auf , diese Beschuldigung zu bestätigen. — Ich weiß wohl , daß die Einwohner der italienischen Herrschaften diese Beschuldigung mit den übrigen Italiänern gemein haben — indessen sind auch dort Ausbrüche der Rachsucht nicht so häufig , daß man allen Einwohnern dieses Laster vorwerfen könnte.

Melancholie bis zum Selbstmorde kann aus physischen Gründen in Bergländern äußerst selten seyn ,

E. *In Ansehung der Stände.*

In der Eydsgenossenschaft sind nur zwey Stände, indem der Adel nirgendwo eine eigne Classe ausmacht, auch wegen den Kriegen zwischen den Eydsgenossen und dem Haus Oestreich, während denen viele Familien in Armuth und Verfall geriethen, oder wegzogen, und sich anderwärts niederlieffen, oder gar ausstarben, und weil die Regierungen keinen Adel ertheilen, (*) gar nicht

weil sie die reinste Luft genießen, und durch ihre Lage zu einer thätigen frugalen Lebensart gezwungen sind — Auch sind wirklich Selbstmörder aller Arten in jenen Gegenden eine höchst seltene Erscheinung. Diese Beschuldigungen gehören also in die gleiche Klasse mit der des Hrn. Hofrath Meiners, dafs der größte Theil der mannbaren Jugend im C. Appenzell i. R. mit der galanten Krankheit behaftet seye — Und es ist sehr zu wünschen, dafs Männer, die sich durch ihre übrigen vortrefflichen Schriften einen solchen Ruf (zum Theil auch eine Autorität) erworben, nicht jede, eine ganze Nation beleidigende Beschuldigung, die sie hören oder lesen, niederzuschreiben und einem zahlreichen Publicum als ausgemachte Wahrheiten vortragen möchten.

(*) Nur der Canton Bern hat vor einigen 10 Jahren eine Ausnahm gemacht, indem der souveraine Rath allen Regimentsfähigen Familien das Recht ertheilte, ihren Geschlechts-Namen das Prädicat von vorzusetzen, auch einige Edelfize in der Waat zu Freyherrschaften erhoben.

zahlreich ist. — In den aristokratischen Kantonen sind zwar Patricier — sie besitzen aber ihre auszeichnenden Rechte nicht als Edelleute, sondern als die ältesten Bürgerfamilien, die das meiste zur Stiftung und Vergrößerung des Staats beytragen.

Bürger giebt es nur in den aristocratischen und aristo-democratischen Staaten und in den Gemeinen Herrschaften. (*) Ihre Vorrechte sind daher sehr verschieden. In den aristocratischen Republiken haben die nicht Regimentsfähigen Bürger wenige, größtentheils nur scheinbare Rechtstämme vor den übrigen Angehörigen aus — In den aristo-democratischen Rep. haben die Bürger der Hauptstädte ohne Unterschied gleichen Antheil an der Regierung. In den Municipal - so wie in den Freystädten der gemeinen Herrschaften besitzen sie beynahe durchgehends so beträchtliche Freyheiten, daß sie mehr Schuzgenössige als Angehörige sind; und auch selbst in den übrigen Landstädtchen, haben sie nebst Markt - und Handwerksfreyheiten, meistens einen aus ihrer Mitte erwählten Rath und Gericht.

Und in Zürich wurde der alt adelichen Familie d'Orelli, die im XVI. Jahrhundert wegen der Religion von Luggerus vertrieben, und in Zürich aufgenommen wurde, auf ihr Ansuchen hin, der Adel erneuert.

(*) Zug ist der einzige democratische Canton, in dessen Umfang eine Stadt, und also auch Bürger sich befinden.

Die Classe der Landleute theilt sich

1.) In die Einwohner der demokratischen Cantone: Diese sind nicht blos vollkommene Landeigenthümer, sondern besitzen wichtigen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, und wählen die Mitglieder der vollziehenden, so wie sie auch selbst dazu wahlfähig sind.

2.) In den aristocratischen und aristo-democratischen Staaten, so wie in den gemeinen Herrschaften, sind die Landleute ebenfalls ganz uneingeschränkte Güterbesitzer, hingegen sind sie von der gesetzgebenden, sowohl als vollziehenden Gewalt ausgeschlossen: welche Nachtheile aber durch die in den Stadtekantonen befindlicheu vortreflichen Polizey - Armen- und Kranken-Anstalten, und die durch keine Tumulte und Partheyen gestörte Ruhe, gewiß größtentheils, wo nicht ganz ersetzt werden.

F. In Ansehung der Lebens- und Erwerbsarten.

I. Viehzucht, Jägerey und Fischerey. Alle 3 Lebensarten nähren viele Einwohner: am wichtigsten ist (wie aus dem neunten §. zu sehen) die Viehzucht: die Jagd vorzüglich die der Gemsen macht nur in den Bergländern einen eigentlichen Nahrungszweig aus, indeffen ist sie doch mehr Befriedigung einer eingewurzelten Leidenschaft als eine einträgliche Beschäftigung. Die Fischerey ist nicht unwichtig, indeffen beschäftigen sich doch wenige

ausgeschlossen mit derselben, sondern verbinden die Schifffahrt darmit.

2. Akerbau wird selbst bis an den Fufs der Eisberge getrieben, indessen war er doch in den Berggegenden ehemals weit allgemeiner, indem man bey mittlerem Preis des Getreydes daselbst grössern Vortheil aus den Wiesen zieht. — Ueberhaupt wird die Viehzucht für den einträglichsten Zweig der Landwirthschaft gehalten, weil die Futterkräuter den wenigsten Gefahren und Zufällen unterworfen sind; Akerbau hält man, ungeachtet die Ausfaat im Durchschnitt höchstens fünffach wieder eingeerntet wird, auch noch für vortheilhaft, hingegen wird der Weinbau wegen den ausserordentlich vielen Unfällen, denen er ausgesetzt ist, für allzu waglich gehalten: die Erfahrung aller Länder zeigt auch, daß der Hirte der glücklichste und bemittelte, der Weinbauer hingegen der ärmste Einwohner sey. Die fruchtbarsten Getreydländer sind: Luzern, die Fr. Aemter, Baden, Solothurn, und das Bernerische Aargäu. Die ergiebigsten Weinberge sind an den Seen von Genf, Neuenburg, Biel, Zürich, dem Ausseren Amt der Graffschaft Kyburg, Schafhausen, an dem Bodensee, im Rheinthal und dem Veltlin.

3. Fabriken, in Bergländern, wo die Viehzucht nur einige Wochen des Jahrs alle Hände erfordert; in Gegenden deren Bevölkerung grösser ist, als daß sich alle mit der Landwirthschaft beschäfti-

gen können; oder auch, wo man die weniger körperliche Anstrengung fordernden, aber der Gesundheit eben deswegen oft schädlichen Fabrikarbeiten den mühsamern Feldgeschäften, oder leichtsinnig scheinbaren, Reichtum wirklichem vorzieht; da werden sich mehrere Menschen mit derselben beschäftigen. Daher auch Appenzell, Neuenburg, Rheinthal, Thurgäu, Zürich, Glarus und das Bernerische Aargäu weit die meisten Fabrikarbeiter zählt. — Nur im Canton Zürich zählte man 1787 (also in einer Zeit, wo diese Fabrik schon im Sinken war) 32,730 Baumwollenspinner, ohne die übrigen Fabrikarbeiter — und gewifs kann man ohne Uebertreibung annehmen, dafs sich in der ganzen Schweiz nur mit Schaaf- und Baumwollen und Seidenmanufakturen 200,000 Menschen nähren — rechnet man ihren wöchentlichen Verdienst zu 1 fl. so macht dies allein jährlich eine Summe von mehr als 10 Millionen aus.

4. Der Handel beschäftigt nicht blos viele Kaufleuthe und Spediteurs, sondern nährt noch weit mehrere Säumer nad andere Fuhr- und Schifflauthe, Kärner, Paker u. s. f. Man rechnet, dafs nur allein über den Gotthard jährlich über 20000 Pferdladungen gehen, und nicht unbedeutender sind die Pässe über den Splügen und die beyden St. Bernhardsberge.

5. Ferner wandern alle Frühjahre mehrere tausend Maanspersonen aus den italiänischen Vogteyen, nach den italiänischen See- und Handelsplätzen, oder

durchstreichen als Kaminfeger und Mäufefallenkrämer halb Europa und kehren im Herbst wieder mit vollem Beutel zu ihren Familien zurück. Aus dem nördlichen Theil des Cantons Zürichs, Schafhausen und dem Thurgäu, gehen jährlich einige tausend Personen nach Schwaben, um das Getreyde abzuschneiden, und nicht selten verdient sich jede in Zeit von 3 Wochen 10 Gulden.

6. Auch die fremden Kriegs- und Herrendienste machen eine Art von Erwerb aus — Da die Schweiz glücklicher Weise schon mehrere Jahrhunderte im Schoosse des Friedens ruht, auch gar keine stehende Truppen unterhält, so suchen ihre herzhaften Bewohner ihre Neigung zum Kriege anderwärts zu befriedigen, und sich zugleich Unterhalt zu verschaffen, oft auch etwas auf das Alter zurückzulegen. — Bis zur Abdankung der französischen Schweizer-Regimenter 1792. waren über 30000 Eydsgenossen nur in avouierten Diensten (es ist hier nicht der Ort, den Nutzen oder Schaden dieser Erwerbs-Art zu untersuchen). Ueberdies gehen auswärts mehrere 1000 sowohl Manns- als Weibspersonen aus dem C. Freyburg und Pais de Vaud als Bediente aller Art, von denen aber doch die meisten wieder nach Hause kommen, und freylich oft sehr entbehrliche Sitten und Kenntnisse zurückbringen. Sehr viele Bündter suchen sich auch als Candidors und Caffeewirthe in französischen und deut-

schen Städten größeres Vermögen und besseres Auskommen zu verschaffen.

§. 12.

Zustand der Landwirthschaft.

Es ist gewiß zum Erstaunen, wie sehr die Landwirthschaft in den meisten Gegenden der Schweiz, theils durch die Aufmunterungen der, in der Folge zu bemerkenden, physikalisch-ökonomischen Gesellschaften, theils durch den vermehrten Fleiß der Landleute selbst, vorzüglich aber durch einige Getreidetheurungen, seit zwey Jahrzehenden, sich vervollkommenet:

Der Akerbau hat vornemlich durch die an vielen Orten aufgehobne Brach- und Stoppelweyden gewonnen, wodurch der Landmann in den Stand gesetzt wurde, nach Willkühr seine Güter zu behandeln, und die Brache zur Anpflanzung von Kartoffeln, Klee und andern Halm- und Hülsenfrüchten zu benutzen.

Ueberdies wurden in den schrecklichen Jahren 1770 u. 1771. viele tausend Jucharten Weyden und Leeden (Aegerten) aufgebrochen und angeblümt, und wann schon mit Abnahm der Theurung auch der Eifer da und dort erkaltete; so ließe man doch nur wenige neue Aufbrüche wieder eingehen, und noch weit beträchtlichere Ländereyen wurden
seit

seit dem Anfang der dermahligen sich über alle nur nennbaren Lebensmittel und Bedürfnisse ausdehnenden Theurung, urbar gemacht — Vorzüglich wichtig und mit jedem Jahre wichtiger wurde die Kartoffelpflanzung. Vor dem Jahr 1771 baute man diese so nahrhafte Pflanze sehr wenig, dermahlen hingegen so häufig, daß vornemlich dadurch bey aller Theurung und bey der so nachtheiligen Stokung der Fabriken und Manufakturen, Mangel und Hungersnoth verhütet wurde; und obgleich einige Sorten in den flächern Gegenden ausarteten; so wurde dieser Schaden sehr bald durch die Bemühungen der ökonom. Gesellschaften (besonders der von Zürich, welche aus der Pfalz, dem Elsass und selbst aus England, frische Sorten kommen liefs, auch in ihrem Garten die entarteten Sorten durch Bluffsäamen wieder herstellte) und anderer sorgfältiger Landwirthe, wieder gut gemacht.

Ferner machte man verschiedene Versuche mit mehrern ausländischen Getreydsorten, z. B. Einkorn, Knopferste, u. s. w. man fand aber, daß obgleich sie sehr gut gedeihten, auch der Ertrag derselben beträchtlicher als der gewöhnlichen war, sie dennoch im Großen nicht vortheilhaft wären, weil sie den Boden allzu sehr entkräften.

Die Viehzucht vermehrte und verbesserte sich ebenfalls in dem angegebenen Zeitraum, in den flächern Gegenden außerordentlich, weil die

neuerfundnen Düngmittel Gips und Mergel sich sehr bald verbreiteten; sehr viele schlechte, bisher ganz vernachlässigte Wiesen und Weyden wurden dadurch so sehr verbessert, daß sich der Preis derselben in wenigen Jahren 4 — 10fach erhöhte; ferner wurden viele Getreidäcker theils in Wechselwiesen verwandelt, theils während der Brachzeit mit Klee bepflanzt. Dies setzte den Landmann in den Stand, weit mehr Zug- und Melchvieh zu halten, mehr Milch und mehr Dung zu bekommen und also auch den Ertrag der übrigen Grundstücke zu erhöhen.

Der Rebbau, der höchst ungleich und verschieden ist, erhielt die wenigsten Verbesserungen, weil derselbe in verschiedenen Gegenden z. B. am Neuenburger- Genfer- Zürich- und Bodensee, im Rheinthal, und der Gegend von Schaffhausen wirklich einen ausgezeichnet hohen Grad von Vollkommenheit erreicht hat, in andern Distrikten hingegen Vorurtheile, auch Lage und Boden eine andere Behandlungsart verwehren: hingegen wurden die Weinberge an mehrern Orten zum Nachtheil des Getreidbaues allzusehr vermehrt, und beynahe überall schlechtere aber ergiebigere Weinforten den köstlichen aber weniger erträglichen vorgezogen; so daß viele, sonst wegen der Vortrefflichkeit ihres Weins berühmte Ortschaften, dermahlen nur gemeine Weine ziehen.

Die Obstbaum-Zucht hat sich sowohl vermehrt als vervollkommnet, viele tausend junge Bäume

sind nicht nur auf Privatgütern, sondern auf öffentlichen Allmenden und Weydplätzen gepflanzt, auch viele kostbare und feine Sorten nachgezogen und naturalisirt worden; so dafs, ungeachtet die kalten Winter von 1784, 85 und 89 empfindlichen Schaden an den Bäumen verursacht, dennoch der jährliche Ertrag immer höher steigt, und auſſer dem frisch und gedörret genossnem Obſt, alle Jahre mehr tausend Butten zu Most gekeltert und damit viele Saume Weins erspart werden. Indessen wäre doch zu wünschen, dafs die häufigen Anleitungen zu Anlegung und Behandlung der Baumschulen, mehrere Nachahmung fänden.

Auch die Waldungen fängt man seit mehreren Jahren sorgfältiger und einsichtsvoller zu behandeln. Viele grosse wüste und verägrerte Plätze wurden mit angemessnen Bäumen bepflanzt und besät, der vortreffliche Lerchbaum, sonst nur das Eigenthum höherer Gegenden, ziert schon häufig die tiefer liegenden Wälder, auch hat man die Platanus und andere unser Clima vertragende fremde Bäume im Grossen zu pflanzen angefangen. — Indessen wird die Forstwirthschaft schwerlich in der Schweiz den Grad der Vollkommenheit, wie in Deutschland, erreichen, indem weit die meisten Waldungen Gemeinheiten gehören, die eine auch noch vortreffliche oberkeitliche Holzordnung für Eingriff in ihre Rechte halten.

Am vollkommnesten ist die Landwirthschaft in

dem Bernerischen Aargäu, den Freyämtern, Baden, Thurgäu, vornemlich aber an dem Zürichsee, wo auch der Preis der Güter außerordentlich stark ist.

§. 12.

Kunstprodukte.

Der Inhalt des 9ten §. zeigt, daß unser Vaterland die meisten und nothwendigsten Lebensmittel entweder gar nicht, oder doch nicht in hinreichender Menge liefern; es müßte also in wenigen Jahren ganz verarmen, wenn nicht seine fleißigen und unternehmenden Einwohner auf Veredlung und Verarbeitung theils ihrer eignen, theils fremder Naturprodukte bedacht wären. Ich werde aber nur die wichtigsten Erzeugnisse ihres Fleißes bemerken.

1.) Erzeugnisse der Viehzucht. a) Käse, die geschätztesten und theursten Sorten werden in der Freyburgischen Landvogtey Gruyere, im Urfern - Sänen - Emmen - und Engelbergerthal. b) Butter vorzüglich gut im Tokenburg, und den Cantonen Appenzell, Schweiz und Zug. c) Schabzieger oder Krauter Käse, im Canton Glarus und der March verfertigt. d) Leder, wird überall verarbeitet, jedoch, vornemlich wegen des allzuhohen Preises der Eichenrinde kaum für die eignen Bedürfnisse hinreichend, dagegen sehr viele Häute roh ausgeführt werden.

2.) Leinwand wird vornehmlich in dem C. Bern, Appenzell A. R., der Stadt St. Gallen, dem Thurgäu und den Abt St. Gallischen Landen, und zwar in solcher Menge verfertigt, daß der im Lande selbst gebaute Hanf und Flachs lange nicht zureicht, sondern noch sehr viel aus Schwaben und dem Elfsaß eingeführt werden muß. Indessen hat diese Manufaktur seit ohngefähr 20 Jahren theils wegen Einschränkungen der Schweizerfreyheiten in Frankreich, theils wegen der außerordentlichen Zunahme der Baumwollenmanufakturen sehr abgenommen.

3.) Wollenwaaren, grobe wollene Tücher werden noch am meisten im Haslithal und dem Entlibuch aus dasiger Landwolle, aber nur für eignen Gebrauch, gewoben. Leichte Zeuge, als Büratte, Crepons u. s. w. werden vorzüglich in Zürich und Winterthur, aber nicht mehr so häufig als ehemals, fabriziert. Wollene Strümpfe und Müzen werden an mehrern Orten theils gestrikt, theils gewoben.

4.) Seidenmanufakturen, Bänder werden hauptsächlich im Canton Basel und in der Gegend von Aarau, weniger in Zürich und Zofingen gemacht; Atlasse, Taft, Halstücher, Westen, Strümpfe, Handschuhe, leichte ganz und halbfeidne (theils mit Wolle, theils mit Baumwolle vermischte) Zeuge, verfertigt man vornehmlich im Canton Zürich; — Ueberdies wird im Engelbergerthal, in der kleinen Republik Gersau und in mehrern andern Gegenden der Wald-

kantone sehr viele Floret- und Galetseide gekämmelt und zugerüftet.

Die Seidenmanufakturen in der Schweiz verdanken ihre Aufnahme vornehmlich der despotischen Intoleranz des abergläubischen Ludwigs XIV. Durch die Baumwollenfabriken litten sie zwar einen starken Stofs. Da aber Roberspieres Tyrannei Lyon in einen Schutthaufen verwandelte, flüchteten sich viele dieser Unglücklichen nach Zürich und andern schweizerischen Fabrikorten, wo sie die menschenfreundliche Aufnahme mit Mittheilung ihrer Kenntnisse und vieler vortheilhafter Handgriffe belohnten. Seitdem haben sich diese Manufakturen nicht nur vervollkommenet, sondern auch sehr gehoben.

5.) Baumwollenmanufakturen, in vielen Gegenden, z. B. Appenzell I. R., Luzern, Zug, Schweiz und den Freyen Aemtern wird grösstentheils die Baumwolle nur gesponnen, und an die benachbarten Fabrikanten verkauft, daher der Gewinn daselbst nur mässig ist. In dem C. Zürich, dem Bernerischen Aargäu, Glarus, Tokenburg, Stadt und Abtey St. Gallen, Thurgäu, Rheinthal, am allerstärksten in Appenzell A. R. hingegen werden theils aus selbst gesponnenem, theils aus eingekauftem Garn alle Sorten von Katunen, Mouffelinen, Mouffelinetten, so wie auch Müzen, Strümpfe, Handschuhe u. f. f. gefertigt. — Die feinsten Sorten von Mouffelinen werden in Appenzell, Tokenburg und St.

Gallen gemacht, und überdieß noch durch Stikereyen mit Seiden und Gold &c. den Wehr derselben erhöht.

Vor ungefähr zwölf Jahren hatte es den Anschein, als ob diese Manufaktur alle übrigen in diesen Gegenden verdrängen würde; das im Jahr 1785 in Frankreich gegen die Einfuhr der Schweizer Baumwollenwaaren erneuerte und verschärfte Edikt, noch mehr aber die seit 1789. in diesem Land entstandenen Unruhen haben sie aber stark geschwächt, indessen übertreffen sie noch dermalen alle andern an Ausgedehntheit und Wichtigkeit.

6.) Cottun und Zizdrukereyen haben zu Müllhausen, Neuenbürg, und Genf einen vorzüglich hohen Grad von Vollkommenheit erreicht; in Zürich, Winterthur, dem untern Aargäu, St. Gallen, Glarus, Schafhausen, liefern sie meistens nur schlechtere Sorten, die jedoch nicht weniger starken Abgang finden. Ueberdieß lassen viele Schweizer-Kaufleute in Augsburg Tücher drucken und bemahlen.

7.) Spizen werden da und dort, außerordentlich häufig aber in den Neuenburgerbergen geklopelt.

8.) Taschen- und Pendul-Uhren, mathematische, physikalische, musikalische und andere Instrumente werden ebendasselbst, zu Genf, in der Landvogtey Romainmotier, im St. Immerthal, meistens fabrikmäßig verfertigt.

9.) Papiermühlen sind fast in allen Gegen-

den, am zahlreichsten zu Basel, die mit Recht in und auffer Lands berühmt sind. In Müllhausen ist seit einigen Jahren eine Manufaktur von papiernen Tapeten, die sehr schöne und Geschmakvolle Arbeit liefert.

10.) Porzellan- und Fayence-Fabriken sind zu Nion und zu Rüsclikon unweit Zürich.

11.) Stärke wird fast ausschliessend in den Getreidereichen Fr. Aemtern aus Spelt sowohl, als aus Kartoffeln zubereitet.

§. 13.

Ausfuhr,

A. von Naturproducten.

1.) Hornvieh und Pferde gehen vorzüglich nach Italien und Frankreich. Auf dem Laufer-Markt werden jährlich mehrere 1000 Kühe von den Italiänern gekauft, und grösstentheils aus der Milch derselben die berühmten Parmesan-Käse in der Gegend von Lodi verfertigt. Seitdem aus den westlichen Theilen der Schweiz Schlachtvieh nach Frankreich getrieben wird, sind freylich die C. Zürich und Schafhausen genöthigt, sich zum Theil aus Schwaben mit diesem Bedürfnis zu versehen, indeffen übersteigt im Ganzen genohmen die Ausfuhr die Einfuhr sehr.

2.) Häute und Talg werden stark nach Deutschland, Italien und Frankreich versendet.

3.) Bau-Säge- und Brennholz und Kohlen gehen aus der ital. Schweiz häufig ins Mayländische. Vorzüglich schönes Holz von Walsnüssen, Pflaumen, Kirschen und Birnbäumen zu musikalischen Instrumenten und feinen Tischler-Arbeiten wird ausschliessend von Glarnern nach Holland, England und dem Norden für ansehnliche Summen verschickt.

Hingegen bekommt die nördliche Schweiz viele gefägte Dielen und Bretter aus dem Schwarzwald.

4.) Wein geht nach Schwaben, Tyrol, und auch etwann nach Savoyen, jedoch wird in Friedenszeiten aus der Oberr Markgraffchaft Baden, dem Elsass und Mayländischen sehr viel Wein eingebracht; so dass die Einfuhr der Ausfuhr das Gleichgewicht halten wird.

5.) Aus Traubenträbern, Weinheffe, Steinobs, besonders Kirschen, gebrannte Wasser gehen für ansehnliche Summen nach Deutschland.

6.) Gedörnte und frische Aepfel und Birnen gehen vorzüglich nach Schwaben.

b. Von Fabrikaten.

1.) Käse, Schabziger und Butter — Die beyden ersten Produkte werden nicht blos nach allen europäischen Ländern, sondern selbst nach andern Welttheilen versendet. — Durch Zürich allein gehen

jährlich über 4000 Ctr. Käse und 1000 Ctr. Schabziger, und die ganze Summe der Ausfuhr übersteigt gewiß den Werth einer Million Gulden.

2.) Wollenwaaren, Kamelotte, Büratten, Crepons, Müzen, Strümpfe gehen nach Frankreich und Italien.

3.) Flachs- und Hanf-Leinwand, aus Appenzell, St. Gallen und dem Ober-Aargäu nach Italien, Frankreich, Spanien, und bis nach Westindien, Sommerzeug, gemodelte Leinwand, Schnupftücher aus dem Thurgäu nach Schwaben, Bayern &c.

4.) Weiße und gedruckte Kattune, Schnupftücher, Schaals, Mouffelinen und Mouffelinetten, aller Arten Halstücher u. f. f. gehen nach Italien, Frankreich, Spanien, Ungarn, Pohlen, Rußland u. f. f.

5.) Seidenwaaren, Bänder, Atlasse, Taffe, Halstücher, Strümpfe &c. haben den stärksten Abfaz in Deutschland und dem Norden.

6.) Taschen- und Pendul-Uhren, werden nicht bloß in alle Theile Europens sondern noch in andere Welttheile versendet.

7.) Geklöpelte Spizen kommen vornehmlich nach Frankreich und Italien; hingegen kann man in mehrern Gegenden die kostbarern brabantischen und die schlechtern sächsischen und schwäbischen Spizen nicht entbehren — so daß der Werth der Einfuhr den der Ausfuhr doch übersteigen wird.

8.) Schreib- und Postpapier, besonders das berühmte Hasische Papier Velin ist in Deutschland sehr gesucht.

9.) In Rhamen gefasste Glarner Schiefertafeln gehen häufig nach Oberdeutschland, selbst in die Niederlande.

10.) Gedrechelte Geschirre aus Lavezsteinen werden nach Italien verschickt.

§. 14.

E i n f u h r.

a.) Unentbehrliche Naturproducte.

1.) Getreyde, wird aus Bayern, Schwaben, dem Elfs, der Graffschaft Burgund und dem Mayländischen für außerordentliche Summen eingeführt; da mit Ausnahme der C. Schafhausen, Solothurn und Luzern, der Fr. Aemter und Baden kein Theil der Schweiz hinreichendes Getreyde selbst baut — Und im Durchschnitt die innländischen Feldfrüchte kaum für 2 Drittel der Einwohner, auch selbst bey dem so hoch gestiegenen Kartoffelbau, zureichen.

2.) Salz, aus dem Tyrol, Bayern, Lothringen, Burgund und Mayland über 300,000 Ctr. indem, wie §. 9. bemerkt worden, das Salzwerk zu Aelen das einzige in der Schweiz ist.

3.) Alle Arten von ganz und halbprohen Metal-

len, Kupfer, Eisen, Bley, Zinn, wie auch alle Halbmetalle, Queckfilber, Spiesglas, Galmey u. s. f. aus Deutschland und aus dem Elfsas.

4.) Junge Schweine für einige 100,000 fl., aus Bayern, auch Mastschweine aus Ungarn. Schaafse, aus Schwaben und Italien.

Der Einfuhr von Holz, Wein, und Mastochsen ist im vorigen §. gedacht.

b. Rohe Naturproducte

für die inländischen Manufacturen und Fabriken.

1.) Hanf und Flachs aus Schwaben und dem Elfsas.

2.) Wolle vornehmlich aus Sachsen und Böhmen.

3.) Seide, aus dem Tyrol, Piemont, dem Venetianischen, Neapel, Sizilien, und andern italiänischen Ländern.

4.) Baumwolle aus der Turkey, Ost- und Westindien, über Genua, Livorno und Marseille.

5.) Alle Arten von animalischen, vegetabilischen und mineralischen Farbwaren — Z. B. Cochenille, Indigo, Brasilien-Fernambukholz, Grapp, Waide, Wau, Galläpfel, Schmalte, Zinnober u. s. f. zum Theil über Hamburg, Holland, Italien, zum Theil aus der Pfalz und aus Schwaben.

c. Rohe Naturproducte für den Luxns.

1.) Caffée, Thee, Gewürze, über Holland, Italien und Frankreich für ungeheure Summen, indem

in mehrern Gegenden das Caffee ein unentbehrliches Bedürfnis geworden, und in die entlegnesten Thäler gedrungen ist.

2.) Schnupf- und Rauchtobak aus Holland und Deutschland, feltner aus Spanien und Italien, entzieht dem Land ebenfalls grosse Summen, da der Rauchtobak nicht bloß ein Bedürfnis für die Männerpersonen von allen Altern und Ständen, sondern in mehrern Gegenden selbst der Weibspersonen geworden.

3.) Olivenöhl aus Italien und Frankreich, Wallnuß- Maag- und Repfamenöhl aus Schwaben.

4.) Französische, spanische, italiänische Weine häufig; feltner Griechische und Rheinische [der El-fasser- und Markgräfler-Weine ist schon gedacht]

5.) Citronen, Pomeranzen, Mandeln, Rosinen, Corinthen u. s. f. aus Italien und Spanien.

6.) Heringe und Stokfische aus Holland.

7.) Pelzwaaren aus dem Norden, über Leipzig und Frankfurt.

d. Unentbehrliche Kunstproducte.

1.) Wollene Tücher und Zeuge aus England, Frankreich, Holl- und Deutschland.

2.) Verarbeitete Metalle, als Sensen, Sichel, Schnallen, Knöpfe, Näh- und Steknadeln, Messer, Scheeren, chirurgische Instrumente u. s. w. aus Deutschland und England.

3.) Glaswaaren, Spiegel &c. aus Böhmen, Schwaben und Frankreich.

c. Kunstproducte für den Luxus.

1.) Sammtene und seidene Zeuge aus Italien und Frankreich.

2.) Dikere Baumwollenwaaren, als Manchester, Satins, Nankins &c. vornehmlich aus England.

3.) Rafinierter Zucker, aus Hamburg, Bourdeaux und andern Orten.

4.) Porzellan und Fayenze aus Deutschland; irdene Pfeifen aus Holland und dem Nieder-Rhein; Weetchwood und Steingut aus England.

5.) Bijouterien und Quinquallerien aus England, Nürnberg &c.

6.) Liqueurs, Arrak, Rum, Chokolade u. f. f. aus Frankreich und Italien.

§. 15.

B i l a n z.

Es ist unmögsich den Werth der bisher benannten Ein- und Ausfuhr-Artikel, auch nur einigermaßen zu bestimmen, indem der Handel nirgendwo durch lästige Untersuchungen und Angaben behelligt wird, in mehrern Schweizerstaaten gar keine Ein- und Ausfuhrzölle bezahlt werden müssen, und selbst in denen,

wö einige Abgaben eingeführt sind, sie mehr nach dem Gewicht oder der Größe des Ballots und der Waare, als nach dem innern Werth derselben, eingefordert werden.

Unstreitig ist es, daß unser Vaterland [wenigstens diejenigen Gegenden, die keine für Benachbarte, unentbehrliche Naturprodukte besitzen] ohne die häufigen Manufakturen und Fabriken in ihrem Handel jährlich beträchtliche Summen verlieren würden; so aber zeigt die Menge des zirkulierenden Geldes, die Niedrigkeit der Zinse, der hohe Preis der Güter, die vielen neuen Gebäude in den Städten und auf dem Lande, der immer steigende Arbeitslohn, und selbst der, auch unter der erwerbenden Classe, beständig zunehmende Aufwand in Kleidern, Speisen und Hausgeräthen, vornehmlich aber die aller Orten steigende Bevölkerung, daß das Land beständig auf seinem Handel gewinne, und die Summe des National-Reichthums sich vermehre.

Wahrscheinlich verliert Helvetien in seinem Verkehr mit Deutschland und den Niederlanden, weil es aus jenem Land die meisten unentbehrlichen Lebensbedürfnisse, aus diesem die meisten ost- und westindischen Waaren nebst dem ungeheuren Quantum von Schnupf- und Rauchtobak erhält. Hingegen gewinnt meines Bedünkens unser Vaterland von allen andern europäischen Nationen, und vorzüglich vortheilhaft scheint der italiänische und französische Handel zu

seyn, wenigstens sollte man dies aus den vielen überall zirkulierenden französischen Geldforten schließen dürfen.

§. 16.

Innerer Handel.

Der wichtigste Zweig des inländischen Verkehrs besteht in gegenseitigem Umfaze von Naturprodukten; die Bergländer versehen Zürich, Schaffhausen, Basel, die Frey-Aemter, Baden und Thurgäu mit Butter, Käse, Zieger, Schlachtvieh, zum theil auch mit Bau- und Brennholz, Heu, Riedstroh &c. Diese hingegen theilen jenen ihren Ueberflus an Wein, gebrannten Wassern, einigem Getreyde, und verschiednen Fabrikaten mit; sind auch die Speditoren von Waaren, die sie aus Deutschland und andern nördlichen Gegenden erhalten oder auch dorthin versenden; so wie hinwiederum jene diesen die gleichen Dienste bey dem Verkehr mit Italien leisten.

§. 17.

Commissions- und Speditions-
Handel.

Die Lage der Schweiz zwischen Frankreich, Deutschland und Italien verursacht natürlich eine starke
Waaren-

Waarendurchfuhr, die besonders in Kriegszeiten ungeheur ist, und daher auch einen wichtigen Nahrungszweig ausmacht. Die wichtigsten Speditionsplätze sind auf der südlichen Gränze Cleven, Bellenz, Laus, Luggarus, St. Maurice, und die Städte am Bernerischen Ufer des Genfersees: auf der westlichen Genf, Neuenburg und Basel; auf der nördlichen und östlichen Zürich, Schafhausen und Chur, und im Innern des Landes Luzern und Altorf.

§. 18.

Auswärtiger Handel.

Die überflüssigen Naturprodukte z. B. Butter, Käse, Holz &c. vorzüglich aber die zahlreichen und mannigfaltigen Erzeugnisse der Fabriken und Manufakturen, verursachen sehr natürlich einen ausgebreiteten Handel. In dem stärksten und unmittelbarsten Verkehr steht man mit Deutschland, Frankreich, Italien und den vereinigten Niederlanden (nach Spanien werden die meisten Waaren über Genua und Livorno verhandelt, ehemals auch von Lyon, aus über Land); daher besuchen viele Schweizerhäuser die deutschen Messen, und noch mehrere besitzen Comtoirs in Genua, Livorno, Bergamo, Barcelone und Cadix. — Die häufigsten Niederlassungen waren ehemals in Marseille und Lyon. — Geringer ist der unmittelbare Handel nach Rußland, Schweden, Dänemark und

82 Natürl. Beförderungsmittel.

England; jedoch haben sich auch einige Kaufleute in Petersburg und Moskau niedergelassen, und nehmen sogar an dem Chinesischen und Persischen Handel Antheil. Am allerbetriebfamsten sind die Glarner-Kaufleute, welche mit ihren Landesprodukten unmittelbar bis nach Konstantinopel und andre levantische Plätze Handlung treiben.

§. 19.

Natürliche Beförderungsmittel des inn- und ausländischen Handels.

Das größte natürliche Beförderungsmittel sind die Seen und Flüsse; der erstern sind über 15 schiffbar, und für den Transport der Waaren von beträchtlichem Vortheil: Hingegen gewähren die Flüsse lange nicht den, dem ersten Anschein nach zu erwartenden Nutzen, weil sie alle in der Schweiz entspringen, also inner den Gränzen unsers Landes noch nicht beträchtlich werden können, und weil sie wegen der physikalischen Beschaffenheit desselben einen allzu schnellen Lauf haben, die Fahrt öfters durch zakichte Felsen, wo nicht unterbrochen, doch gefährlich gemacht wird, auch alle, ehe sie ihre Wuth in Seen abgekühlt, mehr tobende, ungestüme Waldwasser als nützliche Ströme sind. So kann z. B. der Rhein von Chur bis zum Bodensee wegen seinem unsichern, abwechselnden Lauf, Steinklippen und

Sandbänken, nur mit Flößen befahren werden, von Stein bis zur Brücke in Schaffhausen gehen noch Schiffe, die gegen 1000 Ctr. führen, jedoch müssen sie ganz leer, oder doch nur mit geringer Ladung zurückkehren, und noch überdies von Menschen oder Pferden gerekt werden. Von Schaffhausen bis zu dem Schloßgen Wörth werden alle Waaren, theils wegen dem Rheinfall, theils wegen andern Klippen, auf der Achse heruntergeführt, dort werden sie in schmale kleine Kähne, deren drey an einander gebunden sind, und bey 3 Schiffeuten zusammen nicht mehr als 80 höchstens 90 Ctr. tragen, wieder eingeladen, und bis zum Anfang des sogenannten Coblenzer-Laufens (ungefähr $\frac{1}{2}$ Stund ob der Aufnahme der Aare) geliefert. — Bey Laufenburg werden die Schiffe wieder durch den dasigen Fall aufgehalten; und erst bey Basel, also auf der äußersten Gränze, wird der Strom in eigentlichem Verstand recht schiffbar. Noch unsicherer und schwieriger ist die Fahrt auf der Aare, Reuß und der Limmat — und der Rückweg auf allen diesen Flüssen ist so beschwerlich, daß ein unbeladner Kahn die Streke von einer Stunde Wegs kaum in dreyen zurücklegt.

Die nach Süden strömenden Flüsse sind für den Handel ihres Vaterlands noch unbedeutender, indem kein einiger inner den Gränzen desselben schiffbar ist, sondern dieselben nur zum Holzflößen benutzt werden können.

§. 20.

Künſtliche und politiſche Anſtalten

zur Beförderung des Handels.

Obgleich keine ſchweizeriſche Regierung die Fabriken und Handlung unmittelbar durch Belohnungen oder Vorſchüſſe zu heben ſucht; (weil alle einſehen, daß eine gar zu ſtarke Zunahme der Fabriken dem Feldbau ſchaden, und nur einen ſcheinbaren, hingegen keinen wahren Reichthum verſchaffen würden) ſo befördert ſie dieſelben doch mittelbar durch freye, vor allen läſtigen Unterſuchungen geſicherte, nur geringen Zöllen unterworfenen Ein- und Ausfuhr, und durch Anlegung und Unterhaltung vortrefflicher Straßen, die ſelbſt über die Gebürge (rückſichtlich der oft nicht ſehr beträchtlichen Staatseinkünfte) in vortrefflichem Zuſtand ſind.

Reitende Poſten, die mit den deutſchen, franzöſiſchen und italiäniſchen in Verbindung ſtehen, ſind überall angelegt, auch gehen wöchentlich und regelmäßig, zwiſchen den wichtigſten Städten Landkutfchen; hingegen hat man nirgends Extra-poſten, indem die im Canton Bern errichteten, bald wieder eingiengen.

Den innern Verkehr befördern noch die beynahe zahlloſen Fußboten, und noch mehr die Wochen- und Jahrmärkte, die nicht nur in

den Haupt- sondern in weit den meisten Landstädten und vielen Fleken gehalten werden. Dagegen sind die Messen verschiedener Städte entweder ganz eingegangen oder für den Großhandel unbedeutend geworden; nur machen die berühmten halbjährlichen Messen in Zurzach (einem in der Graffschaft Baden unweit dem Rhein liegenden Fleken), die von fremden und einheimischen Kaufleuten, besonders im Herbst, zahlreich besucht werden, eine Ausnahme.

Schwerlich giebt es ein Land, in welchem so viele und so gute Wirthshäuser, nicht blos in Städten, sondern auch auf den Dörfern angetroffen werden, und in denen noch überdies beynahe durchgehends die größte Reinlichkeit herrscht. Fremde beklagen sich freylich öfters über allzuhohe Preise, aber sie bedenken nicht, daß die Speisen und Zimmer in einem Land, in das die meisten unentbehrlichen Bedürfnisse aus der Ferne herbeygebracht werden müssen, und das noch überdies stark bevölkert ist, nicht sehr wohlfeil seyn können.

§. 21.

R e l i g i o n.

Die Bewohner der Schweiz sind theils Katholiken, theils evangelisch-reformierte Protestanten (nur in 2 Dörfern der Graffschaft

Baden werden Juden geduldet, und in Genf allein halten die Lutheraner besondern Gottesdienst.)

Der Stifter der Reformation in unserm Vaterlande war der berühmte Ulrich Zwingli (von Wildhaus der obersten Pfarre im Tokenburg gebürtig) der nebst Melanchton, der sanfteste, aufgeklärteste und toleranteste aller Reformatoren war. Der Anfang seines, selbst für Nichtprotestanten, gesegneten Werks, machte er mit seiner Antrittspredigt, die er am Neujahrstage 1519. in der Großmünsterkirche in Zürich hielt. Seine eindringenden Lehren und Verbesserungen fanden so vielen Beyfall, daß sie bis zum Jahr 1531. von zwey Drittheilen seiner Landleute angenommen wurden, sehr viele Klöster nicht blos in den Gemeinen Herrschaften, sondern auch in den katholisch gebliebenen Kantonen und zugewandten Orten stuhnden leer, und viele ehemalige Einwohner derselben wurden seine thätigsten und eifrigsten Anhänger und Gehülfen. Sogar hatte es den Anschein, als ob die ganze Schweiz seiner Lehre, ungeachtet des noch immer mächtigen Widerstandes, der da und dort entstandnen Verfolgungen und der Unruhen welche die Wiedertauffer und andre Sektirer verursachten, endlich beypflichten würde; als im Jahr 1531. ein Krieg zwischen den V. katholischen Orten, Luzern, Uri, Schweiz, Unterwalden und Zug, und den reformirten Ständen, wegen der Religion Jesu, die so

eindringend Eintracht und Friedfertigkeit empfahl, ausbrach, in welchem letztere mehrere empfindliche Unfälle erlitten, und sich sehr nachtheiligen Friedensbedingnissen unterwerfen mußten. Die Folgen davon waren, daß der Canton Solothurn, die Abt St. Gallischen Lande, die Fr. Aemter, Sargans, Uznach, Gaster, Rapperschweil und Baden zum theil ganz oder doch größtentheils, und im Thurgäu und Rheinthal mehrere Gemeinden wieder zur alten Lehre zurückkehrten, und die in diesen Ländern verlassnen Klöster sämtlich wieder hergestellt und bevölkert wurden.

Während dem nun die Reformation in den genannten Gegenden eine solche unerwartete Wendung bekam, erweiterte sie sich hingegen in der Waat, den Bern und Freyburg gemeinschaftlichen Vogteyen und in Bündten; so daß noch dermahen sich folgende helvetische Staaten und Länder zur reformierten Kirche bekennen: Von den Cantonen: Zürich (*), Bern, Basel und Schaffhausen, ganz Appenzell der aufferen Rhoden, und $\frac{2}{11}$ von Glaxus. Von den zugewandten Orten: die Städte St. Gallen, Biel, (**) Genf, Müllhausen, der größte Theil von Bündten und Tokenburg, und das Für-

(*) Mit Ausnahme des Keller - Amts und des Dorfs Ramfen.

(**) Nebst dem Ergüel, St. Immer - und dem Obern Münsterthal.

stenthum Neuenburg mit Vallengin (*). Von den Gemeinen Herrschaften, Murten, Granfon, und Schwarzenburg ganz, Orbe mit Echalens, Thurgäu und Rheinthal größtentheils, nebst einem Drittheil von Baden, und $\frac{1}{6}$ von Sargans. Hingegen blieben der alten Lehre getreu, die Cantone Luzern, Ury, Schweiz, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn (***) und Appenzell der Inneren Rhoden ganz, und $\frac{2}{11}$ von Glarus; die zugewandten Orte — die alte Landschaft der Abtey St. Gallen, nebst dem kleinern Theil des Tokenburgs, die Republik Wallis ganz, und der kleinere Theil von Bündten. Aus der Klasse der Gemeinen Herrschaften, die Obern und Untern Fr. Aemter, Gaster, Uznach, Rapperschweil, Bellenz, Riviera und Bollenz, Laus, Luggarus, Mendrys und Meynthal ganz, Baden und Sargans größtentheils, hingegen im Thurgäu, Rheinthal und Echalens nur die kleinere Hälfte der Einwohner.

In den reformierten Staaten und Ländern ist das helvetische Glaubensbekenntniß das einzige noch dermahlen gültige symbolische Buch, indem die spätere Formula consensus ihre gesetzliche Kraft gänzlich oder doch stillschweigend verlohren hat.

(*) Die einzige Castellaney Landeron ausgenommen.

(**) Ausgenommen die Landvogtey Buchekberg, die in geistlichen Sachen unter der Aufsicht des Standes Bern steht.

Die Geistlichkeit, deren Einkünfte gar nicht aller Orten mit ihren Pflichten und Bemühungen in Verhältniß stehen, (*) besitzt nirgendwo (ausgenommen im Fürstenthum Neuenburg) hierarchische Vorrechte, oder macht einen eigentlichen Stand aus, sondern ist ganz den Landesregierungen unterworfen, welche alle Episcopalrechte ausüben. Selbst die Aufsicht über die Schulen und Erziehungs-Anstalten ist ihr nur mit Adjungierung von Mitgliedern der Regierungen anvertraut.

Die katholischen Schweizer stehen unter der geistlichen Aufsicht der Bischöffen von Constanz (unter dessen Kirchsprengel der grössere Theil der Schweiz gehörte) Sitten, Chur, Lausanne oder Freyburg, Como, einige jenseits dem Gotthard gelegne Thäler, unmittelbar unter dem Erzbischof von Mayland, und überdies residirt beständig zu Luzern ein päpstlicher Nuntius, mit dem nicht hlos die Bischöffe, sondern oftmahls auch die Stände, wegen feinen Eingriffen in ihre beyderseitigen Rechtsamen wichtige Streitigkeiten gehabt haben, dessen Einfluß in den neuern Zeiten aus diesem Grund sehr vermindert worden. Die Einkünfte der Weltgeistlichen sind sehr ungleich, hingegen die verhältnißmäßige sehr zahlreichen und bevölkerten Klöster beyderley

(*) In Bündten giebt es Pfründe, die nicht einmahl 100 fl. eintragen, deswegen sind auch den Pfarrern alle Arten von Handarbeiten gestattet.

Gefchlechts, beſzen meiftens große Schätze, Güter
und Gefälle. (*)

Ordensgeiftliche männlichen Gefchlechts.

6	Benediktiner Abteyen.	239	Capit.	40	FF. prof.	3	Nov.	57	FF. conv.	Sa.	339.
1	Anguftiner	27	—	7	—	—	—	—	—	—	24.
2	Cifterzienfer	57	—	10	—	1	—	17	—	—	85.
1	Carthäufer Klofter.	15	—	5	FF. oblati	—	—	—	—	—	20.
1	Jefuiter Collegium.	16	—	4	magift.	—	—	7	—	—	27.
17	Capuziner Klöfter.	221	—	52	FF. pf.	21	—	55	—	—	349.
	Eremiten							37	Erem.		37.

28 Abteyen und Klöfter. 375 Conv. 118 FF. prof. 25 Nov. 137 FF. conv. & Erem. 891. Sa. Sa.
Hiezu kommen 2 Commenden des Malthefer- und 2 des deutſch. Ritterordens.

Ordensgeiftliche weiblichen Gefchlechts.

7	Benediktiner Abteyen.	128	Frauen.	32	Schweft.	—	Nov.	160	Sa.
9	Cifterzienfer Klöfter.	243	—	80	—	4	—	327	—
1	Clariffer	21	—	11	—	1	—	33	—
1	Urfeliner	39	—	5	—	1	—	45	—
3	Dominikaner	73	—	26	—	—	—	99	—
14	Franziskaner	432	—	6	—	1	—	439	—
35	Abteyen und Klöfter.	936	Frauen.	160	Schweft.	7	Noviz.	1103	Sa.

Alfo beſtand die ganze Geiftlichkeit beyderley Gefchlechts,
in 12 Ruralcapiteln, 6 Collegiatkirchen, 28 Manns- und 35
Weiber-Klöftern, aus 2871 Perſonen. Weibliche Perſonen
beyderley Gefchlechts waren in jedem Jahr in dieſem Ge-
gendern 232547. Alfo kommt auf 81 weltliche eine Geiftliche.

Laut dem Catalogus perſonarum eccleſiaſticarum & locorum dioceſis
Conſtantienſis ad finem anni 1769. edit. waren in den Cantonen Luzern,
Uri (mit Ausnahm von Urferen und Livenen) Schweiz, Unterwalden,
Zug, Glarus, Appenzell I. R. und ohngefehr dem 6ten Theil von
Solothurn, in den Ländern der Abtey St. Gallen, im Thurgäu, Rhein-
thal, Baden, den Obern- und Untern Fr. Aemtern, Rapperſchweil
und Uznach, welche alle in dem Conſtanzſchen Biſtum liegen.

12 Ruralcapitul. 298 Pfarrer. 291 Capl. 168 unſtatige Prieſt. Sa. 757.
6 Collegiatkirchen. 69 Chorthrrn. 51 - - - - - 120.
Sa. der Weltgeiftl. 367 Pf. u. Chor. 342 Capl. 168 unſtat. Prieſt. Sa. 877.

Beyde Religionspartheyen leben sehr friedlich und einträchtig unter und mit einander, die unglücklichen Zänkereyen haben Gott sey Dank ihr Ende erreicht, in dem gegenwärtigen und dem leztverflossnen Jahr haben sogar Protestanten und Katholiken gemeinschaftliche Bet- und Danktage gefeyert, und der Vaterlandsfreund darf nicht mehr befürchten, daß die Religion der Vorwand innerer Zerrüttungen und einheimischer Kriege werde.

§. 21.

Kirchliche Einrichtungen und Geistliche Gerichtshöfe.

Bey beyden Religionspartheyen ist die Geistlichkeit in Ruralcapitel, Classen oder Colloquien eingetheilt, von welchen jedes einen Decan, Kammerer, Notar oder Actuar und bey den Kath. noch Sextarien und Deputaten zu Vorstehern haben — Diese sind verpflichtet zu gewissen Zeiten in allen Pfarren Besuchungen vorzunehmen, besitzen aber keine Gewalt zu bestrafen, sondern nur Ermahnungen und Vorstellungen zu machen, und im Fall der Unwirksamkeit derselben den höhern Stellen einzuberichten. Die Capitel versammeln sich jährlich ein- auch mehrere mahle — Allgemeine Syno-

Noch zahlreicher ist die Geistlichkeit verhältnismäßig in der übrigen katholischen Schweiz, vorzüglich in dem C. Freyburg, Solothurn und Wallis.

den werden vornehmlich in Zürich alle Jahre zweymahl gehalten.

Die Episcopalreche sind in den protestantischen Ländern den täglichen Räthen aufgetragen, über die Reformirten Gemeinden des Thurgäus, Rheinthals und Baden übt sie Zürich; über die, in den IV. Bern und Freyburg gemeinen Vogteyen, so wie in der Solothurnischen Landvogtey Buchekberg und der Badischen Pfarre Gebistorf übt sie der Stand Bern, und über die in der gemeinen Herrschaft Sargans, Evangl. Glarus aus.

Zu desto genauerer Aussicht über die Kirchendisziplin und Schulen, sind in den größern Cantonen Kirchen- und Schulräthe geistlichen und weltlichen Standes angeordnet; denen die Visitations- Acten zur Einsicht zugeschikt werden, jungen Geistlichen die Ordination ertheilen, die geringern Lehrstellen besetzen, u. f. f. wichtigere Vergehungen dürfen sie aber nicht bestrafen, sondern müssen dieselben den Senaten überlassen.

Zu Erhaltung und Beförderung von Zucht und Ehrbarkeit, Vertheilung der oberkeitlichen Allmosen &c hat jede Pfarrgemeinde einen Kirchenrath, der aus dem Pfarrer und den wichtigsten Vorgesetzten besteht — Die Befrafung von Unzucht, Lachsnerey u. f. f. ist aber allen Orten einem Oberehergericht das aus weltlichen und geistlichen beyfizern besteht, aufgetragen — Hingegen die des Ehebruchs

94 Kirchliche Einrichtungen.

so wie die Dispensation in verbottnen Graden haben sich die Rätbe vorbehalten.

In der katholischen Schweiz üben die meisten dieser Rechtsamen die bischöflichen Kurien aus, jedoch müssen sie die Leibs- oder Geldstrafen von Ehebrechern u. s. f. dem weltlichen Richter überlassen — Für Dispensationen gehen jährlich beträchtliche Summen nach Constanz, Mayland, Como und selbst nach Rom.

Vergehungen geistlicher Personen zubestrafen massen sich hingegen heutzutage die weltlichen Regierungen an, wovon der Stand Luzern und Appenzell I. R. auffallende Proben gegeben, wobey sie ihre Oberherrlichen Rechte gegen die Bischöfe ja selbst gegen den päpstlichen Stuhl, mit Muth und Nachdruck behauptet haben.

§. 22.

Zustand der Geistescultur im Allgemeinen.

Schon vor der Reformation gab es mehrere Männer, welche Gelehrsamkeit mit Freymüthigkeit und Untersuchungsgeist verbanden, die aber auch etwann ein ähnliches Schiksal wie der Zürcherische Canonikus Felix Maleolus oder Hämmerlin (*) hatten.

(*) Von dem Leben und Schriften dieses merkwürdigen, seine Zeitgenossen weit übertreffenden aber sehr feurigen Mannes v. Helvetische Biblioth. Tom. I, p. 1 — 107.

ten. Zur Zeit der Glaubensverbesserung selbst, wandten Zwingli, Bullinger, Oecolampad, Haller und andere schweizerische Reformatoren nicht bloß Forschungsgeist, Aufklärungs- und Freyheitsinn auf Religion und Dogmatik, sondern auch auf andere Gegenstände des menschlichen Wissens an.

Leider dauerte diese glückliche Stimmung nicht lange, und statt auf dem gebahnten Weg fortzugehen, wurden durch symbolische Bücher, besonders aber durch eine zwar wohlgemeinte, aber bey nahe allen Wissenschaften nachtheilige Forchtsamkeit, geschmacklose Behandlung der alten Sprachen, durch scholastische Spizfündigkeiten und bittere Zänkereyen mit Katholiken, Lutheranern, und eignen heller und aufgeklärter denkenden Männern, jenem freyen Untersuchungsgeist sehr enge Schranken gesetzt.

Erst gegen das Ende der erstern Hälfte dieses Jahrhunderts begann die Morgenröthe der Aufklärung wieder anzubrechen, welche theils durch Bekanntschaft mit deutschen, englischen und französischen Schriften, theils durch einheimische Gelehrte bey den Reformierten, theils durch den kühnen und muthigen Widerstand des Cantons Luzern gegen den päpstlichen Nuntius Passionei und den päpstlichen Stuhl selbst, und die bey diesem Anlaas her-

Meisters berühmte Züricher Th. I. pag. 34 — 71. Er war geboren in Zürich 1389. und starb in einem Klostergefängniß ungefähr 1457.

ausgekommenen Streitchriften, bey den Katholiken veranlaßt wurde, und die freylich in der protestantischen Schweiz, vorzüglich in Zürich, Basel und Genf größere Fortschritte, als in der katholischen machte.

„So empfing Deutschland nach und nach den Segen der Vernunft statt den unseligen Spitzfindigkeiten der Scholastik, in deren Abgründen alle Kanäle des menschlichen Wissens sich verlohren. Jezt fanden sich Männer die die Wahrheit aus den transcendentalen Gegenden in die Atmosphäre des wirklichen Lebens herabführten. Die neuern wissenschaftlichen Begriffe paßten nun den wirklichen Gegenständen der Welt viel besser an, näherten sich den gemeinen Fähigkeiten, erleuchteten den Wirkungskreis aller Stände, und führten jene Revolution herbey, die als sie merklicher geworden, mit dem Namen der Aufklärung bezeichnet ward.“

Diese kurze aber treffende Schilderung eines der vortrefflichsten deutschen Schriftsteller (*) paßt genau auch auf die schweizerische Eidgenossenschaft, indem sie nicht bloß immer gleichen Schritt mit Deutschland hielt, sondern dieses oft noch übertraff, besonders da sie noch das vorzügliche und unschätzbare Glück genoss, daß der Kampf gegen Aufklärung

rung

(*) Siehe A. F. Randels, Annalen der Staatskräfte von Europa, Th. I. S. 23. 2.

zung lange nicht so heftig und hartnäckig als in Deutschland war, daß sie keinen Goeze, Merz, Faust, Hofmann und andere Kezermacher von diesem Schlag hatte, daß aber auch auf der andern die gute Sache nicht so übertrieben wurde, wie in jenem Reiche. — Die wohlthätigen, zwar da und dort durch übertriebne Vorsicht ein wenig aufgehaltenen, aber nur desto sicherern Folgen waren, *freyere Untersuchung der Wahrheit, erweiterte Pressfreyheit, beynahe gänzliche Erlöschung des so tief eingewurzelten und durch wiederholte einheimische Kriege und noch mehrere andere kleinlichte, aber dennoch mit der größten Hitze und Eigensinn geführte Streitigkeiten, Schrift- und Wortwechsel genährten Religionshasses, Toleranz, verbesserte öffentliche und Privaterziehung, philosophische Gesetzgebung, milde Regierungen, Reinigung von grobem Aberglauben, und bey den katholischen Schweizern besonders, weniger blinde Ergebenheit gegen den päpstlichen Stuhl, und sehr verminderten Einfluß seines Nuntius.*

Von Seite der Protestanten trugen zu dieser so glüklichen Veränderung vorzüglich bey: Alphons Turretin, Samuel Werenfels, Joh. Jacob Zimmermann, G. J. Zollikofer, Isak Ifelin, Jaques Vernet, Osterwald, J. Rud. Ulrich, J. Jac. Hefs, u. a. m. Von Seite der Katholiken, Franz Urs von Balthassar, und dessen noch größerer Sohn Jos. Ant. Felix von Balthassar, Aloys Zimmermann, Reg. Krauer,

Doctor Suter, der vortreffliche Herr Prälat von Engelberg, Leodegar Salzmann und noch viele andere.

§. 23.

Lehr- und Erziehungs-Anstalten.

a. Niedere.

1. Volksschulen sind allgemein in allen Dörfern der protestantischen und katholischen Schweiz. Der Unterricht der darin ertheilt wird, erstreckt sich aber höchst selten weiter als auf Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen. — Die Vervollkommnung derselben wird vornemlich durch die gar zu geringe Befoldung der Lehrer (wodurch sie öfters genöthigt werden, um sich und die Ihrigen zu erhalten, aus ihrem eigentlichen und so höchst wichtigen Beruf nur ein Nebengeschäft zu machen) und durch den Mangel an Schulmeisterseminarien, oder andern Anstalten zu Bildung derselben, gehindert. In mehreren katholischen Orten sind die Kapläne zugleich Schullehrer.

2.) Lateinschulen sind nicht bloß in den Haupt- sondern auch in den meisten Munizipal- und Landstädten. Freylich fehlt es noch manchen an zweckmäßiger Einrichtung, und den Schülern werden oft Sachen eingezwungen, von denen sie ihr

ganzes Leben hindurch gar niemals oder doch nur höchst selten Gebrauch machen können, und dagegen unentbehrliche, im täglichen Leben und bey jeder Berufsart unumgänglich nöthige Gegenstände ganz vernachlässigt: indessen sind doch in den meisten, nicht bloß protestantischen, sondern auch katholischen Städten wichtige Verbesserungen in dem Schulwesen vorgenommen, mehrere Vorschläge deutscher und eigener Pädagogen dem Localbedürfnis angepaßt, und viele Lateinschulen in Realschulen, in denen nebst den gelehrten Sprachen, auch in der allgemeinen und vaterländischen Geschichte und Erdbeschreibung, den Anfangsgründen der Logik, Mathematik, Naturgeschichte, und Naturlehre, Unterricht ertheilt wird, verwandelt worden.

Freylieh entspricht da und dort der Erfolg nicht den gefaßten Hoffnungen, und an einigen Orten scheint der Trieb nach Bekanntschaft mit der Allgemeinen sowohl als Spezial - Geschichte eher zu erkalten als aufzuleben, seit dem man in den Schulen angefangen darauf Rücksicht zu nehmen.

3. Wie beynahe überall, wurde ehemals auch in der Schweiz die Bildung junger Töchter sehr vernachlässigt, wenigstens keiner öffentlichen Aufmerksamkeit gewürdigt — Diesem Mangel half der rastlose und vortrefliche Canonicus Ustery in Zürich ab, indem er die erste Idee einer Töchterchule faßte,

und sie auch durch die thätige Unterstützung mehrerer patriotischer Mitbürger ausführen konnte. Sehr bald folgte man diesem vortreflichen Beyspiel in Bern, (wo noch eine öffentliche Arbeitsschule für arme Töchtern ist,) Luzern, Aarau, u. s. w. in denen schon viele wakere Hausmütter gebildet wurden.

4. Zu den Vorbereitungsanstalten zu einer bestimmten Berufsart, gehören die Kunstschulen in Zürich und Bern; (an erstem Ort entstand auch der erste Gedanken zu einem solchen Institut:) in dem man bey Errichtung derselben vorzüglich auf Kaufleute und Professionisten Rücksicht genommen. Sie haben auch zur Bildung eines bessern Geschmaks so wie zur Verbreitung mehrer andern Kenntnissen, schon vieles beygetragen. (*)

B. Höhere.

Basel hat in der ganzen Schweiz allein eine Universität, die im 15ten 16ten, auch noch im

(*) Beynahe alle Orte, die Lateinschulen haben, besitzen auch Fonds, deren Zinsen zu Belohnung fleißiger Schüler entweder in Büchern oder in Medaillen verwendet werden: in Zürich werden überdiess noch zur Aufmunterung des eignen Fleisses jährlich nach dem Muster der Göttingischen Universität, Preisaufgaben über philologische und philosophische Gegenstände herausgegeben, und die besten Beantwortungen mit goldnen und silbernen Medaillen belohnt. Hingegen sind Schulbibliotheken, die doch gewiß höchst nützlich wären, sehr selten.



vorigen Jahrhundert, am stärksten aber doch zur Zeit der Reformation, besucht wurde — Da aber die auf den deutschen Universitäten vorgenommene Verbesserung hier gar keine Nachahmung fanden, und man nicht darauf bedacht war, berühmten und bekannten Männern die wichtigsten Lehrstellen anzuvertrauen, sondern das Gesetz machte, daß niemand als ausschließend Bürger von Basel ein Professorat erhalten, und daß sie, auch wie die Regierungsstellen nur durch das Loos besetzt werden sollten; so wird sie beynahe gar nicht mehr besucht, und ist von geringer Bedeutung.

Wichtiger sind zum Theil die Akademischen Gymnasien in Zürich, Bern, Lausanne und Genf, deren Hauptzwek freylich nur Bildung zukünftiger Geistlichen ist, und in denen man sich vornehmlich auf die alten Sprachen, Logik, Methaphysik, philosophische Moral, Naturrecht, Mathematik, Naturlehre, Natur- und Kirchengeschichte, Exegese und Dogmatik einschränkt, die aber doch auch von jungen Leuthen die sich den Staatsgeschäften widmen mit Nutzen besucht werden — Von geringerm Belang sind die Gymnasien und Scholæ illustres in St. Gallen, Schaffhausen (wo junge Geistliche nach Vollendung des dasigen Curfus, noch drey Jahre lang auf deutschen Universitäten studiren müssen) Neuchâtel und Chur. In Zürich, Bern, Basel sind öffentliche Anstalten in welchen Söhne unbe-

mittelter Eltern, die sich dem geistlichen Stande widmen unentgeltlich, Wohnung, Speise und zum Theil auch Kleidung erkalten. So wie auch ebendasselbst und in Laufanne ansehnliche Stipendien zur Unterstützung studierender Ungarn vorhanden sind.

In der katholischen Schweiz lassen bemittelte Eltern sowohl Söhne als Töchtern sehr häufig in Klöstern erziehen — Gymnasien und Collegien sind zu Luzern, Freyburg, Sitten, Roschach, Pollegio, Bellinzone, in denen aber größtentheils nur auf Theologen Rücksicht genommen wird. Ehedem vollendeten die Weltgeistlichen ihre Studien meistens in dem, von dem unstreitig um die Verbesserung der katholischen Geistlichkeit höchstverdienten, Cardinal Carl Boromäus, in Mayland gestifteten helvetischen Collegium, welches aber von K. Joseph II. aufgehoben und mit der Universität Pavia verbunden wurde — Der Nutzen desselben war wirklich auch nicht sehr bedeutend, in dem seine Einrichtung gar nicht den heutigen Zeiten und Bedürfnissen angemessen war und der Unterricht in der italienischen Sprache erteilt wurde, von der die wenigsten Stipendiaten auch nur einige Vorkenntnisse mitbrachten, und sie also eine geraume Zeit gar nichts von den Vorlesungen verstehen konnten.

Zu Bildung junger Aerzte und Wundärzte ist seit mehr als einem Jahrzehend in Zürich eine medizinische Akademie errichtet, auf welcher in

jährlichen Curfen über alle Fächer der Medizin und Chirurgie Vorlesungen gehalten werden: das Anatomische Theater, das schon weit früher errichtet worden, hat immer einen Ueberfluß von Cadavern, auch einige merkwürdige Präparate und Fäufse: überdas bietet das dasige große Hospital häufige Gelegenheit sich wichtige praktische Kenntnisse zu sammeln, besonders da seit einigen Jahren mit demselben ein Accouchierhaus verbunden worden. Hingegen ist das medizinische chirurgische Seminarium im Anfang dieses Jahrs eingegangen.)

Wegen der Celebrität der meisten Docenten, besonders aber wegen den genannten Vortheilen, hat sich auch diese Anstalt einen solchen Ruf erworben, daß sie nicht nur aus dem Canton Zürich und aus andern Gegenden der Schweiz allein, sondern fogar aus fremden Ländern zahlreich (und zahlreicher als verschiedene deutsche Universitäten) besucht wird; wozu freylich der Umstand auch das seinige beytragen mag, daß Eltern ihre Söhne weniger Gefahren verführt zu werden, ausgefetzt glauben, als auf stark besuchten deutschen Universitäten. —

In Bern ist vornehmlich auf Antrieb des vortrefflichen Karls von Bonstetten im Jahr 1787 ein politisches Institut zur Bildung künftiger Staatsmänner errichtet worden. Die Wissenschaften die in demselben vorgetragen werden, hat man

nach der Verschiedenheit des Alters und der Fähigkeiten der Zuhörer in 2 Classen, die vorbereitenden und die eigentlich politischen abgetheilt. In die erstere setzte man Religion, Sprachkunde, allgemeine Geschichte und Statistik, theoretische und Moralphilosophie; zu der andern rechnete man vaterländische Geschichte, allgemeines Civilrecht, Politik, die Polizey- und Cameralwissenschaften, nebst praktischer Anleitung zur Kunst des gerichtlichen Vortrags. Der Curs in jeder Classe dauert 2 Jahre, in der erstern wöchentlich 16, in der zweyten 11 Stunden.

So unvollkommen diese Anstalt ist, so hat sie doch schon sehr viel Gutes gestiftet und ist überdieß die einzige in der ganzen Schweiz. Es wäre sehr zu wünschen, daß sie von andern Städten mit Verbesserung ihrer Unvollkommenheiten nachgeahmt würde, und daß man aller Orten, über allgemeines und besondres Staats- und Civilrecht, Statistik, Cameralistik, Landwirthschaft und andere, jedem, der auch nur in dem kleinsten Staate eine öffentliche Stelle bekleidet, unentbehrliche Wissenschaften, Vorlesungen halten mögte.

Privaterziehungsanstalten giebt es für beyde Geschlechter mehrere, besonders in der französischen Schweiz, von denen die des Herrn Meurons in Neuenburg und des Herrn Schnells in Nyon die eingegangne Ecole militaire des Herrn Pfeffels

in Colmar zu ersetzen suchen. — Die zahlreiche ehemals in der Bischof-Basilschen Abtey Bellelay etablirte Pension, befindet sich demahlen in dem Befenwaldischen Lustschloß unweit Solothurn. Unter denen in der deutschen Schweiz zeichnen sich das Rhanische in Aarau und das Rusterholzische bey Zürich, (welche vorzüglich auf zukünftige Kaufleute Rücksicht nehmen) nicht durch äußern Glanz, sondern durch ihre innere Güte aus. Philantropine giebt es seit Aufhebung des Marschlinzischen keine mehr.

Ich kann diesen Gegenstand nicht ganz verlassen, ohne einer, der Stadt Zürich ganz eigenthümlichen, Gewohnheit, welche auf die Bildung der Jugend einen sehr merkbaren Einfluß hat, und daher in neuern Zeiten in andern schweizerischen Städten z. B. in Luzern, Zug und Winterthur nachgeahmt worden ist, zu gedenken. — Ich beabsichte nemlich die Neujahrsbesuche welche daselbst 1. von den Curatoren der Bürgerbibliothek auf der Wasserkirche, 2. der Gesellschaft auf der Conventstube am Carolinum (die aus allen Predigern der Stadt, der davon abhängenden Filialen, den Professoren, Lateinschullehrern, und graduirten Aerzten besteht) 3. der der Herren Wundärzten auf dem schwarzen Garten, 4. der der Artilleristen und Feuerwerker im Löwenhof, 5. der des Militar-

Collegiums, 6. und 7. der beyden Musikfälen, der Jugend gemacht werden. (*)

Die Neujahrsgefchenke ab der Wafferkirche enthalten immerhin Schilderungen von Begebenheiten aus der vaterländifchen Gefchichte, bey denen fich unfere Voreltern nicht bloß durch Dapferkeit, fondern durch moralifche Tugenden auszeichneten, oder fie ftellen in kurzen Lebensbefchreibungen verdienstvoller Staatsmänner z. B. eines Heideggers, Eschers, Bodmers würdige Muster der Nachahmung auf. Die Stücke ab der Chorherren haben alle mal Szenen aus dem Leben berühmter Reformatoren und Gelehrten, z. B. eines Zwinglins, Bullingers, Hottingers, Platfers, Pelikans u. f. w. zum Gegenstand. — In denen ab dem fchwarzen Garten fucht man die Jugend mit dem Bau des menfchlichen Körpers bekannt zu machen. Die beyden Musikgefelfchaften enthalten in Musik gefezte Gedichte, von denen die

(*) Die Veranlafung zu diefer gewifs höchft nachahmungswürdigen Gewohnheit, ift ein nun zum Gefez erwachsener Gebrauch, daß jeder Bürger eine Stuben hize, d. i. ein kleiner Beytrag die Stube zu heizen, auf feine Zunft durch kleine Kinder am zweyten Jahrstag (der unter dem Namen Bechtolttag in Zürich mit vielen Luftbarkeiten gefeyert wird) hinfchikt, wogegen fie dann Pfefferkuchen oder Semmelbrödtchen und Muskatwein erhalten. — Da nun die gedachten Gefelfchaften ebenfalls das Recht, Stubenhizen anzunehmen, befaßen; fanden fie es fchicklicher, den Kindern ein reineres mit Belehrung verbundnes Vergnügen, und auch älteren Perfonen eine angenehme Lektüre zu verfchaffen,

einen Jugendvergnügungen, die andern schöne Naturprospekte oder moralische Tugenden besingen. — Alle sind mit Kupferstichen, die den Inhalt des Stücks verinnlichen, geziert. — Die Gesellschaft der Artilleristen giebt Kupferstiche heraus, in denen in systematischer Ordnung die ganze Artilleriewissenschaft abgehandelt wird, und die Collegianten geben Pläne von gehaltenen Luftcampements und kleinen Attaquen, mit denen sie jährlich ihre Waffenübungen beschließen. — Zu den Erziehungsanstalten gehören auch noch die Zürcherischen Knabengesellschaften, deren Hauptzwek es ist, die Knaben an den Gesellschaftstagen ihrer Eltern unter einer wohlthätigen, freundschaftlichen Aufsicht zu halten, und ihnen Gelegenheit zu Uebung des Geistes und Körpers zu verschaffen. Gewöhnlich feyern sie den Bechteltag mit Vorstellung eines Nationalschauspiels, z. B. des Wilhelm Tells, (von Ambühl) der Schlacht bey Murten (von Hottinger) u. s. f. Die Aufseher bestehen aus Jugendfreunden geistlichen und weltlichen Standes. (Der Cadettencorps in Zürich, Schaffhausen und Aarau soll an einem andern Ort gedacht werden.)

§. 25.

Patriotische, Gelehrte und wohlthätige Gesellschaften.

Dem Patriotisme und Gemeinnützigkeit, welche die Schweizer vor vielen andern Nationen aus,

beseelt, dem beynahe allgemeinen Eifer für Verbreitung und Mittheilung wissenschaftlicher Kenntnisse, der, ihrem Charakter vorzüglich tief eingepprägten Menschenliebe und Wohlthätigkeit, verdankt man vornemlich die Entstehung und Fortdauer solcher Gesellschaften; die desto mehr Einfluß und Wirksamkeit auf ihre Mitbürger haben, da jedermann einsieht, daß die Mitglieder derselben bey ihren Aufopferungen gar keine eigennützig Nebenabsichten haben können, indem sie sich nicht einmahl um oberkeitliche Bestätigung und Authorisierung, die gewiß auf das erste Ansuchen erfolgen würde, bewerben. —

a. Patriotische Gesellschaften.

1. Die Helvetische, die sich von 1761—80 in Schinznach, von 1780—95 in Olten, und jetzt in Aarau jedes Frühjahr 3 Tage lang versammelt. Der Hauptzwek derselben ist Stiftung und Unterhaltung gegenseitiger eydsgenösslicher Eintracht, Freundschaft und Vertraulichkeit, Beförderung des Gemeingeists und anderer patriotischer Tugenden. — Sie hat auch das Glück gehabt, verschiedener Stürme ungeachtet, immermehr in Aufnahme und Ansehen zu kommen, und die vortrefflichsten Staatsmänner h eils als Mitglieder theils als Gönner zu besitzen.

2. Die Helvetisch-Militarische, deren Versammlungsort zuerst Schinznach, dann Sursee

und demahlen Aarau ist, hat die wichtigsten und angesehensten Militärpersonen beynahe aus der ganzen Schweiz zu Mitgliedern. Ihr Hauptzwek ist Einführung gleichförmiger Militareinrichtungen, vorzüglich aber des gemeineidgenösslichen Defensionals.

(Die Concordia, oder Wissenschaft und Eintrachtliebende Gesellschaft, welche 1768 gestiftet wurde und nur aus Catholiken bestand, ist eingegangen.)

b. Allgemeine gelehrte Gesellschaften.

Die einzige dieser Art ist die von dem verdienstvollen und ungemeyn thätigen M. D. und Canonicus Rhan in Zürich 1790 gestiftete Gesellschaft der Schweizerischen Aerzte und Wundärzte, deren Endzwek nähere Bekanntschaft und vertraute Mittheilung der gemachten Erfahrungen zwischen den Aerzten und Wundärzten unsers Vaterlandes ist, (welche besonders bey epidemischen Krankheiten von ausgezeichneter Wichtigkeit seyn würde,) auch jüngern Mitgliedern Gelegenheit zu verschaffen, sich in zweifelhaften Fällen bey erfahrnern Freunden Rathes erhollen zu können. Die Geschäfte und Correspondenz besorgt nebst dem Präsident ein Comitée. — Sie hat schon 3 Bände Abhandlungen herausgegeben, die von dem Fleiß und den Kenntnissen ihrer Mitglieder überzeugende Beweise sind.

c. Gelehrte Gesellschaften einzelner Cantone und Länder.

In der Stadt Zürich, deren Einwohner sich schon lange durch Gemeingeist und Aufklärung auszeichneten, entstanden schon im vorigen Jahrhundert verschiedene gelehrte Gesellschaften, die, weil sie den Keim der meisten demahls blühenden, schon in sich enthielten, bemerkt zu werden verdienen.

1. Das Collegium Philomusorum, oder wie es auch nach seinem Versammlungsort, der Wasserkirche genennt wurde, das Collegium Insulanum. Die Mitglieder, die 1679. zusammentraten, lasen sich wechselseitig physikalische, historische und politische Abhandlungen vor, von denen mehrere des Druks höchst würdig wären. Einigermassen dauert sie noch jetzt in der Gesellschaft der Wasserkirche fort.

2. Das Collegium der Wohlgefinnten wurde 1693 gestiftet und dauerte nur einige Jahre. Der Hauptgegenstand seiner Arbeiten war Beleuchtung des eidgenössischen Staatsrechts.

3. Die helvetische Gesellschaft (1727) deren vorzüglichste Mitglieder Bodmer, Breitinger und Füssli waren, lieferte viele sehr schätzbare historische und politische Abhandlungen, und gab von 1735 bis 1741 die wichtige helvetische Bibliothek heraus.

Demahlen blühen noch folgende gelehrte Gesellschaften.

1. Die physikalische. Sie wurde von dem berühmten M. D. und Canonicus Johannes Gefsner 1745 gestiftet und erhielt 1757 einen anständigen bequemen Ort für ihre Zusammenkünfte sowohl als für ihre Sammlungen von Büchern, Naturalien und Instrumenten. — Der Hauptzwek derselben ist Beförderung und Verbreitung physikalischer Kenntnisse; Prüfung neuer Erfindungen, auch Untersuchung des Landes in physikalischer Rücksicht. Zu dem Ende besitzt sie eine kostbare Sammlung von Büchern, von Naturalien, (unter welchen das Herbarium vivum, und das Mineralien - Cabinet vorzüglich wichtig sind) von kostbaren Instrumenten, eine wohlversehene Sternwarte auf einem der Thürme des grossen Münsters, und einen botanischen Garten. Die beträchtlichen Summen, die jährlich zu Vervollkommnung dieser Anstalten verwendet werden, fliessen aus den Zinsen eines ansehnlichen Fonds, aus Vermächtnissen und Geschenken grossmüthiger Gönner, und den jährlichen Beyträgen der zahlreichen Mitglieder.

2. Um desto mehr auf die Verbefferung der Landwirthschaft zu wirken, errichtete jene Gesellschaft wenige Jahre nach ihrer Entstehung, auf Antrieb des wegen seinen philosophischen, Staats- und Landwirthschaftlichen Schriften so bekannten M. D.

und Rathsherr J. C. Hirzels, aus denjenigen Mitgliedern die eigenthümliche Landgüter besaßen, oder sich auf andere Arten theoretische und praktische landwirthschaftliche Kenntnisse erworben, eine ökonomische Commission, die alle Monate von ihren Arbeiten, Briefwechsel, gemachten Erfahrungen u. f. f. jener einen ausführlichen Bericht erstattet; zum theil aber doch ein eignes Institut ausmacht, das durch seine unermüdete Thätigkeit und weise Anwendung seiner nicht sehr beträchtlichen Gelder, ein wahrer Segen für das Land, und ein Beweis ist, wie viel man auch bey geringen Kräften mit anhaltender Anstrengung ausrichten könne. (Um eigne Versuche zu machen, besitzt sie einen eignen Garten, und die Aufsicht über die öffentliche Promenade das Sihlhölzchen.)

Statt den ehemaligen Verhandlungen der physik. Gesellschaft, von denen von 1761 - 66. 3 Bände erschienen, giebt sie von Zeit zu Zeit Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der Landwirthschaft heraus, welche von der ökonomischen Commission größtentheils nur aus Preisschriften der Landleute gezogen, und daher sehr praktisch und auf die Eigenthümlichkeiten des Landes passend sind.

3. Die helvetische wurde 1762 von dem unvergesslichen Bodmer errichtet; sie sollte jungen Talent- und Kenntnißreichen Männern Gelegenheit verschaffen, sich mit der Geschichte und Verfassung ihres

ihres Vaterlandes bekannt zu machen, und sich in der Kunst eigne Aufsätze zu verfertigen, auch seine Bemerkungen nur aus dem Stegereif mit Ordnung und Falschheit vorzutragen, üben. — Sie besitzt nebst den vorzüglichsten Arbeiten ihrer Mitglieder eine ansehnliche Sammlung wichtiger, die Schweizergeschichte beleuchtender Handschriften.

4. Die Ascetische, besteht nur aus Geistlichen, seit 1768. Sie beschäftigt sich vornemlich mit Vorbereitung auf die vielfachen wichtigen Pastoralgeschäfte.

5. Die Studierende, die ordentlichen, zu Vorlesungen verbundenen Mitglieder derselben sind nur Studenten des obern Collegiums, die wöchentlich zusammen kommen, und theils Uebersetzungen aus dem griechischen und lateinischen, theils eigne theologische oder philosophische Aufsätze vorlesen und beurtheilen. — Aus den Beyträgen der Mitglieder sammeln sie eine zweckmäßige Bibliothek. (*)

In Bern entstand hauptsächlich auf Antrieb des verdienten Tschiffelis, (**) im Jahr 1759 eine ökonomische Gesellschaft, deren Hauptzweck Verbesserung aller Theile der Staats- und Landwirthschaft war, und die sich durch ihre Ab-

(*) Der Militarischen Gesellschaften in Zürich, Bern, und andern Städten werde ich im Verfolg, in einem eignen §. Erwähnung thun.

(**) Joh. Rudolf Tschiffeli, Secret. des obersten Ehegerichts in Bern geb. 1716, gest. 1780.

handlungen, welche von 1760 — 1771 regelmäßig, seitdem aber nur dann und wann heraus kommen, in kurzer Zeit ein entschiednes Ansehen erwarb, und nicht bloß für den Canton Bern allein sondern auch für benachbarte Länder sehr wohlthätig wurde — Seit einigen Jahren verwendet sie ihre Aufmerksamkeit auch auf die Spezialgeschichte ihres Landes, indem sie schon einige Mahle Biographien berühmter Berner zu Preisaufgaben machte. Sie besitzt eine wichtige Sammlung von Büchern und Naturalien. —

Unter dem Schuz und Mitwirkung derselben wurden in Büren, Nydau und andern Städten der deutschen und welschen Landen ähnliche Gesellschaften errichtet.

In Lausanne ist eine Société des Sciences physiques welche seit 1783 drey Bände ihrer Abhandlungen herausgab, und mehrere berühmte Männer unter ihren Mitgliedern zählt.

In Basel ist eine physich - medizinische Gesellschaft, deren Vorsteher der jedesmahlige Decan der medizinischen Fakultät ist. Von 1751 bis 1777 gab sie ihre Abhandlungen in 8 Bänden, unter dem Titel Acta helvetica, physico, mathematico, anatomico, botanico, Medica heraus — Seitdem ist (1783) ein neuer Theil mit dem Titel Nova Acta &c. erschienen.

Die ökonomischen Gesellschaften in Freyburg, Solothurn, Schaffhausen und Biel sind wahrscheinlich eingegangen, wenigstens sind in den neuesten Zeiten keine Arbeiten derselben bekannt worden.

Die Gesellschaft Landwirthschaftlicher Freunde in Bündten, welche von 1780 — 82 fünf Hefte ihrer Verhandlungen (worunter mehrere sehr lehrreiche, statistische Aufsätze waren) herausgab, und unter deren Aufsicht noch überdies von 1779 — 84 eine ökonomische Wochenschrift der Sammler betitelt, herauskam, hat leider auch schon ihre Endschafft erreicht.

Ob die Société litteraire, und die pour l'encouragement des Arts & de l'Agriculture in Genf, von welcher letztern einige Bände Memoires im Druk erschienen, bey den neuesten Unruhen welche diese Stadt so sehr zerrütten, nicht ein ähnliches Schikfal gehabt, ist mir unbekant.

d. Wohlthätige und gemeinnützige Gesellschaften.

In Zürich sind zwey moralische Gesellschaften, welche nicht nur durch großmüthige Unterstützungen würdigen Armen aufzuhelfen suchen, sondern auch eine Zeichnungsschule für

junge Professionisten, welche die Kunstschule nicht besuchen können, oder sich noch mehr zu vervollkommen wünschen; eine Armenschule, in der die Kinder unentgeltlichen Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen &c. genießen, und eine Arbeitsschule für arme Töchtern errichtet, und dadurch nicht bloß den Dank ihrer Zeitgenossen, sondern der vielleicht gerechtern Nachwelt erworben.

In Basel entstand 1777 eine ebenfalls noch jetzt fortdaurende Gesellschaft, zur Aufmunterung des Guten und Gemeinnütziigen, die sehr zahlreich ist; durch öffentliche Belohnungen edler Handlungen zur Nachahmung zu reizen, durch Austheilung guter Bücher Aufklärung auszubreiten, und mit einem Wort ihrem Namen auf alle nur mögliche Art zu entsprechen sucht.

Die Reformirte moralische Gesellschaft im Tokenburg, die aus geist- und weltlichen Mitgliedern besteht, sucht hauptsächlich durch eine sorgfältige Auswahl von Büchern die Liebe zur Lektüre zu leiten, deswegen sie sich aus den jährlichen Beyträgen, die besten ältern und neuern Werke in allen Fächern der Wissenschaften sammelt. Bey ihren jährlichen Zusammenkünften werden dann noch überdiß Vorlesungen gehalten, wovon mehrere, so wie ihre Statuten und Bücherverzeichnisse im Druck erschienen sind.

§. 28.

S a m m l u n g e n
wissenschaftlicher Gegenstände.

a. Bibliotheken.

Beynahe jede ansehnliche Stadt in der Schweiz besitzt eine öffentliche Bibliothek, deren Stiftung und Aüfnung man aber mehr der Freygebigkeit einzelner Beförderer der Wissenschaften, als der Regierungen zu verdanken hat.

So entstand 1629 die Bürgerbibliothek in Zürich. Vier gemeinnützig Gelehrte legten den Grund derselben durch freywillige Beysteuern, die bald so viele Nachahmung fanden, daß die auf jedes gemeinnützig Unternehmen aufmerkfame Regierung schon 1631 den untersten Boden der Wasserkirche zu ihrem Aufbewahrungsort anwies, und nachher bey mehrerem Anwachs, das ganze zu diesem Endzwek sehr bequeme Gebäude einräumte, auch ihr das Recht Stubenhizen anzunehmen (*) und ein Exemplar eines jeden in Zürich gedrukten oder einen Züricher zum Verfasser habenden Buchs einzufordern, zugestand. Dermahlen besteht die ganze Sammlung gedrukter Werke aus

(*) Von den Stubenhizen S. die Note zu §. 22.

ungefähr 30,000 Bänden, und sie hat die angenehme Aussicht, daß eine der wichtigsten Privatbibliotheken in der Schweiz mit ihr vereinigt werde. Die vorzüglichste Zierde derselben besteht in einer sehr zahlreichen Sammlung von Bibelausgaben (worumter auch die Complutensische ist), ferner besitzt sie sehr viele Bücher aus den ersten Zeiten der Buchdruckerkunst und andre litterarische Seltenheiten.

Die Sammlung von Handschriften ist eine der zahlreichsten in der Schweiz, besonders seitdem die Dürstelerischen (*), Füßlischen (**), Leuifchen (***) und Simmlerischen (****)

(*) Erhard Dürsteler, Pfarrer zu Erlenbach, hernach zu Horgen, n. 1678, † 1766. ein außerordentlich thätiger, mit der Geschichte, vorzüglich aber der Genealogie außerordentlich bekannter Mann.

(**) J. Conrad Füßli, Verfasser einer Kirchen- und Kezerhistorie der mittlern Zeiten, von Beyträgen zur Kirchengeschichte, und der bekannten Erdbeschreibung der Schweiz &c. der eine wichtige Sammlung von historischen Urkunden besaß.

(***) Joh. Jakob Leu, Bürgermeister der Stadt u. Repub. Zürich, Verfasser des allgemeinen Schweizerischen Lexikons und noch vieler andrer gedruckter und ungedruckter Werke, besaß eine außerordentliche Sammlung von Urkunden und Auffäzen über die Schweizergeschichte, welche sein Sohn Johannes Leu (Rathsherr) noch beträchtlich vermehrte, und die endlich des Letztern Fr. Tochter, die dermalige Gemahlin des berühmten Hirzels der Bibliothek schenkte.

(****) J. Jacob Simmler, Inspector Alumnarum in Zürich, welcher eine Sammlung alter und neuer Urkunden

Manuscripte theils durch Schenkung, theils durch großmüthigen Ankauf der Oberkeit, damit vereinigt worden.

Die gewöhnlichen Kosten welche der Ankauf neuer Bücher verursacht, werden aus den Zinsen eines beträchtlichen Fonds bestritten, der aus Geschenken und Vermächtnissen uneigennütziger Beförderer der Wissenschaften, aus den Stubenhizen und den Beyträgen derjenigen Bürger, die eine uneingeschränkere Benuzung und Gebrauch der Bibliothek wünschen, und sich deswegen zu Mitgliedern der, die Aufsicht führenden Gesellschaft, aufnehmen lassen, entstanden ist, und jährlich zunimmt.

Die Anschaffung von Büchern und übrige Geschäfte sind einem Comité aufgetragen, das aus einem Präsidenten, Quästor, Bibliothekar, 2 Adjunkten desselben, 20 Consiliaren und einem Secretär besteht.

zur Beleuchtung der Kirchengeschichte, vornemlich des Schweizerlandes von 1759 - 63 herausgab. — Niemand befaß eine wichtigere Sammlung von Schriften über die schweizerische Kirchengeschichte, vorzüglich von Original-Briefen der Reformatoren, von welcher der berühmte Gottlieb Emanuel Haller, in seiner Bibliothek d. Schweizergeschichte Tom. II. p. 92. sagt: „Sie sey einem Liebhaber „Schweizerischer Sachen unentbehrlich.“ Diesen Schatz kaufte die Zürcherische Regierung nach dem Tod dieses thätigen Mannes für 2000 fl. und machte damit der öffentlichen Bibliothek ein Geschenk.

Jeder Bürger der eine Stubenhize schickt, erhält dadurch das Recht, wöchentlich zwey Mahle (Montags und Donnerstags) Bücher kommen zu lassen, für Mitglieder der Gesellschaft hingegen ist die Bibliothek immer offen.

Weil der Raum auf der Wasserkirche für die Sammlung bald zu enge ist, so hat die großmüthige Regierung den ganzen mittlern Boden des anstossenden neuerbauten Helmhauses noch dazu geschenkt.

Von den gedruckten Werken, welche auf dem untern und mittlern Boden aufbewahrt werden, ist ein Catalog in 4 Bänden herausgegeben worden; hingegen sieht man einem Verzeichniß der Handschriften mit Sehnfucht entgegen.

Die öffentliche Bibliothek in Bern entstand zur Zeit der Reformation aus den Bücherfammlungen mehrerer aufgehobner Klöster; einen vorzüglich schätzbaren Zuwuchs erhielt sie durch die Bongarfische Bibliothek 1659 (*), indem diese nebst vielen kostbaren gedruckten Werken über 500 Handschriften enthielt. Demahlen ist die Bibliothek durch die Freygebigkeit mehrerer Privatpersonen besonders aber der Regierung, welche unter andern dem berühmten Em. Haller seine aus beynahe 2000 gedruckten Schweizerischen grossen und kleinen Schrif-

(*) Sie war ein großmüthiges Geschenk des Jac. Gravieth, Herrn zu Liebek.

ten bestehende Sammlung abgekauft hat, bey 30000 Bänden aus allen Theilen der Wissenschaften und Künsten stark, die systematisch geordnet sind. Sie besitzt viele litterarische Seltenheiten, von denen der gelehrte Sinner (*) ein rāsonierendes Verzeichniß geliefert, ferner über 1200 Handschriften, von denen ebenderfelbe einen äußerst belehrenden kritischen Catalog herausgegeben, der aber nicht vollständig ist, und fast gar keine Nachrichten von den vielen wichtigen, die Schweizergeschichte angehenden, enthält, von denen daher 1769 ein eignes, aber nur alphabetisches Verzeichniß erschienen ist.

Die Bibliothek, für welche 1792 ein prächtiges, geschmackvolles Gebäude aufgeführt wurde, steht dreymal der Woche offen, und überdies ist der Gebrauch derselben jedem Bürger, der sich dies Recht durch 2½ franz. Laubthaler erkaufte, frey.

Die öffentliche Bibliothek in Genf, (von der im Journ. Helvétique 1742. März 288 - 299, Avril 334 - 353 und Mai 34 - 53 eine ausführliche Nachricht, von ihrem damahligen Bibliothekar Baufrere, steht,) wurde erst im Anfang dieses Jahrhunderts bereichert und brauchbar gemacht. Fr. Bonivard und Lullin waren ihre vorzüglichsten Gutthäter — Sie zählt dermahlen gegen 40,000 Bände gedruckter Bücher.

(*) Joh. Rud. Sinner, Herr zu Ballaigues, Oberbibliothekar, nachheriger Landvogt zu Erlach.

Von den Handschriften, unter denen ausserordentlich merkwürdige, seltene, (man kann sagen einzige, z. B. auf egyptisches Papier geschriebne Predigten des h. Augustins, ein Ausgabenverzeichniß Philipp des Schönen, auf, mit Wachs überzognen, hölzernen Brettchen) und sehr alte Stüke sich befinden, hat Jean Senebier 1779 einen raifonierenden Catalog herausgegeben.

Die öffentliche Bibliothek in Basel ist ebenfalls eine der wichtigsten in der Schweiz, und vorzüglich an alten Manuscripten sehr reich, wird auch jährlich noch vermehrt. — Da aber weder von den gedruckten Büchern noch den Handschriften ein gedrucktes Verzeichniß vorhanden ist, so wird der Nutzen derselben dadurch sehr eingeschränkt.

Weniger zahlreich, aber dennoch sehr wichtig sind:

1. Die Stiftsbibliothek in Zürich, welche vorzüglich wegen einer beynahe vollständigen Sammlung von Aldinischen Ausgaben der lat. und griech. klassischen Autoren, und ihren vielen die Kirchen- und Reformationsgeschichte der Schweiz beleuchtenden Handschriften, merkwürdig ist. (*)
2. Die Bibliothek des Xaverianischen Hauses in Luzern, die mit der Aufhebung des Jesuiterordens, in eine

(*) Unter der kostbaren Bibelsammlung befindet sich auch die Complutenische; so daß in Zürich zwey Exemplare dieses seltenen Werks sich befinden.

öffentliche verwandelt worden. 3. und 4. Die der Abtey, und die der Stadt St. Gallen: Erstere besitzt vorzüglich seltene Schätze von uralten Handschriften der lat. Classischen Autoren, verlohrt aber so wie das Collegiat-Stift in Zürich viele derselben durch Auslehnungen an die auf den Concilien zu Constanz und Basel versammelten Prälaten. — 5, 6, 7 & 8. Die Klosterbibliotheken zu Einsiedeln, Engelberg (welche beyde viele Handschriften des berühmten Geschichtschreibers Aegidius Tschudi besitzen). Rheinau (welche durch die Bemühungen des gelehrten, noch lebenden Conventualen Hohenbaums van der Meer, sowohl an gedruckten Büchern als Manuscripten sehr zugenommen) und Muri, welch letztere viele ganz einzige, die Geschichte des Hauses Habsburg beleuchtende, Documente und Urkunden hat.

Unter den vielen kostbaren Privatbibliotheken bemerke ich, um nicht allzu weitläufig zu werden, nur die des Herrn Generallieut. Baron von zur Lauben (*), in Zug, der außerordentliche und beynahe einzige historische Kenntnisse besitzt. Er hat nebst vielen gedruckten Werken mehr als 450 Folio-

(*) Beat, Fidel, Anton, Johann Dominik — der letzte Sprößling dieses uralten, an großen Männern so reichen adlichen Hauses, Mitglied der Academie des Inscriptions zu Paris, seit 1749.

bände von Handschriften, Stammtafeln, Landkarten u. f. f. theils gesammelt, theils selbst ausgearbeitet.

2. Die des Herrn Staatssekretär von Balthassar in Luzern, der die vornemlich von seinem Herrn Vatter angefangne Sammlung schweizerischer Schriften so vermehrt, daß sie eine der ersten und wichtigsten ist,

3. Die des Herrn Zunfmeister Heideggers in Zürich, die seltnen Schätze aus den ersten Zeiten der Buchdruckerkunst enthält, von denen er auch ein kritisches Verzeichniß versprochen.

B. Lese- und Lehnbibliotheken.

Dergleichen Anstalten sind meistens aus Spekulation seit dem Ende der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in Menge errichtet worden. Mehrere nehmen nur ganz allein auf den Geschmack des Publikums Rücksicht, und enthalten weit mehr Romane und Schauspiele als ernsthafte und wichtige kostbare Schriften — Verschiedene hingegen sind nicht bloß zahlreich, sondern auch mit größerer Sorgfalt gewählt. Seit etwas mehr als einem Jahrzehend giebt es nicht bloß in den Municipalstädten, sondern auch auf verschiedenen Dörfern der Cantone Zürich und Bern Lesebibliotheken, die unstreitig, wenn die Auswahl derselben von einsichtsvollen, wohldenkenden Männern geleitet wird, ausnehmend nützlich seyn können.

C. Münz - Medaillen - Cabinets.

1. Das der öffentlichen Bibliothek in Zürich, welches aus mehr als 4000 griechischen, römischen (von denen mehrere im Canton selbst gefunden worden) schweizerischen und andern Münzen, Blechpfennigen und Medaillen besteht.

2. Das der Bürgerbibliothek in Bern, welches mehr als 2000 alte griechische, römische, gothische, goldne, silberne und küberne Münzen zählt, und mit dem ein beynahe vollständiges Kabinet von schweizerischen Münzen und Medaillen (die der verstorbne Em. Haller gesammelt, und in seinem 1781 in 2 Bänden herausgegebenen schweizerischen Münz- und Medaillenkabinet kritisch beschrieben hat,) durch die Freygebigkeit der Regierung vereinigt worden.

Ausser diesen besizen beynahe alle übrigen öffentlichen und Klosterbibliotheken mehr und minder wichtige Sammlungen; noch häufiger aber sind die Privatkabinets, unter denen das des Herrn Rathsherr Joh. Heinr. Schinzen in Zürich (der sich durch eine Geschichte der Handtschaft der Stadt Zürich, und andre historische und politische Abhandlungen und Beleuchtungen rühmlichst bekannt gemacht) an Menge schweizerischer Münzen, fast alle andern übertreffen wird.

Einzig ist das der Herrn Hettlinger in Schweiz, indem es eine vollständige Sammlung aller von ihrem berühmten Grossoheim gestochnen Medaillen enthält.

D. Sammlungen von Alterthümern.

Wäre man zur Zeit der Reformation bey Wegschaffung der Bilder, Altäre, Messbücher u. s. w. vorsichtiger zu Werk gegangen, und hätte man bey Entdeckung ehemaliger römischer Städte und Castelle z. B. zu Wislisburg, Windisch u. s. f. mehrere Sorge und Aufmerksamkeit angewandt; so wären gewiss viele Denkmahle erhalten worden, die über die alte und mittlere Geschichte unsers Vaterlandes vieles Licht verbreiten würden. Indessen sind auf den Bibliotheken zu Zürich, Bern, Basel, Genf; auch in einigen Privatkabinettern, vorzüglich der Herren Harscher und Remigius Fäsch in Basel wichtige römische Innchriften und Alterthümer aufbewahrt, die nicht bloß für neugierige Reisende, sondern auch für Geschichtsforscher wichtig sind.

E. Sammlungen von Naturalien.

Unter den öffentlichen ist wahrscheinlich die der physikalischen Gesellschaft in Zürich die wichtigste, sie enthält wirklich einige merkwürdige und seltene Stücke aus allen 3 Reichen der Natur, vorzüglich eine vollständige Sammlung aller Erdarten, Pflanzen und Fische dieses Cantons; indessen ist sie mit keinen der berühmtern deutschen Naturalien-Cabinetts in Vergleichung zu setzen.

Die Bibl: in Bern verdankt seit einigen Jahren der Großmuth eines dasigen Patriziers den Besiz eines

sehr interessanten, besonders an Schweizermineralien reichen Cabinets.

Weit wichtiger und vollständiger sind die Sammlungen von Privatpersonen, welche alle aber von dem wahrhaft fürstlichen Cabinet des verstorbenen Canonicus Gessner in Zürich übertroffen werden. — Seit dem Tode desselben ist die Hofnung einer Beschreibung desselben, die er schon längst versprochen und zu welchem Ende er es von Stük zu Stük abzeichnen lassen, gänzlich verschwunden. (*) Hingegen giebt nun der Neffe des seligen, Hr. M. D. Schinz, die kostbaren botanischen Tabellen mit einem erklärenden Text heraus, wovon wirklich schon das erste Heft erschienen.

§. 27.

Anstalten für höhere Künste.

In der ganzen Schweiz giebt es gar keine Kunstacademien; (denn wie schon oben bemerkt, haben die Kunstschulen nicht die Absicht, Künstler, sondern nur Professionisten, Kaufleute u. s. f. zu bilden) indeffen würde man sich sehr irren, wenn man hievon auch auf Mangel an Künstlern schliesen

(*) Der dermalige Befizer dieses Cabinets und der dazu gehörigen Zeichnungen ist Herr Zunftpfleger Martin Schulthess in Zürich.

wollte. — Denn schwerlich besitzen diejenigen Länder Deutschlands, in welchen Kunstacademien blühen, mehrere und bessere — von denen ich im Verfolg die berühmtesten namentlich anführen werde.

Hingegen giebt es viele Privatsammlungen von Gemälden und Kupferstichen, die auch von Kennern und Reisenden befehen zu werden verdienen — Besonders zeichnen sich die Cabinets des Herrn J. J. Fäsch, und des berühmten Herrn von Mechel in Basel aus. (*) In Zürich ist auch eine Künstlergesellschaft, die 1775 unter dem Vorfiz des, als Dichter, als Mahler und als Mensch gleich grossen Salomon Gessners errichtet wurde. Ihr Zweck ist den Geschmak ihrer Mitbürger zu bilden, und jungen Künstlern Gelegenheit zu verschaffen, nach antiken und andern guten Originalen zu zeichnen — Zu welchem Ende sie sich Gipsabgüsse mehrerer antiquer und moderner Statüen und Basreliefs aus Rom, so wie auch viele kostbare Handzeichnungen angefaßt hat.

Die Liebhaberey für Musik wird vorzüglich durch die in Zürich und den meisten andern größern und kleinern

(*) Merkwürdig ist auch das Cabinet des Hrn. Felix Battiers in Basel, das nur Stücke von Schweizerkünstlern, und das des Herrn Oberflieut. Kellers in Zürich, das nur solche von Zürcherischen Meistern und Diletanten enthält. Letzterer besitzt noch überdies eine interessante Kunstgeschichte-Bibliothek,

kleinern Städten, so gar in vielen Dörfern vorhandenen Musikgesellschaften, belebt und ausgebreitet. (*)

§. 28.

Gegenwärtiger Zustand der vorzüglichsten Wissenschaften und Künste, und Verdienste der berühmtesten Gelehrten und Künstler um dieselben.

a. Höhere Wissenschaften.

1. Leibnizens, Wolfs und Baumgartens Untersuchungen fanden bald viele und thätige Freunde und Gehülfen in der Schweiz, und mehrere bauten theils auf dem von ihnen gelegten Grund fort, theils bildeten sie sich eigene Systeme. Vorzüglich zeichneten sich als philosophische Schriftsteller J. J. Rousseau, George Sulzer, Emer Vatel von

(*) Wem die, den Bibliotheken, Naturalien-, Münz- und Gemälde-Cabinets gewidmeten §§. die ohnedem für dies Werkgen beynahe zu weitläufig gerathen sind, nicht genng thun, den verweise ich zu Ebels Anleitung die Schweiz zu durchreifen, 2 Thle. Zürich 1793. Beschreibung der Stadt und Republik Bern 1794. Pag. 18-22 & 197-227. Auch den jährlich in Zürich herauskommenden Helvetischen Kalender. Ausführliche Nachrichten über verschiedene wichtige Cabinets, enthalten Joh. Georg Meufels Miscellaneen artiftischen Inhalts.

Neuenburg, Zimmermann, Lerber, von Bonstetten, Oberst von Weis, Heinrich Korrodi, und Heinrich Meister, aus. In den neuesten Zeiten findet die Kantische Philosophie ebenfalls vielen Beyfall, ob schon bisher in der Schweiz noch kein Philosoph aus dieser Schule öffentlich aufgetreten ist.

Sprach- und Alterthums-Studium war zwar immer kultiviert worden, aber nun kam es noch mehr in Aufnahme, und wurde auch mit Geschmack behandelt. Ausgezeichnete und unvergessliche Verdienste erwarben sich um die deutsche Sprache Breitinger, Bodmer und Haller, und ohne sie hätte dieselbe gewiß ihre dermahlige Stufe von Vollkommenheit erreicht. Als gründliche Kenner und Forscher der Alterthümer zeichneten sich J. Caspar Hagenbuch und Jacob Gessner (Bruder des Naturforschers) aus.

2. Die Religion ehemals so oft die unselige Veranlassung oder Vorwand einheimischer bitterer Zänkereyen und blutiger Kriege, wurde von den noch übrigen theologischen Spitzfündigkeiten gereinigt, und für Ungelehrte faßlicher, genießbarer und trostvoller, besonders seitdem Alphons Turretin, Werenfels und Zimmermann Eifer und Liebe für das Bibelstudium erwekten. Die Prediger (nicht bloß der protestantischen, sondern auch der katholischen Schweiz) lernten nach den vortrefflichen Mustern eines Zollikofers, Ulrichs, Hessens u. s. f.

aus ihren Kanzelvorträgen leeren Wortkram, fade Wortspiele, unverständliche Dogmen, Scheingelahrtheit und Anzüglichkeiten zu verbannen, und sie mit reiner, praktischer Sittenlehre zu vertauschen.

3. Die Jurisprudenz wird wegen der gar zu großen Verschiedenheit der Gesetze und dem Mangel an theoretischem Unterricht in dieser Wissenschaft, ziemlich vernachlässigt, ungeachtet Leu (J. Jak.) in seinem Stadt- und Landrecht die Bahn brach. Der erfahrene Kuhn (Prof. am politischen Institut in Bern, nun Advocat), hat eine Geschichte des Civilrechts ausgearbeitet, deren Herausgabe sehr zu wünschen wäre. Das gleiche Schicksal hat das schweizerdeutsche Staatsrecht: die beyden als Politiker und Gelehrte gleich großen Männer, Ott, Bürgermeister in Z. und Balthassar in Luzern, sind die einzigen, welche einige wichtige, diesen Gegenstand beleuchtende Aufsätze der Welt mitgetheilt haben.

4. Die Erziehungskunst wurde so wie in Deutschland der Gegenstand der Untersuchung denkender Köpfe und der Sorgfalt der Regierungen: Rousseaus Emil und mehrere andere Vorschläge und Entwürfe erfahrener Männer und ganzer Gesellschaften bahnten an den meisten Orten den Weg zu wichtigen Verbesserungen nicht blos der öffentlichen sondern auch der Privaterziehung.

5. Beynahe alle Theile der Naturgeschichte und Naturlehre gewannen durch schweizerische Gelehrte: Die beyden Brüder Jacob und Johannes Scheuchzer, Johannes Gessner, Albrecht von Haller, Bonnet, de Luc, Saussure, die beyden Bernoulli, Euler u. s. f. sind unstreitig klassische Männer, die sich unsterbliche Verdienste und den Dank der spätesten Nachwelt erwarben. Als Bonatiker zeichnen sich vorzüglich dermahlen Wittenbach und Haller in Bern, Ustery und Römer in Zürich und la Chenal in Basel aus.

6. In der Arzneywissenschaft erwarben sich auch auswärts Haller, Tissot, Zimmermann, Rhan, einen ausgezeichneten Ruff, und ausser diesem besitzt die Schweiz einen gewis seltnen Reichthum an vor trefflichen praktischen A rzten.

7. Bey dem ganz unbedeutenden innländischen Bergbau, ist sich nicht zu verwundern, das Scheidekünstler und Metallurgen in der Schweiz höchst selten sind, und sich ausser dem sehr geschickten Berghauptmann Wild, (Auffeher über das Salzwerk im Gouvernement Aigle) noch niemand als Schriftsteller über die Minerallogie und Bergbau ausgezeichnet.

8. Die mathematischen Wissenschaften wurden durch Euler und Lambert sehr erweitert. Als Mechaniker zeichneten sich vorzüglich die beyden Jaquet Droz, Vater und Sohn, in la Chaux de

Fond durch ihre ganz einzigen, selbst das Erstaunen von Kennern erregenden Automaten (*) und Wirz in Zürich durch sein nicht bloß in deutschen, sondern auch schwedischen und englischen Bergwerken mit vielem Vortheil gebrauchtes Schlauchrad und andere Erfindungen von Maschinen aus. — Ueberdies giebt es vornemlich in den Berggegenden mehrere mechanische Genies, die ohne die geringste Anleitung oder theoretische Kenntnisse, Erstaunen erregende Instrumente, Maschinen und Kunstgriffe erfanden oder nachmachten. So z. B. Daniel Jean Richard genannt Bressel von Sagne, der erste Uhrmacher in den Neuschatellerbergen. Der Landmann der die erste unterirdische Mühle bey dem See von Etalieres erfand, und zu Stand brachte; ein Zimmermann von Heiden (im C. Appenzel a. R.) der die englischen Zwirn und Spinnmaschinen ganz fehlerlos nachgemacht; Die beyden Brüder Grubemann (aus gleichem C.) welche sich durch ihre vortrefflichen Brücken verewigt, Spengler von Schaffhausen, gewesener Aufseher über die Fabrik im Schoren ob Zürich, der die Engländer in der

(*) Nähere Nachrichten von den angeführten Neuenburgischen Mechanikern und ihren Erfindungen, Siehe Beschreibung d. Fürstenth. Welsch-Neuenburg & Vallengin, Berl. 1783. Und zwar von der Mühle bey dem Lac d'Etalieres, p. 110. Von D. J. Richard p. 138 & seq. von den Hrrn. Droz p. 153 - 166.

der Kunst Kupferstiche auf Porzellan und Fayence &c. abzdruken, ganz erreichte, u. a. m. (*)

9. Dafs ein Land dessen Einwohner sich durch Heldenthaten und andere moralische und politische Tugenden in einem so hohen Grade auszeichneten; die gegen die mächtigsten Feinde nicht nur ihre Freyheit vertheidigten, sondern noch beträchtliche Eroberungen machten; die sich solchen Ruhm und Ansehen erwarben, dafs ihre Freundschaft mehr als die der mächtigsten Staaten geschätzt und gesucht wurde; mehrere Geschichtschreiber aufzuweisen habe, wird sich niemand wundern. Wirklich hat unser Vaterland beynahe von den ältesten Zeiten seiner Freyheit Männer aufzuweisen, welche die Thaten ihrer Zeitgenossen der Vergessenheit entrissen: freylich sind ihre Werke größtentheils nur trockne Chroniken, und bemerken ohne tiefer den Quellen und Ursachen der Begebenheiten nachzuforschen, schlechtweg in chronologischer Ordnung die Begebenheiten und wichtigsten handelnden Personen; weswegen auch nur wenige durch den Druk gemein gemacht worden: indeffen sind sie nebst den Jahrbüchern der Nation (den Abschieden der gehaltenen

(*) Ausgezeichnete mechanische Künstler sind Alther von Wald im K. Appenzell A. R. der nun Oberaufseher der Brüken und Münzstätten in Rußland ist, St. Paul in Genf, und Breitingen jgr. in Zürich, welche den englischen gleiche, äußerst genaue Instrumente verfertigen.

Tagfазungen) für den Geschichtsforscher unentbehrlich.

Der verdienstvolle Staatsmann Aegidius Tschudi der nicht blos auf sein besonderes Vaterland, Glarus, sondern auf die ganze übrige Schweiz sehr viel Einfluß hatte, und in der Mitte des XVI Jahrhunderts schrieb, war der erste, der eine pragmatische Geschichte der Schweiz vom Jahr 1000 bis 1471 hinterließ, von der der größte Theil im Druk erschienen ist. (*) Noch ausführlicher ist die Chronik des großen unermüdeten Bullingers die zwar nicht gedruckt, aber gewiß in mehr als 500 Copien vorhanden ist.

Die besondern Begebenheiten der einzelnen Freystaaten und Länder bekamen seit der Reformation ebenfalls zahlreiche Beschreiber, so daß der gedruckten und geschriebenen Geschichtsbücher schwerlich ein anders Land in solcher Menge besitzt; hingegen wurde die allgemeine Geschichte erst in diesem Jahrhundert wieder mit Erfolg bearbeitet, besonders zeichneten sich 3 Bernerische Gelehrte, (von denen 2 zugleich vortreffliche Staatsmänner waren) Lauffer, Wattenweil und Tscharner, aus. Kein einziger der genannten kömmt aber an Forschungsgeist, unpar-

(*) Mein sel. Vater arbeitete an der Fortsetzung der Tschudischen Chronik, war auch wirklich schon bis 1510 fortgerückt, mußte aber wegen verschiedenen Hindernissen die Arbeit aufgeben.

teyischer Darstellung, philosophischem Scharfblick, und klassischer Schreibart Müllern, (*) bey, der aber bisher leider durch seine anderwärtigen Geschäfte von der Beendigung seines, nicht bloß für Schweizer, sondern auch für Auswärtige so interessanten und belehrenden Werks, abgehalten worden.

Indessen fehlt uns noch eine für Leute aller Stände fälsliche, und bis auf unfre Zeiten fortgeführte Geschichte.

Die übrigen dermahls lebenden um die Geschichte unsers Vaterlandes verdienten Männer sind, von Zurlauben, Balthassar, J. H. Füsli, L. Meister, Walther, Franz Vinz. Schmid, Abée Bueßger, Hauptmann Haller, May von Romainmotier u. s. f.

Es wäre sehr zu wünschen, daß die Hülfswissenschaften der Geschichte, Diplomantik, Numismatik, Heraldik, Geographie und Statistik mit eben dem Eifer bearbeitet worden wären, oder vielmehr, daß die Sammlungen eines Zurlauben, Schinzen, Balthassars, u. s. f. der Welt mitgetheilt würden; so aber ist das *Diplomatarium miscellum notis historico-diplomaticis illustratum ex Bibliotheca L. B. de Zurlauben*, in G. G. Zapf *Monum. anecdota Hist. Germaniæ illustrantia* T. I. p. 1 - 222. und einige der von Hohen-

(*) Dermahlen K. K. Hofrath in Wien, indem er seit Leopolds II. Thronbesteigung die Mainzischen Dienste verlassen.

baum v. d. Meer gesammelten und commentierten Diplomen in gleichem Werk und Tom p. 223-522, die einzigen, die in unsern Zeiten erschienen sind. Noch weniger ist bisher für die vatterländische Numismatik gethan worden — das Werk des unvergesslichen Em. Hallers über die schweiz. Münzen und Medaillen ist das erste und bisher auch das einzige in diesem Fach.

An heraldischen und genealogischen Kenntnissen übertrifft wol der schon oft genannte Hr. General v. Zurlauben alle seine Zeitgenossen: unter andern heraldischen Werken, die er selbst verfasst, wollte er ein Nobiliaire de la Suisse herausgeben, welches 4 Bände in 4to stark, auch mit Kupfern und bey 1200 Urkunden geziert werden sollte, und über die Geschichte der mittlern Zeiten ein außerordentliches Licht verbreitet hätte — Bisher ist aber von dieser ganz vollendeten Arbeit, nur ein kleines Fragment in Tableau topographique de la Suisse Tom. 2. Kap. 38 erschienen.

Die erste systematische und vollständige, freylich nicht fehlerfreye Erdbeschreibung der Schweiz gab mein sel. Vater (Joh. Conrad Fäsi) in 4 Octavbänden von 1765-68 heraus. (Em. Haller nennt sie ein klassisches Werk). Füßlins (J. Conrad) Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft enthält weit mehr Geschichte (worin oft ganz neue Sachen, aber ohne Anfüh-

rung seiner Quellen vorkommen) und pedantische Kritiken als eigentliche Erdbeschreibung. Seitdem sind keine geographische Hauptwerke mehr, hingegen viele Beschreibungen einzelner Länder und Gegenden (z. B. Balthassars Topographie des C. Luzern, Schneiders Geschichte und Beschreibung des Entlebachs, Schinzens (J. Heinr. Pfr. zu Uitikon) Beyträge zu näherer Kenntniß des Schweizerlandes u. s. f.) und in ungeheurer Menge Reisebeschreibungen in allen Sprachen herausgekommen, unter denen aber weit die wenigsten einen geographischen und statistischen Werth besitzen, und von denen selbst die besten (z. B. eines Meiners, Coxes) mit Behutsamkeit und Kritik gelesen und benutzt werden müssen.

Noch am allerwenigsten ist für die Statistik gethan worden. Mein sel. Vater lieferte in der Einleitung zu seiner Staats- und Erdbeschreibung ein Gemälde der Geschichte und Statistik unsers Landes, die letztere ist aber sehr unvollständig, weil er aus gar keinen Gegenden sichere, auf Kirchenlisten gegründete Volkszählungen, und noch weniger umständliche Nachrichten über den Werth der Natur und Kunstprodukte, der Aus- und Einfuhr u. s. w. hatte. Indessen sind seine Angaben von spätern Schriftstellern meist wörtlich nachgeschrieben worden. Leonhard Meisters (vormahls Prof. an der Kunstschule, jetzt Pfarrer an dem Pfrundhaus zu St. Jakob) Staatsrecht der Schweiz ist

eigentlich eine Staatskunde, die aber für Schweizer wenig neue Nachrichten enthält. Grofses's Statistik gewährt eine angenehme Lektüre, und ist unstreitig für Ausländer belehrend, ungeachtet sie nebst viel Gutem höchstlächerliche Fehler enthält, die nicht das günstigste Vorurtheil erregen müssen. — So z. B. schreibt er Kosche's und Hammerdöfers geographischem Lesebuch ganz ohne einige Untersuchung nach: der jährliche Ertrag der Glarnerischen Alpen (einem Land von 19 □ Meilen) übersteige den Werth von dreyffig Millionen u. f. f.

Wichtige statistische Aufsätze über einzelne Gegenden der Schweiz enthalten die Abhandlungen der ökonomischen Gesellschaften in Zürich, Bern und Bündten, das Füsliche Schweizermuseum, die Schinzischen Beyträge, Naville's Etat civil de Geneve, die Beschreibung der Stadt und Rep. Bern, des Fürstenthums Neuenburg &c. Hingegen sind viele beträchtliche Theile der Schweiz, z. B. die Republik Wallis, die Cantone Freyburg und Solothurn &c. noch in dieser Rücksicht ganz unbekannt.

Die Kirchengeschichte unsers Vaterlandes wird demahlen ziemlich vernachlässigt, ungeachtet die beyden Hottinger die Bahn gebrochen, und es nicht, wie oben bemerkt worden, an äufferst wichtigen öffentlichen und Privatfammlungen von Urkunden und Hülfsmitteln fehlt. Die einzigen wichtigen in unsern Zeiten erschienenen Werke aus diesem Fach sind a Porta's Kirchengeschichte von

Bündten, Zwinglins Biographie von Nüscheler, und Erasmus Lebensgeschichte von Fr. Gaudin und Salomon Hefs.

Um die Gelehrtengegeschichte hat sich Leonh. Meister durch seine unterhaltenden Biographien berühmter Schweizer und Zürcher, so wie um die Künstlergeschichte J. Caspar Füßli, Vater, durch seine Geschichte der besten Mahler und Künstler in der Schweiz, und Rud. Füßli durch sein Künstlerlexikon, wichtige Verdienste erworben.

(Ein außerordentlich nütliches ja unentbehrliches Werk ist die Bibliothek der Schweizergeschichte von Emanuel Haller dieses würdigen Sohns des großen Albrechts von Haller. Mit ungeheurer, beynahe übermenschlicher Gedult liefert er nicht bloß ein trocknes Namenverzeichnis, sondern meist sehr belehrende Auszüge, von allen nicht bloß gedruckten, sondern auch geschriebnen Werken, über die schweizerische Profan- Kirchen- und Naturgeschichte, Geographie, (mit Einschluß der Landkarten und Reisebeschreibungen) Heraldik, Numismatik u. s. f. so daß kein einiges Land als das unfrige, ein solches Werk aufzuweisen hat.)

10. Um die Landwirthschaft erwarben sich oben angeführte physikalische und ökonomische Gesellschaften, besonders die beyden ältesten, in Zürich und Bern, ferners Hirzel, Am Stein, Tschiffeli, Engel u. s. f. ungemeine Verdienste,

B. Schöne Wissenschaften.

1. Philologie und Critik wurde mit mehr Geschmak bearbeitet, besonders machten sich Steinbrüchel, Hottinger, G. Schultheß, Vater, und Krauer um dies Fach sehr verdient.

Von den neuen Sprachen wird die französische am meisten cultiviert, erst seit einigen Jahren findet die englische zahlreiche Liebhaber, und die italienische wird wegen dem manigfaltigen Verkehr mit diesem Land häufig gelernt.

2. Die Dichtkunst erreichte in der Schweiz früher als in Deutschland ihr glänzendes Zeitalter, Haller und Bodmer machten den Anfang; ihnen folgte S. Gessner, Lavater, Salis, Krauer u. s. f.

In den Sinngedichten und Fabeln wird Pfeffel von keinem Deutschen übertroffen, so wie S. Gessner in den Idyllen einzig ist:

Daß dramatische Werke in einem Land in welchem kein einiges beständiges Theater ist, selten seyen, ist sich nicht zu verwundern. Bodmer, Zimmermann und Krauer in Luzern, Am Bühl (aus dem Tokenburg) J. J. Hottinger u. a. schränkten sich meistens auf historische National-schauspiele ein, die nur von jungen Leuten gegeben wurden.

Nicht viel später als die Dichtkunst bildete sich die Prosaische Schreibart aus — Sulzer, Zimmermann (in Hannover), Hirzel, Müller, wa-

ren die Muster, die selbst von Deutschen nicht immer erreicht wurden — In der politischen und gerichtlichen Beredsamkeit giebt es viele sich auszeichnende Staatsmänner. — Viele Reden welche in den Rathsverfassungen und bey Eröffnung der gemeineydsgenösslichen Tagfазungen gehalten worden, würden auch auswärts als Meisterstücke gelten.

In der Kanzelberedsamkeit zeichnen sich dermahlen Joh. Jac. Hess, Lavater, George Schulthess, Sohn, Salomon Clauser in Zürich, Thaddäus Müller in Luzern u. s. f. rühmlich aus.

C. Cultur der schönen Künfte.

1. Die Kunst des klassischen Alterthums wird von mehrern Kennern, besonders von J. J. Hottinger zur Bildung des Geschmacks angewendet.

2. Die Baukunst wird durch den glüklichen Mittelstand der Einwohner, welcher ihnen die Auführung kostbarer Palläste unmöglich macht, gehindert, indessen giebt es doch mehrere sich auszeichnende Baukünstler, z. B. Stürler und Sprüngli in Bern, David Vogel von Zürich (der sich nun in Paris aufhält, und daselbst ein prächtiges und kostbares Werk über die Architektur herausgiebt.)

3. Dafs ein Land, dessen Natur so vorzüglich schön ist; das einen solch unerschöpflichen Reichthum von majestätischen, prächtigen, schauervollen,

angenehmen, manichfaltigen, immer abwechselnden und einzigen Ausichten und Gegenden hat, viele Landschaftmahler besize, wird jedermann sehr begreiflich finden. Wirklich giebt es so viele, daß ich nur die Namen der bekanntesten und berühmtesten herseze — Conrad Gefsner, (des berühmten Sal. Gefsners würdiger Sohn, dessen Hauptstärke aber Pferd- und Bataillenstücke sind) Hesse, (*) Wüßf, Huber (der nebst Landschaften sehr schöne Seestücke mahlt) von Zürich; Rieter und Biederermann von Winterthur; Freudenberger, Dunker, Sablet, la Rive, Lori & la Fond (theils aus der Stadt, theils aus dem Kanton Bern.)

Graf von Winterthur (**), Würsch von Luzern,

(*) Hesse ist ein in vielen Rücklichten außerordentlicher Mann. Von seinem Vatter zu einem Schlächter bestimmt, besuchte er die Kunstschule, wo er die erste Anleitung im Zeichnen erhielt; hernach gaben ihm die Reisen, die er wegen seinem Beruf in der gebürgichten Schweiz machte, den Anlaas sein Genie zu entwikeln, und in kurzer Zeit schwang er sich durch sein Genie, und sein feines Gefühl für Naturschönheiten zu einer vorzüglichen Vollkommenheit empor — und ungeachtet er sein mit der Kunst so entferntes Handwerk noch immer fortsetzt, ist er gewis ein der größten demahls lebenden Landschaftmahler.

(**) Graf wird wie mehrere andere unfre vorzüglichsten Künstler und Gelehrten, von Deutschen unter ihre Landsleute gezählt, er ist aber ein geböhrrer Schweizer, hat aber freylich den größten Theil des Lebens in Deutschland zugebracht, jedoch die, jedem unverdorbnen Schwei-

Füssli und Freudweiler von Zürich (*), Diogg von Rapperstschwil, Zehnder von Bern, du Cros von Lausanne, St. Urs von Genf haben sich durch ihre historischen Gemälde und Portraits, denen sie nicht blofs Aehnlichkeit, sondern einen unnachahmlichen Ausdruck zu geben wissen, verewigt. (**)

4. Nicht geringer ist die Anzahl vorzüglich guter Kupferstecher; In dem Grabstichel zeichnen sich als Künstler aus: Zink, Lips, von Mechel, Eichler, Beyel — In der Aezkunst Meyer, Schellenberg u. s. f. Ueberdas noch hat man bey nahe von allen Landschaftmählern, radierte Blätter, wovon viele sogar die Aberlischen übertreffen. In Aquatinta haben Beyel und Hegi in Zürich einige schöne Stücke geliefert.

Auffer

zer angebohrne Anhänglichkeit an sein Vaterland nicht verlohren, indem er wirklich nicht in Deutschland sein so thätiges und ruhmvolles Leben zu beschließen gedenkt.

(*) J. Casp. Füssli, Sohn des Verfassers der Biographien schweizerischer Mähler und Künstler, lebt geehrt und geschätzt in London, wo sein Talent für das Uebernatürliche und Schauerliche mehrern Beyfall als bey uns findet.

(**) Zu den berühmtesten Historien- und Charakter-Mählern gehörte Weber [bey den Engländern Webber] von Bern, der die letzte Entdeckungsreise mit dem berühmten Cook machte, und alle Portraits und Gruppen, welche diese Reisebeschreibung zieren, verfertigte. Er starb leider in der Blüthe seiner Jahre Ao. 1793 zu London, nachdem er kurz vorher seiner Vaterstadt ein kostbares Geschenk von Othaheitischen und andern südindischen Kleidungen Geräthen, Waffen &c. überschikt hatte, die nun eine vorzügliche Zierde der dortigen öffentlichen Bibliothek ausmachen.

Außer diesen eigentlichen Künstlern von Profession, giebt es viele Diletanten, die in Guache und Oelfarben wahre Kunststücke verfertigen; vorzüglich zeichnen sich durch ihre Ausdrucks- und Laune-vollen Zeichnungen; die beyden Brüder, Martin und Paulus Ufery im Thalek, Salomon Landolt, (d. gr. Rath, und Landv. der Herrschaft Eglisau), und Jakob Ott, (ebenfalls des gr. R. und zweyter Sekr. des Finanzraths) in Zürich aus.

5. Seit dem Tode des großen Trippels hat die Schweiz keinen Bildhauer aufzuweisen, der sich schon einen entschiedenen Ruf erworben; indessen berechtigen jenes Schüler Christen von Stanz, und die beyden jungen Zürcher, Keller und Muralt durch ihre bisherigen Arbeiten und Versuche zu großen Erwartungen.

6. Als Medailleur übertraf Hettlinger von Schweiz alle seine Zeitgenossen. Dermahls lebende Künstler sind: Huber und Samson in Basel, Mörkhofet und Bolzhauser, beyde aus dem Thurgäu (jener hält sich in Bern, dieser in Mannheim auf) und Dacier von Genf (der nebst andern Arbeiten, den Stempel der zierlichen Sechszehner-Medaille für den Stand Bern geschnitten.)

Geschmackvolle Steinschneider und Petschaftstecher sind: Futer von Bern, Wegelin und Forster von Diessenhofen im Thurgäu und Bruppacher in Wädenschweil.

K

7. In der Tonkunst haben die Schweizer bisher den Ruf der Deutschen noch nicht erreicht; jedoch haben sich Egli und Walder durch Componierung vieler patriotischer und Volks-Lieder um ihr Vaterland sehr verdient gemacht.

Ueber die Theorie der Tonkunst hat ein (freylich auſſer ſeinem Vaterland lebender und verſtorbner) Schweizer, Leonhard Euler das beſte Werk geliefert.

Hingegen iſt weder die Schaufpieler- noch die Tanz- noch die Fechtkunſt in der Schweiz zu Hauſe — indem aus weiſer Politik in der ganzen Schweiz (Genf ausgenommen) kein beſtändiges Theater iſt; der Tanz mehr als Vergnügen als wie Kunſt behandelt wird → Und über das Fechten weit vernünftigere und menſchlichere Gefinnungen als in andern Ländern herrſchen, und daher die Duellmandate wirklich beobachtet werden.

§. 29.

Schriftſtellerey.

Oeffentliche Schriftſteller zählt die Schweiz verhältnißmäßig weit weniger als Deutschland; die Anzahl der demahls lebenden beläuft ſich ſchwerlich über 300, die jährlich kaum 100 gröſſere und kleinere Werke auf die Leipziger Meſſen liefern; denn die beyden ſtärkſten Fächer

der deutschen Litteratur, dramatische Werke und Romane fallen bey uns beynabe ganz weg, ungeachtet dieselben ein eben so zahlreiches Publikum als in Deutschland finden. Dafs andere, vorzüglich historische Werke nicht häufiger erscheinen, ja dafs viele äußerst wichtige und ganz vollendete, in den Schranken verschlossen bleiben, ist der geringe Abfaz derselben, (indem sie doch für Deutsche niemahls sehr interessant seyn können), die Hauptursache.

§. 30.

Litteratur-Polizey.

a. Censur.

Ungeachtet die Schweiz ein Freystaat ist, und sich Sinn für Aufklärung allgemein verbreitet; so wird doch die Pressfreyheit besonders für historische Schriften, durch die politischen inneren und äußern Verhältnisse, und die Aengstlichkeit die noch in vielen Cantonen herrscht, zimlich eingeschränkt, und viele wichtige Werke wären gedruckt, wenn die Censurkollegien nicht manchemal wider ihren Willen gezwungen gewesen wären, die Bekanntmachung derselben zu verhindern, oder selbst die schon ertheilte Bewilligung wieder zurückzunehmen. Hingegen genießten philosophische, theologische &c.

Schriften einer beynahe ganz uneingeschränkten Pressfreyheit.

b. Critische Zeitungen und Journale.

Ehedem kamen mehrere kritische Zeitungen und grössere Werke vornemlich in Zürich, Bern und Neuenburg heraus, die sich nicht bloß auf schweizerische Geistesprodukte einschränkten, aber nicht lange fortdauerten— Indessen sind mehrere schweizerische Gelehrte ordentliche Mitarbeiter an der Jenaischen A. L. Zeitung, der Berliner A. D. Bibliothek und andern deutschen kritischen Journalen, und bey der genauen litterarischen Gemeinschaft zwischen Deutschland und der Schweiz, wird der Mangel an eignen weniger fühlbar.

§. 31.

Buchdruckereyen, Schriftgießereyen und Buchhandel.

1. Die Buchdruckerkunst wurde in der Schweiz sehr bald bekannt; die allererste Druckerey wurde zu Beromünster im Luzernischen Aargau von dem dasigen Chorherren Elias Eliaz von Lauffen schon im J. 1470 errichtet, und höchst wahrscheinlich stammte der erste Buchdrucker in Paris Ulrich Gering auch aus diesem Flecken her.

Demahlen hat es nicht blofs in den Haupt- sondern auch in vielen Ländstädtten Buchdruckereyen, von denen sich vorzüglich die in Basel, Bern, Genf, Neuenburg und Zürich durch schöne Lettern auszeichnen.

Ueber d. helvetische Buchdruckergeschichte ist (ein Auffaz von J. C. Heflin im Mercure Suisse, Août & November 1734 ausgenohmen) nichts erhebliches erschienen — Herr v. Balthassar von Luzern, der zu dem Ende hin schon grosse Mühe und Kosten aufgewendet, arbeitet an einer ganz vollständigen, die gewifs auch für den Geschichtsforscher höchst wichtig wird.

Unter den Schriftgieffereyen ist die Haflische in Basel weitaus die wichtigste, deren Lettern von keinen andern deutschen an Zierlichkeit, Geschmak, innerer Güte und Dauerhaftigkeit übertroffen werden, die auch daher eher einer Fabrike als einer Werkstatt gleicht.

3. Der Buchhandel ist vornemlich in Zürich, Basel und Bern beträchtlich; die dasigen Buchhändler besuchen nicht blofs regelmässig die Messen in Leipzig, sondern mehrere haben daselbst auch eigne Comtoirs. Sehr ausgedehnte Buchhandlungen sind auch in Genf, Lausanne und Neuenburg.

Ehedem gab es mehrere, die deutschen und inländischen Verlegern durch Nachdruck wichtiger Werke, z. B. Büschings Geographie, Sulzers

Theorie der schönen Künste &c. schadeten, und sich durch dieſe ehrloſe Gewerbe brandmarkten, heutzutage aber hat dieſer Unfug, ungeachtet keine allgemeine Verordnungen dagegen ſind, größtentheils aufgehört.

Schutz gegen dieſe Gefahr ſucht man ſich dann und wann durch ein Privilegium aller, am meiſten aber nur der Proteſtantiſchen Stände zu verſchaffen.

§. 32.

Einfluß der Wiſſenſchaften auf die Sitten,
Regierungsmaximen, Geſetze,
öffentliche Anſtalten, &c.

Dumme Unwiſſenheit iſt die Mutter vieler Zerrüttungen und Verwirrungen in jedem Staate; denn dem Unwiſſenden kann ein ſchlauer Ränkemacher oder ein Heuchler alles weiſſen machen, und ihn zu ſeinem blinden Werkzeug brauchen.

Je mehrere Aufklärung (d. i. Kenntniß ſeiner Rechte und Pflichten) alſo unter allen Ständen herrſcht, deſto mehr praktiſche Religioſität, Ehrfurcht und Achtung für die Geſetze, Gefühl für Strafen und Belohnungen, Arbeitsamkeit und Ordnungsliebe, Zufriedenheit mit ſeiner Lage und Verhältniſſen, Beſtreben gemeinnützig zu ſeyn, und andere moraliſche und politiſche Tugenden werden in einem Land herrſchen.

Dieser durch die Geschichte aller, vorzüglich auch unfrer Zeiten als unumstößlich bewiesene Grundfaz (denn bey genauer Untersuchung der Quellen weit der meisten Unruhen, wird man finden, daß ehr- und herrschfüchtige Demagogen, welche die Unwissenheit des großen Haufens benutzten, die Hauptursache derselben gewesen;) wird auch durch den gegenwärtigen sittlichen Zustand der Schweiz bestätigt.

Freylich werden die Predigten und andere öffentliche Gottesverehrungen bey Katholiken und Protestanten nicht mehr so häufig als ehemals besucht, aber dagegen ist weit mehr wahre Religiosität und Tolleranz. Der Geistliche wird nicht mehr als ein Wesen höherer Art betrachtet, aber eben deswegen kann er nur noch desto mehr wirken.

Die rohen Sitten, der Hang zur Unmäßigkeit und Völlerey haben sich mit ihren unausweichlichen Folgen nicht bloß in den Städten, sondern auch auf dem Land sehr vermindert, und anständigeren Freuden Plaz gemacht.

So wie jene Fehler seltner wurden, so nahm Arbeitssamkeit und Ordnungsliebe, und der mit diesen Tugenden unzertrennliche höhere Wohlstand, Gefühl für Großmuth und Ehre zu.

Besonders verbreiteten die verbesserten Schulanstalten unter den erworbenen Bürgern der Städte, bessere Kenntnisse ihrer Berufsgeschäfte, der vatterländischen Geschichte und Staatsverfassung und

daher auch veredelten Genuß des gefelligen Umgangs und des häuslichen Lebens, so wie ein thätiges Bestreben für eine gute Erziehung und Bildung ihrer Kinder.

Die gelehrten, vorzüglich physikalisch-ökonomischen Gesellschaften erwekten unter den Landleuten durch ihre Preisfragen und Belohnungen mehr Selbstdenken und Untersuchungsgeist, auch wurden durch ihre Abhandlungen sehr viele Vorurtheile zerstört und neue Ideen und Anstalten veranlaßt.

Gelehrte nahmen eine gefälligere Aussenfseite an, lernten einsehen, daß sie durch Ablegung pedantischer Steifheit nur desto mehr Anlaß ihre Kenntnisse mitzuthellen, erhalten, und sich mehr Ansehen und Einfluß verschaffen könnten.

Auch das schöne Geschlecht gewann Liebhaberey nicht bloß für fade Lektüre, und süße Herrchen, sondern erhielt auch mehr Gefühl für wahre Würde und Größe, und für vernünftige, nicht bloß galante Unterhaltung.

Man kann mit Recht sagen, daß der goldne Spruch *Salus populi ultima lex esto* schon lange die Regel der schweizerischen Regierungen gewesen — Dennoch zeichnen sich die dermaligen Regenten und Volksvorsteher durch Herablassung, durch Unterstützung, Aufmunterung und Errichtung gemeinnütziger neuer Anstalten, und zweckmäßiger Einrichtung schon vorhandner, besonders der Schulen,

durch Wohlthätigkeit und persönliche Aufopferung für das gemeine Beste, höchst vortheilhaft aus.

Von eben diesem Geist sind alle ihre Verordnungen und Gesetze belebt; sie suchen in denselben nicht bloß zu befehlen, sondern zu belehren; nicht bloß gute Anstalten einzuführen, sondern auch ihre Mitbürger und Angehörige von den Vortheilen derselben zu überzeugen. —

Freylich haben unsere Zeiten auch ihre eignen Thorheiten und Laster. Die ausgebreiteten Fabriken, Handel und die Vermehrung des Reichthums haben viele alte ehrwürdige Gewohnheiten und Tugenden verdrängt, übertriebenen Luxus und Pracht, Verschwendung, Leichtsin, Nachäffung fremder, noch so lächerlicher und schädlicher Moden, Verachtung des eignen einheimischen Guten, Galanterie, Spielucht, Geschmack an Zeit und gute Sitten tödender Lektüre, Stolz und Uebermuth nicht bloß in den Städten, sondern auch auf dem Lande veranlaast.

Indessen ist doch das Gute überwiegend, unstreitig ist man menschlicher, duld- und vertragamer, vaterländischer und gemeinnütziger geworden.

§. 33.

Karakter der Staatsverfassung.

Die schweizerische Eidsgenossenschaft ist ungeachtet ihres unbeträchtlichen Umfangs, dennoch nächst

Deutschland, dasjenige Staaten-System oder Staaten-Verein, das am meisten aus, in Rücksicht der Größe, Volksmenge, und Verfassung ganz verschiedenen Theilen, zusammengesetzt ist. Die einen sind nemlich demokratische, aristokratische und aristo-demokratische Cantone, die andern, demokratische, aristo-demokratische und monarchische Zugewandte Orte, und noch andere sind unterthanene gemeine Herrschaften, in denen mehrere, an Vorrechten den deutschen Reichsstädten gleichende Landstädte sind.

§. 34.

Entstehung und Zunahm der Eidsgenossenschaft.

Die Ursache dieser Verschiedenheit ist das schweizerische Staaten-Verein nicht nach einem abgewogenen, wohl überdachten Plan und auf einmal, wie das Niederländische und Nordamerikanische, sondern nach und nach entstand.

Denn die drey Cantonen Ury, Schweiz & Unterwalden die den Grundstein zu dem ganzen ehrwürdigen, ungeachtet der Verschiedenheit seiner Theile dennoch festen Gebäude, legten, dachten bey ihrem Ao. 1308 auf 10 Jahr geschlossnen Bund gewifs eben so wenig an ein solches Unternehmen, als in frühern Zeiten da sich Ury und Schweiz

Entsteh. u. Zunahm d. Eidsgenossenf. 153

mit Zürich (1251) (*) auf drey Jahre und die drey Länder sich 1291 (**) auf ewig verbündeten. — So wie das Bündniß mit Zürich ihnen mehrere Sicher-

(*) Dießs Bündniß ist in Josias Simlers *Respublica Helvetorum*, und der von dem gelehrten Bürgermeister Leu in Zürich 1722 herausgegebenen, mit sehr vielen Anmerkungen versehenen Uebersetzung p. 38, 39 & 40 ganz vollständig abgedruckt.

(**) Dieser äufferst merkwürdige Bund, von dem, der von 1315 eigentlich nur eine Erneuerung ist, obgleich seiner darin nicht gedacht wird, wurde im Anfang des Augusts 1291 von Ury, Schweiz, und der Gemeinde Stanz ober und niedor [so hieß damahls gewöhnlich Unterwalden] auf ewig geschlossen. Das lateinische Original liegt im Archiv zu Schweiz und eine deutsche, eben so alte, Uebersetzung in dem zu Stanz. — Sie versprechen einander gegen jedermann gegenseitige Hilfe in eignen Kosten. Keinen Richter [Reichsvogt] anzunehmen der sein Amt erkaufte oder nicht ein Eingeborner sey. Unter den Verbündeten entstehende Streitigkeiten sollen durch gleiche Sätze entschieden oder beygelegt werden. Mörder, Mordbrenner u. s. f. sollen am Leben gestraft, oder im Fall der Flucht ewig verbannt seyn. Hehler derselben sollen gleiche Strafe leiden, die jedoch gemildert werden könne. Man soll nur von seinem eignen Gericht belangt werden können. — Ein säumiger Alliirter solle von den andern mit Gewalt zu Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden &c. Die ganze Urkunde enthält das Specimen *observationum ex jure gentium & publico circa Helvetiorum foedera, cui accedit antiquissimum perpetuum foedus trium Civitatum Sylvestrium, nunc primum in lucem editum*. Praeside Jo. Henrico Gleßer, Resp. Jac. Christ. Gengenbach. Basilea 1760, in 4to. 48 Seiten. [Dießs ist die Originaledition, eine andere enthält diesen Bund, aus unbekanntem Gründen, nicht.]

heit während dem langwierigen, höchstverderblichen Zwischenreich in Deutschland und das letztere Schutz gegen die (ungeachtet dem Schein der Freundschaft merkbare, und durch die widerrechtliche Erwerbung der benachbarten Stadt Luzern, im Anfang dieses Jahrs öffentlich und handgreiflich gezeigte) Vergrößerungsfucht des Hauses Habsburg - Oestreich gewähren sollte; so sollte das von 1308 und 1315 die gleichen Dienste bey offenbarer und augenscheinlicher Gefahr leisten, und ihre Reichsunmittelbarkeit (*) gegen Usurpationen jenes ländersüchtigen Hauses in

(*) Weil mehrere Deutsche noch immer in dem Wahn stehen, die 3 Länder hätten sich gegen das Haus Oestreich und das deutsche Reich empört, und einige unwissende Schweizer den ersten ewigen Bund und seine Folgen mit der französischen Revolution vergleichen, so erlaube ich mir hier eine, außer meinem eigentlichen Plan liegende Anmerkung.

Die 3 Länder Ury, Schweiz und Unterwalden waren immer politisch frey; schon K. Friedrich nennt sie in einem Freyheitsbrief [von dem jedes ein eignes Exemplar besitzt] d. d. in obsidione Faventiae mensis Dec. 1240, Ind. 14. „Homines liberi, qui solum ad Nos & Imperium, respectum debeatis habere.“ K. Rudolf I. nennt gleichfalls die Unterwaldner in einem zu Baden 1291 gegebenen Freyheitsbrief „homines liberæ conditionis.“ Am allermeisten beweist diess aber die von K. Adolf d. d. In Frankfurt Ao. D. 1297. Ind. 11. Nono Kal. Decembris — den Urnern ertheilte Freyheitsbestättigung: „Ex quo igitur sponte nostrum & Imperii Dominium elegistis, fidem nostram patulis manibus & brachiis amplexamini, favoris & benevolentiae puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus. Recipientes vos sub nostro speciali & Imperii Dominio & manibus alienari vel extrahi non permitte-

Sicherheit setzen. Erst da sie die unauslöschliche Verbitterung der Herzoge von Oestreich und die Ohnmacht Kaiser Ludwigs, sie vor Anfällen und Fehden zu beschützen einfahen, nahmen sie 1332 Luzern in ihren Bund auf, nicht so fast um sich zu vergrößern als sich eines nahen Feindes zu entledigen, und den solange unterbrochnen Handel und Wandel wieder herzustellen. (*)

„mus, dantes vobis certitudinem & plenitudinem gratiæ & favoris, quam benignus Dominus effundere debet ad subditos & fideles: vos gaudeatis in omnibus affecutos, dummodo in nostra fidelitate & servitiis maneatis.“ Nichts desto weniger machte ihnen K. Albrecht den Antrag seine Unterthanen zu werden, und versuchte, da sie sich dessen weigerten, sie durch den listigsten Kniff, der je einem Despoten eingefallen seyh mochte, dazu zu zwingen. — Umgeben von östreichischen Ländern, konnten sie gegen die tyrannischen Vögte und ihre festen, mit Söldnern besetzten Schlösser, keine öffentlichen Feindseligkeiten unternehmen, sondern mußten geheim zu Werk gehen — [Sie hätten also, wenn auch ihr Vorhaben mißlungen wäre, von keinem unpartheyischen Geschichtschreiber mit dem abscheulichen Namen Rebellen gebrandmarkt werden können.] Aber nach Erreichung ihres Endzweks, nach Wiederherstellung ihrer so feyerlich zugesicherten Freyheiten, erkannten sie ferner die Oberherrschaft der deutschen Kaiser, denn gleich im folgenden Jahr erhielt Ury sub Dato Constantiæ A. D. 1309 Non. Junii, und Unterwalden sub Tertio Non. Julii ej. a. Bestätigungsurkunden von K. Heinrich VII. und ähnliche von K. Ludwig 1318, 1327 und von Karl IV. 1353. Siehe hierüber die Beylägen zu Schmid's Gesch. v. Ury und Kaisers von Unterwalden Th. 1.

(*) Luzern gehörte der Abtey Murbach im Elfsas, von der sie die oftmahlige, selbst 1289 wiederholte Ver-

156 Entstehung und Zunahm

Die allerältesten sichern Nachrichten beweisen, daß ungeachtet mehrere Einwohner von Uri, Schweiz und Unterwalden der Fr. Münsterabtey in Zürich, der Abtey Wettingen, dem Collegiatstift in Luzern &c. mit Leibeigenschaft zugethan waren, daselbst immer eine demokratische Verfassung gewesen: nun verbündeten sich mit der damals noch aristokratischen Stadt Luzern, ohne auf diese Verschiedenheit einige Rücksicht zu nehmen, oder sie zur Abänderung ihrer Verfassung zu zwingen; und so entstand die erste Verschiedenheit.

Zürich, diese alte Reichsstadt die sich im J. 1336 dem Joch einer Oligarchie entledigt und eine Zunftverfassung eingeführt, suchte 1351 nachdem sie umsonst bey dem obersten Haupt des Reichs um Schuz gefieht, Hülfe bey den dapfern Siegern von Morgarten und ihrer Bundsgenossin Luzern, gegen den gemeinschaftlichen Feind, und nun da der Krieg mit demselben wirklich ausbrach, eroberten sie gemeinschaftlich Glarus, das schon lange vorher mit Bewilligung seines Oberherrn des Frauentifts zu Sickingen eine demokratische Verfassung gehabt, unter östreichischer Schuzkerrlichkeit aber seine wichtig-

sicherung erhielt, nicht entäußert zu werden; nichts desto weniger wurde sie 1291 an Oestreich vertauscht — [V. Balthassars Neuj. Geschenke für seine Mitbürger, 4 St. 1792] Nicht desto weniger behielten sie gewissenhaft in dem Bund mit den Eidsgenossen, die Rechte des Hauses Oestreich vor.

sten Vorrechte verlohren, im gleichen Jahr, und Zug ein uraltes östreichisches Erbgut, im folgenden, und nahmen sie, weil sie nur freye Mitbrüder und keine Unterthanen wollten, zu Miteidsgehoffen auf. (*)

Endlich vollendete Bern im Merz 1353 durch seine ewige Verbindung mit den drey Ländern, deren Hülfe bey der Lauperschlacht 1339 so entscheidend gewesen, den Bund der acht alten Orte. Die Veranlafung dazu ware die nemliche wie bey

(*) Glarus wurde auf ähnliche unrechtmäßige Art wie Luzern an Oestreich übergeben, und ungeachtet sie nicht besser als die 3 Waldkantone von ihren Vögten behandelt, und die verdientesten Männer auszuwandern genöthigt worden waren; bezahlten sie an Oestreich und Sekingen auch nach der Aufnahme in den Eidsgenössischen Bund alle Gefälle, bis sie sich erst gegen das Ende dieses Jahrhunderts gänzlich frey und ledig kauften. — Das gleiche thaten Zug und die dazu gehörigen Aemter, die einen gegen Oestreich, die andern gegen die Abtey Einsiedeln. — Wie sehr müssen wir nicht diese Gewissenhaftigkeit, diese Ehrfurcht für fremdes, selbst feindliches Eigenthumsrecht bewundern! wie sehr waren nicht solche Menschen der Freyheit würdig! und wie leichtsinnig und unverantwortlich schänden nicht diejenigen das Andenken dieser Tugendhaften, die sie mit den heutigen Freyheitschwärmern in Vergleichung setzen wollen? Wie abstechend ist aber auch die Großmuth der andern Cantone, welche Zug und Glarus wirklich politische Freyheit schenkten, von der heutigen Verfahrensart eines sich selbst über alle andre Nationen erhaben zu seyn wählenden Volkes, das seine Nachbarn erst ausplündert und dann denselben seine noch nicht einmahl fest gegründete und bestimmte Verfassung aufdringt !!!

Zürich. Bey der Menge des feindselig gesinnten Adels, dem Rückhalt den er immer bey Oestreich fand, und der Unthätigkeit und Kraftlosigkeit der deutschen Kaiser, sahen sie vorher, das sie mit allem Muth und Dapferkeit doch endlich in dem ungleichen Kampf unterliegen müßten; und die Länder fanden ihrerseits auch, das die Verbindung mit einer starkbevölkerten kriegerischen Stadt (die damals schon ein beträchtliches Gebiet besaß) ihnen und ihren übrigen Bundsgenossen sehr vortheilhaft seyn würde. Beyde thaten also einen Schritt, den nicht bloß die Klugheit rieth, sondern zu dem sie auch als unmittelbare Glieder des deutschen Reiches befugt waren.

So scheel die Herzoge von Oestreich die Vergrößerung dieses ihnen verhassten Bundes ansahen, und so sehr sie den Eidsgenossen bey K. Karl IV. üble Dienste leisteten, ja sogar einen Reichskrieg (1354) gegen dieselben erregten, so wurde doch ihre Verbindung endlich für rechtmäßig erklärt und von dem Kaiser sowohl als dem Herzog Albrecht von Oestreich anerkannt. Indessen war die Verbindung noch zu neu, als das man ihre lange Dauer hätte voraussehen können; erst durch die glorreichen entscheidenden Siege bey Sempach und Näfels erhielt sie eine feste Consistenz von innen, und zugleich Ansehen von aussen.

Von dieser Zeit an wurde das politische Band,
das

das sie mit Deutschland vereinigte, immer schlaffer: zwar dachten sie noch an keine förmliche Trennung, noch sahen sie sich als einen eignen für sich bestehenden Freystaat an; indessen hatte das Verhalten der deutschen Kaiser bey allen ihren Nöthen, ihnen natürlich einen an Geringschätzung gränzenden Kaltfinn eingefößt, und unterhielten mit denselben keine nähere Verbindung, als daß sie sich von jedem gleich nach seiner Wahl und Krönung ihre Freyheiten bestätigen ließen.

Das Jahr 1415 war für die Vergrößerung der Schweiz sehr wichtig, indem sie auf wiederholten, sehr ernstlichen Befehl K. Sigmunds und des Costnizer-Conciliums, Friedrich von Oestreich bekriegten, und ihm gemeinschaftlich die Graffschaft Baden und die Freyen ämter abnahmen. So entstanden die 2 ersten gemeinen Herrschaften.

Als nun nach Sigmunds Tod Friedrich von Oestreich den deutschen Thron bestieg, der aus angeerbtem Haß ihre Freyheiten nicht nur nicht bestätigte, sondern einen höchst gefährlichen einheimischen Krieg anzettelte, und da dieser nicht nach Wunsch ausfiel, sogar ihnen noch einen bisher ganz unbekanntem mächtigen Feind auf den Hals ladete; wurde es bey den wieder vereinigten Eydsgenossen System, sich immer mehr und mehr von Deutschland zu trennen und sich für einen ganz unabhängigen Staatskörper anzusehen.

160 Entstehung und Zunahm

Im Jahr 1451 entstand die Classe der zugewandten Orte; indem in der Mitte Augusts desselben Jahrs der Abt von St. Gallen mit Zürich, Luzern, Schweiz und Glarus ein ewiges Bürger- und Landrecht errichtete. Diesem Beyspiel folgte im May 1454 die Stadt St. Gallen, indem sie mit gedachten 4 Cantonen, und auch mit Bern und Zug ein ewiges Bündnifs errichtete. Ao. 1352 verwandelte Biel seine oft wiederholten, nur auf bestimmte Zeiten mit Bern errichteten Bünde in einen ewigen, und trat durch diesen und die später mit Solothurn und Freyburg geschlossenen, in die Rechte der zugew. Orte ein.

Als 1460 der schwache Herzog Sigmund von Oestreich von den Eidsgenossen den Frieden durch Abtretung des beträchtlichen Thurgaus erkaufen mußte, entstand die dritte gemeine Herrschaft, von deren Beherrschung aber Bern bis 1712 ausgeschlossen blieb. (*)

(*) Die Eydsgeossen erhielten bey diesem Anlaas nur die Landvogtey des Thurgaus, weil im J. 1415 K. Sigmund das Landgericht mit dem zu demselben gehörigen Blutbann der Reichsstadt Constanz Pfandsweise überlassen hatte. Die letztern Rechtsamen bekamen sie erst in dem Basler - Frieden, oder vielmehr wurden sie ihnen durch einen Rechtspruch des Herzogs Ludwig Morus von Mayland vom 15. Octobr. 1499 zugesprochen. Da nun alle damahligen Cantonen an diesem Kriege Theil genohmen, so wurden Bern, Freyburg und Solothurn ebenfalls in den Genuß der neu erworbnen Rechte aufgenommen.

Aus diesen Theilen bestand nun die Eidsgenossenschaft, bis im Jahr 1473 und 75 die Republik Wallis die Bündnisse, die sie weit früher schon mit Luzern, Uri, Schweiz und mit Bern aufgerichtet hatte, in ewige verwandelte, und so dem Eidsgenössischen Staaten - Verein einverleibt wurde. — Noch wichtiger war der Zuwachs den dieselbe Ao. 1481 durch die Aufnahme der Städte Freyburg und Solothurn erhielt, die schon lange mit Bern in genauer Verbindung gestanden, und vorzüglich in dem Burgundischen Kriege erspriessliche Dienste geleistet hatten. — (*)

1483 vergrößerten sich die 7 alten C. (mit Ausschluß von Bern durch Ankauf der Grafschaft Sargans,) von der aber ein beträchtlicher Theil schon früher (1466) unter ihre Oberherrschaft gekommen war) und 1489 durch Eroberung des Rheinthals.

Gegen Ende des folgenden Jahrzehends (1497 u. 98) verbündeten sich die 7 alten Orte mit dem Ober- und Gottshausbund (***) und erhielten dadurch

(*) Die Eidsgenossen behielten von den in dem Burg. Krieg gemachten Eroberungen nichts, als die Herrschaften Murten, Granon und Orbe mit Tischerliz, die sie 1484 den beyden Ständen Freyburg und Bern gegen Bezahlung von 20,000 fl. ganz überließen. Seitdem werden sie (so wie Schwarzenburg, das schon weit länger ihre Oberherrschaft anerkannte) gemeinschaftlich von denselben bevogtet.

(**) Der Zehngerichtebund trat diesem Bündniß nicht bey, nichts desto weniger wurde er damahls schon, so wie jetzt, mit den andern gleichmäßig angesehen und behandelt.

162 Entstehung und Zunahm

eine wichtige Vormauer gegen das Tyrol und Italien. Diese Vergrößerung, noch mehr aber der Grundfatz sich als ganz unabhängig von dem deutschen Reich anzusehen, und alle Verbindungen auszuschlagen, die sie auch nur auf die entfernteste Weise wieder in näheres Verhältniß mit demselben bringen könnten, (aus welchem Grunde sie weder an dem neuerrichteten Kammergericht, noch an dem Landsfrieden Theil nehmen, und auch dem zu Behauptung des letztern entstandenen Schwäbischen Bund beytreten wollten) zog ihnen äußerst heftige, wirklich nur mit den damaligen rohen Sitten zu entschuldigende Vorwürfe von Kaiser Maximilian und seinen verbündeten Schwaben zu.

Sie behaupteten aber in dem dadurch entstandenen Krieg, an dem nicht nur der Kaiser und der Schwabenbund allein, sondern das ganze deutsche Reich Theil genommen, nicht bloß siegreich ihre Unabhängigkeit, sondern erwarben sich in dem (im Herbst 1499 geschlossenen Frieden, in welchem sie von Kaiser und Reich als ganz Frey und unabhängig zwar nicht anerkannt, aber behandelt wurden) noch die Abtattung der Hoheitsrechte über das Thurgau.

(Daß Maximilian selbst die Schweizer als eine ganz von ihm und dem Reich unabhängige Nation angesehen, beweisen die bis an seinen Tod mit der Eidgenossenschaft gepflognen, meist sehr lebhaf-

ten Unterhandlungen. Der Hauptgegenstand derselben war hauptsächlich sie von dem Bündniß mit Frankreich abzuziehen, und sich selbst die Hülfe ihrer sieggewohnten, beynahe unwiderstehlichen Waffen, gegen jene Macht zur Einhollung der italienischen und kaiserlichen Krone zu bedienen. Als Beweggründe führte er zwar oft die Schlüsse der deutschen Reichstage, und die auf denselben bestimmten Beyträge zu dem vorhabenden Römerzug an, aber niemals forderte er von ihnen unentgeltliche Hülfe sondern versprach immer ansehnliche Pensionen und gleichen Sold wie Frankreich. Die Eydsgenössischen Gefandten, die im April 1503 ab der Tagfagung in Schaffhausen, den Reichstag in Constanz besuchten, wohnten auch keinen Sessionen der Reichsstände bey, sondern unterhandelten nur mit dem Kaiser wegen Ueberlassung eines Hülfskorps von 6000 Mann.)

In den zwey erstern Decennien des 16ten Jahrhunderts erreichte endlich die Schweiz ihren noch jezo bestehenden Umfang. Gleich 1500 erhielten die III Länder Ury, Schweiz und Unterwalden nid dem Wald, einen ansehnlichen Zuwachs durch die 3 kleinern italienischen Herrschaften Bellinzone, Riviera und Val di Blegno, welche sich lieber freywillig unter ihre Oberherrschaft (deren Milde sie schon früher erfahren) ergeben, als französische Unterthanen werden wollten. Im folgenden Jahr wurden die Städte Basel und Schaffhausen,

die schon lange mit mehreren Cantonen in ewigen Bünden, oder wenigstens in einem freundschaftlichen Verhältniß standen, zu Cantonen; und die Graffschaft Neuenburg welche schon seit mehr als 200 Jahren mit Bern, Freyburg und Solothurn verburgerrechtet war, durch das Bündniß mit Luzern zu einem zugewandten Ort, aufgenommen.

Schon seit 1411 war Appenzell durch ein Bürger- und Landrecht mit Zürich, Luzern, Schweiz, Unterwalden, Zug und Glarus, noch mehr aber durch Erneuerung desselben 1552, (welcher auch Uri beytrat) mit der Eydsgenossenschaft in eine sehr enge Verbindung getreten; durch den Bund 1513 aber zu dem dreyzehnten und letzten Canton gemacht.

Noch vorher, im Sommer des gleichen Jahres trat ihnen der durch ihre Waffen wieder in sein väterliches Erbe eingefezte Herzog von Mayland Maximilian Sforzia, die 4 grossen italienischen Herrschaften Lugano, Locarno, Mendrisio & Valmaggia ab, die sie auch in dem 1516 zu Freyburg geschlossnen ewigen Frieden mit Frankreich behielten. (So wie die Bündtner, welche sich Bormio, Valtelina und Chiavenna nicht wollten abkaufen lassen.)

Nun nahmen die sämtlichen Cantone noch 1515 u. 19 zwey zimlich entfernte Städte nemlich Müllhausen im Sundgau und Rothweil in Schwaben,

mit denen sie schon mehrere mahl auf gewisse Jahre Verträge geschlossen, zu ewigen Bundsgenossen auf. (*) (Müllhausen hatte das Unglück 1586 durch innere Unruhen schrecklich zerrüttet zu werden, und bey diesem Anlaas die Gewogenheit der katholischen Cantone in solchem Grade zu verlieren, das sie ihnen den Bundsbrief entkräftet zurückschickten; so das diese Stadt nur noch mit den Protestantischen C. im Bündniss steht. Das Bündniss mit Rothweil dauert jezo noch unentkräftet, seitdem aber diese Stadt im 30jährigen Krieg, die schweizerischen Wappen mit kaizerlichen verwechselte, und ungeachtet wiederholter Einladungen die eidsgenössischen Tagsatzungen gar nicht besuchte, ward sie nicht mehr als ein Glied der Eidsgenossenschaft angesehen.)

Endlich wurde die Stadt Genf die sich von ihrem Bischof und dem Hause Savoyen frey zu machen suchte, ebenfalls 1519 in ein Schirmburgrecht von Freyburg aufgenommen, das den 23ten Febr. 1525 in einen 25jährigen Bund abgeändert wurde und dem auch Bern beytrat; da aber Freyburg 1534 aus Mißvergnügen über die Einführung der Reformation denselben vernichtete; brachte es Bern, (welches

(*) Um diese Verbindung mit Rothweil, deren Andenken fogar sich beynabe gänzlich verlohren, seinen Landsleuten, wiederum ins Gedächtniß zurückzurufen fügte, mein sel. Vater seiner Geographie auch noch eine kurze Beschreibung dieser Stadt und ihres Gebiets bey.

die Wichtigkeit dieser Stadt einfache und das dem schon einmahl verlängerten Vertrag, im Obr. 1557 in einen ewigen verwandelt hatte) 1584 dahin, daß auch Zürich einen ewigen Bund mit derselben schloß. Indessen wurde Genf von den katholischen Eidgenossen bis 1792 nicht als ein zugewandtes Ort anerkannt, auch zu keinen ausserordentlichen Tagfazungen zugelassen. (*).

§. 34.

Staatsgrundgeze.

Diese sind in den ewigen Bündnen und verschiedenen Verkommnissen und Verträgen enthalten. Die wichtigsten sind

1. Die Bünde der VIII alten Orte, die beynahe alle gleichlautend sind (1) und in denen bestimmt wird.

a. Dafs sie einander gegen ihre Feinde aufeigne Kosten alle mögliche Hülfe bey Nothfällen auf die

(*) Der um seine Vaterstadt gewifs verdiente Alt-Sindik Rigaud, brachte es auf der im May 1792 zu Frauenfeld gehaltenen ausserordentl. Tagfazung dahin, daß Genf mit Einstimmung aller Cantone, in den mit den Kriegführenden Mächten geschlossnen Neutralitäts-Traktat aufgenommen wurde.

(1) Der ewige Bund der III Länder ist vollkommen mit dem von 1291 gleichlautend.

erste Mahnung leisten, (2) nur soll bey Belagerungen derjenige Kanton, um deswillen sie unternommen werden, die Kosten derselben allein tragen; ist ein solches Unternehmen für alle gleich wichtig, so sollen auch alle gleichmäſſig die Kosten bezahlen. Im Fall, daß ein Ort von einem fremden Privatmann beleidigt, oder befehdet wurde, soll derselben von jedem Canton, in dessen Umfang er sich betreten läßt, angehalten und dem beleidigten Erfaz verschafft werden.

b. Sollten sich Zwistigkeiten zwischen zweyen oder mehrern C. entspinnen, so sollen die unpartheyischen zu mitteln suchen, wären aber ihre Bemühungen fruchtlos; so solle jede Parthey zwey ihrer Mitbürger zu Schiedrichtern verordnen (die unterweilen des besondern, ihrem Land geleisteten Eides entlassen werden.) Und wenn sich diese in ihrem Urtheil theilen, sollen die Streitenden sich über einen Obmann vergleichen, und dieser dann das endliche Urtheil fällen. (3)

(2) Wann die Gefahr nicht eilig ist, sollen sie mit einander zusammen kommen und untersuchen ob der Krieg nicht verhütet werden könne, so aber eine gütliche Vermittlung nicht zu erhalten; so soll der Mahnung Folge geleistet werden. — In gar großer Gefahr soll man auch nicht einmal die Mahnung erwarten, sondern ohne Anforderung dem Nothleidenden zu Hülfe ziehen.

(3) Jedoch darf der Obmann kein neues Urtheil fällen, sondern nur das Urtheil der einen Richter bestätigen.

c. Dafs jeder für sich mit andern in Bünde treten könne, jedoch ohne Verletzung dieser ewigen und unauflöflichen. (4) Ferner behalten sie sich das Recht vor diese Bünde abzuändern und zu verbessern (jedoch wird dazu allseitige Einwilligung und Uebereinstimmung erfordert.) Auch sollen sie alle 5 oder 10 Jahre aufs neue beschworen werden, im Fall des Unterbleibens aber, dennoch nichts an ihrer Kraft verlieren. (5)

d. Behalten sie sich alle Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten, die jede Stadt, Land und Dorf bisher besessen, denen der Bund keinen Eintrag thun soll, vor. (6)

(4) Laut dem Bund der IV. Waldstädte darf keine ohne Vorwissen der übrigen ein Bündniß schliessen, und eben so wenig Zug und Glarus, ohne Bewilligung der andern Cant. (die sich im Anfang, weil sie durch sie politische Freyheit erhielten,) eine Art von Vormundschaft und Oberaufsicht anmaafsten.

(5) Diese Wiederholung der Bundschwüre ist wirklich mehrere mahl, besonders im Anfang des 16ten Jahrhunderts geschehen, seit der Reformation aber unterblieben, weil man sich wegen der Eidsformel nicht vereinigen konnte, und der 1655 gemachte Versuch veranlaaste leider, statt die gegenseitige Eintracht und Liebe zu befördern, nur gegenseitige Verbitterung. Mächte doch eine solche Erneuerung unsern Zeiten aufbehalten seyn!!!

(6) Die Städte und Länder Zürich, Bern, Uri, Schweiz und Unterwalden behalten sich vor das h. R. Reich und seine Rechte, Luzern und Zug die Herzogen von Oestreich und die ihnen schuldigen Rechte und Dienste, im Bund mit Glarus werden überhaupt der Rechten die jeder Contrahent seiner Herrschaft billig thun soll, ausgenommen. —

e. Sollen die Einwohner eines Cantons ungehindert mit ihrem ganzen Vermögen in einen andern ziehen können.

Die übrigen Artikel betreffen die Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit, z. B. das Mörder und Todschläger, am Leben gestraft werden sollen, er könne dann beweisen, daß es aus Nothwehr geschehen. (7) Das wer von seinem rechtmäßigen Richter verbannt wird, auf gemachte Anzeige hin, auch aus den andern Cantonen verbannt seyn solle.

Das niemand um Geldschulden willen, wohl aber wegen Ehefachen und offenbarem Wucher vor dem geistlichen, sonder vor seinem gehörigen Richter soll belangt werden. (8)

2. Der Pfaffenbrief vom Jahr 1370. (9) Laut demselben, sollen:

a. Alle Geistliche und Weltliche, Edle und Un-

(7) Der Mord- und Todschläger wird nur im III Länderbund ausdrücklich gedacht, hingegen in den übrigen (den mit Bern ausgenommen) wird bey den Verrückten, noch beygesetzt, die so den Leib verschulden oder verwürkten.

(8) Diese Ausnahme (wegen dem Wucher) ist nur in dem Bernerbund.

(9) Die Veranlassung zu diesem wichtigen Staatsgesetz, war der höchst unleidliche Unfug, der von den Geistlichen mit Vorladung für geistliche Gerichtshöfe getrieben wurde, besonders aber das freche, Ruhestörende Unter-

edle, die dem Haus Oestreich dienstpflchtig, aber in der Eidgenossenschaft anständig sind, ebenfalls den Eidgenossen Gehorsam schwören.

b. Fremde Geistliche (die aber eidgen. Pfründen besitzen) bey Strafe der Beraubung alles Schutzes und Schirms, niemand vor ein fremdes, geistliches oder weltliches Gericht laden.

c. Ein Landmann oder Bürger der einen andern widerrechtlich mit Pfändung oder auf andre schädigt, von seiner Oberkeit bey Verlust des Leibs und Vermögen zum Erfaz des angerichteten Schadens angehalten werden.

d. Ein Weltlicher, der einen andern mit fremden Gerichten belästigt, dem Beklagten den Schaden ersetzen, auch niemand einem Fremden seine Ansprache übergeben oder verkaufen.

e. Würde einer sein Land- oder Bürgerrecht aufgeben, um sich diesem Gesetz zu entziehen, der soll bis zu gänzlichem Erfaz alles angerichteten Schadens, verbannet seyn.

f. Versprechen die Eidgenossen allen Einheimischen und Fremden sichern Handel und Wandel —

nehmen Wernhers von Reinach, Probsts in Zürich, der 1370 den Schultheissen von Luzern nebst noch einem Begleiter auf offner Straffe überfallen liesse, wesswegen er sich auch flüchten mußte. Die Urkunde ist auf Montag nach Leodegar, kaum 3 Wochen nach diesem Frevel, datirt. [Bern und Glarus werden darin nicht genannt.]

Wer die Sicherheit des gegenseitigen Verkehrs stört, soll zum Erfaz angehalten werden, auch soll niemand einen kriegsrischen Auszug veranlaafen, oder einen andern, ohne Bewilligung seiner Oberkeit, durch Pfändungen schädigen.

3. Der Sempacherbrief vom J. 1393. (10)

Der Inhalt desselben ist folgender:

1. Soll niemand ein Gottesdienstliches Gebäude beschädigen oder angreifen, es hätten sich anders Feinde darin verschantzt; und auch in diesem Fall soll man so wenig Schaden als nur möglich anrichten.

2. Soll niemand Weibspersonen schänden oder verwunden.

3. Jeder Eidgenofs soll dem andern in Gefechten, mit Beyseitefetzung alles Grolls und mit Gefahr seines eignen Lebens helfen.

4. Soll keiner, auch wenn er verwundet ist, aus dem Treffen oder Sturm weichen.

5. Wird alles Plündern und Beutemachen, bis nach entschiedenem Treffen, oder Erlaubniß des Hauptmanns, verboten, auch soll er alle Beute

(10) Diese Kriegs-Ordonanz wurde durch die vielen Mißbräuche, die sich während dem kaumgeendigten Sempacherkrieg eingeschlichen, veranlaast, und ist ein Beweis, daß die Eidgenossen keine rohen Krieger waren, sonder auf Ordnung und Zucht hielten, auch mitten unter dem Geräusch der Waffen die Achtung und Schonung für gottesdienstliche Gebäude und Unbewaffnete nicht beyseite setzten.

zu gemeinsamer Theilung feinem Hauptmann einhändigen.

6. Wird jedem Eidsgenofs verboten, ſich für einen andern zu verpfänden.

7. Sichert man allen, die den Eidsg. Proviant zuführen oder feilen Kauf geſtatten, allen möglichen Schuz und Sicherheit.

8. Wird jedem Canton verboten für ſich allein Krieg anzufangen, ſondern man ſoll ihn laut den Bünden gemeinſchaftlich erklären.

9. Verbiestet bey Leib - und Lebensſtraf, bey Kriegs- und Friedenszeiten gewaltſamen Raub.

4. Die Verkommniſs von Stanz, d. d. Samſt. nach St. Thomastag A. D. 1481. (11)

Iſt nächſt den Bünden der allerwichtigſte Vertrag

(11) Die Veranlaſſung zu dieſem Staatsgefetz, waren die Burgundifchen Kriege und die daraus entſtandenen innern Unruhen und Streitigkeiten. Die Städte-Cantonen wünfchten nemlich Freyburg und Solothurn, zur Belohnung der geleifteten Dienſte zu Cantonen aufzunehmen, die Demokratien hingegen wollten aus Forcht vor der Uebermacht der Städte nicht darein willigen. Ferners verlangten die Städte, daß die in dem Burg. Krieg gemachte, ſowol bewegliche als unbewegliche Beute, nach der Stärke der Contingenter vertheilt werden ſollten, weil ſie es unbillig fanden, daß ſie, welche weit die meiste Mannſchaft geliefert, und überhaupt mehrere Laſten getragen, keinen Vortheil haben ſollten. Da nun jene auch von dieſer Forderung nichts hören wollten, entſtand eine gegenſeitige heftige Erbitterung, ſehr gefährliche Zusammenkünfte, Aufheezungen der Angehörigen u. ſ. f. und man ſah nichts

den die Eidgenossen jemals zur Erhaltung der innern Ruhe unter einander geschlossen; nemlich:

I. Versprechen die Cantone einander gegenseitige Sicherheit, und dafs keiner den andern bekriegen, noch an Leib, Gut, Städten, Ländern, Leuthen, und Unterthanen beschädigen, sondern dafs im Gegentheile alle einem auf solche Art angegriffnen mit ganzer Macht beystehen wollen. Und damit solche Frevel und Gewaltthätigkeiten gänzlich verhütet werden, solle jede Obrigkeit ihre Angehörigen, die dergleichen Absichten hätten, sogleich mit allem Ernst bestrafen. Im Fall aber jemand in fremden Gerichten eine gewaltthätige, Friedesführende Handlung begienge, darf die dasige Ortsobrerkeit denselben nach ihren Gesetzen richten.

II. Soll keine Versammlung oder Gemeine gehalten werden dürfen, ohne vorher erhaltene Einwilligung der Landshoheit, und Aufwiegler sollen mit ihren Gehülffen ernstlich bestraft werden.

anders als den blutigsten einheimischen Krieg voraus; als der unsterbliche Bruder Claus von der Flühe, durch seine rührenden, einfachen und gründlichen Vorstellungen die zum letzten mahl zu Stanz versammelten Gesandten zu gegenseitigem Nachgeben bewog, und die Aufnahme von Freyburg und Solothurn in den Bund, so wie diesen Vertrag, der in Zukunft allen ähnlichen Streitigkeiten vorzog, bewürkte. Siehe hierüber nebst den bekannten Geschichtschreibern, Balthassars Neujahrsgefehenk von 1782 und den helvetischen Calender von 1780, 82 und 83.

III. Wird bey Ehre und Eid verboten die Unterthanen und Angehörigen aufzuwiegeln, und ungehorsam zu machen, sonder jeder Canton soll dem andern in solchen Fällen, laut den Bünden, alsobald Hülfe leisten.

IV. Wird der Pfaffenbrief von 1370 und der Sempacher von 1392 bestätigt, und verordnet, daß dieselben, so wie dieser Vertrag, so oft die Bünde beschworen, ebenfalls vorgelesen und darauf der Eid geleistet werden solle.

V. Soll alle im Krieg gemachte bewegliche Beute und Brandschazungen nach den Köpfen und Anzahl der von jedem Canton ins Feld gezogenen Mannschaft vertheilt werden; hingegen an eroberten Landen, Leuthen, Städten, Schloffern &c. jedes Ort gleichen Antheil erhalten.

VI. Diese Verkommniß soll auch für die zugewandten Orte, die an den Kriegen der Cantonen Theil nehmen, verbindlich seyn, so daß ihre Contingente ebenfalls nach ihrer Stärke an der beweglichen Beute Antheil haben, hingegen Land- und Herrschaften einzig den Cantonen verbleiben sollen,

Ungeachtet dieser Vertrag nur von den VIII alten Orten geschlossen worden; so wurde er seither immer für alle Cantone ohne Unterschied gleich verbindlich angesehen, auch desselben in den meisten Bünden mit den neueren Orten ausdrücklich gedacht.

5. Der Bund mit den 5 jüngern Cantonen, Freyburg, Solothurn, Basel(12), Schaffhaufen und Appenzell unterscheidet sich von den ältern durch folgende Eigenheiten:

I. Dafs sie keinen Krieg anfangen, ohne sich mit den alten Orten berathen und die Einwilligung wenigstens der mehrern aus ihnen erhalten zu haben; (13) dafs sie auch, im Fall ihre Gegenparthey sich auf die rechtliche Entscheidung der übrigen Eidgen. beruft, sie dieselbe nicht ausschlagen dürfen. (14)

(12) Ich setze Basel erst das dritte, weil es in dieser Ordnung in den Bund aufgenommen wurde.

(13) In dem Baslerbund ist hierüber folgendes: „Es soll ein Stadt Basel mit niemand kriegen, noch Aufruhr anheben, sie bringen dann zuvor ihr Anliegen und was sie dazu drängt und bewegt an Unser Gemein Eidgenossenschaft Anwalt oder ander selber Obrigkeit und mit derselben mehrtheils unter uns begünstigen und zulassen, und es soll auch solches Unser Eidgenossenschaft der gemelten Stadt Basel Sach und Anliegen in den Treuen, als ob die Unser selber wäre, bedenken und zu Herzen nehmen, und sich demselben noch hülflich und geneigt erzeigen.

(14) Diefs sagt allein ausdrücklich der Baslerbund, die der 4 übrigen Kantonen hingegen: „Ob wir (die von Freyburg &c.) mit jemand für bas hin zu Krieg kommen, uns darin Bestand, Frieden oder solch Richtung begegneten, da unser l. E. von Städten und Ländern, oder unter ihnen der Mehrtheil beduchte, dafs uns solcher Bestand, Frieden oder Richtung nützlich und ehrlich wärend dieselbigen aufzunehmen, darin sollen und wollen wir ihnen gütlich und fründlich bewilligen.

II. Dafs die zuletzt aufgenommenen Orte mit niemandem sich ohne Einwilligung der Alten verbünden dürfen. (15)

III. Sollten sie an keinem Krieg, der zwischen den alten K. entstehen könnte, Theil nehmen, sondern den Frieden zu vermitteln suchen. (16)

6. Der sechste Artikul des zwischen Schweden und dem deutschen Reich 1648 zu Osnabrük geschlossenen Frieden. (17)

(15) Der Baslerbund sagt: „Dafs wo die St. Basel hin-
 „für gegen jemand Bündnuß oder andere Hülfe, Einung
 „unterstühnde anzunehmen, dafs sie an gemeiner Eidsgen.
 „Verwalter oder derselben Obrigkeit bringen und mit ihren
 „oder mehrtheils unter ihnen Rath und Begünstigung thun,
 „und nichts anders.“

Die 4 übrigen hingegen: „dafs sie sich mit dheinerley
 „Gelüpten nach Eyden zu jemand weiter verbinden sol-
 „len, dann mit den VIII Orthen gemeiniglich oder des
 „Mehrtheils unter ihnen Rath, Wüssen und Willen.“

(16) Diefes Art. ist allein dem der 3 letzten C. einverleibt:
 „Wo es durch einig Ungefell dazu käme, dafs unter und
 „zwischen der Eidsgenossenschaft, es wäre eins oder mehr
 „Orten gegen einandern, Aufruhr wurdind erwachsen,
 „so mögen diese jüngere Orth durch ihr Bottschaft sich da-
 „rin arbeiten, solche Aufruhr Zweyung und Spän hin-
 „zulegen, und ob das je nit seyn möchte, so solle doch die-
 „selbige keinem Theil hülflich wider den andern Theil
 „anhangen sonder still sitzen, doch ihr freundlich Mittlung
 „wie vorstath, ob die erschiefen möchte, unverzygen.“

(17) Vielleicht hätten die Eidsgenossen [die sich, wie schon im vorigen §. bemerkt worden, schon seit bald 200 Jahren, als eine Selbstständige Nation und Freystaat betrachteten, auch niemahls den Reichstag besucht, oder zu einigen Reichslasten etwas beygetragen,] auch nur aus bloß

In diesem wurde die Schweiz mit allen ihren verbündeten und zugehörigen Landen das erste mahl feyerlich als ein unabhängiger Freystaat anerkannt. Er lautet folgender massen:

„Nachdem auch die Römisch-kayserl. Majest. auf
 „eingebrachte Klage im Namen der Stadt Basel
 „und der ganzen Eidgenossenschaft, für
 „Dero zu gegenwärtiger Zusammenkunft deputierten
 „Gevollmächtigten, wegen etlicher Proceffe und
 „Executionsmandate, so von der kaiserlichen Kam-
 „mer gegen ermeldte Stadt, und andere der Eid-
 „genossenschaft verbundene Stände, wie auch der
 „selben Bürger und Unterthanen ergangen, nach

fem Ceremoniel von jedem neuerwählten Kaiser ihre Freyheiten bestätigen ließen] gar nicht daran gedacht, diesen äußerst wichtigen Zeitpunkt zu benutzen, und sich ihre Unabhängigkeit in diesem Friedensschluss zusichern zu lassen; wenn sie nicht durch die Prozeduren und Anforderungen des R. Kammergerichts an die Stadt Basel zu diesem Schritt gezwungen worden wären. Sie sandten daher in gemeinem Namen den Staatsklugen Bürgermeister Joh. Rud. Wettstein von Basel am Ende des Jahrs 1646 nach Münster auf den allgemeinen Friedenskongress. Hier fand er von Seite des R. Kammergerichts und einiger Reichsstände vielen Widerstand, hingegen von Seite der Kronen Frankreich und Schweden nachdrucksame Unterstützung auch von K. Ferdinand III selbst keine Abgeneigtheit. So erhielt er ein k. Dekret dessen Inhalt seinen Forderungen gänzlich entsprach und das dem erwähnten Artikel beynahe ähnlich einverleibt ist. (In dem Münsterischen Frieden zwischen D. Kaiser und Frankreich befindet sich die Unabhängigkeits-Anerkennung der Schweiz: §. 61.)

„eingezogenem Rath und Meinung derer Reichs-
 „stände, vermittelt eines am 14. May nächst ver-
 „wichenen Jahres ergangenen Specialdekrets, die
 „Erklärung gethan, dafs besagte Stadt Basel, und
 „übrige Eidgenossene Cantonen, in possessione vel
 „quasi vollkommener Freyheit und Exemption vom
 „Reiche, und keinesweges dessen Reichsgerichten
 „und Dicasteriis unterworfen seyen: so ist beliebt
 „worden, dafs solches diesem öffentlichen Friedens-
 „vergleich einzuverleiben steif und fest zu halten,
 „und also dergleichen Proceß neben denen daher
 „rührenden und dekretierten Arresten gänzlich kas-
 „sirt und aufgehoben seyn sollen.“

7. Der Landsfriede vom Jahr 1712.
 vorzüglich folgende Artikel desselben: (18)

Art. IV. „Es sollen in hohen Regalien, item

(18) Die Religionsverbesserung mußte leider auch wie in Deutschland, der Vorwand zu vielen innern Kriegen und heftiger, ewig scheinender Erbitterung geben. Der erste Religionskrieg der i. J. 1529 entstand wurde noch glücklicher Weise vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten und zum größten Vortheil der evangelischen Stände beygelegt, hingegen der zweyte von 1531 war desto nachtheiliger für diese und sie mußten es geschehen lassen, dafs die Freyämter, Rapperfchweyl, Uznach, Gaster u. s. w. die schon größtentheils, zum Theil ganz die Reformation angenommen von dem Frieden ausgeschlossen und der Gnade der V. Katolischen Cantone überlassen wurden die dann sogleich mit Gewalt die alte Religion wieder einführten. Da nun auch in diesem Frieden gar nicht bestimmt worden, auf was Art allfällige Religionsbeschwerden entschieden

„wann es um allgemeine Regierungs-Polizey-Land-
 „und Kriegsordnung zu thun, künftighin die Majora
 „nichts entschieden, sondern wo darüber ungleiche
 „Meinungen wären, sollen, gleichwie in denen
 „die Religion ansehenden Geschäften, derethalb der
 „einte Theil vermeinte, das es die Religion nicht
 „berühre, der andere Theil aber es für eine Reli-
 „gionsfach dargiebet, weder von den mehrern Lobl.
 „regierenden Orten (nemlich an dem Thurgäu,
 „Rheinthal, und den übrigen partitütischen gemei-

den werden sollten, so war der bittersten Zänkereien und des gegenseitigen Misstrauens kein Ende; sehr oft schritt man zu kriegerischen Zurüstungen, die aber die meisten Mahle noch verhindert wurden, und nur 1656 zu wirklichen Thätlichkeiten auschlügen. — Endlich verursachten die Beschwerden der evangelischen sowohl als der katholischen Einwohner des Tokenburgs gegen ihren Oberherrn den Abt von St. Gallen, dessen Parthey die V katholischen Cantone ergriffen hatten, den letzten einheimischen Krieg; der (so bedaurungswürdig ein solches Ereigniß immer ist) die glückliche Folge hatte, das in dem bald erfolgten Arauerfrieden, die solange streitigen Punkte ausgeglichen und dadurch allen künftigen Streitigkeiten vorgebogen wurde; so das, ungeachtet die gegenseitige Erbitterung durch diesen inneru Brand wieder aufs neue belebt wurde, doch durch das gänzliche Aufhören aller Zwiste, nach und nach die alte eidgenössische Freundschaft und Vertraulichkeit auf einen so hohen Grad gestiegen, als sie seit der Reformation niemahls gewesen: und hoffentlich werden es noch viele meiner Zeitgenossen erleben, das man sich jener beydeseitigen Verirrungen nur deswegen erinnern wird, um das Glück der dermahligen Eintracht desto höher zu schätzen.

„nen Herrschaften theilhabende Kantone) noch viel
 „weniger von den nachgefetzten Landvögten nichts
 „decidiert oder darüber abgefprochen, fondern dar-
 „mit bis auf aller Lobl. regierenden Orten Zufam-
 „menkunft gewartet, und alsdann durch gleiche
 „Saze beyder Religionen, zu güt- oder rechtlichem
 „Ausrag gefchritten werden; In allen andern Sa-
 „chen aber follen die regierenden Ort, wie hie-
 „bevor, handeln, erkennen, richten und urtheilen,
 „und ein Mehr, ein Mehr feyn und bleiben.“

Art. XIV. „Soll der Landsfriede von Ao. 1531
 „aufgehbt, todt und abfeyn, dargegen aber die
 „difsmalige Befriedigung künftighin der Lands-
 „friede heißen, und die Landvögte fowol als alle
 „Geift- und Weltliche Gerichtsherren und Collato-
 „res zu diefem neuen Landsfrieden verpflicht-
 „tet und verbunden feyn.“

Art. XVII. „So ift auch gut befunden und beab-
 „redet worden, das künftighin bey allen haltenden
 „gemeinen Tagleistungen in Religions- und Stands-
 „Sachen, allwegen ein Evangelifcher und Catholi-
 „fcher Protokollift zugleich in die Sefsion admittiert,
 „derfelben führende Protokolla jeweilen gegen ein-
 „ander gehalten und confrontiert, folglichen dann
 „das also Vergleichene, in gemeinen Sefsionen abge-
 „lesen werden folle.“

Art. XXVI. „Zu defto ficherer Verhütung dann
 „aller Unbeliebigkeiten und reizenden Anläffen, folle

„künftighin alles verhafste Schmizen und Schmähen
 „von Geist- und Weltlichen, in und außert den
 „Kirchen, mund- und schriftlichen, bey höchster
 „Ungnad, verboten und abgestraft werden; Auch
 „solle bey gemeinen und sonderbaren Zusammen-
 „künften, es feye im Reden, Schreiben und der-
 „gleichen, die einte Religion Evangelisch, und die
 „andere Catholisch genennt und betittlet werden.“

Diefs sind nun die wichtigsten Staatsgesetze der Schweiz (19), deren genaue Beobachtung schon so viele Jahrhunderte die Ruhe und den Wohlstand derselben in solchem Grad befördert; das sie von jedermann als das glücklichste Land Europens angesehen, ja oft beneidet wird. (Auffer den angeführten sind noch mehrere Staatsgesetze, die in den Abschieden der Tagfазungen enthalten sind, und noch mehrere, die sich auf lange Gewohnheiten gründen.)

§. 36.

Rangordnung der Cantone.

Die 3 Länder, Ury, Schweiz und Unterwalden, hätten als die Stifter und Urheber des Staats-

(19) Den gemeineidgen. Vertrag, worin die Stärke der Beyträge jedes Cantons, so wie der 3 ersten Bundsgenossen bey kriegerischen Auszügen bestimmt wird, werde ich in dem §. von dem gemeineidgen. Kriegswesen bemerken.

182 Rangordnung der Cantone.

körpers mit Recht auch den ersten Rang und andere Vorrechte sich ausbedingen können; da sie aber niemahls aüßern Glanz liebten, und von gar keiner Ehr- und Herrschsücht geplagt wurden, so überlieffen sie schon 1332 der Stadt Luzern den Vorrang, und diese trat denselben den mächtigern und schon vor ihrer Bundesaufnahme nur dem deutschen Reiche unmittelbar verpflichteten Städten Zürich und Bern ab. Glarus überliefs ebenfalls, ungeachtet es etwas früher als Zug dem eidgen. Bund einverleibt wurde, diesem Canton den Vorrang, (wahrscheinlich, weil der Hauptort desselben eine, für damahlige Zeiten wohlbesetzte Stadt war.) Freyburg und Solothurn begnügten sich bey ihrer Aufnahme sehr gerne mit den untersten Plätzen; Basel hingegen suchte wegen seinem größern Umfang, seiner Celebrität, die es durch die daselbst gehaltne Kirchenversammlung und durch seine Hohe Schule bekommen, den Rang vor jenen beyden zu erhalten, hatte auch wirklich das Glück ungeachtet des Mißvergnügens von Glarus und der sehr verzeihlichen Empfindlichkeit von Freyburg und Solothurn, seinen Zweck zu erreichen — Schaffhausen und Appenzell hingegen bekamen als die jüngsten Mitglieder die letzten Plätze.

Unter den zugewandten Orten ist eigentlich keine Rangordnung eingeführt, nur das die Abtey und Stadt St. Gallen und die Stadt Biel, als die am

genauesten mit den Cantonen Verbündete, den andern vorausgehen.

§. 37.

Behandlungsart der innern und äussern allgemeinen Staatsangelegenheiten.

Alle innern und äussern Geschäfte, welche die ganze Eidgenossenschaft angehen, müssen zuerst dem C. Zürich angezeigt und bekannt gemacht werden. Alle Zuschriften auswärtiger Mächte und ihrer Gesandten, Angelegenheiten der einzelnen Cantone, und der gemeinen Unterthanen werden also an jenen Stand geschickt, der sie copieren und den übrigen Ständen gewöhnlich mit einer vertrauten Mittheilung seiner Gedanken überschickt, und diese berichten dann ihre Gesinnungen wieder an Zürich, das dann, wann die Meinungen einstimmig sind, die Zuschrift in aller Namen beantwortet — Im Fall ungleicher Gesinnungen hingegen, die Verschiedenheiten derselben wiederum allen Interessenten bekannt macht.

Es ist nicht zu läugnen, das durch diesen Gang der Geschäfte sehr viel Zeit verlohren wird, und das diese Langsamkeit dann und wann schon nachtheilig gewesen; Indessen wird der Schade selten beträchtlich, weil die Eidgenossenschaft sich gar nicht, oder nur höchst selten um die Politik anderer Mächte bekümmert, und die innern Angelegenheiten gewöhnlich nicht eilig sind.

§. 38.

Tagfazungen.

Um den langfamen Gang der Gefchäfte bey eiligen Fällen zu befchleunigen, wurden schon in den erften Zeiten des fchweizerifchen Freyftaats, Tagfazungen, oder wie man fie auch hiefs Tagleiftungen, (d. i. Verfamlungen der Gefandten aller Cantonen) gewöhnlich. Von den Burgundifchen Kriegen an bis zur Reformation, während demjenigen Zeitraum in welchem die Eidsgenoffen fich fehr häufig in die Angelegenheiten ihrer Nachbarn mifchten, und in welchem ihre Freundschaft beynahe von allen europäifchen Mächten gefucht wurde, waren folche Zufammenkünfte ungemein zahlreich, und auch noch in den zwey lezten Jahrhunderten wurden wegen den vielen Religionszwiften und den häufig an den Gränzen der Schweiz geführten Kriegen viele gehalten. — In diefem Jahrhunderr aber verfammeln fich die Gefandten aller Cantone und der drey erften Bundesverwandten gewöhnlich des Jahrs nur einmahl, und zwar zu Fraucnfeld dem Hauptort des Thurgaus. (*)

(*) Der Ort der Tagfazungen ift gar nicht beftimmt, die außerordentlichen Tagfazungen wurden am häufigften zu Zürich und Luzern gehalten, zur Jahrrechnung hingegen verfammelte man fich immer in der Stadt Baden, deren Lage in diefer Ruckficht fehr günftig war, auch kam man feit der Reformation bey außerordentlichen Antäfen meiftens ebendafelbft zufammen. [I. J. 1426 verabrede-

Die Tagfazungen kann man in Rückficht der darauf zu behandelnden Gegenständen folgender Maffen klaffificiren.

1. In folche die wegen eigentlichen Staatsgefchäften gehalten und auf welchen vornehmlich folgende Hauptangelegenheiten in Berathfchlagung gezogen werden.

a.) Krieg und Frieden. Da in den Bünden mehrerer Cantone und beynahe aller Bundsgenoffen, ihnen das Recht benohmen ift, eigenmächtig Krieg anzufangen, fo wurden diefelben dann und wann von den Gefandten der übrigen Stände zur Ruhe gezwungen, wie z. B. Rothweyl 1539 bey Anlaas einer Fehde mit Christoph von Landenberg. Selbft über alte Cantonen deren Streitigkeiten leicht einen allgemeinen Krieg hätten veranlaafen können, übten die andern eine Art von Obergewalt aus, fo z. B. vermächtigten fich (d. i. fie verfprachen fie dahin zu vermögen, oder anzuhalten) in dem von 1500-1503 dauernden Streit der III Länder mit Frankreich wegen Bellenz, die übrigen Cantonen derfelben, daß jene zu keinen Thätlichkeiten fchreiten follten.

ten fämtliche Cantonen alle Jahre in der Mitte des Juny in Baden zufammen zukommen, hernach wurden die Zufammenkünfte auf Sonntag nach Peter und Paul feftgefetzt.) Seit d. Jahr 1712 hingegen find die Jahrrechnungen nach Frauenfeld verlegt, und in Baden werden nur noch die Sincate der Drey diefe Graffchaft und die untern Freyämter regierenden Cantone, auch wohl außerordentliche Zufammenkünfte gehalten.

In neuern Zeiten, wo Kriege nicht mehr fo leicht angefangen werden und es ein Hauptgrundfaz aller eidsgen. Regierungen ift, den innern und außern Frieden nicht zu ftören, find Kriege und Frieden höchft feltene Gegenstände öffentlicher Berathfchlagungen, dagegen Neutralitäts - Verträge mit benachbarten kriegenden Mächten, und Befezung der Gränzen (wie z. B. im Spannifchen und Oeftreichifchen Succelfions- und bey dem noch jezt fort-dauernden Kriege) an deren Stelle gekommen.

b. Bündniffe mit fremden Mächten. Denn ungeachtet die meiften Cantone und Verbündete das Recht haben nur für fich allein Bündniffe zu fchließen; fo hat man diefs wegen mehrerem Anfehen und Nachdruck doch von jeher lieber gemeinfchaftlich gethan; indessen wird dadurch die Freyheit, fich auch von dem größern Theil zu fündern, keinem Stand benohmen; wie dann z. B. Zürich der einzige gewesen, der feit dem Bündnifs mit Frankreich von 1500 bis 1777 niemahls mehr mit diefer Krone in Allianzen getreten.

c. Allgemeine Staatsgefetze, wie z. B. der Pfaffen-, Sempacherbrief und das Stanzer-Verkommnis, Münz-Ordnungen u. f. w. find.

d. Beylegung von Streitigkeiten zwischen den Cantonen. (*)

(*) Wie schon oft bemerkt, waren folche Streitigkeiten von dem Anfang der Reformation bis 1712 fo häufig,

e. Abordnung und Instruktion von Gefandtschaften an fremde Mächte, oder zu Conferenzen mit ihren Bottschaftern und Residenten.

f. Anhörung und Beantwortung der Anträge oder Zuschriften fremder Gefandter. Diefes gefchahe noch im vorigen Jahrhundert sehr oft, und manchmahl wiederhallten die eidsgenöfflichen Verfammlungsfäle von heftigen Ausbrüchen des Neids und der Eiferfucht der fpanifchen und franzüffichen Bevollmächtigten — Seitdem aber diefe beyden Reiche aus den erbitterften Feinden die engften Bundsgenoffen wurden und auch das Haus Oestreich mit Frankreich Freundschaft errichtete; wurden die Tagfazungen von fremden Gefandten felten mehr perfonlich befucht. (*)

In die zwote Classe gehören die Jahrrechnungs- oder Sindicats-Verfammlungen.

Auf diefen werden

a. Die neuen Landvögte der gemeinen Herrschaften in Eid und Pflicht genohmen.

dafs beynahe keine allgemeine Tagfazung ohne Zank beendet, und viele ausdrücklich nur zur Beylegung derselben gehalten wurden. Seit diefem leztern Zeitpunkt giebt es auch dann und wann einige Mißverständnisse, aber glücklicher Weife find fie felten von groffer Wichtigkeit und verurfachen niemahls Erbitterung.

(*) Im vorigen Jahrhundert noch beriefen manchmal die Ambassadeurs fremder Mächte die eidsgenöfflichen Gefandten zufammen, aber in folchem Fall mußten dann jene die Koften vergüten,

b. Ihre Regierungsverwaltung und die Rechnungen ihrer Ausgaben und Einnahmen untersucht.

c. Die Appellationen von den Urtheilsprüchen angehört, und dieselben entweder gutgeheissen oder verworfen.

d. Landesgesetze und Verordnungen für die gemeinen Herrschaften errichtet, auch sie betreffende Verträge mit Auswärtigen geschlossen — u. f. f.

Solcher Syndicate giebt es mehrere.

1. Der Syndicat derjenigen Cantone die an der Bevogtung des Thurgaus, Rheinthals, Sargans und der obern Freyämter Theil haben. Dieser versammelt sich in Frauenfeld, und besteht aus den auf die gemeinseidsgen. Tagfазung abgeschickten Gesandten, die aber diese Geschäfte erst nach Beendigung der allgemeinen Staatsgeschäfte und der Abreise der an diesen Ländern keinen Theil habenden, vornehmen.

2. Der Syndicat der III. die Graffschaft Baden und die U. Fr. Aemter regierenden Stände.

3. Der zu Laus von den Gesandten der Oberherren der IV grossen italiänischen Vogteyen.

4. Der zu Bellenz von den Abgeordneten der Cantone Ury, Schweiz und Unterwalden n. d. Wald, welchen die 3 kleinen emmetbirgischen Herrschaften gehören. Und endlich

5. Der zu Uznach von den beyden Ständen Schweiz und Glarus, als Oberherren des Gasters und Uznachs.

Anzahl der Gefandten und Siz
derselben.

Jeder Canton schickt zwey Gefandte, von denen der erste gewöhnlich die erste Würde seines Standes bekleidet, der zweyte eines der vornehmsten Rathsglieder ist (*); von den zugewandten Orten hingegen ist gewöhnlich nur ein einziger Gefandter anwesend. Indessen mögen 2 oder 3 Gefandte von einem Canton anwesend seyn, so haben sie dennoch nur eine Stimme, daher, im Fall die Gefandten der getrennten Cantone Glarus und Appenzell in ihren Meinungen nicht überstimmen; ihre Stimme gar nicht gezählt wird. (**)

Die Rangordnung und Size derselben läßt sich am besten aus dem beygefügtten Abrifs ersehen.

(*) Alle Cantone, Bern ausgenommen tragen immer den ersten Gefandtschaftsposten bey den eidgenössischen Versammlungen ihren ersten Staats-Beamten auf. Die Subdelegierten sind gewöhnlich alte Landammannen, oder Statthalter, immer Männer die mit den Geschäften und der Art sie zu behandeln, genau bekannt sind.

(**) Dieß ist nur von Staatsangelegenheiten zu verstehen, hingegen bey Prozessen und überhaupt bey allen Gegenständen, über welche die Gefandten keine eigentliche Instruction ihrer Oberherrn haben, und die dem gewissenhaften Befinden derselben überlassen werden, hat jeder Gefandte eine Decisiv - Stimme.

1. Zürich, 2. Bern, 3. Luzern, 4. Ury, 5. Schweiz,
 6. Unterwalden, 7. Zug, 8. Glarus, 9. Basel, 10. Freyburg,
 11. Solothurn, 12. Schaffhausen, 13. Appenzell, 14. Abt
 St. Gallen, 15. Stadt St. Gallen, 16. Biel, 17. Platz für fremde
 Gefandte, 18. Abwartender Landvogt, 19. Secretairs.

1.	17.
2	9
3	10
4	11
5	12
13	14. 15. 16.
19	18

Eröffnung der Sessionen, und Art die Geschäfte zu behandeln.

Nachdem die Ankunft der Gefandten aller Stände dem ersten von Zürich bekannt gemacht worden; bestimmt dieser den Tag und die Stunde der ersten Session. Diese wird nicht mit Vorweisung der allseitigen Vollmachten, sondern durch Anreden je der ersten Gefandten eröffnet, worinn sie die Gesinnungen ihrer Oberen und die Aufträge derselben, bey ofnen Thüren, und zahlreichen Zuhörern, in allgemeinen Ausdrücken, eröffnen. Nachdem diese Cere-

Ceremonie, die man den Eidsgenösslichen Grufs heisst, beendet; treten alle Zuhörer ab, und nach Verschliessung des Zimmers, trägt dann der Gesandte von Zürich die zu verhandelnden Geschäfte und die Ordnung derselben vor, und lässt durch den Landvogt des Thurgaus, welcher der Session abwarten muss, die Umfrage halten. Bey Gegenständen, die eine nähere und sorgfältige Untersuchung erfordern, werden Comités verordnet, die aus allen, oder den meisten Subdelegierten bestehen, die dann das Resultat ihrer Untersuchungen und Gedanken wieder gutächtig hinterbringen. Sind einige Gesandte nicht genugsam instruiert, um der Meinung der andern beyzutreten zu dürfen, so lassen sie sich, wenn es die Zeit und Umstände gestatten, von ihren Oberen uneingeschränktere oder nähere Instruktionen ertheilen — oder sie nehmen die Sache ad Referendum, auch wohl ad Recommendandum, selten ad Ratificandum, und versprechen, dass ihr Stand darüber auf eine bestimmte Zeit, seinen endlichen Entschluss an Zürich berichten werde. (*) (Solche Aufschübe wurden ehemals durch Vermächtigungen verhütet, seitdem aber die Eidsgenossenschaft mit Auswärtigen nicht mehr so viele und so wich-

(*) Oeffters werden auch wichtige, aber nicht eilende Gegenstände in die Abscheide genommen, und die Entscheidung derselben auf die nächste Zusammenkunft verschoben,

tige Gefchäfte zu behandeln hat, also ein Aufschub nicht mehr fo gefährlich ift; fo ift jener Gebrauch ganz außer alle Gewohnheit gekommen.)

Nach Beendigung aller Gefchäfte, werden dann die Protocolle verglichen und Artikel für Artikel der Seflion wieder vorgelefen, und bey nochmaliger allgemeiner Billigung gefchloffen (oder allfällige Bemerkungen einzelner Stände beygefügt) daraus ein Abfchied verfertigt, und von demfelben, nebst den dazu gehörigen Beylagen, jedem Stand ein Exemplar aus der Staatskanzley in Zürich zugefertigt.

§. 39.

Titulatur und Wapen.

In Briefen an fremde Mächte, in Urkunden u. f. w. unterfchreiben fich die Eidsgenossen: Burgermeister, Schultheiffe, Landammann und Rätche der XIII Cantone, Zürich &c.

Die Tagfazungen hingegen nennen fich in Unterschriften: Die Rätche und Sandbotten der Eidsgenösslichen Stände Zürich &c.

Die Cantoné begrüffen fich in ihren Zuschriften: Den Frommen, Fürfichtigen, Ehrfamen und Weifen, Schultheifs und Rath der Stadt Luzern &c. Unfern besonders guten Freunden und getreuen lieben alten Eidsgenossen! (*)

(*) Das Beywort **A l t e n** wird den jüngern Cantonen nicht gegeben.

Von fremden Gefandten werden sie bey Anreden oder Zuschriften Grofsmächtige Herren; von Angehörigen, Euer Gnaden und Herrlichkeiten betittelt.

Vom Kaiserlichen Hof erhalten sie den Titel: Denen Gestrengen, Vesten und Ehrfamen, Unfern besonders Lieben Burgermeister &c. Gemeiner Eidsgenossenschaft aller XIII und zugewandten Orten in der Schweiz. — (*)

Von Frankreich: A Nos très-chers, grands Amis alliés & confédérés les Bourguemaitres, Advoyers, Landammanns & Conseils des Liges Suiffes des hautes Allemagnes. Ungefähr den gleichen Titel erhalten sie v. dem K. von Sardinien.

Von Spanien: A Los Illustres y Potentes Seniores Burgomästres, Escultetos, Landammannes y Confegeros de los Cantones de Zurich &c. Nuestrros Amigos y Confederados sinceramente Amados.

Von Grofsbritannien: Illustribus & Amplissimis Dominis, Consulibus &c. Cantonum Helvetiae Confederatorum, Amicis Noftris Chariffimis.

Von Schweden: Nobilibus, Amplissimis, Spectabilibus atque Famatis Viris, Amicis Noftris sincere

(*) Diese Titular ist gewifs nicht sehr glänzend, und steht mit dem welches eben dieser Hof den Republiken Venedig und Holland giebt, in keinem Verhältnifs. — Die Eidsgenossen setzten sich aber von jeher über solche Kleinigkeiten weg, und bewiesen bey allen Anlässen solcher Art eine nachahmungswürdige Bescheidenheit.

Nobis Dilectis, Consulibus &c. Senatoribus & Communitatibus XIII. Helvetiæ confœderatæ Cantonum.

Von Preussen: Denen Wohlgebohrnen, Edeln, Ehrenvesten, Hochweisen und Hochgelahrten, besonders Lieben Freunden, Alherten und Bundes-Verwandten, Bürgermeistern &c. der XIII Orte der Eidsgenossenschaft.

Von der Republik der Vereinigten Niederlanden: Wel Edelle, Hoogachtbaare, Wyse, Vorsigtige Heeren, Burgemeeters, Schout, Landamman, Hoofden en Raaden der Steeden en Landen Zurich &c. Onzern besondere goede Vrunden en Naebuynen.

Von der Republik Venedig: Serenissimis & Illustrissimis Dominis Consulibus &c.

Von den Päpsten bekommen die katholischen Stände den Titel: Dilectis Filiis Prætoribus, Landammannis &c. Confulariis ex Octo Pagis Helveticis Catholicis, videlicet Lucernæ &c. Ecclesiasticæ Libertatis Defensoribus. (*)

Da die Eidsgenossenschaft nicht (wie z. B. die Republik der Niederlande) ein gemeinschaftliches Wapen und Siegel haben, so werden die meisten Urkunden mit dem Wapen der Stadt Zürich be-

(*) Diesen glänzenden Titel mit einem roth samtenen Hut, kostbarem Schwert, auch zierlichen mit Gold- und Silbergestickten Pannern, erhielten samtlche Eidsgenossen bey Anlaas der Mayländischen Kriegen i. J. 1512 von Pabst Julius II. statt Bezahlung der versprochenen Jahrgelder, und zur Vergütung des, in diesem [vornehmlich auf seinem Antrieh angefangnen] Krieg, Stromweise vergossnen Bluts.

zeichnet und dazu gesetzt: „Geben und in Unser
„aller Namen mit U. G. L. Eydsgenossen von Zürich
„Sekret - Infigel verwahrt.“ Gar wichtigen
Urkunden werden die Sigille aller dabey interessir-
ten Stände in Kapseln angehängt.

§. 40.

Rang der Eydsgenossenschaft und
ihrer Gefandten an auswärtigen Höfen.

Die Eidsgenossenschaft verlangt den Rang gleich
nach der Republik Venedig, und vor den vereinigt-
ten Niederlanden. (*) — Da sie aber gewöhnlich
keine Gefandten bey fremden Mächten hält; so kommt
sie beynahe nie in den Fall von diesem Recht Ge-
brauch zu machen.

An dem Kaiserlichen (und ehemals auch an dem
französischen Hof) empfangen die Gefandten der
ganzen Eidsgenossenschaft gleiche Ehrenbezeugungen
wie die der Republiken Venedig und Holland,
wenn sie mit gleichem Charakter bekleidet sind.

(*) Diesen Rang behauptete auch schon der im Namen
der ganzen katholischen Schweiz auf das Tridentinische
Concilium abgefandte Landammann und Ritter Luffi von
Unterwalden.

§. 41.

Gefandte fremder Mächte an die
Schweiz.

Der Pabst hält jederzeit einen Nuntius cum potestate Legati a Latere in der Schweiz, der gewöhnlich zu Luzern residirt.

Frankreich hat nebst einem Ambassadeur an die ganze Eidgenossenschaft, einen Residenten in Genf und ehemahls einen Minister in Bündten.

Großbritannien hat dermahlen ein Ambassadeur in der Schweiz, der in Bern sich aufhält.

Von Spanien hält sich ein Ambassadeur an die ganze Schweiz in Luzern auf.

Der Kaiser schickt gewöhnlich nur einen Residenten an die ganze Schweiz der seine Wohnung in Basel aufgeschlagen, und einen Minister an die Bündtnerische Republik, der sich gewöhnlich in Chur aufhält.

Die Gefandten der Republiken Venedig und Holland (die gewöhnlich nur an die Protestantische Schweiz geschickt wurden) wohnten meistens zu Zürich. —

§. 42.

Staatsverfassung der einzelnen Cantonen
und zugew. Orten.

a. der Demokratischen.

In den demokratischen Cantonen Ury, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus, und Appenzell versammeln sich alle erwachsenen Mannspersonen (von 16 Jahren an) jährlich, ausserordentliche Vorfälle ausgenommen, nur einmahl, gewöhnlich am letzten Sonntag im April oder am ersten des Maymonats. Eine solche Versammlung die man Landsgemeinen heisst, übt die höchste Gewalt aus, sie giebt neue Geseze, verbessert oder bestätigt die schon vorhandenen, berathschlagt über Krieg, Frieden, Bündnisse und andere vorzüglich wichtige Staatsangelegenheiten, erwählt oder bestätigt die wichtigsten Staatsbeamten, Gesandten auf die gemein-eidgenössischen Tagfазungen und Sincate, die Landvögte der gemeinen Herrschaften &c. Hingegen werden die gewöhnlichen Mitglieder der Landräthe, nicht von der gesammten Landsgemeine, sondern von den einzelnen Gemeinheiten, in die jeder Canton eingetheilt ist, und von denen jede eine bestimmte Anzahl zu geben hat, erwählt. (Solche Gemeinheiten heissen in Ury Genossamen, in Schweiz Viertel, in Unterwalden Kirchgänge, in Zug

Aemter, in Glarus Tagwen, in Appenzell Rhoden, auch Kirchhören.)

Alle übrigen innern und außern Angelegenheiten werden von den Landesbeamteten und Räthen besorgt, deren Ansehen und Gewalt uneingeschränkt und deren Verordnungen und Befehlen mit der größten Pünktlichkeit nachgelebt wird.

(Die Cantone, Unterwalden, Glarus, Appenzell und einigermaßen auch Zug sind als getrennte Freystaaten anzusehen, und daher einer genauern Beschreibung würdig.)

Unterwalden ist in Ober- und Niederwalden getrennt; jeder Theil hat seine besondere Landsgemeine, Landrath, Gerichte u. s. f. Nur in außerordentlich seltenen Fällen wird zu Wyserlen (einem ungefähr in der Mitte des Landes liegenden Ort) eine allgemeine Landsgemeine gehalten. Ungeachtet dieser Trennung aber, senden beyde Theile auf die gewöhnlichen Gemeinseidsgen. Zusammenkünfte gemeinschaftliche Gesandte ab, so dafs an Oberwalden zweymahl und an Unterwalden n. d. W. im dritten Jahr die Reihe kömmt; bey außerordentlichen Tagfазungen hingegen (zum wenigsten bey den zwey 1792 gehaltenen) werden von jedem Landestheil zwey besondere Gesandte geschickt. (*)

(*) Die Trennung dieses Cantons gieng i. J. 1250. vor. V. Geschichte des Freystaats Unterwalden T. I. p. 201.

Glarus besteht ebenfalls aus zwey besondern Republiken, die sich wegen der Religion trennten, ungeachtet Reformierte und Katholiken vermischt unter einander wohnen. Jede Religionsparthey hat ihre eigne Landsgemeine, auf welcher sie ihre besondern Angelegenheiten verhandeln und die wichtigsten Staatswürden besetzen. Erst am Sonntag darauf wird eine gemeinsame Landsgemeine gehalten, welche die allgemeinen Landesfachen in Berathschlagung zieht und entscheidet. (*)

Appenzell wurde aus gleichem Grund in zwey Republiken geföndert (**), und zwar so, daß jede Religionsparthey vollkommen von der andern getrennt ist, jede einen besondern Antheil des Landes besitzt und ihre eigne Landsgemeine, Landrath, Gerichte, Panner, Siegel u. f. hat, auch wurde seit der Trennung niemahls eine gemeinschaftliche Landsgemeine gehalten.

(*) Diese Einrichtung wurde nach vielen Streitigkeiten und öftern vergeblichen Bemühungen der übrigen unpartheyischen Kantone i. J. 1623 getroffen und durch spätere Verträge und gemeineidgenössische Sprüche von 1635 und 1638 erweitert und bestätigt.

(**) Diese Trennung brachten 6 eidgenössische Schiedrichter den 21 Aug. 1597 mit vieler Mühe zu stande, und stellten dadurch nicht bloß die Ruhe dieses einzelnen Cantons wieder her, sondern befestigten dadurch auch den Frieden in der ganzen Schweiz; indem bey zu befürchtendem Ausbruch des lange genährten Grolles, gewiß jede Religionsparthey ihren Glaubensgenossen thätliche Hülfe geleistet hätte.

Der Canton Zug besteht aus der Stadt und den 3 äußern Aemtern, Menzingen, Aegri und Baar. — Sie haben zwar eine gemeinſame Landsgemeine, auf welcher aber keine Staats- und Landesangelegenheiten behandelt, ſondern nur die Beamten, Landvögte der gem. Herrſchaften &c. erwähnt werden. Hingegen verſammeln ſich den nächſt darauf folgenden Sonntag die erwachſnen Mannſperſonen jedes Amts beſonders, um ſich über die Staats- und Landesangelegenheiten zu berathen. — Die Schlüſſe derſelben ſenden ſie dem Landrath zu, der ſie dann gegen einander vergleicht. Jedes Amt hat eine, die Stadt Zug aber $1\frac{1}{2}$ Stimme, ſo daß, wenn nur ein einiges Amt ihr beyſtimmt, ihr Schluß zum Geſetz wird.)

Die Republik Wallis iſt eigentlich ein aus mehreren Republiken zuſammengeſetztes Staatenverein. — Oberwallis das Hauptland (*) beſteht aus 7 kleinen Staaten die Zehnden heißen, und von denen jeder ſeine eigene politiſche Verfaſſung, ſeine beſondern Räthe und Gerichte hat. Sechs derſelben haben demokratiſche, nur einer, Sittenaristo-demokratiſche Regierungsform.

(*) Das Unterwallis welches aus den 7 Landvogteyen, Caſtelaneyen und Grösmeyereyen, St. Maurize, Montey, Nenda, Martinach, Ardon, und Val de Bagnes beſteht, wurde theils 1475, theils 1536 von Savoyen erobert und iſt ſeitdem ein der Republik Oberwallis unterthanes Land, deſſen Einwohner jedoch verſchiedene anſehnliche Vorrechte genieſſen.

Da die alte und mittlere Geschichte dieses Landes noch sehr im Dunkeln liegt, so ist der Zeitpunkt nicht zu bestimmen bey welchem sich diese 7 Republiken in einen Staatskörper vereinigt, noch weniger kann man mit Sicherheit die ehemaligen Rechten des Bischofs von Sitten, der sich jezo noch Graf & Herr von Wallis nennt, angeben. — Wahrscheinlich ist es, daß dieser Titel in ältern Zeiten mit mehrern Rechten als dermahlen verbunden gewesen sey, ungeachtet der Bischof und das Domkapitel i. J. 1613 in einer feyerlichen Urkunde bezeugen mußten, sie seyen niemahls im Besitze mehrerer Rechte gewesen.

Dermahlen übt die höchste Gewalt der Landrath aus, der sich des Jahrs 2 mahl im May und December auf dem bischöflichen Schloß Majoria zu Sitten versammelt, und von dem Landshauptmann zusammen berufen wird. Er besteht außer dem Bischof dem Landshauptmann, Statthalter, (gewöhnlich) aus vier Gefandten von jedem der 7 Zehnden und zwey Domherren. Diese Versammlung besorgt alle Staats- und Landesangelegenheiten, Bündnisse, Kriege, Frieden, ernennt die Staatsbeamten, Landvögte, u. s. f. und ist auch der oberste Gerichtshof des ganzen Landes.

Bey unvermutheten und wichtigen Vorfällen schreibt der Landshauptmann einen einfachen Landrath aus, der benachrichtigt jeden Zehnden, von dem zu ent-

scheidenden Gegenstand und holt sich nähere Verhaltungs - Befehle ein. (*)

Der Bündtnerische oder Rhätische Freystaat und seine Verfassung ist noch weit zusammengezetzer als die Wallische, er besteht nemlich: Istens: Aus dem Hauptland, ztens: Aus den Unterthanen Ländern; (**). Jenes theilt sich.

A. In drey große Föderationen, den Obern-oder Grauenbund, den Gottshausbund und den X. Gerichtebund, und diese sind:

B. Aus mehrern an Gröffe, Volksmenge und Verfassung, verschiedenen kleinen Republiken, von denen jede ihren eignen Landamann, Rath und Gerichte hat, welche (die Stadt Chur ausgenommen,) eine ganz demokratische Verfassung haben, die man Hochgerichte heist, und die manchmahl noch in kleinern

(*) Ungeachtet die Gemeinden oder Zehnden von Oberwallis schon lange vorher ein Staatenverein geschlossen hatten, so erhielt diese Verfassung wegen den vielen Unruhen und Kriegen, welche das Land zerrütteten erst 1446 ihre dermahlige Gestalt.

(**) Die unterthanen Lande sind das Veltlin, Kleven und Worms, welche 1512 von dem Mayländischen abgeriffen, auch in dem ewigen Frieden mit Frankreich 1516 den Bündttern feyerlich abgetreten wurden. Das Veltlin wird durch einen Landshauptmann, Vicar und 4 Podesta, Kleven durch einen Commissar und 1 Podesta und Worms durch einen Podesta verwaltet. Jedes dieser Länder hat ausgezeichnet wichtige Freyheiten und Vorrechte auch eigne Civil und Criminalgefeze, jedoch verhindern dieselben eher das Wohl des Landes, als dass sie dasselbe befördern.

Gemeinheiten die Halbe Hochgerichte und Schnize genennt werden, eingetheilt sind, zusammengefezt. Der obere Bund hat acht groſſe Hochgerichte, der Gottshausbund zehn und ein halbes und der X. Gerichtebund ſieben derſelben, von denen aber drey getheilt ſind. (*)

Jedes dieſer Hochgerichte nun hält jährlich ſeine Landgemeinen und Zusammenkünfte auf welchen ſie ihre Vorſteher, die Gefandten auf die Zusammenkünfte jedes einzelnen Bundes ſowohl, als auf die aller 3 Bünde, die Amtleute der gemeinen Herrſchaften &c. erwählen und inſtruieren.

Auf den Zusammenkünften jedes einzelnen Bundes erwählen ſie einen allgemeinen Vorſteher oder Bundeshaupt, der im Oberr-Bund Landrichter, im Gottshaus-Bund Präſident, und im X. Gerichte-Bund Bundeslandammann genennt wird, auch berathen ſie ſich über ihre beſondern Angelegenheiten.

Die wichtigſte Verſammlung iſt jedoch der allgemeine Bundstag (**), der wechſelweiſe das

(*) Die Gemeinden des Oberr-Bundes errichteten ihre erſte feyerliche Verbindung i. J. 1420, die des X. G. Bundes 1436, die des G. H. Bundes übertrifft aber jene beyden noch an Altherthum. Die Vereinigung aller 3 Bünde kam 1471 zu Va zero l zu Stande, und wurde 1524 aufs neue beſchworen.

(**) Das Recht einen Bundstag auszuſchreiben, beſitzen die 3 Bundeshäupter. — In ihrem Ausſchreiben zeigen ſie den Gemeinden die zubehandelnden Geſchäfte

eine Jahr zu Illanz im obern, das andere zu Chur (der Hauptstadt des Gotthausbundes, und gewisser Massen des ganzen Landes) und das dritte Jahr zu Davos im X. G. B. gehalten wird, auf welchem jedesmahl der Bundesvorsteher in welchem man zusammenkommt, den Vorsitz führt. Auf denselben senden die einen Hochgerichte, je nach ihren Gerechtfamen 4, 3, auch nur 2 Gefandte, daher der graue B. 28, der Gottshausbund 23, und der X. Ger. Bd. nur 15 Stimmen hat; hiezu kommen noch die Vota jedes Bunds-Vorstehers, so dafs in allem 66 Stimmen gezählt werden.

Diese Gefandten nehmen nun den neuerwählten Amtleuten der Unterthanen den Pflichteid ab, und entscheiden die Appellationen von denselben in letzter Instanz, hingegen dürfen sie über Staats- und allgemeine Landesangelegenheiten keinen endlichen Schluß fällen, sondern ihre Schlüsse und Vorschläge werden von einem Comité revidiert, in einen Abschied gebracht, und jedem Hochgericht zugestellt. Von diesen werden sie dann untersucht und ihre endliche Meinung schriftlich dem sogenannten Co-

an, damit sie ihre Aufträge darnach einrichten und ihren Gefandten eine schriftliche und besiegelte Instruktion mitgeben können. Der erste Gefandte eines Hochgerichts, heißt Ehren-Raths-botte und ist jederzeit der Landammann deselben, der 2te wird schlechtweg der Botte und der 3te der Beybotte genannt. Die Bundestage dauern gewöhnlich 3 Wochen.

grefs (*) zugeschickt, der aus denselben einen Schlufs zieht und solchen wiederum allen Gemein-
heiten bekannt macht.

Ausser diesen alljährigen Zusammenkünften werden, wann in der Zwischenzeit sehr wichtige und dringende Geschäfte vorkommen, ausserordentliche gehalten, die man Beytage nennt, sie bestehen entweder aus den 3 Bundeshäubtern allein, oder auch aus der Hälfte der Bundestäglichen Versammlung, und müssen, so wie die gewöhnlichen Zusammenkünfte, den endlichen Entscheid den Gemeinen überlassen. (**)

(*) Diese Versammlung besteht aus den 3 Bundeshäub-
tern, und 3 Botten aus jedem der 3 Bünde, die im O. B.
von dem Landrichter ernannt werden, in den beyden an-
dern Bünden aber unter den Gemeinden abwechseln. Der
Ort der Zusammenkunft ist die Stadt Chur, und sie dauert
gemeinlich vom Ende des Januars bis zur Mitte des
Februars.

(**) Auf den Beytagen die ebenfalls in Chur, [wo
auch das Archiv der ganzen Union aufbewahrt
wird] gehalten werden, führt immer der Präsident des
Gottshausbundes den Vorfiz, und der Sekretär desselben
die Feder. Die Kosten welche ein Beytag verursacht,
muss gewöhnlich derjenige der ihn veranlaast, vergüten.

Die Stadt und Republik Genf.

Ich überlasse es meinen Lesern diese 2 leeren Blätter auszufüllen; indem ich, bey der Unsicherheit der gegenwärtigen Verfassung von Genf, und dem bekannten Leichtfinn der dasigen Einwohner, es nicht wage eine Schilderung derselben diesem Werkgen beyzufügen. — So bald aber die dermalige, oder eine andre Constitution eine Festigkeit erhalten; so werde ich in dem herauszugebenden statistisch - geographischen Journal, eine ausführliche Schilderung derselben, so wie eine pragmatische Geschichte der Revolution mittheilen.

B. Aristokratische Freystaaten.

Diese sind Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn. Sie haben zwar in ihrer Staatsverfassung mehrere Verschiedenheiten; indessen kommen sie doch alle darin überein, daß nicht alle Bürger regierungsfähig sind, und daß die Zünfte und Gesellschaften, denen sich jeder Bürger, theils zu Folge seiner Erwerbsart, theils nach eigenem freyen Belieben, einverleiben lassen muß, keinen Einfluß auf die Regierung haben, sondern daß ausschließend der große Rath, (der mit Einschluß des kleinen Raths, in Bern 299, in Luzern 100, in Freyburg 200 und in Solothurn 100 Mitglieder hat) ganz unabhängig und souverain ist. (*) Diese höchste Regierungskollegien besitzen also das Recht der Gesetzgebung, des Kriegs, Friedens, der Bündnisse, und sind auch in besonders wichtigen Fällen die obersten Civil- und Blutrichter.

Der kleine, tägliche oder innere Rath wacht über die Vollziehung der Gesetze, besorgt alle gewöhnlich vorkommenden sowohl innern als äußern Geschäfte, und ist nur mit wenigen Ausnahmen der oberste Civil- und Criminalrichter u. f. f.

(*) Nur in Luzern hat sich die Bürgerschaft das Recht vorbehalten bey Kriegs-Erklärungen, Friedens- und Bundes-Schlüssen, Kauf und Verkauf von Land und Leuthen, und allgemeinen Aufträgen, ihre Meinung auch zu äußern.

Die Häupter beyder höchsten Regierungscollegien sind zwey im Vorsitz abwechselnde Schultheissen, welche so wie die übrigen vorzüglich wichtigen Staatswürden von den grossen Räthen erwählt und bestätigt werden. (*)

In Bern versammelt sich die gesammte Bürgerschaft niemahls, hingegen in Luzern alle halbe Jahre, und Freyburg und Solothurn alle Jahre auf Johann Bapt. Tag, zu Beschwörung der Staatsgefeze und zur Huldigung der neuerwählten oder wieder bestätigten Regierungs-Mitglieder.

C. Aristokratistische.

Diese Staatsverfassung ist in Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Müllhausen eingeführt. Ungeachtet der ebenfalls jeder dieser Städte eigenthümlichen Einrichtungen, stimmen alle darin überein, daß alle Bürger ohne Unterschied gleich Regierungs-Stimm- und Wahlfähig sind, und daß die Zünfte und Gesellschaften in welche die Bürgerschaften eingetheilt sind, auf die Regierung Einfluß haben;

(*) In Freyburg wird von der sämmtlichen Bürgerschaft der Bürgermeister, (welcher nächst den Schultheissen, dem Statthalter, Sekelmeister den ersten Rang besitzt, und der Polizey-Lieutenant über die Stadt und die Alte Landschaft ist), der Stadtschreiber und der oberste Stadtpfarrer erwählt, und mit dieser vereinigen sich noch die Einwohner der alten Landschaft zur Wahl eines Schultheissen. Auch in Solothurn wird der Schultheiss von der ganzen Bürgerschaft erwählt.

dafs ihre Versteher, die sie jährlich, und halbjährlich erwählen, oder wie in Müllhausen, drey Subjecte dem grossen Rath zur Auswahl vorschlagen, Mitglieder des innern Raths sind, und dafs wo der kleine Rath nicht blofs nur aus Zunftmeistern (wie in Schaffhausen) besteht, die übrigen Mitglieder der kleinen und grossen Rathsverfammlungen nach festgesetzter Zahl aus den Zünften erwählt werden müssen. Sie haben auch das Recht, bey Krieg, Frieden und Bündnissen ihre Meinung nicht blofs zu äussern, sondern einen entscheidenden Schluss zu fällen. (*)

Die Bürgerchaften dieser Städte versammeln sich des Jahrs ein auch mehrere Mahle, um den neu besetzten oder bestätigten Regierungs-Mitgliedern den Treueyd zu leisten, auch die Fundamentalgesetze zu beschwören, daher sie gewöhnlich Schwörtage heissen. (*)

(*) Diefs Recht besitzt nur die Bürgerchaft in Zürich, dagegen haben die Zünfte in den übrigen Städten mehrern Einfluss auf die Wahlen der wichtigsten Staatswürden und der grossen Räte.

(**) Die Bürgerchaft in St. Gallen versammelt sich des Jahrs dreymahl in der St. Laurenzkirche, und zwar, 1. an dem Advent-Sonntag zur Wahl eines Amts-Bürgermeisters, 2. an St. Stefanstag, bey welchem Anlaafs der Amts-Bürgermeister zuerst, dann die Räte, und endlich die ganze Bürgerchaft den Eid abgelegt, auch die Hälfte der Fundamentalgesetze vorgelesen werden, und 3. am Sonntag vor Bartholome, um die Steuerordnungen, und die übrige Hälfte der Grundgesetze anzuhören.

Die wichtigsten Regierungs-Collegien sind die grossen Rathsverfammlungen, deren Mitglieder theils unmittelbar, von den Zünften, wie in Schaffhausen, theils mittelbar, von den Vorgesetzten jeder Zunft (wie in Zürich, und Basel, oder auch aus einem Vorschlag der Zünfte von den gesammten Räthen (in Mühlhausen von dem grossen, in St. Gallen nur von dem kleinen) erwählt werden. Mit Einschluss des kleinen Raths, besteht die ganze Versammlung in Zürich aus 212, in Basel aus 280, in Schaffhausen aus 85, in St. Gallen aus 90 und in Müllhausen aus 78 Mitgliedern — Sie haben das Recht, Bündnisse, Verträge, Friedensschlüsse einzugehen, Krieg zu erklären, Auflagen zu machen, neue Geseze zu geben, die wichtigsten Würden und Aemter zu besetzen, Gesandte zu bevollmächtigen und abzuordnen u. s. f.

Alltäglich vorkommende Geschäfte, die Vollziehung der Geseze, Ausübung der Episcopal-Rechte, wie auch die Bestellung geringerer Aemter und Stellen, sind den innern Räthen oder dem Senate überlassen, die weil sie aus wenigern Mitgliedern bestehen und sich die Woche mehrmals versammeln, auch die täglichen heissen.

Die Stadt Biel hat eine ganz eigne Verfassung, indem sie die Oberherrschaft des Bischofs von Basel anerkennt, und dennoch in politischen Angelegenheiten ganz unabhängig ist.

Die Bürgerschaft, die aber gar nicht zahlreich ist, ist in 6 Zünfte vertheilt, welche aber auf die Regierung keinen, oder nur geringen Einfluß haben. Der große Rath von 40 Personen, wird auch von dem kleinen ohne Rücksicht auf eine Zunft gewählt. Sowohl der kleine als der große Rath kommen in Ansehung ihrer Rechte, mit denen in andern Freystaaten überein. Hingegen hat wegen den Verhältnissen der Stadt gegen ihren Oberherrn, der Bischöfliche Meyer, und nicht der Bürgermeister in diesen beyden wichtigsten Regierungskollegien den Vorfiz.

Alle Jahre versammelt sich die ganze Bürgerschaft (die ohne Unterschied zu allen Stellen wahlfähig ist) in der Hauptkirche, wo nach Ablefung der Freyheits- und Bestätigungs-Briefe der Bischöfe, und dem Bestallungsbrief des zeitigen Meyers, die neuerwählten und bestätigten Räte nebst dem Meyer zuerst, und dann die großen Räte mit der ganzen Gemeine ihre Grundgesetze beschwören.

D. Monarchische Staaten

Sind nur die Länder der Abtey St. Gallen, das Fürstenthum Neuenburg mit Vallendis, nebst den eigentlichen zur Schweiz gehörigen Bischof-Baslischen Landen.

Das Gebiet der Abtey St. Gallen, (die den fürstlichen Titel schon seit dem Jahr 1204 führt, jedoch mit dem deutschen Reich in keiner Verbind-

dung steht (*), auch keine Reichssteuern erlegt, sondern als Mitglied des Eidgenössischen Staaten-Vereins in dem Westphälischen Friedensschluß mit begriffen ist), besteht aus der sogenannten alten Landschaft, (welche das Landhofmeisteramt Tablet, oder St. Fiden, das Roschacher, das Oberberger, oder Gossauer, das Romishorner, und das Untere oder Weiler-Amt, nebst dem Städtchen gleiches Namens, begreift) und der Grafschaft Tokenburg (die auch die neue Landschaft genannt wird) und die in Ansehung ihrer Verfassung und den Verhältnissen gegen ihren Oberherrn höchst verschieden sind. In der alten Landschaft ist nemlich der gefürstete Abt nebst dem Convent, mit Vorbehalt der Rechte und Freyheiten

(*) Ungeachtet die Aebte von St. Gallen mehrere mahl, selbst in den neuesten Zeiten sich nicht über die Herrschaft Neuravensburg in Schwaben und die Herrschaft Ebringen im Brisgau, sondern über das Hofmeisteramt Tablet und die Grafschaft Tokenburg von den deutschen Kaisern belehnen ließen; [Siehe Karl Müllers von Friedberg, dormaligen Landvogts im Tokenburg, Thronlehns-Anrede an Weyl. K. Leopold II. 1791, die mit seinen in dem Hall eines Eidgenossen geäußerten Grundfäzen und Wünschen nicht ganz übereinstimmt] so sind doch diese Länder vom deutschen R. eben so unabhängig als irgend ein andrer Theil der Schweiz. Die Abtey trägt auch zu keinen Reichslasten das geringste bey, besucht keinen Reichstag, ist von den Reichsgerichten exempt — wie dies von den Ständen Zürich und Bern i. J. 1712 & seq. häufig genug bewiesen worden. — Als Besitzer der obgenannten schwäbischen Herrschaften, hingegen ist der Abt ein Glied des schwäbischen Kreises.

der verschiedenen Aemter, ganz souverain, und übt also alle Souveränitätsrechte, allein aus. (*)

Ueber die Graffschaft Tokenburg hingegen (die schon von ihren eignen Grafen, noch mehr aber von den Freyherren von Raron, den Erben des letzten Grafen Friedrichs, ansehnliche Rechte und selbst die Freyheit erhalten, mit den zwey Cantonen Schweiz und Glarus ein Landrecht zu errichten, auch mit ausdrücklichem Vorbehalt ihrer Freyheiten, und des eben erwähnten Bundes an die Abtey im J. 1469 verkauft wurde) ist der Abt nur eingeschränkter Oberherr. Da aber die Abtey ihre Rechte bey allen Anlässen zum Nachtheil der Tokenburgischen Freyheiten zu erweitern suchte; so entstanden öftere Streitigkeiten, welche theils von Schweiz und Glarus, theils von allen Cantonen, nur mit vieler Mühe gestillt, niemals aber ganz zur Zufriedenheit beyder Theile beygelegt werden konnten. Argwohn und Mißtrauen stieg daher auf beyden Seiten immer höher; so daß man wegen einem gefährlichen Ausbruch derselben immer besorgt seyn mußte: dieser erfolgte endlich am Ende des vorigen Jahrhunderts, und da die Cantone Zürich und Bern die Parthey der

(*) Die alte Landschaft ist in Obervogteyen eingetheilt, von denen jede ihr eignes Gericht besitzt, von diesen gehen dann die Appellationen an die Pfalzräthe zu Weil und St. Gallen die aus geist- und weltlichen Mitgliedern bestehen, und von denen die letztern das höchste Tribunal in Staats - Civil - und Criminalsachen ausmachen.

Tokenburger nahmen, die V. katholischen Orte hingegen auf die Seite des Abtes traten; so entstand daraus der, Gott gebe! letzte einheimische Krieg, der von den Protestanten mit solchem Glück geführt wurde, daß der Abt alle seine Länder verlor, von seinen Mitverbündeten verlassen wurde und in Deutschland sein Leben beschließen mußte. In dem Frieden, der endlich 1718 geschlossen worden, erhielt sein Nachfolger die sämtlichen Stifts-Länder zurück, mußte aber die Vorrechte des Tokenburgs feyerlich anerkennen, und späterhin noch entstandne Mißverständniß wurden durch einen neuen Vertrag vom 27. 7br. 1755. beygelegt.

Diesen beyden Hauptverträgen zufolge, ist der jeweilige gefürstete Abt von St. Gallen der rechtmäßige Ober- und Landesherr der Grafschaft Tokenburg, und als solcher verordnet er einen Landvogt der zu Leichtensteig, dem Hauptort des Landes residirt, und einen Landeschreiber und Landweibel, von denen der eine ein Reformirter der andere ein katholischer Landmann seyn muß, als beständige Räte zur Seite hat, auch mit diesen alle Civilhändel schlichtet. Hingegen Criminal und Malefizverbrechen muß er einem paritätischem Landgericht von 24 Personen von dem er zwar Präsident ist, überlassen.

Dagegen hat das Land einen Landrath von

6a Personen, zur Hälfte Protestanten, zur Hälfte Katholiken, (dessen Vorsteher den Titel eines Landobmanns führt,) der über die Freyheiten und andere Angelegenheiten des Landes zu wachen, die Abtheilung von Neuerungen und Eingriffen bey dem Landvogt oder dem Abt selbst zu suchen, im Verweigerungsfall aber; Protestantische und eben soviel katholische Kantonen zu Schiedrichtern auszuwählen, Steuern und Bräuche auszuschreiben und dieselben zum Besten des Landes zu verwenden, das Recht hat.

Ferner hat das Land einen Kriegsrath von 12 Mitgliedern, die zur Hälfte von dem Abt, zur Hälfte von dem Landrath ernannt werden, in welchen der Landvogt den Vorsitz führt, und der alle das Kriegswesen betreffende Gegenstände, nebst den Sanitätsfachen zu besorgen hat.

Endlich ist ein Appellationsgericht von 6 protest. und ebensoviele kathol. Beysitzern, die auf die nemliche Art wie das vorige Tribunal erwählt werden, und das unter dem Vorsitz des Landvogts über alle Appellationen von den niedern Gerichten in letzter Instanz abspricht, ausgenommen wenn die Streitfache, Herrschaften, herrschaftliche Rechte, Grund- und Bodenzinse, Zehnden und andere ursprünglich unablösliche Gerechtigkeiten betrifft oder auch eine der streitenden Partheyen ein fremder ist; in solchen Fällen findet noch eine Appellation an den Abt statt, der sie aber aufs längste in Jahrsfrist

entweder in eigner Person oder durch einen eignen dazu abgeordneten Rath entscheiden lassen muß.

Die Landsgemeine darf sich nur 1. zur Huldigung eines neuerwählten Abtes, 2. Zur Erneuerung des Landrechts mit Schweiz und Glarus, 3. Zur Wahl eines neuen Pannerherren, (der die erste Militärperson, und nächst dem Landvogt das wichtigste Mitglied des Kriegsraths ist) versammeln; auffer diesen benannten Gegenständen, und der Beschwörung des Landeydes, darf sie gar keine Berathschlagungen vornehmen, noch weniger Schlüsse abfassen; würde es aber dennoch geschehen, so wäre es an und vor sich ungültig.

Das Fürstenthum Neuenburg mit der Graffschaft Vallendis oder Vallengin gehört dem König von Preussen, dessen Gewalt aber sehr beschränkt ist.

Schon lange befassen die Einwohner wichtige politische Vorrechte, die aber nicht ganz deutlich bestimmt waren, und daher zu öftern Streitigkeiten Anlas gaben: Als aber das Haus Orleans - Longueville, welches das Fürstenthum erblich besessen, im Jahr 1707 in der Person der Herzogin Maria von Nemours ausstarb, und sich viele sehr weit entfernte Anverwandten desselben als Erben meldeten; sammelten die Landstände alle, sowohl allgemeinen als besondern Vorrechte, Frey-

heiten, Geseze und Gewohnheiten, und lieffen die Urkunde durch die Bevollmächtigten aller Prätedenten feyerlich anerkennen und unterzeichnen, und erst hernach erwählten sie das königliche Preuffische Haus zu ihrem erblichen Oberherrn. Da auch i. J. 1767 wegen einigen zweydeutig gebliebenen Punkten zwischen den Einwohnern und dem Landesfürsten weit ausgehende Streitigkeiten entstanden, so wurden auch diese durch die zum Vergnügen beyder Theile, geschlossnen Pacification, glücklich befriedigt, und die gegenseitigen Ansprüche und Rechtsamen genau auseinandergesezt.

Diesen Staatsgesezen zufolge ist:

I. Dieser Staat ein unabhängiges, unveräußerliches, ohne die Einwilligung des Volkes untheilbares Fürstenthum, in welchem, im Fall des Mangels an männlicher Nachkommenschaft, auch die Töchtern Erb-fähig sind -- Hingegen darf es keinem jüngern Prinzen als Appanage gegeben werden, und bey Successionsstreitigkeiten haben sich die Landstände das unumschränkte Richteramt vorbehalten.

II. Besizt der Landsherr das Begnadigungs- und das Münzrecht, letzteres ist aber in den neuern Zeiten nicht mehr ausgeübt worden. (Vor einigen Jahren sind einige Schildmünzen geprägt worden.)

III. Schwört jeder Fürst bey Antritt seiner Regierung die geschriebnen u. nicht geschriebnen Gebraüche

und Gewohnheiten unverlezlich zu beobachten, die Collegien & die Partikularen des Staats in dem vollen Genuß ihrer geistlichen und weltlichen Freyheiten, Vorrechten und Privilegien, die ihnen von den alten Grafen und ihren Nachfolgern sind ertheilt worden zu erhalten und zu beschützen, und erst hernach leisten die Einwohner den gewöhnlichen Eid der Treue.

IV. Soll die oberste Gewalt des Staats immer im Staate selbst bleiben; so daß der abwesende Landesherr nicht unmittelbar, sondern nur durch den Staatsrath, von dem alle Fremden ausgeschlossen sind, (*) befehlen und handeln darf, und daß die Staatsräthe laut ihrem Eid berechtigt sind, ohne neue Befehle zu erwarten, dem Volk die Ausübung seiner Freyheiten zu erhalten und es bey der Ausübung derselben zu beschützen.

V. Nehmen die Einwohner von Neuenburg nicht den geringsten Antheil weder durch Hülfe an Volk noch an Geld, noch auf irgend eine Weise, an den Kriegen ihres Fürsten, ausgenommen in Gemeinschaft mit der ganzen Eidsgenossenschaft, zum wenigsten der verbündeten Cantonen Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn.

(*) Den einzigen Gouverneur ausgenommen, den der Fürst nach Belieben ernennen kann. Da sie aber gewöhnlich sich nur kurze Zeit im Land aufhalten, so wird ihre Stelle dann von dem ältesten Mitglied des Staatsrathes vertreten.

VI. Kann jeder Einwohner ungehindert sein Vaterland verlassen, und auf welche Art er immer will; sogar darf er bey einer mit seinem Landesherren kriegführenden Macht Dienste nehmen, wenn sie nur nicht mit demselben als Fürsten von Neuenburg Krieg führt. (*)

VII. Befetzt der Fürst alle Militär- und Civilstellen, welche sich auf die Regierung oder die Generalpolizey des Staats beziehen, jedoch darf er keine derselben die des Gouverneurs ausgenommen, jemand anderm als Eingebornen anvertrauen — er ist auch nicht befugt einen der Officianten des Diensts zu entlassen, er wäre dann eines Verbrechens, nicht vor dem Landesherren, sondern vor einem eigens dazu verordneten Gerichtshof überwiesen worden.

VIII. Darf der Fürst keine neue Lasten, Steuern, und Auflagen erheben, sondern

(*) Diesem Vorrecht gemäß hatten die Neuenburger einige Compagnien in französischen und holländischen Diensten, und so ereignete sich der Fall wirklich im siebenjährigen Kriege, daß sie die Waffen gegen ihren Oberherrn trugen. — und als der Herzog Heinrich von Longueville Fürst von Neuenburg im J. 1650 im Schloß von Vincennes gefänglich verwahrt wurde, ereignete sich sogar der Fall daß ihn sein Unterthan Felix van Marvall aus Neuenburg, als Hauptmann einer Compagnie des französischen Garde-Regiments bewachte.

muß sich mit seinen gewöhnlichen Gefällen, die vorzüglich in verschiedenen Domainen und Lehenszinsen bestehen, in allem aber des Jahrs höchstens 100,000 Livres betragen, begnügen. Die Einwohner besizen auch die uneingeschränkste Handelsfreyheit, und nichts ist Contrebande, als das nicht in den fürstlichen Mühlen gemahlne Mehl. Auch werden von keinen Kaufmannswaaren, die einem Einwohner, (wenn er auch nur Habitant ist) gehören, weder Ein- noch Ausfuhr-Zölle erlegt.

IX. Das Tribunal der drey Stände, welches aus 4 Edelleuten und Staatsräthen, 4 Castellanen und 4 Mitgliedern des Stadtrathes von Neuenburg besteht, ist die höchste Justizstelle, die ohne fernere Berufung an den Fürsten oder seinen Stellvertreter, über alle Appellationen von den untern Gerichtshöfen, abspricht.

X. Eben dieselben (*) haben das Recht neue Gesetze zu entwerfen. Der erste Entwurf eines neuen Gesetzes wird dem Staatsrath und dem Stadtrath von Neuenburg zur Untersuchung übergeben; finden diese, dafs der Inhalt desselben keine Eingriffe in die Rechte des Fürsten, der Stadt und des Landes enthalte; so wird es dem Fürsten

(*) Nur treten die 4 Mitglieder des Stadtraths von Neuenbrg ab; und werden durch die 4 Ministralen. [oder Bürgermeister] von Neuenburg ersetzt.

zur Genehmigung oder Verwerfung übergeben. Geschieht das erstere; so wird er nochmahls den 3 Ständen übergeben und öffentlich vorgelesen, worauf der Stellvertreter des Fürsten die Genehmigung derselben eröffnet — und so wird der Entwurf zum Gesetz.

XI. Darf weder der Fürst noch seine Stellvertreter einen Criminalverbrecher bestrafen, sondern die Richter eines jeden Orts besitzen allein dieses wichtige Vorrecht. Nachdem der Castellan oder Meyer, die Verhöre mit dem Beschuldigten (den er ohne ein Verhaftedekret der Richter nicht gefangen nehmen kann) beendigt; übergibt er sie den unter freyem Himmel versammelten Richtern, hier werden sie öffentlich vorgelesen und das Urtheil nach einer wiederholten Umfrage gefällt. Ist es zum Tode; so kann der Fürst oder dessen Stellvertreter dasselbe mildern, aber nicht erschweren. So vortreflich diese Einrichtung ist, so wird doch durch viele bey der Verhaftnehmung zu beobachtende Formalitäten, den Verbrechern ganz bequeme Zeit zur Flucht gestattet; so daß schon oft selbst Mörder sich der gerechten Strafe entziehen konnten.

XII. Endlich hat die Geistlichkeit solch ausgedehnte Vorrechte, daß sie wirklich (was sonst bey Protestanten äußerst selten ist) einen eigenen Stand ausmacht, und das Recht hat, nicht

nur

nur die Kandidaten des Ministeriums allein zu prüfen und zu ordinieren, sondern auch die Pfarrer zu erwählen, für eine bestimmte Zeit, oder für immer, ihrer Stellen zu entsetzen, ja sogar zu degradieren. Ein neuer Pfarrer muß sich nur dem Gouverneur vorstellen, aber dieser kann ihm die Bestätigung nicht verweigern, ausser wenn er dem Erwählten ein notorisches Verbrechen vorwerfen kann. (*) Die Bürgen dieser Verträge und die Schiedrichter bey Streitigkeiten zwischen dem Fürst und den Unterthanen, sind die Kantone Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn. Besondere Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und der Stadt Neuenburg, entscheidet hingegen der K. Bern, laut dem Burgrecht vom J. 1406 ausschliessend allein.

§. 43.

Die Verfassung der gemeinen Herrschaften.

A. Der Deutschen, den 8 alten Orten zustehenden.

Die Verfassung derselben ist in verschiednen derselben, besonders in dem Thurgau und Rhein.

(*) Dies Vorrecht behauptete die Geistlichkeit nachdrücklichst und mit Erfolg i. J. 1760, als der Gouverneur den Nachfolger des abgezetzten Pfarrers Ferdinand Olivier Pettipierre nicht anerkennen wollte.

thal, wegen der öfters nicht ganz genau bestimmten Rechten der Landesherren und der, der einheimischen sowohl als fremden Gerichtsherren, ziemlich verworren; so daß ich mich, um nicht allzu weitläufig zu werden, nur auf die Hauptgegenstände einschränken muß.

Die Landgraffschaft Thurgau ist die wichtigste, größte und volkreichste aller gemeinen Herrschaften. Die Landvogtey über dieselbe, nebst den damit verbundenen Vorrechten besitzen die Cantone Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schweiz, Unterwalden, Zug und Glarus; an dem Landgericht und den davon abhängenden Rechtsamen, haben aber auch nebst den vorigen, die K. Freyburg und Solothurn Theil. — Die gegenseitigen Ansprüche wurden durch einen im J. 1555 geschlossnen Vertrag aus einander gesetzt.

Die Regierung verwaltet ein von den VIII alten Orten abwechselnd alle 2 Jahre gesetzter Landvogt (dessen Verwaltungszeit, wie in allen übrigen gemeinen Herrschaften, Baden und die IV. Bern und Freyburg zustehenden Vogteyen ausgenommen, nur 2 Jahre daurt) der einen katholischen Landfchreiber, einen reformierten Landamman, (*) (diese beyden müssen ebenfalls Bürger

(*) Die Stelle eines Landammanns ist seit 1712 sehr wichtig geworden indem er über die genaue Befolgung des Landfriedens wachen und alle Eingriffe in die freye Religionsübung und andere Rechte der Reformier-

oder Landleute eines der regierenden Cantonen feyn) und einen Landweibel (diese Stelle wechselt zwischen den reform. und kathol. Thurgauern ab) zur Seite hat, welche bey allen vorfallenden Geschäften zu Rath gezogen werden müssen, deren Meinung jedoch nicht entscheidend ist. Er hat das Recht Polizeyverordnungen und andere Befehle zu geben, alle Civilstreitigkeiten zu entscheiden (jedoch kann jeder, der sich durch sein Urtheil gekränkt glaubt, im Fall der Werth der Streitsache sich über 50 fl. beläuft, an die auf dem Syndicat versammelten Gefandten der regierenden Stände appellieren.) die Verhöre der Criminalverbrecher aufzunehmen und sie malefizisch zu erklären, auch im Namen der Stände das Begnadigungsrecht auszuüben.

Eine gewissermassen konkurrierende Jurisdiktion besitzt das Landgericht, das 9 mahl des Jahrs im Namen der X. Cantonen zu Frauenfeld gehalten wird. Es besteht nebst dem Landvogt und Landammann aus 12 Landrichtern. Vor dieses, oder für das Landvogteyamt, können nach Belieben, alle von den niedern Gerichten ergangene

ten Einwohner verhüten soll: überdies ist er der einzige Richter über Streitigkeiten welche bey Erbauung und Verbesserung ref. Kirchengebäude &c. entstehen könnten, [außer wenn Raufereyen dabey vorgefallen, deren Bestrafung dem Landvogt zugehört] auch ist er Kasten- und Waisenvogt aller Witwen und Waisen ohne Unterschied der Religion.

Urtheile, so wie Käufe und Schuldverschreibungen aus den Hochgerichten gezogen werden. Bis zum Jahr 1712. urtheilte dies Tribunal auch über Halsverbrechen, seit diesem aber ist diese Gewalt dem Stadtrath von Frauenfeld unter dem Vorfiz des Landammanns aufgetragen worden.

Eingeschränkt wird die Gewalt der Cantone und ihres Landvogts durch die weit ausgedehnten, in den Verträgen nicht immer ganz genau bestimmten, und daher oft freitigen Rechtsamen, in den, dem Bistum und Domstift Constanz, den Abteyen St. Gallen und Fischingen angehörigen sogenannten Altstiftischen Herrschaften, so wie auch durch die Vorrechte der sehr zahlreichen niedern Gerichtsherrn, welche einen eignen Stand ausmachen.

An dem Rheinthal hat nebst den VIII. alten Orten noch der Canton Appenzell Antheil — Abwechselnd setzt ebenfalls jeder Stand zwey Jahre lang einen Landvogt. Der Landeschreiber soll laut dem Arauerfrieden 1712 immer ein Reformirter seyn, die Landammannstelle welche sich dagegen die kath. Kantone vorbehalten, ist bisher noch nie besetzt worden. —

So wie im Thurgau besitzen auswärtige Herren, besonders der Abt von St. Gallen, und der Fürst von Lichtenstein als Graf von Hohenembs in verschiedenen Dörfern wichtige Rechtsamen. — Ueber Criminal-Verbrechen urtheilen 3 verschiedene Gerichte,

d. gemeinen Herrschaften. 227

theils unter dem Vorfiz des Landvogts, theils des St. Gallischen Obervogts zu Blatten. —

Die Rheinthalen besitzen das ausgezeichnete Vorrecht, daß sie alle liegenden Gründe welche von Fremden seit dem Jahr 1581 angekauft worden, zu allen Zeiten und wann es ihnen beliebt, um den Kaufpreis an sich ziehen können, dieß für Fremde sehr harte Vorrecht heißt gewöhnlich der ewige Verpruch.

Die Landvogtey Sargans, die auch den Titel einer Graffschaft führt, wird von den VIII. alten Orten gemeinsam befeßen und wie die andern regiert. Das Oberamt besteht aus dem Landvogt, dem Landammann, der von jedem neuen Landvogt aus einem Dreyer Vorschlag dreyer Gemeinen, (von denen 2 katholisch und eine reformiert ist,) nach Willkühr, und ohne Rücksicht auf die Religion ernannt werden kann, dem Landeschreiber und Landweibel. Außerdem ist ein Landrath von 30 Mitgliedern, aus jedem Kirchspiel 2, der sich unter dem Vorfiz des Landvogts auf seinem Schloß über die Angelegenheiten des Landes zu berathschlagen das Recht hat.

In Civildachen ist das Land in verschiedene Gerichtsstäbe abgetheilt, die sämtlichen Richter sind Landleuthe, und der Präfident von allen ist der Landammann der ebenfalls bey dem Blutgericht, das 17 Mitglieder hat, den Vorfiz führt. — Das Begnadi-

gungsrecht übt der Landvogt im Namen der Stände aus.

Die obern Freyämter ehemals das Wagenthal hat die gleichen Oberherren, der von denselben gefezte Landvogt wohnt aber nicht in seinem Regierungsbezirk, sondern reiset gewöhnlich nur zweymal des Jahrs hin, um in jedem Amt zu Gericht zu sitzen. — Sein beständiger Statthalter ist der Landschreiber, der gewöhnlich sich auch ausser dem Land, aber in der Nähe desselben zu Bremgarten aufhält. — Halsverbrechen bestraft das Landgericht, welches aus dem Untervogt und Geschworenen jedes Amts besteht, unter dem Vorfiz des Landvogts, der in solchen Fällen sich nach Bremgarten begiebt.

Von dem Urtheil aller dieser Landvögte kann man in Civilfällen an den Sindicat zu Frauenfeld appellieren, und von diesem findet so gar bey besonders wichtigen Prozessen eine Appellation an die Senate der Cantone statt. Die Folge dieser Einrichtung ist, dass die Einwohner dieser Länder, besonders des Thurgaus, sehr Prozessfüchtig sind, und dass sie jedes Mittel ihrer Gegenparthey zu schaden für erlaubt halten. Dieser ihrem Beutel oft sehr schädliche Hang wird noch überdies durch die Landvögte und Unterbeamtete, deren bestimmte Einkünfte meistens unbedeutend sind, eher gereizt und genährt als unterdrückt, wozu noch die Advokaten oder sogenante

d. gemeinen Herrschaften. 229

Beyständer, die natürlich je länger eine Streitfache dauert, und je mehr Instanzen sie durchläuft, desto größern Gewinn sie haben, die Streitsucht ihrer Clienten anfachen. — Diese sind sehr zahlreich, ungeachtet jeder seine Angelegenheiten vor allen Tribunalen selbst verfechten kann.

Die Landesherrlichen Einkünfte sind sehr unbedeutend und fast aller Orten nur zufällig, und bestehen beynahe nur in Confiscationen und Strafgeldern, wovon noch die Beamteten den größten Theil beziehen. — So geschieht es nicht selten, daß die Cantonen noch beträchtliche Zuschüsse machen müssen, und daß sie daher nicht im Stand sind, kostbare Polizeyanstalten, wenn sie auch noch so nothwendig wären, z. B. Hospitäler, Zuchthäuser, Getreidmagazine u. s. f. zu errichten und zu erhalten — und da die Einwohner meistens zu wenig Gemeingeist besitzen, um sich wegen einem solchen Unternehmen zu vereinigen; so müssen sie mehrere Vortheile der Angehörigen der Städtkantonen missen.

B. Die deutschen, Zürich, Bern und Glarus gemeinschaftlichen Vogteyen.

Diese sind die Grafschaft Baden und die Untern Freyämter, welche bis zum J. 1712 von allen VIII. Orten gemeinschaftlich besessen wurden, in gedachtem Jahr aber mußten die V. katholischen Stände ihren Antheil Zürich und Bern über-

lassen, so daß diese letztern zusammen sieben, Glarus hingegen nur einen Theil besitzt: deswegen dauert die Regierung der Zürcherischen und Bernerischen Landvögte zusammen 14, die des Glarnerischen hingegen nur 2 Jahre.

Die Untern Freyämter, welche bis 1712 mit den Obern nur eine Landvogtey ausmachen, haben mit diesen eine ganz ähnliche Verfassung; der Landvogt wohnt ebenfalls nicht im Umfang des Landes, sondern bleibt in seinem Canton, und kömmt nur einige Mahle des Jahrs nach Bremgarten und andere Hauptörter um Gericht zu halten, die übrige Zeit ist der Landschreiber, der immer der reformierten Religion zugethan, und Bürger eines der regierenden Orte seyn muß, sein Statthalter.

Die Landvogtey Baden, ist in mehrere Aemter und Gerichtsstäbe eingetheilt, auch besitzen der Stand Zürich, das Bistum Constanz, die Abtey Wettingen wichtige Rechte in verschiedenen ansehnlichen Distrikten. Das Oberamt besteht ausser dem Landvogt aus einem Landschreiber, und Untervogt welch letzterer immer ein Bürger der Stadt Baden ist. Das Malefizgericht hat die Untervögte der VII. Hauptämter, und noch 16 andre Richter von Weiningen, Klingnau, Kaiserstuhl und Zurzach zu Beyfizern; das Begnadigungsrecht steht einzig bey dem Landvogt.

d. gemeinen Herrschaften. 231

C. Die in dem Umfang dieser Landvogteyen liegenden unmittelbaren Städte.

Die Städte, Frauenfeld, Dieffenhofen, Mellingen, Bremgarten, Baden und Rapperorschweil, von welchen die beyden ersten in dem Umfang des Thurgaus, die zwey folgenden in den U. Freyämtern, die fünfte, in der nach ihr benannten Graffchaft, und die 6te nebst dem ihr zustehenden Gebiet, an dem Zürichsee liegt und ein eignes Ländchen ausmacht, erhielten schon unter der österreichischen Herrschaft wichtige Freyheiten, die ihnen theils durch Kaiser Sigmund 1415. theils bey ihrer Ergebung an die Eidsgenossen, so vermehrt wurden, das sie mit den deutschen Reichsstädten füglich verglichen werden können. Jede derselben hat einen eignen kleinen und grossen Rath, den sie selbst, und ohne Mitwirkung der Landesherren erwählen, und der in Kriminalfachen uneingeschränkter Richter ist, hingegen bey Civilstreitigkeiten findet eine Appellation an die Sincate und von diesen an die Cantone selbst statt. Uebrigens haben die Landvögte der Vogteyen, in deren Umfang sie liegen, keine Macht über sie, sondern sie stehen unmittelbar unter den Cantonen, nemlich Frauenfeld und Dieffenhofen unter den VIII. das Thurgäu regierenden Orten. (An der Oberherrschaft über die Stadt Dieffenhofen und ihr Gebiet hat auch der K. Schaffhausen, der

zu ihrer Eroberung mitwirkte, Antheil) Baden, Bremgarten, Mellingen und Rapperschweil seit 1712 allein unter Zurich, Bern und Glarus.

D. Die zwey, Schweiz und Glarus zustehenden Landvogteyen Gaster und Uznach,

werden von denselben auf die gleiche Weise wie die größern gemeinen Herrschaften durch Landvögte, deren Verwaltungszeit auf 2 Jahre bestimmt ist, die aber nicht in ihrem Amtsbezirk, sondern in ihren Cantonen sich aufhalten, regiert. Der Untervogt der von den Ständen auf lebenslang, der Landeschreiber und Landweibel, welche alle 2 Jahr von den Landsgemeinen entweder neu erwählt oder bestätigt werden, machen nebst dem Landvogt das Oberamt aus, ihre Meinung ist aber nur beratend, nicht entscheidend.

Alle zwey Jahre hält jede Vogtey in Gegenwart der Gesandten beyder regierenden Stände, der abgehenden und der neu erwählten Landvögte, eine Landsgemeine, welche zuerst dem vorgestellten neuen Landvogt den Eid der Treue leistet, hierauf die Angelegenheiten des Landes berathet, und die Landesbeamteten, öfters auch die Landräthe erwählt oder bestätigt.

Die Landgerichte richten, unter dem Vorsitz des Landvogts, und in desselben Abwesenheit, seines Statthalters, des Untervogts, über alle Civilhändel

d. gemeinen Herrschaften. 233

ohne Appellation; die eine Hälfte der von denselben auferlegten Strafgeder bezieht das Land, die andere der Landvogt. Bey Criminalverbrechen müssen die Akten und Verhöre den Landrätthen von Schweiz und Glarus mitgetheilt, und ihre Entscheidung erwartet werden. Nach Ankunft derselben wird zwar noch ein Landtag gehalten, der aber das Urtheil der Hoheiten nicht ändern darf: Das Vermögen der Hingerichteten fällt auch ausschließend nur den Ständen zu.

Jeder Canton sendet jährlich einen Repräsentanten nach Uznach, welche sich von dem Landvogt, so wie von den Schaffnern des adlichen Fraülein-Stifts zu Schännis und des St. Anton-Spithals zu Uznach Rechnung ablegen lassen, auch die Verrichtungen der Beamteten und Richter untersuchen, Klagen über verweigerte Justiz u. f. f. anhören, und während deren Anwesenheit die Gewalt der Landvögte sowohl als des Landgerichts in sich vereinigen; so daß jene Gerichtsbarkeit unterweilen gänzlich ruht. Gleiche Rechte üben die alle zwey Jahre den Landsgemeinen beywohnenden Gefandte, mit Zuzug der abgehenden und neuen Landvögte aus.

E. Die IV. Bern und Freyburg gemeinschaftlichen Landvogteyen.

Diese sind Schwarzenburg, Murten, Granfon und Orbe mit Echalens oder Tschherliz. Jede derselben wird abwechselnd

von einem der Kantone durch einen Landvogt, dessen Regierungszeit 5 Jahre dauert, regiert. Von seinen Urtheilen kann man, wann der Landvogt ein Berner ist, nach Freyburg, und hinwiederum von einem Freyburger Landvogt nach Bern, appellieren. (*) Ueberdies schicken die Oberherren alle 2 Jahre Gefandte nach Murten, um das Verhalten ihrer gemeinschaftlichen Beamten zu untersuchen, und die Appellationen der Angehörigen zu entscheiden — Indessen kann man sich von ihnen noch auf die Kantone selbst berufen.

F. Die IV grossen italiänischen oder ennetbirgischen Vogteyen.

Louis, Luggarus, Mendrys und Mainthal, an deren Bevogtung alle Kantonen, Appenzell allein ausgenommen, Theil haben; werden auf die gleiche Art wie die übrigen durch Landvögte verwaltet, von deren Ausspruch man sich in Civilfällen auf den sich jährlich in Louis versammelnden Syndikat, und selbst von diesem noch auf die Stände berufen kann. Ueberdies besitzen aber die Einwohner noch sehr wichtige Vorrechte, die sich während

(*) Eine Ausnahme macht die Landvogtey Schwarzenburg, welche Bern allein an sich gekauft hatte, aber zum zweytenmahl [1455] Freyburg in die Mitbeherrschung, jedoch unter dem Beding aufnahme, das alle Appellationen nur von dem Bernerischen Senat entscheiden, auch ebendenselben das Malefiz, nebst der Bestellung eines Landsehreibers allein zukommen sollen.

der eidgenössischen Oberherrschaft eher vermehrt als vermindert haben. Die wichtigsten derselben sind:

1. Dafs die Landvögte beym Antritt ihrer Regierungen die Landesfreyheiten und Sazungen zu beobachten eidlich versprechen müssen.

2. Dafs sie mehrere Officialen haben, die zwar theils von den Landvögten, theils von den Sindikats-Gefandten ernannt werden, aber, nur mit Ausnahme des Landeschreibers zu Lauis, alle Eingeborne seyn müssen, und dafs einer derselben, der Statthalter, in Civilsachen eine vom Landvogt unabhängige Jurisdiktion hat, und in seiner Abwesenheit alle Vorrechte desselben ausübt.

3. Erwählt jede Pieve, in welche die Landschaften getheilt sind, einen (auch zwey) Regenten und einen Kanzler, welche unter Bestätigung des Sindicats Polizeyordnungen zu machen, den Werth des kursierenden Geldes zu bestimmen, Sanitätsanstalten zu treffen und den Preis der Lebensmittel festzusetzen, befugt sind.

4. Erwählt über das noch jede Gemeinde ihren Schulzen oder Console, welche die besondern Angelegenheiten ihres Distrikts zu besorgen und über die Beobachtung der Landesherrlichen und Landvöglichen Befehle zu wachen haben. — Die auch mit den Regenten und Kanzlern jährlich einen General - Kongress halten, und auf demselben

über vorkommende Landesgeschäfte, besonders über Vertheilung allfähiger Steuern und Auflagen zum Straffenbau &c. Abrede nehmen. Dieser Congress versammelt sich auch bey besonders wichtigen Vorfällen ausserordentlich.

G. Die III kleinern italienischen Herrschaften, Bellenz, Riviera & Bollenzerthal.

Die Oberherren derselben sind die Kantone Ury, Schweiz und Unterwalden unter dem Kernwald, (Oberwalden hat sich seines Antheils an diese Herrschaften, wegen den vielen Verdrießlichkeiten, welche mit der Erwerbung derselben verbunden waren, freiwillig begeben.) welche dieselben gleich den 4 grossen verwalten lassen. Die Freyheiten der Landschaften sind sehr ansehnlich, indem sie alle zwey Jahre bey dem Regierungs-Antritt jedes neuen Landvogts, eine Landsgemeine halten, und nach der Huldigung, mehrere Einfluß besizende Beamten erwählen, ohne deren Einwilligung der Landvogt keinen Eingebornen gefangen nehmen darf, (ausser in besonders schleunige Anstalten erfordernden Fällen.)

Ausserdem erwählt noch jedes Quartier oder Faccie in welche diese Thäler abgetheilt sind, eine bestimmte Anzahl von Landräthen, welchen unter Vorsitz des Landvogts und dreyer Repräsentanten der reg. Ständen die Bestrafung aller Halsverbrechen zukömmt.

§. 44.

Verfassung der zwey Ländchen
Engelberg und Gerfau.

Beyde stehen unter dem Schuz der IV Waldstädte, indem sie so klein sind; das sie wirklich eines mächtigern Schuzes bedürfen. —

Das Engelbergthal ist ein sehr hohes schmales, etwa vierthalb Stundenlanges, zwischen dem Titlis, dem Engel- und andern hohen, mit ewigem Schnee und Eis bedekten Bergen liegendes Thal, in dessen Mitte die Benediktiner - Manns - Abtey stehet, welcher das ganze Thal seinen Anbau und Bevölkerung zu danken kat, die auch die uneingeschränkte Oberherrschaft über dasselbe besizt.

Der Abt erwählt oder bestätigt beym Antritt seiner Regierung einen Amman, Statthalter, Pannerherrn, Fändrich und Weibel. (Die Gemeinde, die aus etwa 400 erwachsenen Mannspersonen bestehen mag, (indem das ganze Thal nicht über 1400 Einwohner zählt) hingegen, schlägt ihm 12 Männer vor, aus denen er 4 zu Richtern ernennet. Diese machen nebst jenen 5 Beamten das Civil- und Criminalgericht aus, von dessen Urtheilen man aber auf den Abt sich berufen kann. — Glücklicher Weise sind aber Streitigkeiten selten und Criminalfälle ereignen sich beynahe gar nie,

Die Einwohner sind noch sehr unverdorben und in ihrer Lebensart sehr einfach und nüchtern — Der Wohlstand derselben hat sich unter der Regierung des jezigen mit Recht Hochwürdigen Prälaten, durch Errichtung einer Seidenmanufaktur ungemein verbessert, und Ebendemselben verdankt man eine zwekmäßige Schule und andere vortreffliche Anstalten.

Gerfau (*) ist die kleinste Republik unsers Erdtheils, indem sie aus einem einzigen Fleken, einigen zerstreuten Häusern besteht, und etwa 1200 Einwohner hat, die, so unbedeutend indessen ihre Anzahl ist; doch ganz unabhängig sind. Alle erwachsene Mannspersonen halten gewöhnlich jeden ersten Sonntag nach Kreuz - Erfindung eine Landsgemeine, auf welcher sie einen Landammann und andre Beamtete, nebst 9 Landräthen erwählen,

(*) Nicolinus Severhard sagt in seiner einfältigen Delination aller Gemeinden der III Bünde, wovon das Original auf der Wasserkirche in Zürich sich befindet, und Eman. Haller schrieb es demselben in seiner Bibl. d. Schweizergesch. T. I. p. 128 nach: „Gufcha
 „ein Dörfchen von 12 Häusern sey die kleinste Republik
 „indem es völlig unabhängig und zu keinem Hochgericht
 „gehöre, auch mit den Bündnern keinerley Verbindung,
 „als die Kirchspännigkeit habe.“ Bey mehrerer Nachfrage erhielt ich die Antwort, daß dies ein Irrthum seye, und Gufcha nicht bloß in kirchlicher, sondern auch in politischer Verbindung mit Mayenfeld stehe — Also ware dieser Ort aus der Reihe der unabhängigen Staaten auszutreiben.

erwählen, welche dann in der Zwischenzeit alle Geschäfte besorgen, auch Civilstreitigkeiten entscheiden, man kann aber von denselben an ein zwey- und dreyfaches Gericht, und selbst von diesem noch an die Landsgemeine appellieren — Diese entscheidet jedoch die Streitigkeit nicht selbst, sondern ernennt nur neue Richter, welche dann unter dem Vorsitz des Landammanns oder Statthalters ein endliches und unwiederrufliches Urtheil fällen. Ungeachtet dieser vielen Instanzen giebt es doch sehr wenige Streithändel.

Das Blutgericht, welches inappellabel ist, besteht aus dem Vorsitz des Landammanns aus 27 Richtern — Seit vielen Jahren hat es sich aber niemahls versammeln müssen. —

Der Wohlstand der Einwohner steigt, theils wegen ihren vortrefflichen an dem Abhang der Rigi liegenden Weiden, theils wegen dem außerordentlich wichtigen Obstbau, vornemlich aber wegen den sehr starken Seidenmanufakturen alle Jahre; wodurch sie in den Stand gesetzt worden, sehr ansehnliche Vorräthe von Getreide, Salz und andern unentbehrlichen Bedürfnissen, auf öffentliche Kosten zu sammeln — Ueberhaupt giebt es wohl kein glücklicheres Völkgen als die Garfauer. (*)

(*) Die von Garfau stehen eigentlich nicht unter dem Schutz der IV Waldkantone, sondern sind wahre Eids- und Bundsgenossen derselben — Sie sagen selbst in einer

§. 45.

Justizverfassung.

Die Eidsgenossenschaft hat gar keinen gemeinschaftlichen Gerichtshof, weil sich ein Verbrechen gegen den ganzen Staatskörper kaum denken läßt, (*) auch jedes Land für sich ganz unabhängig ist, und daher keiner jemahls ein dem deutschen Kammergericht ähnliches Justizkollegium anerkennen würde. Nur wenn zwey oder mehrere Stände miteinander Streit bekommen, den sie nicht gütlich beylegen

Urkunde v. J. 1359: „Soll man wüssen, wann sie nit „mit Namen in unseren geschwornen Pündtbriefen ver- „schrieben worden, noch sind, dafs wir sie alle und „alle ihr nachkommen, für unfer rechte „geschworne Eidtgenossen hand und immer „haben wellend.“ Schon i. J. 1315. errichteten die Gersauer ein Bündniß mit Uri, Schweiz und Unterwalden, welches in gedachtem Jahr 1359 erneuert, auch auf Luzern ausgedehnt wurde. 1421 versprachen sie in einem eignen Vertrag, den IV. Kantonen bey einem Krieg, demjenigen zuzuziehen, der sie zuerst aufmahnen würde. Ganz unabhängig wurden sie erst im J. 1390, in welchem sie sich von den Edeln von Moos in Luzern, mit 690 Pf. loskauften.

(*) Da die Eidsgenossenschaft aus mehrern unabhängigen Staaten besteht, so kann selbst in Kriegszeiten kein Verbrechen gegen das ganze Staaten-Verein begangen werden, indem selbst in solchem Fall die Truppen nicht von der ganzen Schweiz, sondern jedem Kanton und Stand besonders in Eid und Pflicht genommen werden.

können, werden wie oben schon bemerkt worden, von beyden Theilen gleich viele Richter niedergefetzt und denselben im Fall sie in ihrem Urtheilspruch sich nicht vereinigen können, ein Obmann zugegeben — dessen Entscheidung dann unabänderlich ist.

Jede Oberkeit ist daher für sich befugt eine neue Justizverfassung einzuführen und die vorhandene abzuändern, so wie denselben auch die Civil-Gefezgebung überlassen ist.

In den aristokratischen und aristo-demokratischen Republiken sind die Senate die höchsten Justizhöfe in Criminal- und Civilfällen, (indem nur höchst selten und nur in besondern Fällen die grossen Rathsverfammlungen sich mit solchen Gegenständen befassen) an welche man von den Dorfgerichten, so wie von den Ober- und Landvogtey-Aemtern appellieren kann.

In den Demokratischen Kantonen sind die Landräthe die letzte Civil-Instanz, in Criminalfällen hingegen nimmt jedes Mitglied derselben einen oder zwey unbescholtene und verständige Landleute mit sich, woraus ein zwey und dreyfacher Landrath entsteht, und der dann das Endurtheil zu fällen befugt ist. In Unterwalden nid dem W. hat fogar jeder Landammann der über 30 Jahre alt ist, das Recht nicht blofs dem Gericht beyzuwohnen, sondern seine geltende Stimme zu geben. —

242 Civil- und Criminalgefetze.

In Wallis und Bündten ist der Rath jedes einzelnen Zehndens und Hochgerichts der uneingeschränkte Richter über seine Einwohner in Civil - sowohl als Criminalfällen, nur das bey letztern einige Rätthe der benachbarten Zehnden und Hochgerichte zugezogen werden — und das Staatsverbrechen in Wallis der gesammte Landrath, in Bündten hingegen eigens zu diesem Endzweck niedergefetzte Strafgerichte zu untersuchen und zu strafen haben.

Die Justizverfassung der meisten andern schweizerischen Staaten und Länder ist schon in den vorhergehenden §. geschildert worden.

§. 46.

Civil - und Criminalgefetze.

Diese weichen nicht bloß in jedem Kantone sehr von ein andern ab, sondern beynahe jede Gegend hat noch ihre eignen, so das ein, auch nur einiger massen befriedigender Abriss eine gänzliche Unmöglichkeit ist. — Nur dies kann man im Allgemeinen sagen, das die Civilgefetze größtentheils aus alten Gebräuchen und Gewohnheiten entstanden (die italienischen gemeinen und Bündtnerischen Herrschaften ausgenommen, welche in ihre Gesetze sehr vieles aus dem Römischen Rechten aufgenommen) und nirgends ganz deutlich, faßlich und den dermaligen Zeiten ganz angemessen sind — Ueber dies sind

dieselben in den wenigsten Ländern gedruckt und daher selbst den Richtern nicht immer ganz bekannt, besonders danirgends (ausgehohmen in dem politischen Institut zu Bern und etwann in Basel) über die Landesgefeze theoretischer Unterricht ertheilt wird, die Richter also erst durch lange Erfahrung sich gründliche Kenntnisse sammeln müssen.

Auch die Prozeßordnungen sind sehr verschiedenen, meistens werden die Gründe und Gegengründe nur mündlich vorgetragen, in einigen Ländern sind fogar schriftliche Deduktionen ausdrücklich verboten. Nirgends aber sind Advokaten nothwendig, indem aller Orten, jeder der selbst so viel Vertrauen in sich setzt, seine Angelegenheiten auch selbst vertheidigen kann; indeffen giebt es doch auf dem Land, sowohl als in den Städten mehrere Rechtsverständige, die mit ihren Kenntnissen ein ordentliches Gewerbe treiben, das aber nur etwann in Bern, so einträglich als in andern Ländern ist.

Noch unbestimmter sind die Criminalgefeze: mir ist kein einziges schweizerisches Land bekannt, welches einen ausführlichen und bestimmten Criminal - Codex habe, indem die Caroline in der Schweiz niemahls gefezliche Kraft erhielt. — Die gesunde Vernunft, die Menschlichkeit, und nach und nach zu Gesezen erwachsene, durch mehrere Beyspiele bewährte Uebungen, sind daher in den meisten Fällen die Vorschriften der Richter — Hin-

gegen sind die Formalitäten genau bestimmt, auch übernimmt aller Orten ein Mitglied der Regierung die Vertheidigung des Beklagten.

So auffallend diese Mängel sind, und so sehr es zu wünschen wäre, daß alle Regierungen gleiche Aufmerksamkeit auf diese so äußerst wichtigen Gegenstände wie die Bernerische (welche sehr ansehnliche Prämien für den Entwurf eines vollständigen, der Lage und Eigenheiten ihres Landes angemessenen Civil - und Criminalbuchs ausschrieb) verwenden würde; so wird doch jeder, der mit dem Geiſt der Schweizerischen Regierungen nur einigermaßen bekannt ist, gestehen müssen, daß nirgend weniger Ungerechtigkeiten verübt werden, und daß auch die bestimtesten und deutlichsten Gesetze niemahls vollkommen, niemahls auf alle Fälle passend seyn können; daß man also der Gewissenhaftigkeit und Menschlichkeit der Richter immer die Auslegung und Anwendung der Gesetze überlassen müsse.

Die Folter ist in einigen Ländern gesetzlich und ausdrücklich, in andern stillschweigend aufgehoben und abgeschafft; dann und wann wird sie noch in den demokratischen Staaten gebraucht.

Die Gefängnisse sind beynahe durchgehends fest, aber gesund, die abscheulichen Mörderlöcher sind entweder vermaurt, oder werden ohnedem nicht mehr gebraucht; und der berühmte Howard, der die Kerker in einem großen Theil

der Schweiz ebenfalls besuchte, gestand, das sie zu den besten und zwekmäßigsten gehören.

§. 47.

Polizeywesen im Allgemeinen.

Dieser höchst wichtige Gegenstand ist ebenfalls jeder einzelnen Regierung überlassen, daher sowohl in Ansehung der Art der Einrichtungen, als der Vollkommenheit derselben, eine sehr grosse Verschiedenheit herrscht. Unstreitig ist es, das diejenigen Länder, deren Regierungen die ansehnlichsten Einkünfte besitzen, also die Städtkantone und zugewandte Orte, auch die zwekmäßigsten und vollkommnesten Polizeyanstalten haben; das sie hingegen in den Gemeinen Herrschaften, aus denen ihre Oberherren beynahe keine Einkünfte beziehen, so wie in Bündten und einigen andern demokratischen Ländern, äufferst mangelhaft und unzureichend seyen, woran oft auch nicht einmahl die geringen Staats - Einkünfte, sondern ein übertriebener Freyheits - Eifer die Schuld ist.

§. 48.

Sitten - und Kleidungspolizey.

Es giebt meines Wissens keine einzige Gegend der Schweiz, die nicht ein sogenanntes grosses

Landmandat habe, in welchem übermäßiges Trinken, Spielen, Tanzen, nächtliches Herumschwärmen, unnöthiger Pracht in Kleidern, Kutfchen u. f. f. verboten und eingeschränkt, hingegen anständige Feyer der Sonn- und Festtagen, Bescheidenheit im Genuß aller Arten von Freuden und Vergnügungen geboten und eindringend empfohlen werde. Es ist freylich nicht zu läugnen, daß ungeachtet alle Ober- und Unterbeamten über die Beobachtung derselben genaue Aufsicht haben sollten, dennoch dieselben, so heilsam und zwekmäßig sie sind, nicht immer buchstäblich beobachtet werden, daß man oft den Gesetzen nicht bloß auszuweichen weiß, sondern denselben gerade enthandelt, daß vorzüglich in den durch Manufakturen und Handelschaft reich gewordenen Städten und Gegenden eine höchst verderbliche Lüste und Modestucht eingerissen, und daß wenn eine kostbare Mode verboten worden, sogleich eine andere noch kostbarere ihre Stelle einnimmt.

Welches Volk hat aber nicht auch seine Fehler und wo ist das Land in welchem alle auch noch so zwekmäßigen Verordnungen genau beobachtet würden? Wo der Gesetzgeber, ohne die Menschen als Sklaven zu behandeln, alles Böse verhindern? Wo die vollziehende Gewalt, ohne in Tyranny auszuarten, jede Verletzung ihrer Gesetze verhindern oder hestrafen kann? Und hat der Lüste und Kleiderpracht nicht auch seinen entscheidenden

Nuzen, würden nicht viele tausend Arbeiter und Fabrikanten mit ihren Haushaltungen brodlos darben, und auswandern müssen, wenn man überall nur einfache Kleidungen trüge, und würden nicht die Staats-einkünfte unmittelbar darunter leiden?

Aber auch angenommen, daß diese Entschuldigungsgründe nur scheinbar seyen; angenommen, daß diese den anachoretischen Moralisten so anstößige Lebensart nur Eitelkeit, Schwäche und Sittenverderben zur Hauptursache habe; so wird doch jeder Unpartheyische gestehen müssen, daß in andern Ländern, in denen lange nicht die Betriebsamkeit und Wohlstand herrscht, weit mehr Pracht, Verschwendung und Modefucht anzutreffen sey.

§. 49.

Polizeyanstalten zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit.

Die geographische Lage der Schweiz zwischen Frankreich, Italien und Deutschland, und die innere Verfassung derselben, indem man oft in einem Tag drey und vier verschiedene Gebiete durchwandern kann, machen eine unermüdete Wachsamkeit unumgänglich nothwendig. Es sind daher nicht bloß in allen Dörfern, eigens befoldete Wächter, sondern in mehrern Ländern ist die Einrichtung getroffen, daß in jeder Gemeinde, ein, zwey, auch

vier und noch mehrere bewafnete Männer ihre Gegend bewachen müffen. Diefes Pflicht muß sich jeder Wafenfähige, er mag dann Bürger oder nur Anfäßiger feyn, fo oft ihn die Reihe trifft, 24 Stunden lang unentgeltlich unterziehen: überdieß durchwandern noch oberkeitlich beföldete Häfcher, die unter der Aufficht eigens zu diefem Endzweck niedergefezter, aus Mitgliedern der Regierungen bestehender Comitées ſtehen, beftändig das ganze Land, um nachzufehen, ob die Dorfwachen ihre Pflichten genau erfüllen. Die Folge davon ift: daß ungeachtet Fremde in keinem Land mit mehrerer Achtung behandelt, und nirgends weniger mit beleidigenden inquisitorifchen Fragen und Vorweifung von Paffien aufgehalten werden; dennoch nirgends mehrere Sicherheit bey Tage und Nacht herrſcht, und daß man in keinem Land weniger von Strafenraub, Einbrüchen und Mordthaten hört. Freylich find diefe Anftalten nicht aller Orten fo vorzüglich, und in den innern Ländern find fie nicht einmahl nothwendig.

Sicherheit vor Einheimifchen verſchafft vornemlich das bey beyden Religionspartheyen gleich allgemeine Gefühl für Recht und Pflicht, und es giebt viele Gegenden, welche von Fremden wenig beſucht werden, wo die Häufer und Zimmer weder Schloffe noch Riegel haben. (*)

(*) Ein auffallender Beweis von der Moralität der Schwel-

§. 50.

Zucht - und Arbeitshäuser.

Ehedem hatte man bey Bestrafung schwerer Verbrecher, keine andre Auswahl, als Hinrichtung oder Verbannung; bey sich ausbreitender Aufklärung fanden die Regierungen, das der Hauptzwek der Hinrichtungen, Unschädlichmachung der Verbrecher für die menschliche Gesellschaft, nicht bloß durch Zuchthäuser erreicht, sondern das sie in denselben noch zur Arbeit angehalten, also noch nützlich gemacht werden könnten, und das Verbannung in den meisten Fällen schädlich und unzulänglich seyen. So wurden dann in Bern, Zürich, St. Gallen, Freyburg, Solothurn u. s. w. Zucht - und Arbeitshäuser errichtet, deren Einrichtung immer mehr dem Bedürfnis passender und entsprechender gemacht wurden, und die wirklich musterhaft sind, indem selbst die ärgsten Verbrecher ihr Schickal und ihre Behandlung durch Fleiß und Arbeitsamkeit verbessern können.

In andern Ländern der Schweiz, deren geringere Einkünfte solche Anstalten nicht gestatten, sind die Richter freylich oft in dem Fall, gegen ihre innere Ueberzeugung zu gelind zu seyn; in-

zer ist, das unter 10 todeswürdigen Uebelthätern höchstens 2 Innländer sind.

deffen werden sehr oft schädliche Auswüchse der menschlichen Gesellschaft in fremde Zuchthäuser geschickt.

§. 51.

Medizinische Polizey.

Die Kantonen Bern und Zürich zeichnen sich hierin vorzüglich aus, niemand (außer graduierte Aerzte) darf daselbst weder Medizin noch Chirurgie ansüben, ohne von einem Comité der dortigen Sanitäts-Räthe noch vorhergegangener Prüfung eine schriftliche Erlaubniß erhalten zu haben; ferner haben gedachte Collegien nicht bloß mehrere vortreffliche Anleitungen und Vorschriften zur Erhaltung der Gesundheit, Vorbeugungsmittel gegen den Ausbruch und Verbreitung ansteckender Krankheiten, Behandlungsregeln von Ertrunkenen, Erstikten und Erhenkten u. s. f. unentgeltlich herausgegeben, und den Landärzten und Gemeinden zustellen lassen, sondern noch Kisten, in welchen alle zu Wiederherstellung Ertrunkener &c. nöthige Instrumente und Geräthschaften enthalten sind, an Seen und Strömen vertheilt. Auch für Bildung und Unterricht guter und geschickter Wehemütter wird daselbst gesorgt, (*) eigens

(*) Des medizinischen Instituts in Zürich ist schon oben gedacht worden. —

dazu befodete Aerzte gehen denen, die zu dieser für den Staat und das häusliche Glück, gleich wichtigen Kunst Luft haben, darin Unterricht.

Sogar auf die Hausthiere erstreckt sich diese Sorgfalt. — Jeder Viecharzt muß sich einer Prüfung unterwerfen, ehe er seine Kunst ausüben kann; und bey Viehfeuchen werden sogleich die zwekmäßigsten Anstalten getroffen, um ihre Ausbreitung zu verhindern.

Die Folge dieser Anstalten sind beynahe gänzliche Verschwindung von Aferärzten, Quakälbern, klugen Weibern, Lachstern u. f. f. indem solche Betriegeren sehr hart gestraft werden.

In andern Ländern sind ähnliche Anstalten errichtet, in verschiednen hingegen werden diese Gegenstände noch sehr vernachlässigt: auch giebt es Gegenden wo bey mehrern Stunden kein vernünftiger und verständiger Arzt anzutreffen ist. — Indessen hat es doch in dieser Rücksicht seit einem Jahrzehend sehr gebessert.

§. 52.

Armen - und Krankenanstalten.

Auch diese sind in den beyden gedachten Kantonen in einem vorzüglich guten Zustand. Ein großer Theil der Einkünfte der aufgehobnen Klöster und geistlichen Stiftungen, nebst den sonntäglich in den

252 Armen- u. Krankenanstalten.

Kirchen der Hauptstädte gesammelten Steuern werden zu diesem Endzwek verwendet. — Jeder Arme aus dem ganzen Land erhält auf eine schriftliche Empfehlung (und Schilderung der Umstände) von seinem Pfarrer und Kirchenräthen, aus den oberkeitlichen Almosenämtern wöchentlich Brod, monatlich Geld, und jährlich zweymahl einige Kleidungsstücke. Bey diesen wohlthätigen Einrichtungen hat man die glückliche Mittelstraffe getroffen, daß die Hilfe wirklich erklekend und bedeutend, aber doch nicht so beträchtlich ist, daß die Armen nicht liederlich werden können, sondern ihre Lage noch durch Handarbeiten zu verbessern gezwungen sind. Ausserdem erhalten ausgezeichnet würdige und bedürftige Arme noch besondere oberkeitliche Unterstützungen; auch hat jedes Kirchspiel ein eignes Kirchen- und Armengut, die auch ihrer Absicht und Stiftung gemäfs verwendet, und vermittelt deren die Unterstützungen der Regierungen noch ansehnlich vermehrt werden. —

In den meisten übrigen protestantischen Ländern sind ähnliche Anstalten, die aber doch jenen lange nicht beykommen. —

In der katholischen Schweiz theilen vorzüglich die Klöster ihren reichen Ueberfluß mit den Armen, aber selten sehen sie auf die Würdigkeit derselben mit genügsamer Sorgfalt, und daher werden sie manchmal mehr Bettlern und Landtreichern als wahren Armen zu theil: Uebrigens ist die Einrichtung bey-

nahe allgemein, daß jede Gemeinde ihre Armen selbst unterhält — da aber lange nicht alle im Stande sind, denselben eine beträchtliche Hilfe zu verschaffen, so werden Reisende oft von Erwachsenen sowohl als von Kindern um Allmosen angefleht, und viele gehen auch auswärts diesem Gewerbe nach.

In dem Zürcher- und Bernergebiet giebt es zwar auch Gegenden (und zwar gerade die bemitteltesten) in denen Reisende um eine kleine Gabe angesprochen werden, es ist aber weit mehr Unart als Bedürfnis.

Hospitäler sind beynahe überall, jedoch sind sie sich sowohl in ihrem Innern als äußern sehr ungleich.— Die besten Krankenanstalten sind ebenfalls in Bern und Zürich, wo nicht bloß jeder Kranke sein eigenes Bethe hat, sondern den mit ansteckenden und ekelhaften Krankheiten behafteten eigne Häuser angewiesen werden. Ueberdies erhalten solche, welche zu gänzlicher Wiederherstellung der Gesundheit noch eine Badekur nöthig haben, die dazu erforderliche Unterstützung. An diesen Anstalten haben nicht bloß die Bürger der Hauptstädte Theil, sondern sie erstrecken sich auch auf alle Angehörige, selbst Fremde sind nicht ganz davon ausgeschlossen.

Zum Besten der Reisenden sind auf den Strassen über die Gebürge Hospitäler angelegt, von denen mehrere z. B. das auf dem Gotthard und St. Bernhards-Berg das ganze Jahr, das auf der Grimfel u. s. f. hingegen nur den Sommer hindurch be-

254 Brand - und Viehkaffen.

wohnt werden. Die meisten werden durch milde Beysteuern unterhalten, indem in denselben die Reisenden unentgeltlich Speise und Lager bekommen.

Waisenhäuser sind in mehrern Städten, deren Einrichtung so vortrefflich ist, daß die Kinder in Rücksicht ihrer geistigen und körperlichen Bildung keine bessere Pflege und Sorgfalt bey ihren eignen Eltern finden würden. In Bern werden die Waisen wirklich nur zu kostbar gewöhnt; so daß die wenigsten sich nach ihrer Entlassung ganz in ihre Lage und Umstände schicken können. Die Anstalten schränken sich jedoch nur auf Bürgerkinder der Hauptstädte ein, indem aus verschiedenen sehr triftigen Gründen bisher noch keine Waisenhäuser für Landkinder zu Stand kamen.

§. 53.

Brand - und Viehkaffen.

Zürich ist die einzige Stadt der Schweiz, welche seit ungefähr 13 Jahren eine Feuer-Affecuranz hat, die sich aber nur auf die inner den Festungswerken befindlichen Häuser einschränkt. — (i. J. 1794 waren von 1197 Häusern, 995, für die Summe von 5,550,400 fl. versichert, unter den unvericherten waren 123 Privat- und 79 oberkeitl. Gebäude.)

An andern Orten werden nebst der oberkeitlichen Unterstützung an Geld und Getreyde den Brandbeschädigten,

schädigten, je nach dem erlittenen Schaden, größere oder kleinere Steuerbezirke angewiesen, und wenn der Verlust gar beträchtlich ist, erhebt man in den Haupt- und Munzipalstädten außerordentliche Kirchensteuern, die in den protestantischen Ländern, vorzüglich in Zürich, reichlicher als in katholischen, ausfallen. — Hagel- und Wasserbeschädigten sucht man ihr Unglück auf gleiche Art erträglicher zu machen.

Es wäre sehr zu wünschen, daß nicht bloß andere Städte, sondern auch die Landleute dem Beispiel Zürichs folgen würden. — Landleute unterziehen sich freylich nicht gerne einer jährlichen Abgabe, aber man könnte nur solche Einrichtungen wie in mehreren deutschen Ländern treffen, daß nemlich erst bey sich ereignendem Fall jeder Eigenthümer nach dem Werth seines Hauses einen Beytrag entrichtete; so würde der Unglückliche sicher seyn, immer den Werth des abgebrannten Hauses zu erhalten, und der Landmann müßte dennoch keine jährliche Be schwerde tragen.

Eine solche Einrichtung wäre um so nöthiger, weil in solchen Gegenden, deren Einwohner sich größtentheils mit der Landwirthschaft abgeben, meistens wenig baares Geld vorhanden ist, die Geldsteuern also daselbst höchst selten dem Verlust ganz angemessen sind.

256 Brand - und Viehkassen.

Die Löschanstalten sind an den meisten Orten sehr zweckmäßig, am besten in in der Stadt und dem Canton Zürich. — In gedachter Stadt, deren Häuser doch sehr enge in einander gebaut sind, ist seit mehr als 40 Jahren kein einiges Gebäude ganz abgebrannt, sondern bey mehr als 6 Fällen wurde nur der Dachstuhl vom Feuer verzehrt, und auf der Landschaft besitzt beynahe jedes Dörfchen von 40 Häusern eine Feuersprize.

In andern Kantonen und Ländern sind die Feueranstalten freylich nicht so gut, und in den Berggegenden, wo die Häuser sehr zerstreut, oft an schwer zu besteigenden Orten stehen, wären auch die aller vollkommensten nicht zureichend.

Allgemeine Vieh - Affecuranz - und Steuer - Kassen sind nirgends errichtet, hingegen haben mehrere Gemeinden des Zürichgebiets von der Naturforschenden Gesellschaft aufgemuntert und unterstützt, Viehkassen angelegt, und überdieß erzeit die Landesväterliche Regierung jedem Landmann, der ohne seine Schuld und Vernachlässigung ein Hauptvieh verliert, zwey Fünftheile des Schadens. In andern Gegenden und Gemeinen des Cantons und der übrigen Schweiz ist die Einrichtung getroffen, daß jeder Landmann nach der Anzahl seines Viehs, bey einem Unglücksfall beyzusteuern verpflichtet ist.

§. 54.

Polizeyanstalten zur Verhütung und Erleichterung von Mangel und Theuerung der nöthigsten Lebensmittel.

Ein Land das nicht hinreichend Getreyde baut, das in vielen Gegenden mehr Einwohner hat, als es ernähren mag, das von mächtigen oft auf einander erbitterten Staaten umgeben ist, dessen Zufuhr von dem Gutbefinden seiner Nachbarn abhängt, sind Getreyd - Vorräthe unumgänglich nöthig, und nicht bloß Regierungen, sondern die Einwohner selbst sollten hieruf aufmerksam seyn, sich in guten und wohlfeilen Zeiten auf theure gefast machen, und nicht leichtsinnig überstandnen Mangel und Theuerung vergessen. Denn leider haben nicht bloß alle gemeinen Herrschaften, sondern auch mehrere Kantone und zugewandte Orte gänzlichen Mangel an solchen höchst nothwendigen Anstalten.

Am frühesten wurde man wohl in Zürich auf diesen Gegenstand aufmerksam, indem man schon in dem sogenannten heißen Sommer 1540 ein beträchtliches Quantum Getreyde aufbewahrte; (von welchem das letzte 1770 verbraucht wurde) als der Staat durch Aufhebung der Klöster mehrere Einkünfte an Getreyde erhielt, so vermehrten sich auch die Vorräthe, die so oft sie angegriffen wer-

den mußten, nicht bloß wieder ersetzt, sondern noch vergrößert wurden — So wurde man in den Strand gesetzt, bey der schrecklichen Theurung 1770, 71 und 72 (zu einer Zeit wo das Brodt à $2\frac{1}{4}$ Pf. 15 fs. oder $22\frac{1}{2}$ kr. kostete) wöchentlich den Armen auf der Landschaft 932 Mutt Getreide, den Mutt à 6 fl. auszutheilen, (von dieser Austheilung waren die Bürger der Hauptstadt und der beyden Municipalstädten Stein und Winterthur ausgenommen, indem die Aermer derselben aus den besondern Zunft- und Stadt-Gütern Unterstützung erhielten) und solchergestalt dem Hunger und Mangel zu steuern. Sobald die Zufuhr aus Schwaben wieder geöffnet, und der Preis des Getreides wieder zu der gewöhnlichen Höhe hinunterfank; wurden die Magazine nicht bloß wieder angefüllt, sondern (da man ungeachtet der vorhandnen Vorräthe, noch mit ungeheuren Kosten und Verlust Getreide aus Italien kommen lassen, und man aus den aufgenommenen, höchst umständlichen Tabellen, mit dem Bedürfnis des Landes genau bekannt worden) noch mehrere angelegt; so daß man 1789 und dergleichen wieder den Angehörigen die gleichen Wohlthaten erweisen kann, und auch wenn die göttliche Vorsehung noch länger diese Theurung über uns verhängt hätte, noch länger, auch ohne fernern Ankauf von Früchten, erweisen könnte.

Die Vorräthe der Bernerischen Regierung sind der

Größe, Volksmenge und Einkünften des Staats ebenfalls angemessen. Außer den 2 prächtigen Hauptmagazinen in der Hauptstadt sind in dem deutschen und welschen Gebiet noch 20 große Kornhäuser vertheilt und überdiß müssen die meisten Landvögte immerhin ansehnliche Vorräthe von Getreide auf ihren Schlössern vorräthig haben. Nichts desto weniger kaufte die Regierung von Anfang des Jahrs 1789 bis gegen Ende d. J. 1790 noch für ungeheure Summen Getreide aus der Fremde, welches sie ihren deutschen und französischen Angehörigen (ohne den Abgang, Provision und Faktoralöhne in Anschlag zu bringen) mit einem Verlust von 893,533 $\frac{2}{3}$ Franken verkaufte (*), und bey der jezigen Theurung hat sie gewiß noch größere Aufopferungen gemacht.

Die Stadt St. Gallen hat so beträchtliche Vorräthe, daß ihre Bürger während dieser ganzen Theurung das Brodt in gewöhnlichem Preise essen konnten.

In Genf, dessen tragbares Land mit den Einwohnern in gar keinem Verhältniß steht, besorgte vor der Revolution die Regierung den Getreidhandel allein, alle Bäker mußten ihr Mehl aus den oberkeitlichen Magazinen kaufen, und nach einem festgesetzten Preis an die Bürger erlassen, — Obgleich

(*) Eine ausführlichere Nachricht von der so wahrhaften königlichen Aufopferung der Bernerischen Regierung, befindet sich in der Beschr. der Stadt und Rep. Bern. p. 163.

diese Einrichtung einige Mahle der Vorwand zu öffentlichem Mißvergnügen gab; so war sie doch gewiß höchst zweckmäßig, indem sie das Brodt allezeit ungefähr in dem nemlichen Preise erhielt. Ob, oder wie sie noch fortdaure, kann ich nicht bestimmen.

Die meisten andern Kantonen und zugewandte Orte besizen ebenfalls Getreid-Vorräthe, die aber, weil die wenigsten an Staatseinkünften jenen bekommen, lange nicht so beträchtlich sind.

Um den Wucher und die Gewinnfucht einzuschränken, wird aller Orten wöchentlich, oder wenigstens monatlich nach dem Mittelpreis des Getreides, der Preis des Mehls und des Brodts bestimmt, auch sind aller Orten beeidigte Brodtwäger, welche bey den Bäckern öftere Untersuchungen anstellen müssen.

Mit Bayern, Tyrol, Burgund, Lothringen und Mayland stehen alle Regierungen wegen jährlicher Ueberlassung eines hinreichenden Salz - Quantums in Traktaten, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, den Einwohnern dies unentbehrliche Bedürfnis in höchst niedrigen Preisen zu erlassen. Salzvorräthe hingegen besizen nur Zürich und Bern, vermittelt deren sie bey dem gänzlichen Ausbleiben der Zufuhr aus Deutschland im vorigen Jahr, nicht bloß eignen Mangel verhinderten, sondern noch verschiedenen Nachbarn wesentliche Dienste leisten konnten.

Auch für den Ueberfluß und Güte der andern nothwendigen Lebensmitteln, z. B. Fleisch, Milch, Butter, Käse, Gemüse, Obst, Wein, sorgen die Regierungen, besonders in den Städten, auch wird der Verkaufspreis derselben an vielen Orten oberkeitlich geschätzt und bestimmt. (*)

§. 55.

Staats - Einkünfte.

Der Eidsgenössische Staatskörper hat weder gemeinschaftliche Einkünfte, noch eine gemeinschaftliche Kasse. Selbst diejenigen Kantone, welche gemeinschaftliche Länder besitzen, vertheilen alle Jahre die Einkünfte derselben, zu gleichen Theilen, so unbedeutend sie auch seyn mögen. — Sogar haben die eidsgen. Freystaaten noch niemahls einen

(*) Wie glücklich wäre die Schweiz, wie sicher vor jeder, nur einigermaßen drückenden Theurung, und wie sehr würde dieselbe fogar an politischem Gewicht gewinnen, wenn nach dem Muster einiger Gemeinden des K. Zürichs, jede Gemeinde, welche liegende Gründe besitzt, (die gewöhnlich einen sehr geringen Nutzen abwerfen) nach der Zahl ihrer Einwohner, jährlich einen Theil derselben mit Getreide bepflanzen, und dasselbe aufbewahrte? oder in solchen Gegenden, die für den Getreidbau zu kalt sind, bey wohlfeilen Zeiten ein verhältnißmäßiges Quantum aufkaufte und die Aufsicht darüber einem verständigen Mitbürger anvertraute? Möchte doch dieser Wunsch nicht vergeblich seyn!

Vertrag geschlossen, worin die Beyträge eines jeden zu gemeinsamen Ausgaben bestimmt wären.

Hingegen hat jeder Staat seine eignen Einkünfte, deren Quellen und Betrag höchst ungleich ist.

Die gewöhnlichen und Hauptquellen derselben sind

1. Zölle, und zwar in einigen nur Brüken- und Straffengelder, in andern, Durchfuhr, und in noch andern, auch noch Fabrik- und Handelszölle.
2. Das Weinumgelt, oder die Accise von Wein, welcher in Gasthöfen und Schenken verbraucht wird: in einigen Gegenden wird dasselbe nur in den Städten, anderwärts auch auf dem Land bezahlt.
3. Der Abzug vom Vermögen derjenigen, die sich mit ihrem Hab und Gut aus einem Land in das andere begeben.
4. Die Monopoliën mit Salz und Schießpulver, die beynabe alle Regierungen ohne Unterschied an sich gezogen haben, und dadurch in den Stand gesetzt worden sind, das Salz, dieß so unentbehrliche Bedürfnis, dessen Verbrauch in einem Land, welches so starke Viehzucht hat, sehr beträchtlich ist, immer in dem gleichen und zwar in einem sehr niedrigen Preis zu liefern, wesswegen sie auch mit Burgund, Lothringen, Bayern, Tyrol und Mayland eigne Verträge geschlossen haben. — Das Schießpulver ist aus politischen Gründen in den meisten Staaten, die eigne Pulvermühlen haben, ein Monopol der Regierung.
5. Die Strafgelder und Confiscationen, diese

machen in den meisten demokratischen Cantonen die wichtigste, und im Kanton Appenzell die einzige Staatseinnahme aus; die Folge davon ist, daß daselbst weit beträchtlichere Strafgelder aufgelegt werden als in denjenigen, die auch noch andere Einkünfte besitzen. — Die Güter von Verbrechern und Selbstmördern werden entweder gar nicht mehr, oder nur in sehr seltenen Fällen eingezogen, sondern ihren natürlichen Erben überlassen. 6. Die Laudemien oder Ehrschaz, wird nur in wenigen Gegenden, vornemlich in dem französischen Bernggebiet beym Verkauf der Grundstücke entrichtet. 7. Die Zehnden und Grundzinse, Domainen, Lehenhöfe, Waldungen u. s. f. diese besitzt beynahe kein Staat als Staat, sondern sie sind durchgehends durch Aufhebung von Klöstern und geistlichen Stiftungen, oder durch Kauf von Partikularen an denselben gekommen; man kann sie daher nicht eigentlich unter die Staatseinkünfte zählen. Natürlich besitzen die reformirten Staaten die meisten Zehnden und Grundzinse, (ungeachtet viele fremde geistliche Stiftungen noch sehr beträchtliche Einkünfte dieser Art aus mehreren derselben beziehen) sie werden aber meistens zu frommen Stiftungen, Unterstützung Armer und Kranker und Befoldung von Predigern u. s. w. verwendet. 8. Das Münzregal ist, weil man von demselben nur selten einen beträchtlichen Gebrauch macht,

in keinem Staat von großer Wichtigkeit. Auch andere Regalien sind nirgends nur von einiger Bedeutung. (*)

So unbedeutend die Totalsummen dieser Einkünfte auch in den reichsten und größten Kantonen und Staaten sind; so reichen sie dennoch zu den Bedürfnissen derselben hin, und in keinem einzigen als in Glarus und Genf sind eigentliche Steuern in neuern Zeiten erlegt worden. (**)

§. 56.

Verwendung der Einkünfte.

Diese richtet sich wieder nach der Lage und den Verhältnissen jedes einzelnen Staats; in den meisten sind indeffen folgende, die wichtigsten Ausgaben.

1. Unterhaltung und Stützung gemeinnütziger Anstalten; als Schulen, Hospitäler, Almosenkassen, Magazine, Zuchthäuser &c. 2. Unterhaltung,

(*) Die französischen Jahrgelder, welche von allen demokratischen Kantonen angenommen wurden, und für dieselben nicht ganz unbedeutend waren, sind in neuern Zeiten ganz weggefallen.

(**) In Glarus werden seit mehreren Jahren Vermögens- und Kopfsteuern erlegt; die erstere besteht in dem tausendsten Pfennig des besizenden Vermögens; die zweyte beträgt 15 kr. Zürichgeld, auf jede Mannsperson über 16 Jahre. Schon einige Mahle mußten beyde doppelt erlegt werden. Auch in Appenzell I. R. wird seit 2 Jahren der tausendste Pfennig erhoben.

Verwendung d. Einkünfte. 265

Aufführung und Anlegung von öffentlichen Gebäuden, Brücken, Straßen u. s. w. 3. Militaranstalten, Bezahlung von Gränzwachen, Häfchern, Anschaffung von Kriegsgeräthschaften und Unterhaltung und Ausbesserung schon vorhandner.

Die in andern Staaten so kostbaren Gegenstände, Zinsen der Staatsschulden, Befoldung des Civil- und Militairs-Etats, fallen in der Schweiz beynahe gänzlich weg; indem kein einiger Staat, Genf etwann ausgenommen, Schulden hat, die Mitglieder der Regierungen aller Staaten entweder gar keine, oder doch nur höchst unbedeutende Einkünfte beziehen, und man überall mehr um der Ehre als des Nuzens willen Aemter und Stellen übernimmt. Dafs das Militarwesen nirgendwo beträchtliche Kosten verursachen könne, werden meine Leser aus dem folgenden §. ersehen.

Mehrere Kantonen, z. B. Zürich, Bern, Solothurn, auch einige zugewandte Orte, haben, wenn sich nicht ausserordentliche Umstände ereignen, jährlich einen beträchtlichen Ueberschufs, woraus theils ganzen Gemeinden und Herrschaften, zu Erbauung von Kirchen, Loskaufung von Zehnden und Grundzinsen, Erbauung von Brücken u. s. f. große Summen, theils ohne theils gegen niedrige Zinse geborgt, theils an andere Staaten vortheilhafte Anleihen gemacht werden, theils auch baares Geld auf alle Nothfälle aufbewahrt wird.

§. 57.

Militar-Verfassung und Anstalten
im Allgemeinen.

Ungeachtet mit Abänderung der Wafen und der Art Krieg zu führen, in allen andern europäischen Staaten statt den allgemeinen Aufgebotten stehende Truppen und Kriegsheere errichtet worden; so hat dennoch die ganze Eidsgenossenschaft mit einigen wenigen, aufs Ganze keinen Einfluß habenden Ausnahmen (*) ihre uralte Einrichtung, der sie ihre Entstehung und Anwachs größtentheils zu verdanken hat, beybehalten, und unterhält gar keine stehenden Kriegsvölker, die, wann sie nicht zahlreich wären, dem Staat doch keine Sicherheit und Schuz vor feindlichen Anfällen verschaffen würden. Dagegen ist jeder Einwohner ein gebohrner Soldat, und nur einige wenige Länder ausgenommen, muß jede Mannsperson von 16 bis 60 Jahr mit Wafen von vorgeschriebnem Caliber, in

(*) Die Ausnahmen bestehen in nicht sehr zahlreichen Garnisonen, in Bern, Aarburg und Genf, und in noch unbedeutendern Stadtwachen zu Zürich, Luzern, Basel und Solothurn. Bern hat das im Frühjahr 1792, aus Frankreich zurückgenommene Regiment von Watteville, noch immer in Sold, und bedient sich desselben, theils seine eignen Gränzen im Pais de Vaud, und in der Gegend von Biel, theils die des Cantons Basel zu bewachen.

mehrern Staaten auch mit einer Uniform versehen seyn, und sich jährlich in den Handgriffen, dem Marschieren, Schwenkungen, dem Zielschießen u. s. f. üben.

§. 58.

Eidsgenössliches Defensional.

In den Kriegen, welche die Eidsgenossen ehemals führten, gab jedes Land so viele Mannschaft als es entbehren konnte, oder auch je nachdem ihm ein Krieg mehr oder weniger wichtig und gefährlich schien; die Beyträge an Volk waren also ganz willkürlich, und wenn auch eine Abrede getroffen wurde, so war sie doch nur für den gegenwärtigen Fall, nicht auf die Zukunft von Gültigkeit. Als aber im Jahr 1647 die Schweden unter Wrangels Anführung bis an die helvetischen Gränzen vordrangen, Bregenz eroberten, Lindau belagerten, und die Schweiz selbst in beständiger Gefahr war, von diesen Beutebegierigen Kriegern auch angefallen zu werden; wurde von einer außerordentlichen Tagfagung aller Cantone und der 3 ersten zugew. Orte folgende Schirmordnung errichtet.

I. Giebt zu dem ersten Auszug

Zürich	1400 Mann, u. 1 Kanone von 6 Pf.
Bern	2000 1 — — — —
Luzern	1200 1
Ury	400 1
Schweiz	600 1
Unterwalden	400 1
Zug	400 1
Glarus	400 1
Basel	400 1 — — — —
Freyburg	800 1 — — — —
Solothurn	600 1 — — — —
Schaffhausen	400 1 — — — —
Appenzell	600 1 — — — —
Abtey St. Gallen	1000 1 — — — —
Stadt St. Gallen	200 1 — — — —
— Biel	200 1 — — — —
Thurgau	600
Rheinthal	200
Sargans	300
Frey - Aemter	300
Baden	200
Lauis	400
Luggarus	200
Mendrys	100
Meynthal	100

13,400 Mann

16 Kanonen, wovon
5 Stüke 6 Pf., die andern
weniger schieffen.

II. Sollen alle diese Stände und Landschaften für den zweyten Auszug die gedoppelten und für den dritten Auszug die vierfachen Beyträge in solcher Bereitschaft halten, daß sie auf die erste Aufmahnung augenblicklich aufbrechen und den Nothleidenden zu Hilfe ziehen können.

III. Alle Staaten, welche Reuterey haben, sollen dieselbe gleichfalls in stündlicher Bereitschaft halten.

IV. Sollen aus diesen Völkern, sowohl bey dem ersten, als zweyten und dritten Auszug zwey Armeen errichtet werden, und zu der erstern die Contingente von Zürich, Luzern, Schweiz, Zug, Basel, Solothurn, Appenzell, Stadt St. Gallen, Thurgau, Lavis, und Frey - Aemter, zu der zweyten die Völker von Bern, Ury, Unterwalden, Glarus, Freyburg, Schaffhausen, Abt von St. Gallen, Biel, Baden, Rheinthal, Luggarus, Mendrys und Meynthal gehören.

Zu dem ersten Korps giebt Zürich und Luzern, jedes einen obersten Feldhauptmann; Schweiz und Zug, jedes einen Oberst - Wachmeister; Basel einen Oberst - Feldzeugmeister; Solothurn einen Oberst - Quartiermeister; Appenzell einen Oberst - Provos; und die Stadt St. Gallen einen Oberst - Wagenmeister. Zu dem zweyten Korps verordnet Bern und Ury, jedes einen obersten Feldhauptmann; Unterwalden und Glarus, jedes einen Oberst - Wachmeister.

ster; Freyburg, einen Oberst-Feldzeugmeister; Schaffhausen einen Oberst - Quartiermeister; die Abtey St. Gallen einen Oberst - Provos; und Biel einen Oberst-Wagenmeister.

V. Giebt jedes Land, vorzüglich die Gränzorte nach Verhältniß ihrer Mannschaft, Schanzgeschir mit.

VI. Kommt wirklich einer der Contrahenten in Gefahr eines Angriffs, so hat er das Recht, den nächsten oder alle insgesammt, nicht bloß um ein getreues Aufsehen, sondern sogleich um wirkliche Hilfe anzusprechen, und zwar, kann er nicht bloß den einfachen, sondern den gedoppelten und vierfachen Beytrag fordern. Dieser ist verpflichtet nicht nur der Mahnung ungefümte Folge zu leisten, und seine Völker an den vorgeschriebnen Ort hinzufenden, sondern auch seine Nachbarn schleunigst aufzumahren; und so geht die Mahnung durch die ganze Eidsgenossenschaft, bis an die äußerste Gränze derselben.

VII. Bey plötzlichen Ueberfällen soll man durch die ganze Eidsgenossenschaft den Landsturm ergehen lassen.

Dieser Vertrag würde in den Jahren 1664, 1668 und 1673, ebenfalls bey Annäherung fremder Heere bestätigt. (*)

Glück-

(*) Die beyden C. Ury und Schweiz erklärten sich hernach, „dass sie an diese Schirmordnung nicht mehr ge-

Glücklicher Weise ist die Schweiz aber noch niemals in den Fall gekommen die durch denselben übernommenen Pflichten ganz erfüllen zu müssen; hingegen war man bey den, von dem Anfang der zweyten Hälfte des vorigen, bis zum Ende der ersten dieses Jahrhunderts zwischen Frankreich und Deutschland so häufig geführten Kriegen und der Annäherung der beydsseitigen Armeen gegen die helvetische, besonders die Baselsche Gränze, genöthigt, dieselbe zur Abhaltung streifender Partheyen und Sicherung der angenommenen Neutralität, zu besetzen, bey welchen Anlässen die Beyträge immerhin jenem Vertrag zufolge bestimmt wurden. So besetzte man i. J. 1674 die Stadt und Landschaft Basel mit 1500; 1676, mit 1109; 1678 mit 3000; 1688, 1689 und 1702 jedesmahl mit 1000; 1709, mit 400; 1713, mit 300, und 1743 mit 1500 Mann. (Ueberdies mußten noch verschiedene Mahle die Gränzgegenden von Solothurn Bern, Baden, Zürich, Schaffhausen, und dem Thurgau bewacht und die Städte Genf und Müllhausen mit Garnisonen versehen werden, jedoch wurden nur die Thurgauischen und Badischen Pässe von Seite der ganzen Eidgenossenschaft bewacht, hingegen thaten dieß die genannten Cantone auf eigne Kosten, und die Garnisonen der zwey letztern Städte bestanden jedesmahl nur aus Zürichern und Bernern.

halten seye, jedoch bey allen Vorfällen ihre Eid- und Bundgenössische Hülfe leisten wollten. — Indessen schickten sie doch 1792 ihre Beyträge diesem Vertrag zufolge,

Die im Frühjahr 1792 erfolgte Kriegserklärung der Franken gegen Oefreich, und die bald darauf erfolgte Zusammenziehung der gegenseitigen Kriegsvölker allernächst der Baselschen Gränze, zwang die Eidgenossenschaft zu ähnlichen Mafsregeln. Die im May zu Frauenfeld versammelte ausserordentliche Tagfagung fand nöthig den C. Basel zu besetzen, um die ergriffene Neutralität von beyden kriegführenden Mächten respektieren zu machen. — Und diesmahl genofs jeder wahre Patriot das herzliche Vergnügen und innige Wonne, das alle Cantone nebst den 3 ersten zugewandten Orten ganz einstimmig waren, und das sämtliche Contingente gegen die Mitte des Juni in Basel eintraffen.

Die Cantone fanden, das zu Erreichung des vorgesezten Endzweks der achte Theil des ersten Auszugs hinreichend seye, und diesem Maasstab zufolge wurden die Beyträge folgender massen bestimmt.

Zürich	175
Bern	250
Luzern	150
Ury	50
Schweiz	75
Unterwalden	50
Zug	50
Glarus	50
Basel	50
Freyburg	100
Solothurn	75
Schaffhausen	50
Appenzell	75
Abtey St. Gallen	125
Stadt St. Gallen	25
— Biel	25

Ueberdies schickten die K. Zürich, Bern, Luzern und Solothurn, jeder 2 Kanonen von 4 Pf. nebst den dazu nöthigen Artilleristen.

Unstreitig war diese Schirmordnung bey ihrer Errichtung zweckmässig und dem Bedürfnis, so wie den Staatskräften der Schweiz angemessen — eine Armee von 13,400 Mann mit 16 Kanonen ware zur Zeit des dreyßigjährigen Kriegs beträchtlich, und im Stand Achtung einzufößen. Bey der seit jenem Zeitpunkt so übertriebenen Vermehrung der stehenden Kriegsvölker, würde hingegen ein Corps von dieser Stärke ganz unbedeutend seyn, und nicht einmal zur Besetzung des einzigen K. Basel hinreichen. Schwerlich würde auch dieser Vertrag im Fall eines eigentlichen Kriegs als Regel beybehalten werden können; indem die Vertheilung mit der dermahligen Volksmenge verschiedner Contrahenten nicht im Verhältniß steht. So z. B. ist der Canton Bern, der mehr als 400,000 Einwohner hat, nur zu 2000, der C. Schweiz hingegen, dessen Bevölkerung schwerlich mehr als 34,000 Menschen beträgt, zu 600 Mann verpflichtet.

Was nun die Anzahl der Mannschaft betrifft, welche die ganze Eidsgenossenschaft, im Fall eines Kriegs, ohne Nachtheil der Feldarbeiten, ins Feld stellen könnte, so würde sich dieselbe nach meinen Einsichten auf folgende Summen belaufen:

Zürich	9,000	Transp.	91,200
Bern	20,000	Thurgau	3,600
Luzern	5,000	Rheinthal	1100
Uri	2,000	Sargans	900
Schweiz	2,000	Gaster u. Uznach	900
Unterwalden (*)	1,500	Rapperschweil (***)	200
Zug	1,200	Freyämter	1,500
Glarus	1,500	Baden	1,600
Basel	2,200	Granfon	
Freyburg	4,500	Murten	} 2,800
Solothurn	3,800	Orbe und	
Schaffhausen	2,000	Schwarzenburg	
Appenzell	4,200	Bellenz	} 2,400
Abtey St. Gallen	5,000	Bollenz	
Stadt St. Gallen	400	Riviera	
— Biel (**)	600	Lauis	1,800
Wallis	5,000	Luggarus	2,100
Bündten	16,000	Mendrys und	1,100
Neuenburg	2,500	Meynthal.	1,600
Müllhausen	300		<hr/> 113,800
Genf	2,500		
	<hr/> 91,200		

⊠ (*) Mit Einschluss des Engelbergerthals und Gersau.

(**) Das Erguel mitgerechnet.

(***) Mit den Höfen,

Diese Angabe ist gewiss nicht übertrieben, und enthält nur diejenige Mannschaft, die man ohne Nachtheil der Landwirthschaft missen könnte. Ich bin auch überzeugt, daß die Eidsgenossenschaft im Stand wäre eine solche Anzahl einige Jahre lang zu besolden, und im Dienst zu haben, indem in einem solchen Fall gewiss jedermann gerne sich Steuern und Abgaben unterwerfen und es überdieß noch an beträchtlichen freywilligen Beyträgen gewiss nicht fehlen würde. Auch das zu einer so beträchtlichen Armee benöthigte Zugvieh würde das Land selbst in hinreichender Menge liefern, indem, wie schon anderwärts bemerkt worden, die Pferdezucht in mehrerern Gegenden wichtig und gut ist. Wahrscheinlich würde aber auch das Bedürfnis nicht so groß als bey andern Heeren seyn, indem eine eidsgen. Armee gewiss niemahls, oder doch höchst selten angreifend zu Werk gehen, und sich weit von ihren, von der Natur meist so gut bedekten Gränzen, entfernen würde.

Man sieht hieraus, daß die Schweiz gewiss im Stand ist sich selbst zu vertheidigen, und der kriegesische Geist der Einwohner, die Fertigkeit die sie sich in kurzer Zeit in den Waffen, ohne daß man den auswärts so nöthigen Caporalstok, brauchen müßte (wie die von Basel zurückgekommne Contingente bewiesen, über deren Fertigkeit, die sie in Zeit von drey Monaten sich erworben hatten, preuf-

ffche und andere erfahrene Officiere erfaunten,) die Vaterlandsiebe, welche alle Einwohner befeelt, würde gewifs jeder Macht welche unfer Vaterland angreifen würde, diesen Entfchlufs bald bereuen machen.

§. 59.

Militar - Einrichtungen der einzelnen Cantonen und Länder.

Da jeder Staat das Recht hat nach feinem Gutbedünken fein Kriegswefen einzurichten; fo herrfcht hierüber eine groffe Verfchiedenheit, welche umftändlich zu fchildern mich zu einer allzu groffen, vielleicht viele meiner Lefer ermüdenden, Weitläufigkeit nöthigen würde. — Ich fchränke mich daher auf folgende Bemerkungen ein. —

Schon lange zeichneten fich die Städtekantonen und zugewandte Orte, vorzüglich aber Zürich, Bern, Luzern und Solothurn durch vorffliche Einrichtungen aus. — Die Landmiliz befteht nicht blofs aus Infanterie, fondern auch aus Cavallerie, Artillerie, Jägern oder Scharffchützen und Fuhrleuten. Alle diefe Corps (die Fuhrleute ausgenommen) find in Regimentern, Bataillons, Compagnien oder Escadrons vertheilt, mit den nöthigen Officiern verfehen, und müffen fich jährlich mehrere Mahle in den Waffen

üben, auch werden dann und wann um sie mit dem Felddienst bekannt zu machen, Luft-Lager gehalten.

Die demokratischen Kantonen und zugewandten Orte blieben hingegen mit ihren Militäranstalten eine Zeitlang hinter jenen zurück, am meisten übte man sich im noch Zielfchießen (einem eigentlichen Nationalvergnügen, indem keine Gegend ist, die nicht mehrere Liebhaber zählt, so daß bey einem Freyschießet immer aus 3, 4 und noch mehrere Cantonen Schützen zusammenkommen, die daselbst nicht allein Befriedigung ihrer Neigung suchen, sondern bey traulichen Mahlen alte Bekannt- und Freundschaften erneuern oder neue stiften.)

Seit einigen Jahren, besonders aber seit 1792 sind daselbst sehr viele und wichtige Verbesserungen gemacht, vorzüglich mehrere Scharfschützen und Jägerkorps errichtet worden, die unstreitig in einem Land von solcher Beschaffenheit die vortrefflichsten Dienste leisten können. In verschiedenen Demokratien, wird indessen die Formation immer mangelhaft bleiben, weil die Miliz nicht in Regimenten und Bataillons eingetheilt ist, sondern jede Gemeinheit, (Genossame, Tagwen, Rhod &c.) ein eignes Corps ausmacht.

Bündten und die gemeinen Herrschaften (die Bern und Freyburg gemeinschaftlichen ausgenommen), machen indessen eine Ausnahme; indem daselbst entweder gar keine, oder höchst mangel-

hafte Militäreinrichtungen , auch keine Waffenübungen gewöhnlich sind.

Jeder Staat hat einen Kriegsrath , dessen Obforge alle dahin gehörigen Gegenstände aufgetragen find , (in einigen ift der geheime zugleich Kriegsrath). Neue Einrichtungen bedürfen indessen aller Orten der Sanktion der Senate oder gar der höchften Gewalt.

§. 60.

Zeughäuser.

Ein gemeineidgenöfliches Zeughaus ift nicht vorhanden ; dagegen ift kein Staat , der nicht mehr und minder beträchtliche Vorräthe von allen Kriegsbedürfniffen befäße. Die größten und am beften ausgerüfteten find die in Zürich und Bern , welche beyde allein hinreichen würden , wenigftens eine Armee von 60000 Mann mit allen Nothwendigkeiten , felbft mit Belagerungsgefchüz auszurüften. Luzern , Solothurn , St. Gallen , Freyburg , Bafel , Schaffhaufen , &c. befitzen gleichfalls anfehnliche Zeughäufer , und die der demokratischen Kantonen ftehen ebenfalls mit ihrer Größe und Staatseinkünften im Verhältniß. Befonders find feit dem Anfang diefes Jahrzehends fehr beträchtliche Summen auf die Verbefserung diefer Anftalten aller Orten verwendet worden ; und gewiß jeder Unpartheyifche

muß bey Beschauung dieser und andrer öffentlichen Anstalten und Vorräthe, mit Hochachtung und Ehrfurcht gegen die Regierungen erfüllt werden, welche bey so geringen Einkünften solche Unternehmungen ausführen und immer mehr vervollkommen konnten. (*)

Zu bedauern ist es indeffen, daß die Regierungen nicht über diese Gegenstände keine vertraulichen Abreden getroffen, indem mehrere Abweichungen und Verschiedenheiten z. B. im Caliber des grossen und kleinen Geschüzes, doch im Nothfall unangenehme Folgen haben könnten.

§. 61.

H o c h w a c h t e n .

Um bey plötzlichen feindlichen Einfällen sogleich ein allgemeines Aufgebott veranstalten zu können; sind durch die ganze Schweiz Hochwachten auf Hügeln und Bergen, von denen man eine weite Aussicht genießt, errichtet. — Bey den meisten sind nebst einem kleinen Corps de Garde, worin

(*) In Bündten, Wallis und Neuenburg sind die unbedeutendsten Zeughäuser, die in Genf sind ebenfalls ungeachtet der Lage dieser Stadt nicht sehr beträchtlich, wenigstens nicht in dem besten Zustand. Am meisten haben seit einigen Jahren die Zeughäuser in Basel, Schaffhausen, Zug, Schweiz und Unterwalden gewonnen.

ein kleiner Mörser, eine Lermstange, u. s. w. mehrere pyramidenförmige Holzhaufen, um damit die umliegende Gegend von der Gefahr zu benachrichtigen und den entferntern Hochwachten Zeichen zu geben. In Friedenszeiten sind sie nicht, hingegen bey Annäherung fremder Kriegsvölker besetzt. Ueberdies müssen von mehrern Bergschlössern nicht bloß in solchen Fällen, sondern auch bey jedem in der umliegenden Gegend entstehenden Brand, Kanonenschüsse gethan werden.

§. 62.

Militärgesellschaften.

Zur Unterhaltung und Vermehrung des Militärgesichts und zur Bildung geschickter und verständiger Officiers, tragen vornemlich die zahlreichen praktischen und theoretischen Militärgesellschaften bey. Unter den praktischen zeichnen sich vornemlich die in Zürich durch ihre Dauer, und immerfortdaurende Thätigkeit aus. (*) Auch die nach dem Muster des Zürcherischen, in verschiedenen Städten nachgeahmten Cadettencorps, beleben schon

(*) In Zürich ist eine Infanterie-, Artillerie- und Cavallerie-Gesellschaft, (die zweyte besteht schon seit 1686.) In Basel, Schaffhausen, Zug, St. Gallen und andern Städten und Länder-Kantonen blühen ebenfalls ähnliche Gesellschaften, die immer mehr in Aufnahme kommen.

in den Knaben die jedem Schweizer angebohrne Liebe zu den Wafen.

Mathematisch-militarische Gesellschaften sind in Zürich, Bern, Luzern, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, der Stadt St. Gallen, Biel, auch in mehreren demokratischen Staaten. Die schon oben erwähnte Helvetisch-militarische kann man als den Mittelpunkt derselben ansehen. Die meisten beschäftigen sich vornemlich mit Bereifung und Beschreibung der Gränzen und der wichtigsten Pässe in militärischer Rücksicht, und suchen die Bemühungen und Entwürfe der Helvetischen in Betreff gleichmässiger Einrichtungen zu unterstützen. Auch ist keine, die nicht eine beträchtliche Sammlung von Büchern, Landkarten, Plänen, Handrissen und wichtigen schriftlichen Auffäzen besäße.

§. 63.

Festungen.

Die Natur hat am meisten zur Befestigung der Schweiz beygetragen, indem sie dieselbe beynahe überall durch hohe Berge, Flüsse und Seen von den benachbarten Staaten abgefondert. Ehe aber die Schweiz ihre noch dormalige Grösse und Umfang erreichte; waren nicht bloß die Hauptsondern die meisten Landstädte nach damaliger Art befestigt — Ungeachtet nun dieselben den heutigen

Bedürfnissen gar nicht entsprechen würden, hat man sie dennoch beybehalten, und nur wenige z. B. Zürich, Bern, Basel, Solothurn und Genf haben gegen Ende des vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts neue Festungswerker und Schanzen angelegt; jedoch kann keine derselben (Genf ausgenommen) als eine wichtige Festung angesehen werden. Aarburg im Bergebiet und Stein im Zürichgebiet sind ebenfalls während jenem Zeitraum befestigt worden, aber auch diese sind nicht von Wichtigkeit. Hingegen hat nicht bloß der gebürgigte, sondern selbst der flächere Theil der Schweiz mehrere Pässe, die mit wenigen Kosten beynahe unüberwindlich gemacht werden könnten,

§. 64.

Kriegsvölker in fremden Diensten.

Da die Eidgenossenschaft seit mehr als 200 Jahren das unschätzbare Glück eines von aussen ununterbrochen Friedens genießt, so wäre bey allem Hang zu Wafenübungen derselbe gewiß nach und nach erloschen, wenigstens hätten die Militäreinrichtungen immer ihre alte Gestalt behalten, und Befehlshaber von ausgedehnten Kenntnissen würden höchst selten geworden seyn. Diese Ursachen mochten die schweizerischen Regierungen vornemlich bewogen haben, der Neigung ihrer Untergebenen für

fremde Kriegsdienste nachzusehen, und selbst wegen Ueberlassung ganzer Regimenter, mit benachbarten Mächten Verträge und Kapitulationen zu errichten. Im Jahr 1788 befanden sich in fremden Kriegsdiensten 37,874 Mann, und zwar

in französischen	14,076 Mann, (*)
— spanischen	4,868 —
— piemontesischen	2,951 —
— holländischen	9,800 —
— neapolitanischen	5,804 —
— päpstlichen	345 —

S. Histoire militaire de la Suisse dans les differens services de l'Europe par M. May, und Befchrbg. d. St. u. Rep. Bern, p. 143.

Indessen ist es eine ganz falsche Beschuldigung, die fremde Schriftsteller entweder aus Unwissenheit, oder aus andern Ursachen den Schweizerregierungen machen, das sie ihre Einwohner fremden Mächten verkaufen; denn alle Soldaten werden ganz freywillig angeworben, und eigne Comités sorgen dafür, das kein junger Mensch gezwungen, oder durch grosse Handgelder gereizt, oder auch ohne Einwilligung seiner Eltern und Vormünder in fremde Dienste trete. Ueberdies ist der Verlust nicht beträchtlich, denn die meisten kommen nach Verfluß ihrer

(*) Im Sept. 1792 wurden bekanntlich alle Schweizer-Regimenter in Frankreich ihres Diensts entlassen.

Capitulations - Zeit wieder nach Hause, und beynahe ein Drittheil aller Regimenter besteht aus Deutschen.

§. 65.

Politisches Verhältniß der Schweiz mit auswärtigen Mächten.

Die Schweiz ist auf der Wagchale der europäischen Politik glücklicher Weise von keinem Gewicht und lebt in einer glücklichen Vergessenheit, die sie durch keine Aufsehen erregende Schritte, oder durch Unterhaltung von Gefandten an fremden Höfen zu stören sucht. Die Ursache hievon liegt theils in den gemäßigten friedlichen Gefinnungen der Regierungen sowohl als der sämtlichen Einwohner, theils in ihrer Verfassung die jedes gewagte Unternehmen unmöglich macht, theils in den Erfahrungen die sie bey ihren Kriegen von der Unzuverlässigkeit der Versprechungen grosser Mächte machte. Schon zur Zeit ihres größten Ansehens suchte sie sich niemals in die Angelegenheiten und gegenseitigen Streitigkeiten ihrer Nachbarn zu mischen, und die Geschichte des burgundischen - Schwaben - und des Mayländischen Kriegs beweist dafs die meisten eidsgen. Staaten mit Widerwillen daran Theil nahmen. — Seit dem leztern dieser Kriege hat auch die gesammte

Schweiz (*) sich zu keinen Feindseligkeiten gegen andre Staaten verleiten lassen — auch keine Verbindungen und Verträge geschlossen die sie zu einem Angriff verbindlich machen könnten.

Die wichtigsten Verträge sind 1. Die Erbvereinigung mit dem Haus Oestreich, welche 1474 durch Vermittlung K. Ludwigs XI. in Frankreich zu Stand kam, 1477, 1511 und 1557 wieder erneuert und bestätigt, auch 1561, 1587 und 1654 wegen den Zöllen in den östreich. Vorlanden erläutert und näher bestimmt wurde. 2. Mit Frankreich schloß die Eidgenossenschaft weit die meisten Verträge; der erste ist der Friede mit Ludwig XI. damahligem Dauphin, d. d. Ensisheim den 28. Octobris 1444. Der wichtigste aber ist der ewige Friede mit Franz I. d. d. Freyburg auf St. Andreü 1516. Die wichtigsten mit der Krone bis zum J. 1715 gemachten Verträge stehen in der *Sammlung der vornehmsten Bündnisse, Verträge und Vereinigungen &c. welche die Kron Frankreich mit Lobl. Eidgenossenschaft und Dero Zugewandten insgesamt und insbesondere aufgerichtet. MDCCXXXII.*

Mit dem Herzogthum Mayland errichteten die Eidgenossen schon 1466 einen Vertrag der unter

(*) An dem Krieg mit Savoyen wegen der Stadt Genf i. J. 1536 und 1589 nahm nicht die ganze Eidgenossenschaft, sondern nur Bern, Freyburg und Wallis Theil.

Namen des Capitulats bekannt ist, und verschiedene Mahle erneuert worden.

Mit andern Mächten haben verschiedene Kantone Bündnisse auf gewisse Jahre Jahre errichtet, niemahl aber hat die ganze Eidgenossenschaft daran Theil genohmen.

§. 66.

Münzen.

Die meisten Kantone und zugewandten Orte der Eidgenossenschaft wurden, entweder schon vor ihrem Eintritt in das Staatenverein, oder doch noch vor der gänzlichen Trennung von dem deutschen Reiche, von den Kaisern mit dem Münzregal beschenkt, hatten also schon eigne Münzen, oder bestimmten doch den Werth der in ihrem Umfang gangbaren. Diefs Recht wollten sie nun nicht aufopfern, und ungeachtet die Tagfазungen sich sehr oft wegen einem gemeinschaftlichen Münzfuss beratheten; kam doch diefs gewifs höchst wichtige und heilsame Vorhaben niemals zu Stande — Fremde und Einheimische müssen sich daher die Unbequemlichkeit gefallen lassen, so oft sie ein andres Gebiet betreten, auch andre Münzsorten kennen und gebrauchen zu lernen. Nur allein die französischen Gold- und Silbermünzen, machen eine Ausnahme, indem sie aller Orten gangbar sind.

Wie

Wie verschieden der Werth und innere Gehalt der Geldsorten feyen, werden meine Leser aus folgender Angabe ersehen:

In Zürich wird die Mark feines Silber zu 22 fl. ausgeprägt. Wirkliche Münzen sind:

In Gold, gedoppelte, einfache, halbe und viertel Dukaten, deren Werth durch das neuste Münzedikt vom 15ten May 1786 auf $4\frac{3}{4}$ fl. bestimmt ist: die aber so selten sind, daß sie nicht als eine gangbare Münze angesehen werden können.

In Silber, Thaler zu 2 fl. halbe Thaler oder Gulden zu 40 fs. od. 60 kr. halbe Gulden, zehn Schillingstücke, Ortsgulden oder Vierbäzner, Fünfschillingstücke oder Zweybäzner, Bazenstücke zu $2\frac{1}{2}$ fs. Halbbazenstücke, Schillinge zu 6 Pfenning, oder 12 Hällern. Halbe Schillinge od. Sechser, (6 Hällerstücke). Rappen oder 3 Hällerstücke. Angster oder Pfenninge, 6 auf 1 fs. (Bazen - Halbbazen - und Sechshällerstücke sind jedoch so selten, daß man sie dermahlen zu den Idealen Münzen zählt.)

Ideale Münzen sind:

Eine Mark Silbers, 2 fl. 20 fs. od. 5 Pf. Häller. Thaler, 1 fl. 32 fs. Pf. Häller, 20 fs. Kreuzer, 4 Pfg. Häller, 12 auf einen Schilling.

Durch das oben erwähnte neuste Münzedikt wurde der Werth fremder Gold - und Silberforten folgendermassen festgesetzt:

T

Ein großer französischer Thaler, ohne Unterschied der Jahrzahl	2 fl. 20 fs. hlr.
Bayrische- und andre Conventions- Thaler, Piafter	2 — 8 —
Kopfwichtige Ducaten, d. i. 68 auf eine Mark	4 — 30 —
Drey Goldgulden oder Karlsd'or, mit 1 u. 2 Gran Abgang	10 — 10 —
Zwey Goldgulden od. Maxd'or, mit 1 Gr. Abgang	6 — 33 — 4
Ein Goldgulden od. $\frac{1}{2}$ Maxd'or mit 1 Gr. Abgg.	3 — 16 — 8
Alte Luisd'or von Ludwig XIV. u. span. Doublonen ohne Abgang	8 — 16 —
Französische Schildluisd'or von 1726 bis 1784 mit 1 Gr. Abgg.	10 — 10 —
Neue franz. Schildd'ors seit 1786	9 — 30 —

Die alten vollwichtigen Louisd'or wurden aber in kurzer Zeit aufgewechselt oder unsichtbar, dagegen gelten die neuern seit 1786 geprägten im Handel und Wandel 10 fl.

Bern, Freyburg, Solothurn, Biel, Wallis, Neuenburg, (*) und das Bistum Basel haben dergleichen Münzfufs; die feine Mark

(*) In Freyburg, Biel und Neuenburg wird der Lbthlr. zu 42 Bazen, und die frz. und Bernerischen Zehnbazensstücke zu 42 Kr. angenommen. In Freyburg und der Waat rechnet man auch nach' Florins bons, 5 Bazen.

Silber wird zu 23 fl. 36 Kr. ausgemünzt und der Gulden hat 184 $\frac{3}{8}$ Gran.

Bern hat eigne reale Münzen: a. in Gold Doppelte und einfache Berner Doublonen oder Louisd'or, zu 10 fl. 40 Kr., doppelte und einfache, Ducaten, 4 fl. 40 Kr.

In Silber. Zehnbasen - Fünfbasen - Zehnkreuzer - oder Dritthalbasen - Ein Basen - und Halbasenstücke, Kreuzer, 8 Häller, und Vierer oder Halbekreuzer.

Ideale Münzen sind.

Thaler, 30 Basen, Kronen, 25 Bz., Gulden, 15 Basen, 40 Schillinge, oder 60 Kr.; Pfunde, 30 Kr.; Florin in der Waadt, 4 Bz.; Häller, 12 auf 1 fs. oder 8 auf ein Kr. Gewöhnlich rechnet man nach Bernfranken (Livres de Suisse) Sols und Denier, 4 Bernfranken gehen auf einen grossen franz. Thaler.

Von fremden Geldforten sind folgende gangbar.

	fl.	Kr.	Kronen.	Bz.	Kr.
Neue franz. 24 Liv.stücke zu	10	40	od. 6	10	
Holländ. u. Kremnizer Duc.	4	56	2	24	
Franz grosse od. Laubthlr.	2	40	1	15	
Halbe Lbthlr.	1	20		20	
Viertels Lbthlr.		40		10	
24 Solsstücke		22		8	
Span. Piafter	2	26	1	11	2

T 2

Die übrigen genannten Kantone und zugew. Orte haben theils Gold- und Silbermünzen, z. B. Solothurn, das seit einigen Jahren eigne Carolins und große Thaler von Gehalt und Werth der franz. hat, theils bedienen sie sich der Bernerischen und Französischen.

In Luzern gehen 26 fl. 29 kr. auf eine feine Mark Silber und auf den Gulden 164 $\frac{1}{2}$ Gran.

Reale Münzen sind in Gold:

Carolins oder Louisd'or, 12 fl. Dukaten, 5 fl. 10 fs. Diese sind aber außerordentlich selten.

In Silber: Gulden, 15 Bz. oder 40 fs. 5 Bazen- 1 Bazen- und $\frac{1}{2}$ Bazenstücke; Schillinge, 12 Häller. Kreuzer, 8 hlr. und Rappen, 3 hlr. Angster, 2 hlr.

Eingebildete Münzen sind: Münzgulden, 40 fs. oder 15 Bz. Pfunde, 20 fs.

Am häufigsten sind französische Gold- und Silbermünzen, ein 24 Liv.stück gilt 12, und der große Thaler 3 fl.

Ury, Schweiz und Unterwalden haben gleiche Währung, auf einen Gulden 151 $\frac{2}{3}$ Gran, und auf die feine Mark Silber 28 Gulden. 42 Kr. Scheidemünzen haben sie theils eigne, theils bedienen sie sich der Luzernerischen. Der frz. Louisd'or gilt 13 fl. und der Laubthaler 3 fl. 10 fs.

In Zug kommen auf ein Gulden 157 $\frac{1}{2}$ Gran, und auf die Mark fein 27 fl. 22 Kr. Man bedient

sich meistens der franz. und Luzernerischen Münzen, indem man keine eignen als nur kleine Scheidemünzen hat. Der frz. L.d'or wird zu 12 fl. 20 fs. und der Lbthlr. zu 3 fl. 5 fs. angenommen.

In Glarus kommen auf einen Gulden $189\frac{15}{17}$ Gran, und auf die feine Mark 23 fl. 10 Kr. eigne Münzen hat man keine, sondern man bedient sich der französischen, Zürcherischen und Luzernerischen. Der Laubthaler gilt 2. fl. 25 fs.

Basel münzt die feine Mark zu 23 fl. 33 Kr. aus, auf den Gulden kommen daher $184\frac{7}{8}$ Gran. Wirkliche Goldmünzen hat man seit 1794 Carolins oder Louisd'or vom Werth der frz. Wirkliche Silbermünzen sind Thaler, 30 Bazen, Zehen- Fünf- Drey- und Ein Bazenstücke, halbe Bazen oder Albus; Rappen, 3 hlr.

Eingebildete Münzen sind: Thaler, 2 fl. Gulden, 15 Bazen, oder 60 kr. Pfund, $7\frac{1}{2}$ Bazen, oder 30 kr.

Französische, wie auch deutsche Geldforten werden wegen der Nachbarschaft und dem häufigen Verkehr mit beyden Ländern angenommen, indessen sind die franz. weit aus die zahlreichsten; der grosse Thaler wird im täglichen Leben für 2 fl. 40 kr. im Wechselgeld hingegen nur für 2 fl. 24 kr. angenommen.

Schaffhausen, Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen, Tokenburg, Thurgau,

Rheinthal und Sargans, haben wegen ihrem beständigen Verkehr mit Schwaben den 24 Guldenfuß angenommen. Da der Lbthlr. $2\frac{3}{4}$ fl. gilt, so kommen auf den Gulden $179\frac{3}{4}$ Gran, also auf die feine Mark 24 fl. 16 kr.

Eigne Goldstücke haben diese Länder gar nicht, und von Silbergeld nur 15 Kreuzerstücke nebst einigen kleinern Scheidemünzen — Daher bedient man sich der Französischen, Oestreichischen und Bayrischen Geldforten.

Müllhausen bedient sich, weil es ganz vom Elfsaß umgeben ist, ausschließend nur der französischen Münzen und Währung.

In Bündten wird die feine Mark zu 29 fl. 47 kr. ausgemünzt, der Gulden hat also $146\frac{2}{7}$ Gran.

Wirkliche Münzen sind Bluzger von denen 90 auf einen Reichs- oder guten Gulden gehen.

Ideale Münzen sind Gulden, von 15 Bazen oder 70 Bluzger; Bazen à 5 Bluzger. Der frz. Thaler gilt $3\frac{3}{8}$ fl.

Genf hat gedoppelte Münz und Währung, die Monnoye courante und petite.

Nach der erstern, oder in courant, gelten 4 frz. große Thaler 14 Liv. 10 sols 6 deniers. Der Livre courant hat also $135\frac{4}{7}$ Gran und auf die feine Mark gehen 32 Pf. 1 sols.

Die petite Monnoye richtet sich nach dem Florin von 12 petits sols, deren 42 - 20 cour. sind — Also hat dieser Florin $38\frac{6}{7}$ Gran.

Wirkliche Münzen sind in Gold:

Pistolen zu 10 Liv. cour. od. 35 Flor. pet. mon.

Wirkliche Münzen sind in Silber:

Thaler zu 3 Liv. cour. od. 10 $\frac{1}{2}$ Flor. pet. mon.

Stüke zu 10 Sols cour. od. 21 Sols pet. mon.

— — — — 3 — — —

— — — — 1 $\frac{1}{2}$ — — —

In Baden, Rapperfchweil bedient man sich der Zürcher, in den Freyämtern der Luzernischen, in Gaster und Uznach theils der Zürcher, theils der Bündtner, in Murten, Granfon, Orbe und Schwarzenburg der Berner-Währung.

In den ennetbirgischen oder italienischen Herrschaften Riviera, Val di Blegno, Bellinzone, Lugano, Locarno, Mendryfio & Val magna, so wie in dem Livenerthal und den Bündtnerischen gemeinen Ländern, Veltlin, Cleven und Worms sind die Mayländischen Geldforten gebräuchlich.

§. 67.

Gewichte.

Auch diese sind sehr abweichend und verschieden, jedoch bedient man sich in der ganzen deutschen Schweiz bey Handelswaaren des Zürcher- oder Zurzacher Gewichts.

In Zürich hat das gewöhnliche oder Krämergewicht folgende Eintheilung:

Ctr.	Pf.	Unze.	Lth.	Qkli.
1	100	1,800	3,600	14,400
	1	2	36	144
		1	2	8
			1	4

Das Loth ist dem Kölnischen gleich, das Pfund hat 9925, und die Unze $551\frac{7}{18}$ Gran.

Das Antorfer oder leichte Gewicht von 32 Loth oder 2 Mark, wird zur Seide gebraucht und hat 8822 Gran, also die Unze $551\frac{1}{2}$.

Die Mark in Gold, Silber und Münzfachen hat 16 Loth; die nähere Abtheilung ist folgende:

Mark.	Loth.	Qkli.	Pfg.	Als.
1	16	64	256	4352
	1	4	16	272
		1	4	68
			1	17

Dagegen hat bey dem franz. Goldgewicht der Pfg. 18 Gran, also die Mark 4608.

Die Krone in der Goldarbeiterey ist der alte halbe Louisd'or oder Pistole. $69\frac{1}{2}$ Kronen sollen einer Kölnischen Mark gleich seyn.

Apotheker und Aerzte bedienen sich des gewöhnlichen medizinischen Gewichts.

In Bern bedient man sich zum Verkauf der Waaren und Lebensmittel des sogenannten Eifengewichts, welches folgendes Verhältniß hat.

Ctr.	Pf.	Lth.	Qtli.	Pfg.
1	100	3,200	12,800	51,200
	1	32	128	512
		1	4	16
			1	4

Das Pfund hat genau 17 Unzen oder 9792 Gran Parisermarktgewicht.

Zum Verkauf des Golds, Silbers, der Galonen, Seide, und des Salzes, wird das Par. Mrktgew. und in Apotheken das gewöhnliche medizinische Gewicht gebraucht.

In Luzern, Schweiz, Zug, Glarus, (*) Baden und den Fr. Aemtern bedient man sich des Zürcher Markts- und leichten Gewichts. (**)
In Zug werden Fettwaaren nach dem Stein = $4\frac{1}{2}$ Pf. gekauft.

In Basel ist das Gold- und Silbergewicht die Cölnische Mark von 4864 Affen, oder 4400 frz. Grains.

Das Handelsgewicht soll dem Pariser gleich seyn: 1 Pf. ist also = 9216 frz. Grains od. 10188 Affen.

In Solothurn soll das Pf. 10654 Afe Holl.

(*) So viel mir bekannt, auch in Uznach und Gaster.

(**) Nach andern Angaben hat das Luzerner Pf. 10391 Afe Holl. Trois Gew. und verhielte sich also zum Zrchrge. wie 17: 18:— Auf wiederholtes Nachfragen aber ist meine Angabe die richtigere.

Troys Gewicht haben, folglich sich zum Zürcher-
verhalten $\equiv 31:32$.

Schaffhausen, Appenzell, Abtey und Stadt
St. Gallen, Tokenburg (*), der X. Gerichte Bund,
Thurgäu, Rheinthal und Sargans wird zu allen
Fett- und Kaufmannswaaren das schwere Ge-
wicht von 40 Pf. auf 1 Pf. gebraucht; ein sol-
ches Pf. wiegt nach Zürcher Marktgewicht 38 Lth,
3 Qtti $1\frac{1}{2}$ Pfg. Also sind 100 Pf. $\equiv 102\frac{1}{2}$ in
Zürich. (**)

In Appenzell rechnet man bey Butter und Käfen
nach Schaff. Ein Schaff hält 50 Pf. fetten Käs,
oder 18 Pf. Butter nebst 32 Pf. magern Käs. In
Bündten wird das Pf. Krinne genennt und hat
wie gedacht im X. Gerichtebund 40, im Obern-
und Gottshaus-Bund hingegen 48 Loth.

Spezereyen werden nach dem Antorfer Gewicht
verkauft.

(*) Ich folge in dieser Angabe der Schinzifchen Beschrei-
bung der Zürcherischen Maasse &c. Nach andern Angaben
hat die Stadt St. Gallen und die angränzenden Länder
Appenzell, Thurgau, Rheinthal, Tokenburg 1 Pf. von
12164, und 1 Pf. von 9678 Assen des Holl. Trois Gew.
Das schwere verhielte sich also zum Zürcherischen wie
10:7, und das leichtere $\equiv 22:15$.

(**) In Chur hat das Pf. 10824 Holl. Troys-Gew. und
verhält sich zum Zürcher wie 311:316 oder beynahe wie
62:63.

Müllhausen hat das Pariser Marktgewicht.

In Neuenburg soll das Pf. 10842 Afe des Holl. Troys-Gew. haben, und 141 dafige Pf. 139 Zürcher ausmachen.

In Genf wird Gold und Silber mit dem franz. Markgewicht gewogen.

Mark,	Onces,	Gros,	Den.	Grains.	
1	8	64	192	4608	= 5094 Afen.
	1	3	24	576	
		1	3	72	
			1	24	

Nach andern hingegen, sind 100 Mk. des Genf. Gold- u. Silbergewichts = 100 Mk. 1 Once, 13 Den. und 22 Grains des franz. poid de Marc. also eine Mark = 5104 Afen.

Das Handelsgewicht ist zweyerley Art:

Das Pf. groß Gewicht hat 18 Onc. 432 Den. od. 14368 Grains des frz. Mktgew. und also 11462 Afe.

Das Pf. klein Gewicht, zur Seide, hat nur 15 Onc. 360 Den. oder 8640 Grains frz. oder 9552 Afe.

Die Once beyder Gewichte hat 24 Den. a 24 Gr.

Tabelle der schweizerischen Gerichten nach Crufen (*)

	Pf.	Ase.
Basel	792	10188
Bern Marktgew. (**)	745	10825
— — nach Tilliet	742	10871
— Apothekergew.	1086	7423
Chur	745	10824
Genf	704	11462
—	844	9552
Luzern	776	10391
Neuchâtel	745	10825
St. Gallen	663	12164
—	833	9678
Schaffhausen	843	9564
Zürich	735	10971
—	827	9753

Zur Vergleichung dienen folgende:

Amsterdam, HdlsGew.	784	10280
— Troysgew.	787 $\frac{2}{1}$	10240

(*) Crufens Allgem. Contoriff. Th. I. Tab. V. p. 480. seq.

(**) Laut schriftlichen Nachrichten sind im Canton Bern außer dem Gewicht der Hauptstadt, noch folgende gebräuchlich:

	Pf.	Ase.
Aarau, stark	811 $\frac{1}{2}$	9037
Lenzburg	735	10972
Vevay	701 $\frac{1}{2}$	11495

In Zofingen bedient man sich des Aarauer Gewichts.

Antwerpen oder Antorf	827	9754
Apothek. Gew. Deutsches	1082	7452
— — Englifches	1038	7766
— — franz. v. 16 onc.	792	10188
— — 12 —	1055	7641
— — Hannöverifches	1062	7595
— — Holländifches	1050	7680
— — Schwedifches	1087	7416
Augfpurg, schwere	789	10220
— leichte	820	9836
Barcelona	497	8512
Bergamo leichte	1189	6785
— schwere	475	16962
Berlin	827	9754
Bolzano oder Bozen	773	10426
Bourdeaux	788	10228
Braunfchweig	830	9716
Bremen	777	10380
Brescia	1184	6810
Brüffel	827	9754
Cadix	841	9592
Cöln	829	9728
Como	1249	6456
Conftanz	821	9822
Danzig	890	9062
Dresden	830	9716
Florenz	1108	7273
nach Tillet	1141	7066

	Pf.	Ase.
Frankfurt a. M.		
Centnr. Gew. -	761	10595
Pfund Gew. -	830	9720
Frankfurt a. O. - -	827	9750
Genua, Zollgew. Rot. - -	712	11320
Cassagew. Rot. - -	784	10291
Cantaro Rot. - -	799	10089
schwer Schallengw. Pf. - -	1129	7140
leicht — — — -	1200	6720
Hamburg Hdlsgew. - -	800	10080
Cölingew - -	829	9728
Kopenhagen - - -	776	10388
Leipziger Flschgew. - -	770	10478
Hedlgw. - -	830	9716
Bergw. - - -	860	9375
Stahlgew. - -	890	9057
Lindau schw. Gew. - -	671	12010
leicht — - -	839	9608
Lion Stdtgw. - - -	912	8840
— Seidegew. - - -	843	9564
Livorno - - - -	1130	7131
London Avoir du pois - -	854	9439
— Königs Gewicht - -	569 $\frac{1}{2}$	14158
— Troys — - -	1038	7766
Lübek - - - -	802	10039
Marseille - - - -	965	8359
Memmingen - - - -	757	12655

	Pf.	Afc.
Messina von 12 Onc. . . .	1220	6610
— 30 — Rot. . . .	488	16524
— 33 — —	443 $\frac{2}{3}$	18176
Milano Peso sottile	1182	6822
— grosso	506 $\frac{1}{2}$	15918
München . . . Pf. . . .	691	11671
Nantes	792	10188
Neapoli	1208	6676
	Rot.	18693
	431 $\frac{1}{3}$	
nach Tillet	433	18624
Naumburg . . . Pf. . . .	830	9716
Nizza	1250	6453
Nördlingen	790	10200
Nürnberg	760	10608
Ostende	827	9754
Paris Handelsgew. . . .	792	10188
Medic. . . .	1055	7641
Piemont	1041	7750
Prag	753	10706
Prefsburg	694	11616
Reval	900	8960
Riga	927	8701
Rochelle	792	10188
Rom	1098	7342
Rostok	758	10634
Rotterdam schwer	784	10280
leichte	827	9754

	Pf.	Afc.
Rouen Poids de marc	792	10188
— — Vicomté	747	10800
St. Petersburg u. Moscau Pf.	947	8512
Smirna — Oka	308	26182
Lodre, oder Rot.	684	11782
Spanien Castil. Pf.		
od. Madritt. Gew. Pf.	841	9592
Speyer	760	10608
Stettin	827	9750
Stokholm Vict: Gew.	911	8848
Stapelsto. Eisen-		
Gew. Mk.	1139	7078
Stralsund — Pf.	802	10059
Straßburg Schw.	792	10188
— — lcht.	822	9811
Trieste S. Wien u. Venedig	—	—
Turin	1050	7680
Ulm	827	9754
Valencia grofse	747	10791
kleine	1121	7194
Venedig Pefo grofso	810	9955
— fottile	1280	6300
Verona Pefo grofso	779	10350
fottile	1165	6924
Vicenza fchw. Pf.	795	10350
licht. —	1140	7074
		Warschau

	Pf.	Afe.
Warschau kleine	1026	7863
neue Gew.	929	8408
Wien	692	11656
safran Gew.	760	10608
Seeland	834	9669
Zittau	828	9735

Die Afe sind Holl. Troys-Gewicht.

§. 67.

M a a f s e.

Die allergrößte Verschiedenheit, man darf wohl sagen Verwirrung, herrscht in den Maassen, vorzüglich in den Wein- und Getreidmassen. Selbst die Größe der Schweizerstunde und Meile ist nicht gefezmäßig bestimmt; eine Stunde rechnet man gewöhnlich zu 6000 geometrischen Schritten, den geometrischen Schritt zu zwey gemeinen Schr. oder 5 Zürichschuhen, (nach diesem Maasstab ist, auch die Gygerische Karte vom C. Zürich verfertigt.) Nach der Berechnung des Herrn Maupertuis und Bouguer hat die Schweizermeile 25,765 franz., oder 16,666 rheinländische Fuß, und auf einen Grad des Aequators gehen 13. 3. Gyger auf seiner Schweizerkarte hingegen nimmt dieselbe zu 2 Stunden also zu 60,000 Züricherfuhen an, wenn nun 13 Zürcherfuß gleich sind 12 französischen; so wäre diese große Schw. Me. 55384 $\frac{8}{13}$ frz. lang, und auf einen Grad des Aeq. kämen nur $6\frac{134768}{280000}$ Mlen.

U

Bey den Getreyd- und Weinmaassen wird die Verwirthung um so grösser; da der Cubische Inhalt der wenigsten berechnet oder bekannt ist.

Ich mus mich daher nur auf die wichtigsten und ausgebreitesten einschränken.

In Zürich wird der Werk Schuh, der zu allen geometrischen und mechanischen Verrichtungen gebraucht wird, in 12 Zoll diese in 12 Linien und diese in 10 Sekunden oder Punkten eingetheilt, er ist gleich 11'' 1''' oder 1330'''' des franz. oder Königshuhes, 13 Zürcherfuß sind = 12 frz. und 68 Z. F. = 63 Rheinländischen.

Die Elle hat 2', und ist = 1' 10'', 2''' oder 2660'''' frz. Den genauesten Untersuchungen zufolge hat die Pariser Tuchelle oder Staab 5256'''' . Also geben 197. 59 Zchr Ellen 100 Par. Stäbe.

Die Ruthe hat 10', die beym Feldmessen der Bequemlichkeit wegen in 10'' abgetheilt werden. 59 Zchr Ruthen sind = 47 Rhein.

Die Klafter hat in die Länge und Breite 6', von denen einer = ist 11'' 5''' 6 $\frac{2}{3}$ '''' od. 1376 $\frac{2}{3}$ '''' frz. 91 Zchr Klfr geben also 87 frz. Toises.

Das Feldmaafs, die Juchart ist sehr ungleich, gesetzmässig hat eine Aker- Juchart 36,000 □' = 30709 □' frz.

Eine Holzjuchart hält 40,000 □' Eine Reben- und Wiesen-Juchart hingegen meistens nur 32,000 □'.

Die Juchart wird eingetheilt in 4 Vierling, 8 halbe Vierling, in 16 Mäfsli oder Quärtli.

Ein Cubik-Fufs hat 1728 Cub. Zoll = 1361 $\frac{1}{2}$ frz. ein folcher hält 14 $\frac{1}{2}$ Zrch. Maaffe, und wiegt an Sodbrunnenwasser in temperierter Luft 51 Pf. 4 Lth. Marktgewicht.

Das Getreidmaafs zu den sogenannten glatten Früchten, Dinkel oder Kernen, Roken, Weizen, Gersten, Erbsen, Bohnen hat folgende Eintheilung und Größe:

1 Mütt	4 Viertel (*)	16 Vierling,	64 Mäfsli.
1	4	—	16 —
	1	—	4 —

Der Mütt hat 5292 Zrchr. oder 4170 Parifer Cub. Zoll; also machen 100 Parifer Settiers, von denen einer 7735 dortige Cub. Zölle hat 185 $\frac{1}{2}$ Mütt, und 13 Londner Bushel von denen einer 1802 $\frac{1}{2}$ frz. hat, machen in Zürich 22 $\frac{1}{2}$ Viertel.

Das rauhe Maafs zu den Hülsenfrüchten und Hafer hat

1 Malter, 4 Mütt, 16 Vrtl., 64 Vrlg. 256 Mäfsli.

Der Cubische Inhalt eines solchen Mütt hat 2352'' Z. oder 4214'' frz.

In verschiedenen Gegenden des Cantons Zürich sind noch fehrner folgende Getreidmasse gebräuchlich:

(*) Ein Viertel wird auch in 9 Immi eingetheilt.

Das Maafs der glatten oder weissen Früchte.

	Mütte	Cubifch. Innhait.
Frauenfelder Mfs	1	3'620680''
Rapperschweiler	1	3'038536'
Schaffhauser S. bey diesem C.		
Steiner	— — 1	2'348985''
Winterthurer	— 1	3'543414''
Wylser	— — 1	3'634643''
Zuger	— — 1	3'263285''

Maafs der rauhen oder schwarzen Früchte.

Frauenfelder Mfs.	1 Mltr.	16'734114''
Rapperschweiler	— 1	12'854435''
Schaffhauser S. unten		
Steiner	— — 1	10'989855''
Winterthurer	— 1	16'076637''
Wylser	— — 1	18'067464''
Zuger	— — 1	13'053138''

An allen diesen Orten hat das Mltr 4 Mütte, 1 Mtr. 4 Vrtl., 1 Vrtl. 4 Vgls., 1 Vgl. 4 Maßel.

Das Maafs von flüssigen Sachen hat folgende Eintheilung:

1 Saum,	1½ Eimer,	6 Vrtl.	45 Köpf,	90 Maafs.
1	4 —	30 —	60 —	
	1 —	7½ —	15 —	
		1 —	2 —	

Die Maafs wird noch in halbe und viertels Maaffe oder Stozen eingetheilt. Ein Saum hält 11,208 Z. oder 8,832 frz. Cub. Zoll.

Der Saum trübes Maafs ist 6 Maaffe grösser. Die Stadtmaafs ist um $\frac{1}{16}$ kleiner als die

Landmaafs, hält also nur $105\frac{1}{2}$ Z. oder $82\frac{3}{4}$ frz. Cub. Zoll.

Die Honig- und Oelmaafs hat $88''$ Z. od. $69\frac{1}{2}$ frz. Man bedient sich aber zu dem Oel auch des Pfundmaaffes, das $36\frac{3}{4}$ Zürcher od. 29 frz. Cub. Zölle hat.

Auffer diesem Maafs bedient man sich noch in einigen beträchtlichen Theilen dieses C. des Eglifauer- oder Schaffhauser, des Winterthurer und Steinerweinmaaffes. Alle drey haben folgende Eintheilung.

1 Fuder $7\frac{1}{2}$ Sm. 30 Et. 120 Vrtl. 900 Mfs.

1 — 4 — 16 — 120 —

1 — 4 — 30 —

1 — $7\frac{1}{2}$ —

Ein Winterthurer Sm. hat $10,087''$ Z. od. $7944''$ Par. Cub.

Ein Schaffhauser — — $10,060$ — — $7920''$

Der trübe Sm. ist 8 Masse gröffer.

Torf wird nach der sogenannten Klafter, die 72 Cub. Fufs hat, verkauft. Sie wird in 12 Körbe eingetheilt.

Kohlen werden in einem Korb gemessen, der bestrichen 14, gehäuft 18 Viertel hält. 2 machen 1 Malter = $27\frac{1}{2}$ Zchr. Cub. Fufs.

Der Steinkohlenkorb hat $11\frac{1}{4}$ Z. Cub. Fufs.

Kalk verkauft man bey dem Malter, welche 16 Viertel und $12\frac{1}{4}$ Z. Cub. F. hat.

In Bern hat der Werk Schuh 12^{''} zu 12^{'''} zu 10^{'''}, und ist gleich 130^{'''}, oder oder 1300^{'''} des franz. oder Königs Schuh. Also sind 6['] Bernfuß = 57 Rhein, 72['] B. = 65 frz. und 44['] B. = 43 Zürcherfuß.

Der Steinschuh hat 13 Bernzoll und ist = 140⁶/₅''' frz.

Die Elle hat 22^{''}, 2^{'''}, oder 2660^{'''} des Bernfußes, verhält sich also zu demselben wie 72: 133, und ist demnach 240²/₂''' frz.

Die Klafter deren sich alle Handwerker bedienen ist 8 lang hat folglich 64 □' = 52⁶/₁ frz. □'

Die Klafter, mit welcher Heu gemessen wird, hat 6'.

Die Ruthe hat 10', die bey dem Feldmessen in 10^{''} getheilt werden.

Die Klafter Holz soll 6' lang, 5' hoch, und 3¹/₂ tief seyn; folglich hat sie 105 Berner- oder 77¹/₄ frz. K. Fuß.

Das Feldmaafs, Juchart oder Morgen ist nicht genau bestimmt; gewöhnlich rechnet man aber auf eine Holzjuch. 45000, auf 1 Akerjuch. 40000 auf 1 Wiesenjuch. 35000, auch nur 32000, oder gar nur 31250 Bern. □'

Das Getreydmaafs, der Mütt hat 12 Mäfs, 48 Immi, 96 Achterli, 192 Sechszenerli.

1	—	4	—	8	—	16	—
		1		2		4	
				1		2	

Ein Maß hält 960 Bern. oder $706\frac{34}{100}$ frz. Cub. Zoll.

Wein und andre flüssige Sachen werden nach Land- und Stadtfassen gekauft,

Landfafs, Sm., Eimer od. Brente, Maafs.

1	6	24	—	—	600
	1	4			150
		1			$37\frac{1}{2}$

Stadtf., Sm., Eimer, Maafs, H. Mfs., Viertel, Becher.
oder Brente,

1	4	16	400	800	1600	3200
	1	4	100	200	400	800
		1	25	50	100	200
			1	2	4	8
				1	2	4
					1	2

Eine Maafs hat $114\frac{47}{100}$ Berner oder $84\frac{2}{3}$ frz. Cub. Zoll.

Eine Maafs Milch hat $\frac{5}{6}$ Viertel der Weinmaafs.

Ein Fuder Torf soll $85'$, ein Wagen mit Kohlen 11 - 12 Wannenkörbe oder 88-96 Bern-Cub. Fuß halten.

Ein Fuder Sandsteine hält 16 Steinfuß, also $20\frac{34}{100}$ des gewöhnlichen.

Kalk wird nach dem Fäfsli gemessen; ein Fäfsli hat ungefähr $13\frac{1}{2}$ Bern K. F. Ein Fäfschen Gips hat 7 Brenten oder 21 gehäuften Masse oder $14\frac{7}{8}$ B. C. F.

In Luzern ist der gewöhnliche Rheinländische Fuß eingeführt, der Werkfuß ist indeffen kleiner, der Unterschied auf 3' beträgt allernächst 4." Die Eintheilung von Ruthe und Klafter ist der an andern Orten gleich — Beym Feldmaafs hat die große Juchart 45000, die kleinere 31250 □'.

Das Getreidmaafs hat folgende Eintheilung: Malter, Mütt, Vrtl. $\frac{1}{2}$ Vrtl. Immi, Becher, Primen.

1	4	16	32	160	256	2560
1	4	8	40	64	640	
1	2	10	16	160		
		1	5	8	80	
				1	10	

100 Zürchr Mütte find = $60\frac{5}{32}$ Luzerner Mtte.

Das Weinmaafs hat folgende Verhältnisse:

Sm.	Ohmen.	Maafs.	Schoppen.	Primen.
1	$3\frac{1}{3}$	100	400	4000
1		30	120	1200
		1	4	40
			1	10

Die 100 Luzernermaafs sollen 90 Zürchr Stadtmassen gleich seyn.

Schweiz und Glarus hat den Zürcher Fuß und Elle — zum Getreid und Wein bedient man sich in Schweiz theils des Zürchertheils des Rapperfchweiler Maaffes — In Glarus ist das Zürchergetreidmaafs eingeführt, hin-

gegen ist ein eignes Weinmaafs, das auch in Gaster, Uznach und Sargans gebraucht wird — Die Eintheilung ist

Emr. Vrtl. Kopf. Maafs. Stozen od. Schoppen.

I	4	30	60	240
I		7½	15	60
I			2	8
			I	4

60 Glarner Maafs geben 65 in Zürich.

Zug hat den Zürcher Fuß und Elle; hingegen einen eignen Steinschuh, der 1^{''}, 3^{'''} kleiner ist. Das Getreidmaafs ist gedoppelt, nemlich Kernen- (Dinkel) und Haber-Mafs.

Das Kernenmaafs hat :

Das Habermaafs hat :

Mt.	Vrtl.	Vrlg.	Mfsl.	Mtr.	Mt.	Vrtl.	Vrlg.	Mfsl.
I	4	16	64.	I	4	16	64	256
I		4	16.	I		4	16	64
		I	4.	I		I	4	16
				I				4

Ein Mütt Kernenmfs wiegt an Wasser 168 Pf. 28 Lth. 29 Qtli Zürchermrktgewicht, und sein Cubischer Inhalt ist 3'263285^{''} Zrchrms.

I Mltr. wiegt an Wasser 675 Pf. 6 Lth., und hat 13'053058^{''} Cub.

In Basel hat der Stadt- oder Feldschuh 132.2^{'''} oder 1320^{'''} frz. Gewöhnlich wird er zu 1330^{'''} frz. gerechnet, Der Werk Schuh hinge-

gen hat 1351.^{''''} frz. Nach jener Angabe sind
20 Basler Feldfuß = 19 Rheinl. und 6: Bas. 56 frz.

Eine Juchart hat 140 □ Ruthen oder
35840 □' = 30206' frz.

Die grofse Elle, Aune genannt, hält
522. 6^{''''} frz. die kleine, die man Braccio nennt,
241. 2^{''} frz. 6 grofse Ellen od. Aunes sind = 13
kleine oder Bracci.

Das Getreidmaafs ist der Sak, welcher 4
grofse od. 8 kleine Sester hält und 200 Pf. wiegen
soll.

Das Weinmaafs ist:

Saum, Ohm, Alte Potten, Neue Potten.

1	3	96	120
	1	32	40

1 Ohm Wein soll 100 Bas. Pf. wiegen, und wäre
demnach sein Cubisch. Inhalt 2522^{''} Frz.

4 Potten alter Maaffe sind = 5 Potten neuer,
In Solothurn hat die Elle 2437^{''''} frz

In Schaffhausen ist der Werkschuh dem Zür-
cherischen gleich. Die Elle hingegen hat 22^{''} 3^{''}
5^{''''} od. 2675^{''''} frz. Maas.

Das Getreidmaafs hat folgende Eintheilung
und kubischen Inhalt, nach frz. Maafs.

Mltr. Mütt, Viertel, Vierling, Müfli. Cub. Inhalt.

1	4	16	64	256	18424 ^{''}
	1	4	16	64	4606
		1	4	16	115½
			1	4	282
				1	70

Das rauhe Maafs zu den Hülfenfrüchten ist um $\frac{1}{2}$ gröffer, das Viertel hat demnach 1:87'' frz.

Das Maafs zu Getränken ist:

Die trübe Sinn,

Saum,	Er.	Vrtl.	Kopf.	Ms.	Frz. Cub."
I	4	16	64	128	8452
	I	4	16	32	2112
		I	4	8	528
			I	2	132
				I	66

Die lautere Sinn:

Sm.	Er.	Vrtl.	Kpf.	Mfs.	Frz. Cub."
I	4	16	60	120	7920
	I	4	15	30	1980
		I	$3\frac{3}{4}$	$7\frac{1}{2}$	495
			I	2	132
				I	66

In der Stadt und Abtey St. Gallen, Appenzell, Tokenburg, Rheinthal ist der gewöhnliche Fufs, der Rheinländische.

Die Leinwandelle dafelbst ist = 3554'''' und die Wollenelle 2731'''' des frz. Maffes: Also find 10 Leinw. Ellen = 13 Ellen in Wolle.

Das Weinmaafs, der Eimer wird in 32 Mafs getheilt die 28 Zürchermaafse geben, also beträgt der Cub. Inhalt einer Maafs $80\frac{1}{2}$ '' frz.

Das Getreidmaafs, der Mütt hat 4 Viertel und 1 Vrtl. $959\frac{1}{10}$ frz. Cub. Zoll.

In Bündten ist der Churer Fufs gebräuchlich, welcher 1555^{'''} frz. hält.

In Mühlhausen bedient man sich der franz. Getreid- Wein- und Längen-Massen.

In Neuenburg hat der Fufs 1330^{'''} wie in Zürich, und die Elle 4932^{'''} frz.

In Genf ist der Fufs = 2:63^{'''} frz. Ein Morgen Lands hat 40 Toises in der Länge und 34 in der Breite, zu 36 franz. □' gerechnet, also 48960 frz. □ Fufs.

Zur Seide, Tüchern und Leinwand en gros, bedient man sich der k. frz. Aune von 5275^{'''} frz.

Mit der eigentlichen Genfer - Aune wird die Leinwand en detail ausgemessen, sie ist 5070^{'''} frz. 99 K. frz. Aunes sind also = 103 Genfer Aunes.

Das Getreidmaafs, die Coupe, wiegt an Waizen 110, an Roken 103 Pf., Genf. Gr. Gewicht und hat 3915 frz. C. Zoll.

Wein und andre flüssige Waaren werden gemessen, nach

Char.	Setiers,	Quarterons,	Pots.
I	12	288	576
	I	24	48
		I	2

Ein Quarteron hat der zuverlässigsten Angabe nach, 96 frz. C. Zoll.

Vergleichung der schweizerischen Fußmaafse.

	Fufs.	Fz. Secunden
Bafel, Stadt- und Feld-Schuhe	871	1322
— ein and. St. u F. /	924	1247
Werk Schuh	853	1351
Bern	886	1300
Chur	740	1555
Genf	533	2163
Neuenburg	866	1330
St. Gallen	828	1391 $\frac{3}{4}$
Zürich	866	1330
Ruthen	86	13300
Klfr	139.47	8260

Tabelle der, für die Schweiz vorzüglich wichtigen Fußmaaffe.

	Fufs.	Franz. ^{'''}
Amsterdam	918	1255
Antwerpen	910	1266
Augsburg	877	1313
Bayern	1168	986
ein anderer	900	1280
Berlin	839	1373
Besançon	840	1371
Braunschweig	911	1265
Bremen	899	1282
Brescia	Bracci 555	2075
Brüffel	893	1290

	Fufs.	Fr. Sec.
Calenberg	889	1296
Carlsruhe	928	1241
Cöln	944	1220
Copenhagen	828	1391 $\frac{3}{19}$
Danzig	906	1272
Diyon	828	1392
Dole	728	1583
Dresden	918	1255
England		
Poles	51 $\frac{2}{3}$	22300
Fathoms	142	8109 $\frac{3}{5}$
Paces	170 $\frac{1}{2}$	6758
Fufs	852	1351 $\frac{3}{5}$
gem.	853	1350
Florenz, Baucillen	474	2430
Pertiche	94 $\frac{4}{5}$	12150
Frankfurt a. M.	907	1270
Genua, Palmi	1035	1113
Hamburg	907	1270
Hannover	893	1290
Heidelberg	933	1235
Insprug	818	1408
Königsberg	845	1364
Lachter v. 8 Spannen		
à 10 Zoll		
Dänifche	129.2	8915
Eislebifche	129.2	8915
Freyburg.	131	8792
Joachimsthl.	132.9	8669
Clausthal.	135.1	8528

	Fufs	Franz ^{'''}
Leipzig gemeine	921	1251
Bau	919	1253
Lindau starke Schuh	844	1364
Feld und Werk Schuh	900	1280
Lion	768	1515
Lifabon	767	1501
Palmas crav.	1151	11000 $\frac{2}{3}$
kleine Palm	1185	972
London s. England	—	—
Lübek - Fufs	893	1290
Lüttich	904	1275
Maynz	863	1335
Moscau	777	1483
München	1168	986
Lauenb. Cal.	900	1280
Napoli Palmi	985	1160
della Torre Palmi	944	1220
Nürnberg	855	1347
Palermo Palmi	1074	1073
Paris gr. Perches	36 $\frac{4}{11}$	31680
Perches	44 $\frac{4}{5}$	25920
Toises	133 $\frac{1}{3}$	8640
Pieds de Rois	800	1440
Prag - Fufs	866	1331
Reval	971	1187
Rheinländifche Ruthen	69	16696
— — — Fufs	828	1391 $\frac{2}{3}$

	Fufs	Franz. ^{'''}
Riga	948	1215
Rom Bau-Canne	1164	9900
Fufs	882	1306
Palmi	1164	990
alter Röm. Fufs	873	1320
Rostok	809	1282
Rotterdam	832	1385
Rouen	690	1200
Rufsland Saffchen	$121\frac{3}{4}$	$9461\frac{3}{4}$
Savoyen Fufs	960	1200
Schritte, geomtr. oder		
geogr. nach Picard.	140.20	8216 6
nach Boug: Mittelgr	140.09	8223
— Maups	140.08	8223.5
— beyder	$140\frac{1}{11}$	8223 2
Schweden Ruth.	54 2	21056
Faden	145.9	7896
Fufs	875	1316
Spannien Toesas	1532	7518
Fufs	919	1253
Palm.	1226	940
Stettin Fufs	919	1253
Strasburg Stadtfufs	898	$1282\frac{3}{4}$
Land —	880	1309
Stutgard	$908\frac{1}{2}$	1268
Turin	805	1432
Ulm	899	1281
		Venedig

	Fufs	Franz. ^{'''}
Venedig nach Scammozi.	748	1540
— Petit	758	1520
— Piccard	806	1430
— Holl. Call	738	1560
Verona	893	1290
Wien	817	1410
Württemberg gr. Ruthe	55.2	20870
kl. —	69	16695
Fufs —	908 $\frac{1}{2}$	1268
Zelle	893	1290

Vergleichung der Schweizerischen
Ellen.

	Ellen	Franz. ^{'''}
Aarau	936	2620
Basel Aunes	469	5226
kleine Elle	1016	2412
Bern	1021	2401
Brug u. Zofingen	981	2500
Genf. Genf Aune	484	5070
franz.	465	5275
Lausanne	519 $\frac{4}{7}$	4720
Lenzburg	657 $\frac{1}{2}$	3730
Neuenburg	497 $\frac{1}{8}$	4932
St. Gallen Wollen-	898	2731
Lnwnd.	690	3554
Schaffhausen	917	2675

Solothurn	1006		2417
Zürch	922		2660

Tabelle der in den wichtigsten Handelsstädten
gebräuchlichen Ellen.

	Ellen	franz. ^{!!!}	
Achen	828	2960	
Amsterdam	801	3060	
Flämische	778	3150	
Antwerpen ;	große	797	3078
	kleine	808	2034
Augsburg	gr.	907	2702
	kle.	934	2626
Barcelona Canes	350	7010	
Bayonne Aunes	626	3918	
Bergamo Bracci	844	2905	
Berlin Ellen	829	2956	
Bilbao Varas	650	3772	
Bozen Elle	700	3503	
	Bracci	1006	2437
Bourdeaux	Aunes	464 $\frac{2}{3}$	5280
Brabanter	Ellen	800	3065
Braunschweig	909	2530
Bremen	956	2564
Brescia ,	Bracci	1182	2075
Breslau	Ellen	1006	2438
	schlesische	960	2553

	Ellen	franz ^{III} .
Brüssel,	grofse	797 3078
	kleine	808 3034
Cadix	Varas	652 3759
	und Leinw. Brab.	797 3078
Caen	Aunes	468 5240
Cöln,	grofse	796 3080
	kleine	963 2545
Constanz	grofse	744 3295
	kleine	801 3063
Copenhagen	881 2782.
Danzig	964 2544
Dresden	977 2509
Dublin	484 5069
	Yards	605 4055
Florenz in Wolle,	Canne 234	10474
	Bracci 937	2618
	Palmi 1873	1309
	in Seide Can, 237 $\frac{1}{2}$	10320
	Br. 950	2580
	Pal. 1901	1290
Frankfurt a. M.	Ellen	1025 2392
Frankfurt a. O.	834 2941
Genua		
Can. gr. von 10 $\frac{1}{2}$ Palmi,	209 $\frac{3}{4}$ 11686
Leinw. Can. v. 10 —	220 $\frac{1}{4}$ 11130
Canne picc. v. 9 —	244 $\frac{3}{4}$ 10017
Bracci v. 2 $\frac{1}{2}$ —	944 2597

		Ellen	franz. ^{'''}
	Palmi	. 2203	1113
Ghendt	Ellen	. 1797	3078
	Leinw. —	. 763	3214
Hamburg	.	. 965	2340
Hannover	.	. 950	2580
Havre de Grace, Aunes		468	5240
Königsberg	Ellen	. 962	2548
Kopenhagen	.	. 881	2782.
Leipzig	.	. 978	2506
Lindau	.	. 799	3070
Lion	. Aunes	. 471	5205
Lisabon	Varas	. 505	4860
	Covados	. 817	3002
	Palm. crav.	. 2450	1000 $\frac{2}{3}$
	kleine Palm	. 2523	972
Livorno	in Wolle, Canne	234	10474
	Bracci	937	2618
	Palmi	1873	1309
	in Seide, Canne	237 $\frac{1}{2}$	10320
	Bracci	950	2580
	Palmi	1901	1290
London	Yards	. 605	4050
	Leinw. Ellen	. 484	5069
	in Boy u. Fries Godes	788	3110
Lübek	Ellen	. 959	2558
Lüttich	.	. 1003	2445
Madritt	Varas	. 652	3759

	Ellen	Franz. ¹¹⁶
Marseille Canes	275 $\frac{3}{2}$	8900
in Leinw. Aunes	472 $\frac{3}{4}$	5187
Maynz Ellen	1008	2433
Memmingen	788	3110
Messina Canne	285 $\frac{1}{2}$	8584
Palmi	2285	1073
Milano in Wolle Brac.	818	2998
— Seide	1031	2378
Moscau, Arschinen	777	3154
Nantes, Aunes	466	5260
Napoli, Canne	262	9352
Palmi	2098	1169
della Torre Can.	251	9760
Palmi	2010	1220
Nürnberg Ellen	839	2924
Ostende	791	3100
Paris, Seidenstäbe	464 $\frac{3}{4}$	5275
Wollen —	465 $\frac{1}{2}$	5264
Leinw. —	468	5240
Prag Ellen	934	2626
Riga	1009	2430
Rom Canne	264 $\frac{3}{4}$	9264
Brac.	871	2814
Kaufm. Can. von 8 Palmi	278	8820
— Bracci	652	3759
Palmi	2223	1103
alte Röm. Ellen	929	2640

	Ellen	Franz. ^{III}
Rostok	946	2564
Rotterdam	801	3060
Rouen Wolle u. Seide		
Aunes	475	5160
Lnw.	396	6192
Savoyen Rasi	1008	2433
Speyer Ellen	1005	2440
Stettin	850	2885
Stokholm	932	2632
Strasburg	1028	2386
beym Stadt - Sinner	1025	2392
Trieste Wollen	818	2096
Seide	863	2840
Turin	917	2674
Ulm Ellen	973	2520
Venedig, in Wolle Br.	830	2956
— Seide	881	2782
Verona, Bracci	881	2782
Vicenza	808	3036
Warschau, neue Ellen	897	2735
Wien	712	3448
Zittau	971	2526

Schweizerische Getreidmaaffe.

				Frz. Cub. ^{ll}
Bafel,	Säke	-	24½	6504
Bern, (*)	Mütt	-	18.6	8476
	Mäfe	-	225.6	706
Genf,	Coupes	-	40.7	3915
Schaffhausen	-	-	34.6	4606
Zürich	Kernen Mltr.	-	19.2	8340
	— Mtt.	-	38.2	4170

Den neusten und zuverlässigsten, erst diesen Herbst vorgenommenen Berechnungen zufolge, hatten die in dem C. Zürich gebräuchlichen Getreidmaaffe, folgendes Verhältniß und Cub. Inhalt :

A. Kernenmaafs.

Mtt]	Maafs.	Zürcher Maafs.				Cub. Inhalt nach Zeh. Mfs.	
		Mt.	Vt.	Vlg.	Mfsl.	Efs.	Zoll.
1	Frauenfelder ist =	1	-	3	1 $\frac{1}{16}$	3	620680
1	Rapperschweiler -	1	-	-	2 $\frac{3}{2}$	3	038536
1	Steiner - - - -	-	3	-	2.	2	348681
1	Winterthurer - -	1	-	2	3 $\frac{1}{2}$	3	543414
1	Wyler - - - -	1	-	3	1 $\frac{1}{3}$	3	634643
1	Zuger - - - -	1	-	1	1 $\frac{1}{2}$	3	263285

(*) Aarau hat ein eignes Getreidmaafs welches wie das Zürcherische eingetheilt wird.

B. Hafermaafs.

Maafs.		Zürcher Maafs.					Cub. Inhalt	
Mlt		Mlt	Mt.	Vtl.	Vlg.	Mfl.	Ffs.	Zoll.
1	Frauenfeld, =	1	1	2	—	$3\frac{1}{2}$	16	794114
1	Rapperfchw.	1	—	1	—	$\frac{1}{16}$	12	854435
1	Steiner - -	—	3	2	2	$\frac{19}{32}$	10	989855
1	Winterthur.	1	1	1	1	$\frac{1}{16}$	16	076637
1	Wylcr - -	1	1	2	2	$\frac{9}{32}$	17	067464
1	Zugcr - -	1	—	1	1	$\frac{1}{16}$	13	053138

Getreydmaafse derjenigen Städte und Länder,
aus welchen die Schweiz Getreide erhält.

		Frz.	Cub. ^h
Augsburg,	Schaff	13.89	11472
	Mezen	111.13	1434
Bergamo,	Staja	152.6	1044
	Donawerth,	Schaff	7.61
	Mezen	137	1163
Genua,	Mine	27.1	5885
Heilbrunn,	Malter	10.47	15222
Ingoldstadt	Schaff	3.06	52109
Lindau,	Malter	18.46	8632
	Viertel	147.7	1079
Livorno,	Sacca	$42\frac{5}{6}$	3720
	Staja	$128\frac{1}{2}$	1240
Milano,	Moggi	22.84	6976
	Staja	182.7	872
	Starelli	365.5	436

			Frz. Cub. ^{ll}
München,	Schaff od. Scheffel	8 7/2	18282
Nekar - Gemünd	Malter	30.7	5192
Paris,	Muids	1.7 $\frac{1}{8}$	92831
	Setiers	20.6	7736
	Mines	41.2	3868
	Minots	82.4	1934
	Boiscaux	247.2	644
	Hafer Setiers	10.3	15471
Piemont,	Sacca	29.7	5366
Strasburg	Landfester	167.2	953
	Stadt —	172. $\frac{1}{2}$	924
Straubing,	Schaff	3. $\frac{1}{2}$	45508
	Vierling	70	2275
Ulm,	Immy	13.76	11584
	Mittlen	55	2896
	Mezen	330.1	483
Venedig,	Staja	39	4086
Württemberg,	Scheffel.	20 $\frac{1}{3}$	7830

Jedes Quantum wiegt

an Waizen	-	5046 Pf.	Frz. Markgewicht,
— Roken	-	4808 — — — —	
— Gerste	-	4036 — — — —	
— Hafer	-	3087 — — — —	
— Flußwasser	-	6443 — — — —	

Schweizerische Maafse von Wein
und andern flüssigen Sachen.

			Franz. Cub. ¹¹
Basel, Ohm	- - -	2.5	2522
alte Potten	- - -	92.4	79
neue —	- - -	115.9	63
Bern, Weinmaafs	- - -	86.7	84 $\frac{2}{3}$
Milch —	- - -	69 $\frac{1}{2}$	105 $\frac{2}{3}$
Eimer (breite)	- - -	31 $\frac{7}{8}$	2106
Genf Seiers	- - -	3.168	2304
Quarterons	- - -	76.	96
Pots	- - -	152	48
Schaffhausen, Mfs.	- - -	110.6	66
Winterthur	- - -	110.3	66 $\frac{1}{2}$
Zürch	- - -	79 $\frac{1}{2}$	92
Schenkms	- - -	88 $\frac{1}{6}$	82. ^s
Honig- u. Oelms	- - -	107 $\frac{5}{6}$	67. ^z

Fremde Maafse von flüssigen Sachen.

			Frz. Cub.
Bordeaux, Barrig.		.608	12000
Velten		19. ⁴⁶	375
Pots	-	67	109
Bourgogne Queüe	- -	.352	20736
Champagne Queüe	- -	.402	18161
Quarteauts		-1.60 ^s	4540

		Erz. Cub. //
Cöln a. R.	Ohm	7849
	Viertels	302
	Maafs	75 $\frac{1}{2}$
	Pintgen	19
Dijon	Queüe	20428
	Quarteauts	5107
Florenz,	Oel Barili	604
	Wein —	2005
	Fiasci	100
	Beccali	50
Genua,	Oel Barili	3260
	Wein —	3742
	Oel Rubbi	444
	Wein Pinte	75
Lindau,	Quarte	116 $\frac{2}{3}$
	Maafse.	58 $\frac{1}{2}$
Lion, Pots		47 $\frac{2}{3}$
Livorno,	Oel Bar.	1604
	Wein —	2118
	Fiasci	106
	Bocc.	53
Marfeille	Oel u. W. Mill.	3010
	— Escandeaux	752 $\frac{1}{2}$
	Wein Pots	50
Maynz Maafs		94
Melfina	Wn, Salm.	4357
	Oel Cafiffi	435.7

			Frz. Cub. ^{1/2}
Montpellier,	Wein fett.	4.286	1703
	— Barals	5.716	1277
	Pots	137.2	53
	Oel. Bar.	3.883	1880
	Quarts	15.53	470
	Pots	124 $\frac{1}{4}$	59
Neapel,	Oel Salm.	.78	9359
	Staja	7.8	936
	Wein u. Brntw.		
	Barili	3.28	2225
	Carafe	197.3	37
Paris,	Septiers	19.3	378
	Quartes	77.2	94 $\frac{4}{7}$
	Pintes	154.4	47 $\frac{2}{7}$
	Chopines	308.8	23.6
	Poiffons	1235	5.9
	Strasburg	Ohm	3.24
Maafs		75.41	96.8
Schoppen		301.6	24.2
Ungarn,	Eimer	1.975	3696
	Anthal.	2.865	2548
Venedig,	Oel Migliajo	.229	31840
	Miri	9.171	796
	Wein Bigoncie	.916	7968
	Secchie	14.66	498
	Enghiftare	234 $\frac{1}{2}$	31 $\frac{1}{2}$
Verona	Brennte	2	3650
	Baffe	32	228

Zufäze und Berichtigungen

§. 12. Seite 68, Lin. 19. ist zu den geschätztesten Sorten von Käsen der Entlebucher beyzufügen. In diesem Theil des Cantons Luzern werden jährlich mehrere 100 Ctr. Käse verfertigt, die an Güte den Emethalern ganz gleichen, und daher auch meistens unter diesem Nammen verkauft werden,

§. 22. Seite 97. Lin. ult. ist dem Verzeichniß derjenigen verdienstvollen Männern, die vorzüglich zur Ausbreitung der Aufklärung in der Catholischen Schweiz beytragen, der im May 1785 verstorbnce Ludwig Göldi, Pfarrer zu Inweil, und Cämmerer des Hochdorfer Capittels im Canton Luzern, beyzufügen.

§. 23 Seite 99. Lin. ult. ist als Nota beyzufügen:
 „Ustery schöpfte wahrscheinlich die Idee einer Töchter-
 „schule in dem Urseliner Kloster in Luzern, in wel-
 „chem schon lange eine Anstalt dieser Art war.“

S. 100. Lin. 16. In Müllhausen ist eine Hand-
 lungsschule, die dermahlen gegen 30 Zöglinge
 hat,

Seite 102 Lin. 18. das Helvetische Collegium, das von K. Joseph II. nach Pavia verlegt worden, befindet sich dermahlen wieder in Mayland.

§. 27 Seite 115. nach Lin. 21 soll noch beygefügt werden: In Neuenburg ist eine Société d'émulation welche vornehmlich auf Antrieb des Freyherrn von Chambrier, Königlich Preussischen Gefandten am Turiner Hof, und Mitglieds der Akademie der Wissenschaften in Berlin gestiftet und den 6 Juny 1791 von dem König von Preussen als Fürsten von Neuenburg feyrlich bestätigt wurde. Ihre Hauptabsicht ist genaue Untersuchung des Landes in statistischer und ökonomischer Rücksicht und Verbesserung der Landwirthschaft, vornehmlich des Getreyd - und Seidenbaus; sie hat auch schon mehrere vortreffliche Schriften über alle diese Gegenstände durch ihre Preisfragen veranlaaßt.

§. 28. Seite 143. Lin. ult. Würsch ist ein Unterwaldner, aber in Lucern wohnhaft, wo er vor seiner Blindheit, Professor der bildenden Künste war, auch mehrere berühmte Schüler, unter andern den vortrefflichen Bildhauer Christen zog.

Seite 144. Lin. 2. Heinrich Freudweiler ist, so wie der pag. 143. b. Lin. 7. bemerkte Paulus Usteri, während dem Druk dieses Werks gestorben.

Seite 143. b. ad Lin. 20. ist als Note bey-
zufügen: „Der in Rom ermordete Schwendi-
mann von Luzern, übertraf als Medailleur alle
damahls lebende Schweizer, und hätte gewifs in
der Kunst Hettlingern erreicht, wenn er
nicht so frühe und so schrecklich sein Leben geen-
digt hätte.“

Seite 144. b. Zu den berühmten Tonkünstlern
und Componisten gehören noch 2 Lucerner, Jo-
seph Stalder, ehemals Capellmeister der Prinzen
von Conti, und Canonicus Meyer von Schauensee,
Stifter der Concordia-Gesellschaft.

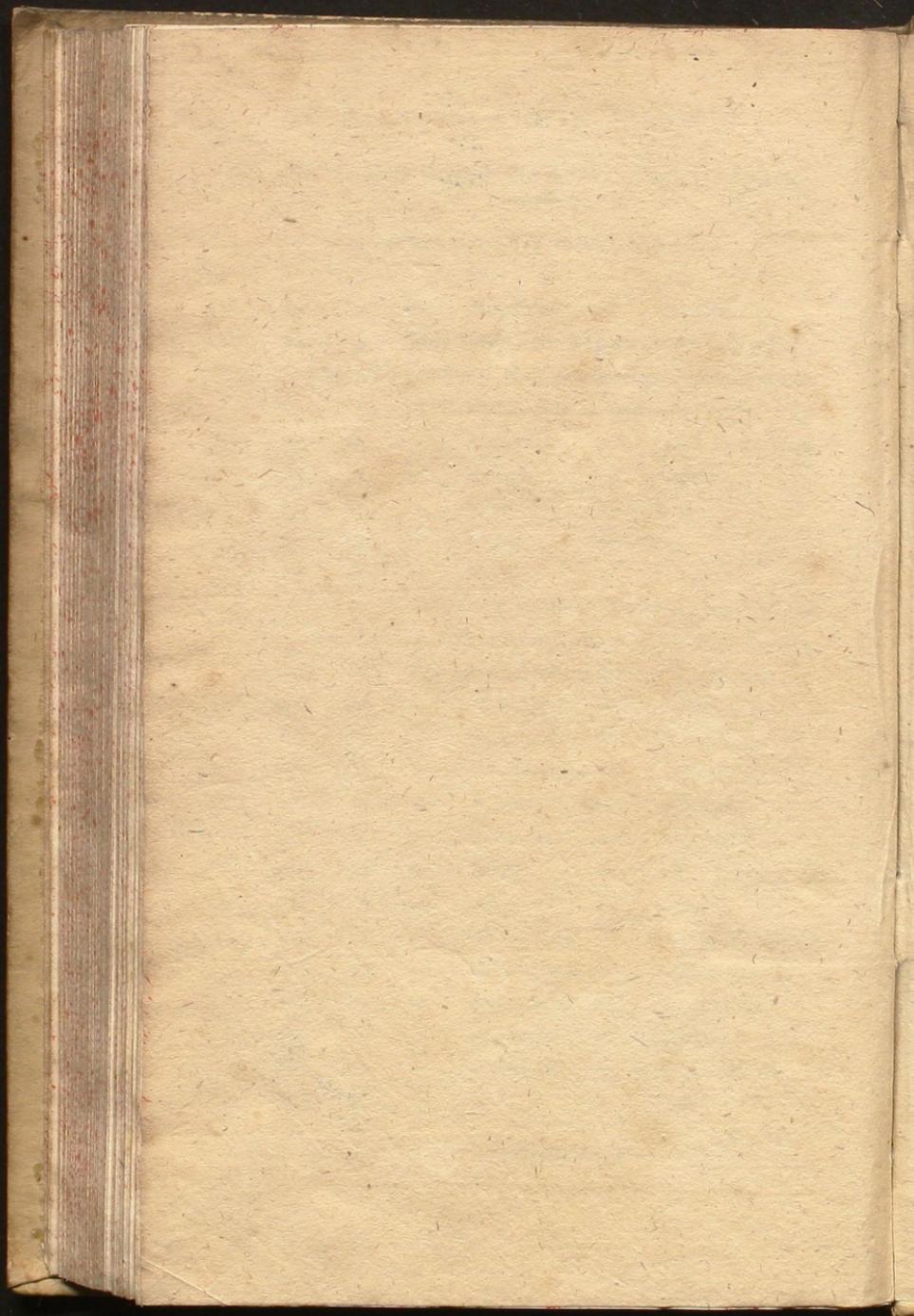
§. 31. Seite 147. Herr von Balthasar
wird wegen seinen übrigen Arbeiten die entworfen
Buchdrucker-Geschichte nicht fortsetzen.

§. 64. Seite 283. Lin. 10. Die Schweizer-
Regimenter in holländischen Diensten sind nun auch
abgedankt.

Vorzüglich wichtige Druckfehler.

Die übrigen werden die Leser gebetten selbst zu verbessern.

Pag.	Lin.				
8	14	anstatt wird	soll es heißen	werden	
—	23	— mir	— —	mit	
49	2	— Shrifste	—	Schriftsteller	
62	4	mufs hinter leichtfinnig ein (,) gesetzt,			
		hinter scheinbaren hingegen durchgestrichen werden.			
67	8	anstatt mehr,	soll es heißen	mehrere.	
—	26	— noch vort.	—	noch so vortreff.	
68	9	— liefern,	—	liefere	
92	11	— § 21	—	§ 22	
—	19	— hatten	—	hat	
97	ult.	— Aloys	—	Joseph	
98	3	mufs das (,) hinter Engelberg durchgestrichen,			
		hingegen hinter Salzmann gesetzt werden,			
152	14	statt ist das	soll es heißen	ist dafs das	
156	27	— Nichtdesto	—	Nichts desto	
162	13	— Abtattung	—	Abtretung	
165	12	— verwechelte	—	verwechselte	
176	9	— Frieden	—	Friedens	
187	6	— Gefandter	—	Gefandten	
194	22	— haben	—	hat	
196	8	— ein	— —	einen	
109	8	— und Freyburg	—	und in Freyburg	
218	10	— geschlossen	—	Geschlossene	
228	19	— Appellation	—	Appellation	
229	20	— eyständer	—	Beyständer	
264	14	— enthandelt	—	entgegenhandelt	
303	10	— §. 67	—	§. 68	



Nr 143
g

ULB Halle
002 725 339

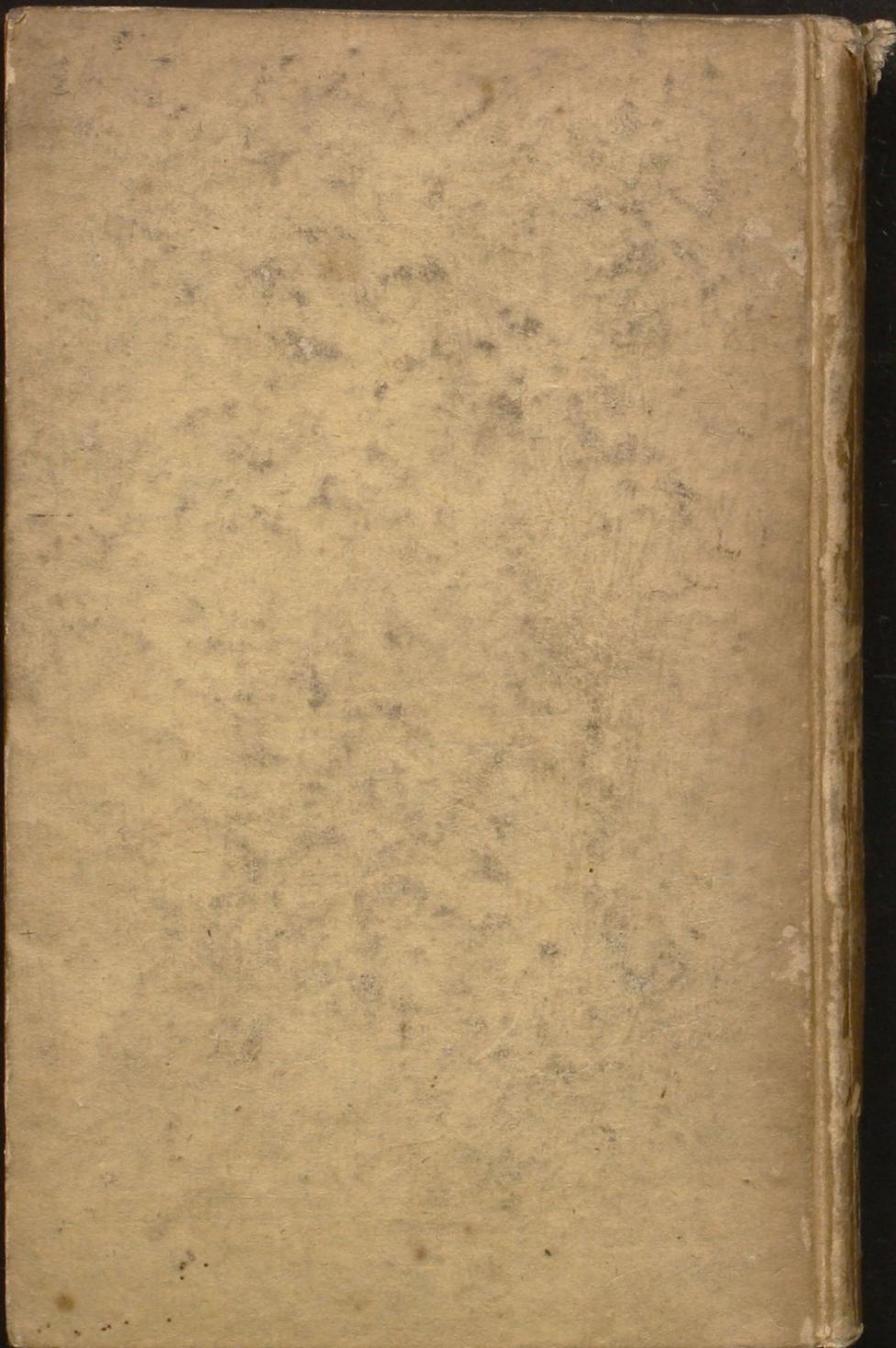


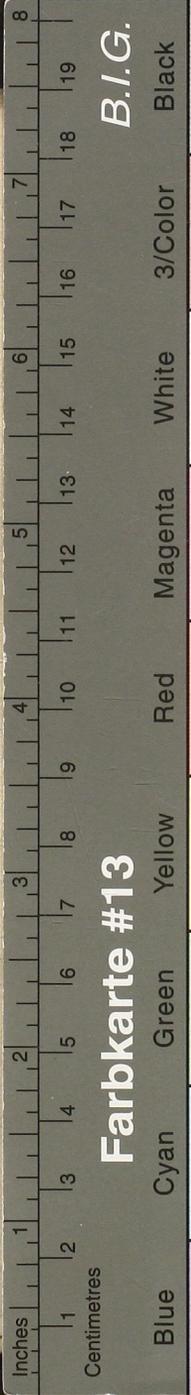
3

LD 18


MA







B.I.G.

Farbkarte #13

V e r f u c h
e i n e s H a n d b u c h s
d e r
S c h w e i z e r i s c h e n
t a a t s k u n d e .

Von

Johann Caspar Füssli,

Professor der Geschichte und Erdbeschreibung

in

Zürich.



Zürich, im Verlag des Verfassers.

1796.

